This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 17M7 1

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Verpflichtet.
~~K 26086~~
21546
2. Gu 121.4

No 2735

DIE

DEUTSCHE KÖNIGSWAHL

BIS

ZUR GOLDENEN BULLE.

VON

HOFRATH PHILLIPS,
WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN.
AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1858.

Ger 121.4

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FEB 17 1904
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

(Aus dem Julihefte des Jahrganges 1857 und aus dem Jännerhefte des Jahrganges 1858 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften besonders abgedruckt.)

In der nachfolgenden Abhandlung über die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle wird ein vielbesprochener Gegenstand, der auch in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie mehrfach behandelt worden ist[1]), abermals aufgenommen. Es kann dies wohl nur dadurch gerechtfertigt werden, dass diese Materie überhaupt noch nicht zum Abschlusse gebracht und noch kein ganz vollständiger Versuch gemacht worden ist, die Königswahlen welche im XIII. Jahrhundert in einer veränderten Gestalt erscheinen, in ihren Zusammenhang mit denen der früheren Zeit zu stellen. Indem hier das Letztere nach einer nochmaligen Revision der Quellen geschieht, wird zwar das Erstere damit keineswegs erreicht, vielleicht aber für einzelne hieher gehörige Fragen eine richtigere Anschauungsweise vermittelt werden.

Die freilich nicht neue Ansicht[2]) welche hier näher begründet werden soll, ist von dem Verfasser auch in seiner im vorigen Jahre erschienenen deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte[3]) vertheidigt

---

[1]) Vergl. Sitzungsber. Bd. 17, S. 175 ff., Bd. 21, S. 3 ff. Siehe auch Bd. 23, S. 351 u. ff

[2]) Vergl. v. Fürth, Die Ministerialen, S. 124.

[3]) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 99, S. 282. — Auch Walter hat in seiner neuen Auflage der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, §. 267, diesen Gegenstand von Neuem bearbeitet.

worden. Sie besteht darin, dass das Recht, den König der Deutschen zu wählen, seinem eigentlichen Wesen nach durchaus in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit den Hofämtern gestanden, vielmehr ein nationales der einzelnen zum Reiche vereinigten deutschen Stämme gewesen und von den Fürsten, d. h. dem Adel derselben ausgeübt worden sei. Aus der Zusammenstellung der für diese Ansicht entscheidenden Thatsachen dürfte auch Einiges zur richtigen Würdigung des unläugbar verderblichen Einflusses entnommen werden können, welchen die Ausbildung des in sich abgeschlossenen und auf die Siebenzahl beschränkten Kurfürsten-Collegiums auf die Verfassung des Reiches und somit auf dessen Schicksale überhaupt geübt hat. Für die Erörterung dieses Gegenstandes erscheint es geeignet, zuvörderst auf historichem Wege gewisse Principien festzustellen, insbesondere aber auch sich über die juristische Bedeutung des deutschen Reiches zu verständigen. Man muss in dieser Beziehung auch die ältere Geschichte der germanischen Völker in Betracht ziehen, welche dadurch ein um so grösseres Interesse gewinnt, als in ihr so Manches zum Vergleiche mit Demjenigen dient, was späterhin im deutschen Reiche sich zugetragen hat.

I.

Das Wählen der Könige war bei allen germanischen Stämmen uralte Sitte. Wenn wir auch nicht glauben, dass die bekannten Worte des Tacitus: *„Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt“* [4]) einen durchaus zutreffenden Gegensatz ausdrücken, so ist doch die Nachricht unstreitig begründet, dass die Germanen ihre Könige aus dem Adel genommen haben. Damit war der Königswahl in Betreff der Person des zu Wählenden um so mehr eine Grenze gezogen, als die Zahl der Adelsgeschlechter bei den einzelnen Stämmen ohnedies nicht sehr gross war [5]). Die Geschichte der germanischen Völker belehrt aber auch darüber, dass diese Schranke eine noch viel engere war, indem es als Regel galt: der Nachfolger des verstorbenen Königs wird aus dessen Familie, also aus dem unter den edeln Geschlechtern edelsten gewählt [6]). In diesem Sinne sprach der Ostgothenkönig Athala-

[4]) Tacit. Germ. cap. 7.

[5]) Vergl. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 78.

[6]) Vergl. meine Abhandlung über Erb- und Wahlrecht (Vermischte Schriften, Bd. 1, S. 104 ff.).

rich zum römischen Senat[7]): „Jeder Glanz des Geschlechtes weicht dem der Amaler! Und so wie, wer aus Euch geboren, als senatorischer Sprössling gilt, so wird wer aus dieser Familie geboren, als der des Reiches Würdigste anerkannt."

Aber selbst in dem engen Kreise des einzelnen Königsgeschlechtes war für die Wahl doch kein freier Spielraum gegönnt, sondern es war Sitte, dass der nächste Verwandte des Verstorbenen, sein erstgeborner Sohn, wenn er anders waffenfähig war, auf den Thron berufen wurde. Nur, wenn das bisher herrschende Geschlecht ausgestorben war, nur wenn — wie Folkwin von Lobbes sich ausdrückt[8]) — „die Succession der natürlichen Könige aufgehört hatte", schritt man zu der Wahl aus einem anderen Geschlechte, aus demjenigen welches nunmehr als das edelste erschien. So thaten es die Langobarden welche nach dem kinderlosen Tode Alboin's den unter ihnen edelsten Mann, Kleph, zu ihrem Könige erhoben[9]).

Demgemäss trugen die germanischen Reiche, obschon sie Wahlreiche waren, auch den Charakter der Erblichkeit an sich, da es sich von selbst verstand, wer König werden sollte: der nächste Blutsverwandte succedirte unter hinzukommender Wahl, die eine keineswegs überflüssige Anerkennung seines Rechtes war. Dies Princip drücken die Quedlinburger Annalen sehr bezeichnend aus, indem sie von Otto dem Grossen sagen: *„jure haereditario paternis eligitur succedere regnis"*[10]).

Wir lassen es dahingestellt, ob man in jenen Zeiten viele Reflexionen über die Zweckmässigkeit dieses Systems gemacht hat; zweckmässig aber war es, denn es wurden Thronstreitigkeiten vermieden, andrerseits des Reiches Wohlfahrt, Ruhm und Glanz befördert. Man sah daher lieber von manchem Anderen ab, wenn nur jenes Princip gewahrt wurde. Hatte man z. B. im westlichen Frankenreich Karl den

---

[7]) Cassiod. Var. Lib. VIII, ep. 2: quaevis claritas generis Amalis cedit, et sicut, qui ex vobis nascitur, origo senatoria nuncupatur, ita, qui ex hac familia progreditur, regno dignissimus approbatur.

[8]) Folkwin, Gesta Abbat. Lobiens. c. 16 (bei Pertz, Monum. Germ. histor. Tom. VI, p. 61): — regum naturalium — qui apud Francos semper haereditarii habebantur, deficiente successione etc. — Vergl. Regin. Chron. ann. 888 (s. unten Note 49).

[9]) Paul Warnefrid. d. gest. Langob. Lib. II, cap. 31: — Langobardi vero apud Italiam omnes communi consilio Cleph nobilissimum de suis virum in urbe Ticinensium sibi regem statuerunt.

[10]) Annal. Quedlinburg. ann. 937. (Pertz l. c. Tom. V, p. 54.)

Einfältigen trotz der Zweifel an der Echtheit seiner Geburt und trotz seiner persönlichen Unfähigkeit zum Könige gewählt[11]), so schien sein am Hofe König Aethelstan's weilender Sohn Ludwig, nach den Zwischenregierungen Robert's und Rudolf's, auch nicht die mindeste Aussicht auf den Thron zu haben. Aber während die Fürsten wegen der Wahl hin und her schwankten, gab, wie Richer erzählt[12]), der Rath des Herzogs Hugo den Ausschlag. Dieser sprach: „es werde die für einige Zeit unterbrochene Succession des königlichen Geschlechtes wieder angeknüpft und indem Ihr Ludwig aus dem überseeischen Lande zurückruft, erwählet ihn auf geziemende Weise zu Eurem Könige. So wird es geschehen, dass der alte Adel des Königsgeschlechtes bewahrt bleibt." „Diesen Worten," erzählt Richer weiter, „sind die Fürsten der Franken mit wunderbarem Eifer nachgekommen." Ja selbst jene falsche Angabe, nach welcher Konrad I. zu einem Enkel Arnulf's gemacht wird[13]), beweiset immer so viel, dass man einen besonderen Werth auf das Princip legte, dass der Nachfolger der Blutsverwandte seines Vorgängers auf dem Throne sein solle.

Demgemäss konnte also unter allen Umständen nicht nach Willkür der erste Beste gewählt werden, sondern auch dann, wenn es dem letzten Könige an Descendenz gebrach oder das Königsgeschlecht ganz ausstarb, sollte die Rücksicht entscheiden, dass das Geschlecht des zu Wählenden an Glanz keinem anderen wich[14]). Bildlich drückte dies Graf Liuthar dem Markgrafen Eckard, der neben Heinrich II. als Kronprätendent auftrat, also fragend aus: „Fühlst du nicht, dass deinem Wagen das vierte Rad fehlt?"[15]) Dies vierte Rad

---

[11]) Vergl. Richer. Hist. Lib. I, cap. 12 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 573). — Belgicae Principes — Karlum — quindennem regem creant ac in urbe purpuratum more regio edicta dare constituunt.

[12]) Richer. l. c. Lib. I, cap. 2, p. 586. — Nec vero alieni generis quemquam post divae memoriae Rodulfum arbitror promovendum, cum ejus tempore visum sit, quid nunc innasci possit, contemptus videlicet regis ac per hoc principum dissensus. Repetatur ergo interrupta paululum regiae generationis linea ac Karoli filium Ludovicum a transmarinis partibus revocantes regem vobis decenter create. Sicque fiet, ut et antiqua nobilitas regiae stirpis servetur et fautores a querimoniis quiescant. Jam quod potius est sequentes, a maritimis horis adolescentem revocemus.

[13]) Ekkehard. Uraug. Chron. univ. (bei Pertz l. c. Tom. VIII, tab. ad p. 2, p. 132, p. 176).

[14]) S. oben Note 7.

[15]) Thietm. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 32 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 782). — Hic (Ekkehardus) se paululum a regni fastigio dilatum graviter ferens erupit; O

war der hervorragende Adel des Geschlechts, den ausser anderen Eigenschaften Heinrich II. als Nachkomme des „ersten Sachsen, der mit freier Macht regierte“ [16]) und Verwandter Otto's III., vor Eckhard voraus hatte.

Es möge diesen Beispielen noch eines hinzugefügt werden, welches von Jornandes mitgetheilt wird und ganz besonders dazu dient, das in Rede stehende Princip in ein helles Licht zu setzen. Nachdem nämlich bei den Ostgothen das Geschlecht der Balten ausgestorben war, wurde Wallia, dann Theoderich zum Könige gewählt. Unterdessen war der Amaler Berimund, der zwar im Verborgenen leben wollte, dessen ganzes Wesen aber den hohen Adel verrieth, nach Spanien gekommen. „Wer hätte an der Erhebung des Amaler's gezweifelt“, ruft der gothische Geschichtsschreiber aus, „wenn zu wählen noch freigestanden hätte!“ [17])

II.

Wir kehren alsbald zu der Besprechung solcher im Falle des Aussterbens des Königsgeschlechtes vorzunehmenden Wahlen zurück; zunächst hat es aber für unsern Zweck ein Interesse, ins Auge zu fassen, wer denn in jenen älteren Zeiten eigentlich die Wähler waren und worin ihre Aufgabe bestand.

Die Geschichtsschreiber der germanischen Stämme erwähnen bei Gelegenheit der Königswahlen fast immer nur die Völkernamen überhaupt. „Die Gothen ordneten über sich Alarich zum Könige“, erzählt Jornandes [18]); „die Langobarden setzten sich Autharis zum Könige“, sagt Paul Warnefried [19]); „Childerich wurde in Auster von den Franken zum Könige erhoben“, berichtet Fredegar [20]). Aber auch später bleibt dieselbe Redeweise; z. B. „die Ostfranken erwählten

---

Liuthari comes, inquiens, quid adversaris? Et ille, Num, inquit, currui tuo quartam deesse non sentis rotam? — S. unten Nr. VII.

16) Widukind. Corbej, Lib. I, cap. 17 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 435): qui primus libera potestate regnavit in Saxonia.

17) Jornandes, de reb. Getic. cap. 33. Quis namque de Amalo dubitaret, si vacasset eligere?

18) Jornandes l. c. cap. 29.

19) Paul Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16.

20) Fredeg. Scholast. Chron. cap. 93.

Arnulf zum Könige“ [21]); „Heinrich wird durch die Übereinstimmung der Franken und Sachsen zum Könige erhoben“ [22]).

Es entsteht demnach die Frage: ob mit diesen Ausdrücken welche hin und wieder blos zur Bezeichnung des Adels dienen [23]), nun auch wirklich die Völker der Gothen, Franken u. s. w. in ihrer Gesammtheit gemeint sind? Wir nehmen um so weniger Anstand, dies zu bejahen, als an anderen Stellen es geradezu ausgesprochen wird; z. B. „Ludwig (das Kind) wird von allen Völkern als König eingesetzt“ [24]); „das ganze Volk der Franken und Sachsen erwählte Otto zum Könige“ [25]); „durch die Wahl des Volkes wurde Heinrich II. zu Mainz zum Könige erhoben“ [26]). Nur in so fern muss hier jedoch eine Beschränkung gezogen werden, als unter jenen Volksnamen nur der Inbegriff der freien waffenfähigen Männer zu verstehen ist, wie ja auch die beiden Worte Populus und Exercitus mit einander abwechselnd gebraucht werden; dessen nur in Vorübergehen zu gedenken, dass es am Schlusse des Edictes des Königs Rotharis heisst: *„Cum felicissimo exercitu Langobardorum constituimus“* [27]); sagt doch noch Widukind von Corvey [28]): Konrad I. habe dadurch, dass er dem Herzog Heinrich Thüringen zu entziehen strebte, den Unwillen des ganzen sächsischen Heeres auf sich geladen.

Diese Theilnahme des gesammten Volkes an der Königswahl [29]) verliert das Auffallende, wenn man sich vergegenwärtigt, um was es sich in den meisten Fällen dabei gehandelt hat: um die Anerkennung eines bestehenden Rechtes. Wo dies, wie in älterer Zeit gewöhnlich, keinem Zweifel unterlag, da war auch keine besondere Berathung und Beschlussfassung von Nöthen. Darum konnte auch

---

21) Annal. Vedast. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. I, p. 524).

22) Casus S. Galli. Lib. IV, cap. 3 (Pertz l. c. Tom. II, p. 104).

23) S. deutsche Geschichte. Bd. 1, S. 438.

24) Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom. V, p. 288).

25) Widuk. Corbej. Chron. Lib. III, cap. 1, p. 437. — Vergl. Lib. I, cap. 16. p. 425: Omnis populus Francorum atque Saxonum quaerebat Oddoni (illustri) diadema imponere. — Lib. III, cap. 76, p. 466: Igitur ab integro ab omni populo electus in principem (Otto. II.).

26) Marian. Scot. Chron. ann. 1002 (Pertz l. c. Tom. VII, p. 555).

27) Walter, Corp. jur. German. antiq. Tom. I, p. 753.

28) Widuk. Corbej. l. c. Lib. I, cap. 21, p. 426. Quo factum est, ut indignationem incurreret totius exercitus Saxoniae.

29) S. unten Note 34.

selbst noch in der karolingischen Zeit von einer Königswahl die Rede sein[30]). In diesen Fällen stimmten also Alle, vornehm und gering, adelig oder frei, mit einander zusammen; höchstens fand die Verschiedenheit Statt, dass die dem Könige zunächst Stehenden, die Fürsten oder auch nur einzelne von ihnen, den neuen König als solchen durch ihren Zuruf begrüssten und dass dann das übrige Heer unter Aufhebung der Hände[31]) mit seiner Acclamation wie aus einem Munde einstimmte; ein Act der in den Quellen öfters mit dem Ausdrucke *collaudare* bezeichnet wird[32]). War aber ein König durch sein Erbrecht zur Herrschaft über mehrere einzelne Stämme berufen, so galt, wenigstens im skandinavischen Norden, die Sitte, dass nicht die verschiedenen Stämme sich mit einander zur Wahl versammelten, sondern dass der König sich zu jedem einzelnen von ihnen begab, um sich auf ihren Dingstätten die Anerkennung zu erholen[33]). So lag in dieser Theilnahme des Volkes keineswegs ein eigentlich demokratisches, sondern vielmehr überhaupt ein patriarchalisches Element[34]).

Der äusseren Erscheinung nach kommt dieses Wahlverfahren bei zweifelloser Erbberechtigung mit der im gemeinen Rechte bekannten Wahlform der Quasi-Inspiration[35]) überein. Einer oder Etliche rufen den Namen aus, die Anderen stimmen sofort zu; es wird dort aber die zum Könige zu wählende Person gleichsam durch ihr Recht präsentirt, ungefähr so, wie der vorhingenannte Ostgothenfürst seine Erhebung auf den Thron dem Senate durch Cassiodor sehr treffend bezeichnen lässt[36]): „Wisset, dass durch die göttliche Vorsehung es also gefügt ist, dass Uns der Gothen und der Römer allgemeine Zustimmung zu Theil ward und sie ihren Willen den sie

---

30) Charta divis. imper. ann. 806. Vergl. deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 395.

31) Thietm. Merseb. Chron. Lib. II, cap. 1 (Pertz l. c. Tom. V, p. 743). Lib. V, cap. 2, p. 791. — Vergl. auch Widuk. Corbej. Lib. II, cap. 1, p. 437.

32) Regin. Chron ann. 895 (Pertz l. c. p. 606): omnibus assentientibus et collaudantibus. Thietm. Merseb. l. c. Lib. II, 28. p. 757: iterum conlaudatur a cunctis in dominum et regem (Otto II.). — Lib. V, cap. 12, p. 796.

33) Vergl. Konrad Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum. Bd. 1, S. 281.

34) Über den germanischen König als Familienoberhaupt s. deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte §. 34, S. 93, §. 53, S. 140.

35) Cap. Quia propter. 42, X, d. elect. (I, 6).

36) Cassiod. Var. VIII, ep. 2. Noveritis, divina providentia esse dispositum, ut Gothorum Romanorumque nobis generalis consensus accederet; et voluntatem suam, quam puris pectoribus offerebant, juris etiam jurandi religione firmarent.

mit reinem Herzen darbrachten, auch durch das heilige Band des Eides bekräftigten."

III.

Etwas anders gestalteten sich die Dinge bei dem Erlöschen der regierenden Hauptlinie oder dem gänzlichen Aussterben des Herrschergeschlechtes, so wie überhaupt dann, wenn das Successionsrecht irgendwie zweifelhaft war. Da bedurfte es freilich vor der Anerkennung noch einer Berathung, musste man ja doch selbst bei Otto's des Grossen Wahl vorerst darüber ins Reine kommen, ob nicht vielleicht sein jüngerer Bruder Heinrich, als Porphyrogenita, vor ihm den Vorzug verdiene [37]). Auch kam es auf die persönliche Gegenwart des Berechtigten oder überhaupt dessen an, der die Krone ansprach. Das Reich durfte nicht durch Ledigstehen des Thrones Schaden leiden und während dort diejenigen welche dem Heere die Nachricht von dem Tode des Königs brachten, zugleich dem neuen Könige Leben zuriefen, so sollte auch hier zwischen dem *„Le Roi est mort"* und dem *„Vive le Roi"* kein zu langer Zwischenraum stattfinden. So büsste durch seine Nachlässigkeit Herzog Robert von der Normandie zweimal die englische Königskrone an seine jüngeren Brüder Wilhelm und Heinrich ein und auch Guido von Spoleto, welcher sich neben Odo von Paris um das westfränkische Reich bewarb, musste die Botschaft vernehmen: „durch langes Zuwarten ermüdet, haben die Franken, da sie so lange nicht ohne König sein konnten, auf Begehren Aller den Odo erwählt" [37a]).

Wo es sich nun, wo kein aus sich selbst völlig klares Successionsrecht vorlag, um eine Berathung und um Abwägung der von Verschiedenen erhobenen Ansprüche handelte, fiel diese begreiflicher Weise den Fürsten zu. Unter diesen die als *Principes, Primates, Primores, Optimates* [37b]) und mit anderen ähnlichen Ausdrücken bezeichnet werden, ist überhaupt der durch seine Geburt und Macht vor den übrigen Freien hervorragende Adel zu verstehen.

---

[37]) Verg l. meine Abhandlung: Otto's I. Wahl und Krönung zum Könige der Deutschen. (Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 304 u. ff.)

[37a]) Liutpr. Antapod. Lib. I, cap. 16 (Pertz l. c. Tom. V, p. 286): Francorum nuntii ei occurrunt, se redire nuntiantes, eo quod longa expectatione fatigati, dum sine rege diu esse non possent, Oddonem cunctis petentibus elegerunt.

[37b]) Deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 446; Bd. 2, S. 371.

Noch Wippo, indem er von der Königswahl nach dem Tode Heinrich's II. erzählt, nennt im Gegensatze zu den beiden Kronbewerbern die berathenden Fürsten die *reliqua nobilitas* [38]).

Nachdem dann die Fürsten auf pflichtgemässe Weise alle Gründe für die zu wählende Person erwogen und über diese sich geeinigt hatten, so war auch auf die Zustimmung des übrigen Heeres zu zählen. Es geschieht daher in den Quellen der Fürsten bald ausdrücklich als Vorwähler [39]), bald nur ihrer allein als Wähler [40]) Erwähnung, ohne dass darum in den letzteren Fällen die Theilnahme des übrigen Heeres als ausgeschlossen zu denken ist. Es lag dann in dieser Wahl der Fürsten — um auch hier den Vergleich mit dem gemeinen Rechte zu ziehen — gewissermassen ein stillschweigender Compromiss der Gesammtheit der Wahlberechtigten auf diejenigen unter ihnen, deren Stimmen ohnedies die gewichtigsten waren. Ein solcher Compromiss musste sich auf ganz naturgemässe Weise bilden; denn hatten sich die Fürsten in ihrer Berathung geeinigt, so war es begreiflich, dass, wenn bereits eine Reihefolge derselben den nämlichen Namen ausgesprochen, eine weitere Abstimmung unterblieb, indem die Übrigen dann ohne Weiteres Beifall rufend beitraten. Der Compromiss hat aber die Bedeutung, dass die Compromittenten, nicht die Compromissarien als die eigentlichen Wähler erscheinen [41]). Eben darum hatten aber auch die wählenden Fürsten eine doppelte Pflicht: einestheils kein wirkliches Successionsrecht unberücksichtigt zu lassen, anderntheils aber auch die Stimmung des Heeres zu erforschen. Es versteht sich von selbst, dass hier an ein eigentliches Scrutinium nicht gedacht werden darf; ohnehin bot sich in dieser Hinsicht wohl kaum irgend eine Schwierigkeit dar, indem die Stimmung sich deutlich von selbst zu erkennen gab.

In allen Fällen redeten also die Fürsten ein erstes Wort: bei zweifellosem Successionsrechte begrüssten sie den „natürlichen

---

[38]) Wippo, Vita Chuonradi I. cap. (bei Pertz l. c. Tom. XIII, p. 257).

[39]) Z. B. bei der Wahl Konrad's II. S. unten Nro. VIII.

[40]) Regin. Chron. ann. 887 (Pertz l. c. Tom. I, p. 597): Optimates regni — Arnulphum ultro in regnum attrahunt. — Richer. Hist. lib. III, cap. 91 (Pertz l. c. Tom. V, p. 626): A duce reliquisque principibus Ludovicus (V.) rex acclamatus est.— Thietmar. Merseb. Chron. Lib. I, cap. 4, p. 736: Otto (illustris) ab omnibus regni principibus in regem electus. — Lib. I, cap. 2, p. 744: Omnes reipublicae principes — Ottonem — uno ore in regem sibi et dominum elegerunt. etc.

[41]) Vergl. Camarda. Constit. apost. d. elect. pontif. synops. Diss. XIV, p. 160.

König" durch ihren Zuruf; war aber Berathung nothwendig gewesen, so nannten sie, nachdem sie sich geeinigt, gewöhnlich einer nach dem anderen, denjenigen dem versammelten Heere, den sie für den Würdigsten hielten.

Fasst man dies Alles zusammen, so lässt sich daraus auch ein Schluss auf die eigentliche Bedeutung der Königswahl bei den Germanen ziehen. Sie war im allgemeinen nur in dem Sinne eine Wahl, wie überhaupt der freie menschliche Wille auch das wollen und wählen kann, was er nicht wollen und nicht wählen soll. Daher hat das für alle diese Fälle gemeinsam gebrauchte Wort „Eligere" bisweilen weit mehr die Bedeutung eines Willensactes überhaupt, als einer Wahl im modernen Sinne des Wortes. So erhielt z. B. Herzog Arnulf von Baiern, als Heinrich der Sachse wider ihn mit Heeresmacht heranzog, von den Seinigen den Rath[42]): „es erscheint uns billig und gerecht, dass du von den Übrigen nicht abweichend, diesen als König erwählst." Dies heisst denn doch nichts Anderes, als: du thust am besten, dich mit deinem Willen in das Unvermeidliche zu fügen. Aber auch abgesehen von der in diesem Falle durch die äusseren Umstände gebotenen Nothwendigkeit, wird das Wählen in den germanischen Reichen meistens durch eine juristische oder moralische Nothwendigkeit bestimmt. Wenn aber Alle die Freiheit ihres Willens pflichtgemäss gebrauchen und „mit reinem Herzen", wie König Athalarich sagt[43]), diesen ihren Willen dem zu Wählenden darbringen, so hat eine solche Wahl, da durch sie des Reiches Einheit erhalten wird, doch einen sehr hohen Werth.

IV.

Es sind bisher nur solche Fälle in Betracht gezogen oder stillschweigend vorausgesetzt worden, wo wirklich alle Wähler in der bezeichneten Weise getreulich ihre Pflicht erfüllt haben und überhaupt keine erheblichen Schwierigkeiten bei der Wahl zum Vorschein gekommen sind. Allein nicht selten brachte das Aussterben des Königsgeschlechtes oder dessen Vertreibung grosses Ungemach über ein Reich. Es drohte unter solchen Verhältnissen eine Theilung

---

[42]) Vergl. Liutpr. Antapod. Lib. II, cap. 23, p. 293: Aequum autem justumque nobis videtur, ut a caeteris non dissentiens hunc regem eligeres.

[43]) Siehe oben Note 36.

desselben unter mehrere Thronbewerber oder — was zuletzt auf dasselbe hinauskam — ein Zerfallen des Stammes in einzelne Zweige. Es traten auch anderwärts Zustände ein, wie Wilhelm von Malmesbury sie in der Geschichte des Königreiches Kent nach dem Aussterben der Nachkommen Hengist's schildert[44]): „Der edle Stamm der Könige", sagt er, „verdorrte, das Heldenblut erkaltete und jeder Unverschämte, der mit der Zunge Reichthümer verschaffte oder durch Parteiung Schrecken einflösste, masste sich der Herrschaft an und missbrauchte auf unwürdige Weise die königliche Krone."

Vorübergehend kamen solche Zustände auch in dem Königreiche der Langobarden und in dem der Westsachsen vor. Nach dem Tode Kleph's wählten jene keinen König[44a]), sondern standen unter vierzig kleinen Fürsten; erst nach 10 Jahren fand man es gerathener, sich doch wiederum zu einer Wahl zu einigen, die dann auf Kleph's Sohn Authari, der unterdessen zum Manne herangereift war, fiel; ihm gab bei dieser Wiederherstellung des Reiches jeder der Herzoge die Hälfte seines Vermögens, damit er als König nebst seinem Hofe gehörig bestehen könne[44b]). Eben so lange dauerte nach Beda's Bericht[45]) das Zwischenreich in Wessex nach dem Tode Kenwalch's; die *Subreguli*, wie jener Schriftsteller sagt, oder *Ealdormen*, wie Aelfred übersetzt, theilten sich in die Herrschaft.

Ganz ähnliche Erscheinungen traten bei der Auflösung der karolingischen Monarchie ein. Dies Ereigniss war durch die mehrfachen Theilungen des Reiches unter den Nachkommen Karl's des Grossen

---

44) Wilh. Malmesb. d. gest. reg. Anglor. Lib. I, cap. 1, p. 11: Post illos (König Alric und seine Brüder) nobile regum germen exaruit, generosus sanguis effriguit, tunc impudentissimus quisque, cui vel lingua divitias, vel factio terrorem comparaverat, ad tyrannidem anhelare, tunc regio insigni indigne abuti etc.

44a) Paul Warnefr. d. gest. Langob. Lib. II, 32: Post cujus (Clephonis) mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat. Lib. III, cap. 16: At vero Langobardi cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari Clephonis filium — regem sibi statuerunt.

44b) Paul Warnefr. l. c. Lib. III, cap. 16: Hujus (Autharis) in diebus ob restaurationem regni duces, qui tunc erant, omnem substantiarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit, unde rex ipse, sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti, alerentur.

45) Beda Vener. Hist. eccl. Anglor. Lib. IV, cap. 12: — Cumque mortuus Cenwalch — acceperunt subreguli regnum gentis et divisum inter se tenuerunt annis circiter decem.

vorbereitet worden. Die verschiedenen Völker welche dieser zu einem Reiche vereinigt hatte, gewöhnten sich immer mehr daran, nicht unter einem und demselben Herrscher zusammenzustehen. Als besondere Reiche traten zuerst Aquitanien und Baiern hervor, beiden hatte schon in der merowingischen Zeit diese Bedeutung nicht gefehlt; jenes kommt hier weniger in Betracht, dagegen ist es wichtig, dass schon seit dem Jahre 817 Baiern's als eines eigenen *Regnum Bavariae* Erwähnung geschieht[46]). Nachdem dann aus dem Vertrage von Verdun (843) drei grössere Reiche hervorgegangen waren, beschränkte sich jene particularistische Richtung bald nicht mehr auf das Verhältniss dieser zu einander, sondern es hatten gerade die weiteren Zertheilungen derselben eine sehr bedeutende Wirkung. Auf diesem Wege war nicht nur ein für sich bestehendes lothringisches Reich seit 855 zur Existenz gelangt, sondern ausser Baiern wurden Schwaben, Ostfranken und Sachsen von den Chronisten sowohl als auch von den einzelnen Königen, die sich nach ihnen in Urkunden nannten, als eigene, von einander getrennte Reiche bezeichnet[47]). Das Gedächtniss hieran hat noch der Sachsen- so wie der Schwabenspiegel mit der freilich sehr verkehrten Deutung aufbewahrt[48]), schon Julius Cäser habe diesen selbständigen Reichen ein Ende gemacht. Unter ihnen wurden die vier diesseits des Rheines gelegenen Reiche seither *Regna orientalia* genannt im Gegensatze zu dem fünften, dem lothringischen, welches *Regnum occidentale* hiess[48a]).

Als nun Karl der Dicke, zuvor König von Schwaben, nachdem er die ganze Monarchie seines grossen Ahnherrn vereinigt, sich völlig unfähig zum Regieren gezeigt hatte, da ging nach seinem Tode das grosse Reich aus seinen Fugen[49]). Es zerfiel in mehrere einzelne

---

[46]) Vergl. meine vermischten Schriften, Bd. 1, S. 241.

[47]) Vermischte Schriften, Bd. 1, S. 246 ff.

[48]) Landr. d. Sachsensp. B. 3, Art. 53, §. 1: Jewelk düdesch lant hevet sinen palenzgreven: sassen, beieren, vranken unde svaven. Dit waren alle konigrike; seder wandelde man in den namen unde hiet sie herthogen, seder sie die romere bedvungen. — Landr. d. Schwabensp. Cap. 20, §. 1.

[48a]) Regin. Chron. ann. 891, p. 603.

[49]) Regin. Chron. ann. 888, p. 598: Post cujus mortem regna, quae ejus ditioni paruerant, veluti legitimo destituta haerede, in partes suas a sua compage resolvuntur, et jam non naturalem dominum (vergl. oben Note 8) praestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit.

Bruchstücke; „da wuchsen“, wie die Annalen von Fulda[50]) sich treffend ausdrücken, „die Königlein empor“. Jeder verfolgte nur seine eigenen selbstsüchtigen Zwecke und fast sollte man meinen, Konrad der Salier habe diese Zustände vor Augen gehabt, als er zu seinem jüngeren Vetter die Worte sprach[51]): „Wenn Jeder über seinen Werth nur selbst urtheilen wollte, da würde es bald viele Könige geben.“ Es hätten leicht deren noch mehrere auftauchen können, als wirklich bei jener Gelegenheit zum Vorschein kamen.

Für die deutsche Geschichte hat zunächst nur der Hergang der Dinge in dem östlichen Theile des ehemaligen karolingischen Reiches Interesse. Durch die Empörung Arnulf's, des Herzogs von Kärnten, und durch den Verrath des Adels[52]) in diesen östlichen Reichen wurde der Anstoss zur Auflösung der Monarchie gegeben und es entschieden sich hier die Verhältnisse, ehe noch Karl der Dicke die Augen geschlossen hatte. Das trug sich in folgender Weise zu: Zuerst nahmen die Baiern Arnulf, den Sohn ihres früheren Königs Karlmann, zum Könige an und es wurde dann, wie der oben erwähnte Folkwin die Sache richtig bezeichnet[53]): der Baierkönig zum König der Ostfranken gemacht. Dies geschah dadurch, dass der ostfränkische Adel Karl den Dicken des Thrones verlustig erklärte oder wie einige Chronisten diese Gewaltthat kurz mit den Worten bezeichnen: *„Karolus ejectus, Arnulfus electus est“*[54]). Den Wahlen der Baiern und Ostfranken traten dann die Sachsen und Lothringer, zuletzt, wenn zwar mit Widerstreben, auch die Schwaben bei.

Die von jedem der fünf Stämme geschehene Erwählung Arnulf's hatte allerdings eine factische Verbindung derselben zur Folge; diese war aber einstweilen nur eine historische Thatsache ohne ein rechtliches Fundament, die keinem der fünf Stämme es als eine Pflicht auferlegte, für alle Zukunft sich dieser Verbindung nicht entziehen zu wollen. Arnulf war demnach noch keineswegs ein König

---

[50]) Annal. Fuldens. P. V, ann. 858, p. 405: Illo (Arnulfo) diu morante (Ratisbonae), multi reguli in Europa vel regno Karoli, sui patruelis, excrevere.

[51]) Wippo l. c. cap. 2, p. 258: — In omni electione nemini licet de se ipso judicare; licet autem de alio. Quodsi alicui de se liceret, quot regulos, non ut reges dicam, videremus.

[52]) Annal. Fuldens. P. V, ann. 887, p. 409.

[53]) Folkwin l. c. cap. 15, p. 61: — cum — Arnulphus rex Noricorum australis Franciae rex asciscerctur.

[54]) Annal. Weissenb. ann. 887 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 51).

der Deutschen im späteren Sinne des Wortes: er war ein König der Baiern, der Franken, der Sachsen, der Schwaben und der Lothringer. Ein deutsches Reich existirte damals noch gar nicht, wenn gleich diese unter Arnulf zu Stande gekommene Verbindung die territoriale Grundlage und weitere Veranlassung dazu bot.

V.

Nachdem die vorausgehende Darstellung theils die germanischen Principien in Betreff der Königswahl entwickelt, theils manches Material geliefert hat, das sich zur Beurtheilung der späteren Zustände als brauchbar erweisen wird, kommt es nunmehr darauf an, die einzelnen nachfolgenden deutschen Königswahlen näher zu betrachten.

In den germanischen Rechtsanschauungen war, da Arnulf nun einmal in der angegebenen Weise König geworden war und Niemand ihm die Herrschaft streitig machte, folgerichtig Zweierlei gegeben. Erstens lag in jenen, dass nach dem Tode Arnulf's jeder der einzelnen Stämme sich dessen etwa vorhandenen Sohn zum Könige wählte; und zweitens, dass vermittelst solcher gleichmässigen, wenn auch nicht völlig gleichzeitigen Stammeswahlen jene Verbindung der fünf Völker erhalten blieb und somit aus einer blos factischen Vereinigung eine juristische wurde. Dies war, wenn man in den Wahlen stets bei demselben Geschlechte bleiben konnte, der Weg zu der allmählichen Bildung eines deutschen Reiches. Dieses ist auch wirklich im Laufe der Zeit, jedoch erst nach manchen Unterbrechungen, zu Stande gekommen.

Arnulf glaubte die Erreichung des ihm natürlich nahe am Herzen liegenden Wunsches, die Succession seiner Nachkommenschaft, schon bei seinen Lebzeiten sicher stellen zu müssen. Er fing daher bei den Baiern, von welchen sein Königthum ausgegangen war, an, und diese schwuren ihm, dass sie sich der Herrschaft seiner Concubinensöhne, Zwentibold und Ratold, nicht entziehen wollten [55]). Hierauf wendete er sich auf einer nach Forchheim berufenen Versammlung des fränkischen Adels an diesen, allein hier fand er nicht die gleiche Bereitwilligkeit. Man sagte ihm die Succession seiner unehelichen Nachkommen nur für den Fall zu, dass er keine rechtmässigen hinterlassen

---

[55]) Annal. Fuldens. ann. 889, p. 406: — ne se detraherent a principatu vel dominatu filiorum ejus etc.

würde. Nachdem ihm dann wirklich von seiner Gemahlinn Oda ein Sohn geboren war, vergass Arnulf doch Zwentibold's nicht und wusste auf einer Versammlung zu Worms, zu welcher der Adel aus allen seinen verschiedenen Reichen zusammengekommen war, die Lothringer dazu zu bewegen, denselben als König anzunehmen [56]).

Als nun Arnulf im Jahre 899 starb, war sein ehelicher Sohn Ludwig sechs Jahr alt; seine physische Unfähigkeit zum Regieren unterlag keinem, der Successionsanspruch eines Kindes wenigstens sehr erheblichem Zweifel [57]). Es widersprach der Sitte der germanischen Stämme, Kinder überhaupt nur auf dem Throne zu sehen. So wird auch nachmals von mehreren Chronisten ausdrücklich hervorgehoben: es sei ganz gegen allen Brauch gewesen, dass Otto der Grosse im Jahre 961 seinen, damals noch im Knabenalter befindlichen, gleichnamigen Sohn (geb. 954) zum Könige habe wählen lassen [58]). Auch Otto dem Dritten trat aus demselben Grunde ein mächtiger Kronbewerber in der Person seines Vetters Heinrich von Baiern entgegen und Friedrich II. wurde eben desshalb von der Succession auf den deutschen Königsthron ausgeschlossen [59]). Damals aber wurde Ludwig das Kind dennoch von dem zu Forchheim versammelten Adel zum Könige gewählt und auch die Lothringer, welche schon früher an einen Abfall von ihrem tyrannischen Könige Zwentibold gedacht zu haben scheinen [60]), schlossen sich an ihn an [61]).

Für die Erhebung Ludwig's würde die Anhänglichkeit der Baiern, die nun bereits in der vierten Generation diesem Zweige des karolingischen Geschlechtes angehörten, schwerlich den Ausschlag gegeben haben. Es wirkte ausser jenem auch für die anderen Stämme geltenden Grunde, dass er eben zu dem alten Königsgeschlechte gehörte, hauptsächlich noch ein ganz anderer Factor mit; dies war der Klerus. Hatte sich dieser zwar keineswegs an Arnulf's Usurpation

---

[56]) Regin. Chron. ann. 895, p. 606.

[57]) Vergl. meine Angelsächs. Rechtsgeschichte Note 229.

[58]) Liutpr. Hist. Otton. cap. 2, p. 340: Filium suum aequivocum contra morem puerilibus in annis regem constituens. S. unten Note 74.

[59]) S. unten Nr. XII.

[60]) Regin. Chron. ann. 893, p. 606: Quid vero in eodem conventu (apud sanctum Goarem) seorsum sine praesentia regis pertractatum est, postea eventus rei, luce clarius manifestavit.

[61]) Regin. Chron. ann. 900, p. 609.

betheiligt[62]), so war er doch durch die Erfahrung hinlänglich belehrt, wie die verschiedenen Reichstheilungen immer nur zum grössten Nachtheile der Kirche gewirkt hatten. Die Bemühungen der den geistlichen Adel bildenden Bischöfe, unter welchen natürlich der Nachfolger des heiligen Bonifazius auf dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz das höchste Ansehn genoss[62a]), waren daher auch für alle Folgezeit darauf hingewendet, jede weitere Theilung zu verhindern und somit die fünf Stämme in der einmal eingegangenen Verbindung zu erhalten. Hatten sich doch die Bischöfe, ihrer sieben und zwanzig an der Zahl, ehe noch Zwentibold Lothringen erhielt, aus allen fünf Reichen zu Tribur zu einer Synode unter dem Vorsitze der Erzbischöfe Hatto von Mainz, Hermann von Köln und Ratbod von Trier, zur Berathung über die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten versammelt[63]). Gerade der hohe Klerus konnte am allerwenigsten wünschen, durch Reichstheilungen wieder vereinzelt zu werden, und wurde eben dadurch das eigentliche reichsbildende Element.

Indem nun die Bischöfe die kein nationales Interesse der einzelnen Stämme, sondern das allgemeine der Kirche im Auge hatten, wesentlich dazu beitrugen, dass Ludwig gewählt wurde, so geschah dies natürlicher Weise in der Hoffnung, dass Arnulf's Stamm fortblühen und nicht sobald wieder ein Wechsel des königlichen Geschlechtes stattfinden werde. Sie sahen daher ein neues ostfränkisches Reich damals schon für begründet an; allein ihre Hoffnungen sollen durch Ludwig's frühzeitigen Tod getäuscht werden; die Gefahr, dass das eben unter den Händen des Klerus in Bildung begriffene Reich wieder zerfallen werde, war jetzt grösser als zuvor.

Unter den nämlichen Einflüssen und Voraussetzungen, wie Ludwig, wurde jetzt ein von der Weiberseite her mit den Karolingern verwandter Fürst, Konrad, zuerst von den Franken, dann von den Sachsen gewählt[64]). Zu einem weiteren Resultate führten die Bemühungen Hatto's nicht. Die Lothringer wollten sich Konrad nicht unterwerfen, und wandten sich dem westfränkischen Könige Karl dem

---

62) Vergl. Dümmler, De Arnulpho Francorum rege, p. 31.

62a) Vergl. Leo, Vorlesungen über die deutsche Geschichte, Bd. 1, S. 485 u. f., 539 u. .

63) Annal. Fuldens. ann. 893, p. 410: — convenientibus itaque de toto Hlutharico regno, Saxonia, Baivaria et Alemannia in Francia viginti et septem episcopis etc.

64) Vergl. meine vermischten Schriften, Bd. 1, S. 278.

Einfältigen zu; die Schwaben fügten sich, durch Waffengewalt gezwungen, und endlich auch die Baiern welche unter ihrem Herzoge Arnulf dahin gestrebt hatten, sich, wie die Lothringer, gänzlich dem im Jahre 888 gewordenen Reichsverbande zu entziehen. Als nun bald darauf Konrad ebenfalls ohne Kinder starb, so glaubten diese süddeutschen Stämme durch gar keine besondere Pflicht an die beiden anderen gebunden zu sein.

Es hatte sich demnach wegen der Ungunst der Umstände im Laufe von drei und zwanzig Jahren kein solches erbliches Wahlreich, wie die früheren germanischen es waren, bilden können, ja der arnulfinische Reichsverband war so gut wie aufgelöst. Somit war wiederum der Zeitpunct gekommen, wo an die Stelle des einen Königs, jeder nur seinen eigenen Werth bemessend, leicht mehrere Königlein hätten treten können[64a]). Dies geschah nicht, es stand ein König unter ihnen auf, welcher der beginnenden Auflösung bald ein Ende machte, aber nicht in dem Sinne, dass er die Vereinigung der Stämme als eine theoretische Pflicht betrachtete, sondern weil er es als eine praktische Nothwendigkeit erkannte, dem Particularismus entschieden entgegen zu treten, wenn er als König das Haupt eines mächtigen Reiches sein wollte. Mit seinem guten Schwerte gründete dieser ein neues Reich, welches ihm durchaus nicht als die juristische Fortsetzung des früheren galt[64b]).

VI.

Dieser Fürst war Heinrich, der sächsische Herzog, welcher sich als Sieger diejenigen Stämme die ihn nicht freiwillig anerkannten, unterwarf. Es wird nunmehr wohl allgemein zugegeben werden[65]), dass die Nachricht: Heinrich sei nach dem Tode Konrad's von allen deutschen Stämmen einmüthig und gemeinsam zum Könige erwählt worden, keinen Glauben verdiene; die Thatsachen sprechen zu laut dagegen. Es ist schon oben[65a]) hervorgehoben, in welchem Sinne es zu verstehen ist, wenn die Baiern mit ihrem Herzoge ihn zum Könige

---

64a) S. oben Note 50.

64b) Vermischte Schriften. Bd. 1, S. 288 u. ff.

65) So auch von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. 1, S. 761; dasselbe müsste aber folgerichtig auch in Betreff der Wahl Konrad's geschehen.

65a) S. oben Note 42.

wählten. Mit einiger Schüchternheit deutet der Biograph der Königinn Mathilde den damaligen Hergang der Dinge an, wenn er sagt[66]: „Ob Heinrich dem Könige Konrad auf dem Wege des Friedens oder des Krieges nachfolgte, ist nicht gewiss; dass es aber durch göttliche Fügung geschehen sei, unterliegt keinem Zweifel. Christus vermehrte ihm die Würde seiner Ehre, indem er ihm viele Völker: Dänen, Slaven, Böhmen, Baiern und mehrere andere Reiche unterwarf, die seinen Vorfahren nicht untergeben waren.“ Mit Heinrich begann die Herrschaft der Sachsen; das Reich war ein sächsisches, dessen König sich die übrigen Reiche dienstbar gemacht hatte.

Auf diesem Wege war eine sehr merkwürdige Umgestaltung aller bisherigen Verhältnisse vor sich gegangen. Aber auch dieses specifische Sachsenreich war von kurzem Bestande, da schon die nächste Regierung wieder in das frühere Geleise einlenkte. Wäre dies nicht geschehen, so hätte sich vielleicht nie ein deutsches Reich in dem technischen, historisch gewordenen Sinne gebildet, sondern ein Reich, dessen Schwerpunct im nördlichen Deutschland gelegen, seine Kraftanstrengung nicht nach dem italienischen Süden, sondern mehr gegen den skandinavischen Norden und slavischen Osten gewendet haben würde. Heinrich aber verwarf alle karolingischen Verfassungsprincipien und liess sich, um nicht für einen Nachfolger der Karolinger zu gelten, auch nicht zum Könige krönen.

Im westlichen Frankenreiche betrachtete man diese durch Heinrich herbeigeführte Veränderung der Dinge auch gar nicht als zu Recht bestehend, und ihn selbst, als einen Sachsen, nicht für legitim. Richer z. B. gibt deutlich zu erkennen, dass er Karl den Einfältigen für den rechtmässigen Nachfolger Konrad's halte, obschon er ihn unrichtiger Weise beim Jahre 918 als ein noch in der Wiege schreiendes Kind bezeichnet[67]. Auch wurden öfters die in Deutschland regierenden Fürsten, selbst Heinrich II. noch, als die Könige der Sachsen bezeich-

---

[66]) Vita Mathildis reginae cap. 4 (bei Pertz l. c. Tom. VI, p. 286): Tunc disponente Deo successit Heinricus regali solio; bello seu pace fieret, est incertum, sed absque dispositione Dei non accidisse non est dubitandum. — Cum autem mirum in modum proficeret princeps laudabilis, Christus illi plus auxit honorem dignitatis, perplurimas nationes suo subjugans dominatui, Danos, Sclavos, Boemones, Baiowarios, ceteraque quam plurima regna, quae suis antecessoribus non fuerant subdita.

[67]) Richer. Histor. Lib. II, cap. 18, p. 591. — eo quod Karolus, cui rerum summa debebatur, adhuc in cunis vagiebat.

net[68]) und der deutsche Adel, ohne Rücksicht auf den Stamm, zu welchem er gehörte, schlechthin „die Fürsten der Sachsen" genannt[69]).

Man behielt demnach auswärts diese Bezeichnung bei, während in Deutschland selbst die Vorstellungsweise sich bereits geändert hatte. Nach dem Tode Heinrich's wurde, wie dies der kurz zuvor erwähnte Biograph deutlich zeigt[70]), die Successionsfrage durch den sächsischen Adel entschieden; der der übrigen Länder, denen Heinrich auch Lothringen wieder beigefügt hatte, musste sich selbsverständlich anschliessen. Auch Thietmar von Merseburg hat zunächst nur die Sachsen im Auge, wenn er sagt[71]): „Alle Fürsten des Reichs wählten dem Beschluss und der Bitte des Vaters gemäss, mit Einem Munde Otto zum König und Herrn, mit aufgehobenen Händen ausrufend: Es lebe und sei mächtig der siegreiche König in Ewigkeit." Sehr merkwürdig ist aber in dieser Beziehung die Äusserung Widukind's von Corvey. Nachdem er erzählt hat, das ganze Volk der Franken und Sachsen habe sich Otto zum Fürsten erwählt, fügt er hinzu: als Ort für die allgemeine Wahl *(universalis electio)* habe man Aachen bestimmt[72]). Er weis't damit deutlich auf die Verschiedenheit zwischen der Wahl der einzelnen Stämme und der allgemeinen Anerkennung durch die Gesammtheit derselben hin. Demgemäss sprach Hildibert von Mainz vor der Krönung zu dem versammelten Volk: „Gefällt Euch diese Wahl, so bezeigt es durch Aufhebung Eurer Hände zum Himmel."

Demgemäss kann man seit Otto dem Grossen das deutsche Reich als auf dem Fundamente der karolingischen Verfassung gegründet ansehen; freilich hatte dieses Reich zu Anfang des folgenden Jahrhunderts noch eine schwere Probe zu bestehen. Otto wurde auch zum Könige der Langobarden erwählt[73]) und als er im Jahre

---

[68]) Rodulphi, Hist. Lib. I (bei Pertz, Tom. IX, p. 51).

[69]) Chron. S. Andreae, Lib. I, cap. 18 (Pertz, Tom. IX, p. 530): Tandem collecti principes Saxones apud Maguntiam Conradum (II) sibi praefecerunt regem. Die Regierungszeit der schwäbischen Kaiser hat dann für Deutschland bei den Franzosen den Namen *Allemagne* festgestellt.

[70]) Vita Mathildis, cap. 9, p. 289.

[71]) Siehe oben Note 40.

[72]) Widuk. Corbej. Res gest. Saxon. Lib. III, cap. 1, p. 437: — omnis populus Francorum atque Saxonum jam olim designatum regem a patre, filium ejus Ottonem, elegit sibi in principem; universalisque electionis notantes locum jusserunt esse ad Aquisgrani palatium.

[73]) Landulf. Hist. Mediol. Lib. II, cap. 16 (Pertz l. c. Tom. X, p. 53).

961 im Begriffe stand, zur Erlangung der Kaiserkrone nach Italien zu ziehen, liess er auf einer Reichsversammlung zu Worms seinen Sohn Otto — während sein Enkel Otto, Ludolf's Sohn ausgeschlossen blieb — zum Könige wählen [74]). Die Lotbringer scheinen sich hieran nicht gleichzeitig mit den übrigen Stämmen betheiligt zu haben, sondern traten zu Aachen, nachdem der junge König dorthin gekommen war, der Wahl bei. Als dieser nach dem Tode seines Vaters die Herrschaft übernahm, wurde ihm abermals vom ganzen Volke gehuldigt [75]).

Auf solche Weise war nun in dem zuvor entwickelten Sinne des Wortes von Neuem ein Erbreich mit hinzukommender Wahl entstanden. So liess denn auch der junge Kaiser Otto II. auf dem grossen Reichstage zu Verona im Jahre 982 seinen Sohn Otto, damals noch kaum drei Jahre alt, zum Könige wählen. Zwar machte diesem, nach dem Tode seines Vaters Heinrich der Zänker, der Herzog von Baiern, der auch bei den Sachsen Unterstützung fand [76]), die Herrschaft streitig; allein die Anhänglichkeit an das Geschlecht Otto's des Grossen behielt doch das Übergewicht und so eröffnete sich mit dem jungen Könige die Aussicht auf eine lange Dauer der Herrschaft dieses Hauses. Indessen, nachdem die Linie Ludolf's mit seinem obengenannten Sohne erloschen war, wurde auch Otto III., ohne zur Ehe geschritten zu sein, von dem Tode hinweggerafft (1002); ein Ereigniss welches die Fortdauer des von Otto dem Grossen neu gegründeten Reiches wieder völlig in Frage stellte. Ehe jedoch die nunmehr in Deutschland eintretenden Verhältnisse in Betracht gezogen werden können, ist noch ein anderer Umstand der in die Regierungszeit Otto's III. gehört, zu berücksichtigen.

Im Jahre 995 wurde dieser junge König von seinem Vetter Bruno, dessen Wahl zum Papste er veranlasst hatte, zum Kaiser

---

[74]) Liutpr. Hist. Otton. (s. oben Note 58). — Widuk. Corbej. l. c. Lib. III, cap. 57, p. 462. — Regin. Contin. ann. 961, p. 624: Otto maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae adunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius ejus Otto rex eligitur. Indeque progrediens, conniventia quoque Lothariensium Aquis rex ordinatur. — Annal. Einsiedl. ann. 961 (Pertz, Tom. V, p. 146): Otto eligitur in regem puer vivente patre.

[75]) Widuk. Corbej. l. c. Lib. III, cap. 76, p. 466: Igitur ab integro ab omni populo electus in principem.

[76]) Annal. Hildesh. ann. 984 (Pertz l. c. Tom. V, p. 66).

gekrönt. An dieses Ereigniss knüpfte die spätere Zeit den Ursprung des Kurfürstencollegiums in seiner Siebenzahl an, ja es wurde dessen Einsetzung von Ägidius in dem seinem Meister Thomas von Aquino zugeschriebenen Werke *„de regimine principum“* geradezu vom Papste Gregor V. hergeleitet[77]). Die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf flacher Hand und es bedarf keiner weiteren Widerlegung derselben. Will man aber nicht annehmen, sie sei völlig aus der Luft gegriffen, so wird man darauf hingewiesen, nachzuforschen, ob sich nicht irgend ein Anhaltspunct dafür auffinden lasse. Für Zeitgenossen ist in Betreff der bestehenden Verhältnisse der baldige Untergang derselben nicht der zunächst liegende Gedanke, sondern man erwartet, wenigstens im Allgemeinen, deren längere Dauer. Versetzt man sich nun in jene Zeit, wo zwei Fürsten sächsischen Stammes, der eine mit der päpstlichen, der andere mit der kaiserlichen Würde geschmückt, jener die Kirche, dieser das Reich regierte, so war es damals natürlich anzunehmen, der junge blühende Fürst werde selbst wieder der Stammvater eines grossen Geschlechtes werden und ihm seine Söhne und Enkel nach Wahl der Fürsten noch lange auf dem deutschen Königsthrone nachfolgen. Es musste sich ferner wie von selbst verstehen, dass nachdem bereits der Dritte dieses Hauses die Kaiserkrone erlangt hatte, auch jeder spätere König aus diesem Geschlechte, wenn nicht ganz besondere Hindernisse im Wege standen, in gleicher Weise das kaiserliche Diadem aus den Händen des Papstes empfangen werde. Erwägt man weiter, dass Otto's III. ganzes Streben darauf gerichtet war, die Verbindung Deutschland's mit Italien so viel als möglich zu befestigen und das Kaiserthum zum höchsten Glanze zu erheben, so dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, dass auch dieser Gegenstand zwischen ihm und Gregor V. oder dessen Nachfolger, dem Lehrer des Kaisers, Sylvester II. zur Sprache gekommen sei. Unter diesen Umständen wäre daher eine Übereinkunft, dass nicht irgend ein anderer Herrscher, sondern nur

---

[77]) Thom. Aquin. d. regim. princ. Lib. III, cap. 19. — Et ex tunc ut historiae tradunt, per Gregorium V. genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem principes Alemanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens judicaverit. Vergl. Homeyer, Über das Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel, sub N. 28, c. S. 37.

ein solcher den als den rechtmässigen Erben des Thrones die Deutschen sich zum Könige gewählt, zum Kaiser gekrönt werden solle[77a]), nicht unwahrscheinlich.

Indessen, dem sei, wie ihm wolle, so viel ist gewiss, dass in nicht viel späterer Zeit eine solche Pflicht des Papstes bestand, derselbe also nicht mehr wie vor Otto den Grossen allenfalls einen König von Frankreich oder Arelate, sondern nur den König von Deutschland, der damals auch bereits in der dritten Generation die Kaiserkrone trug, zum Kaiser erheben konnte.

Wenn aber dieses Princip sich auch lediglich als Gewohnheitsrecht ausgebildet haben sollte, so konnte es seine Begründung aus keiner früheren Zeit als aus der Otto's III. entnehmen, aber, da es bereits im eilften Jahrhunderte feststand, füglich auch aus keiner späteren.

Jedenfalls beruhte dieser Grundsatz auf einer Connivenz des Papstes und es begreift sich, dass ein späteres Zeitalter[78]) — überhaupt geneigt, die allmählich gewordenen historischen Erscheinungen als durch bestimmte Persönlichkeiten begründet darzustellen — auch das Wahlrecht der Fürsten in seiner damaligen Gestalt seinem Ursprunge nach an jenes innige Verhältniss zwischen Gregor V. und Otto III. anschloss. Das Wahre an der Sache war also das: der Papst gilt seit jener Zeit verpflichtet, keinem Anderen als nur dem von den deutschen Fürsten erwählten Könige die Kaiserkrone zu verleihen. Dadurch war, indem seinerseits der Papst seine frühere Freiheit in der Auswahl des Kaisers, als des Beschützers der Kirche, aufgegeben hatte, ein Verhältniss zwischen ihm und den deutschen Fürsten entstanden, welches man nachmals so deutete: er hat die Wahlfürsten deren späterhin sieben waren, eingesetzt. Es verstand sich aber, dass, nachdem die Verhältnisse sich in dieser Weise ausgebildet hatten, doch nach der Bedeutung der Kaiserwürde ganz von selbst, dass nun auch die Wähler um so mehr die ihnen seit alten Zeiten obliegende Pflicht zu erfüllen hatten, nicht nach blosser Willkür den ersten Besten, sondern nach bestimmten Grundsätzen den Geeignetsten zu wählen.

[77a]) Vergl. mein Kirchenrecht. Bd. 3, S. 198 u. ff.

[78]) Vergl. Tract. cum Nicolao III. Papa. ann. 1278 (bei Pertz l. c. Tom. IV. p. 421). — Curia Nuremb. ann. 1303 (Promissio Bonifacio VIII.; ebend. p. 484).

VII.

Die Thronbesteigung Heinrich's II. bietet mehrere für unsern Gegenstand sehr wichtige Momente dar[79]). Er, seines Namens der dritte Herzog von Baiern, war der einzige noch lebende Fürst von dem Mannsstamme Heinrich's des Sachsen. Er hielt sich daher für den zur Succession in das durch den Tod Otto's III. erledigte Reich ausschliesslich Berechtigten; demgemäss forderte er von den deutschen Fürsten und Stämmen zum Könige gewählt zu werden [79a]) und wurde endlich auch wirklich als solcher allgemein anerkannt.

Ehe dies aber vollständig geschah, trat noch einmal deutlicher als je hervor, wie das deutsche Reich eine grosse Genossenschaft mehrerer Stämme, deren jeder ein Reich für sich bildete, sei und wie leicht eine Veranlassung dazu sich bieten konnte, dass die einzelnen Völker sich dieser Gemeinsamkeit wieder entzogen. Hätte Otto III. eine successionsfähige Descendenz hinterlassen, so wären wohl schwerlich derartige Zweifel aufgetaucht, jetzt aber konnte es geschehen, dass neben Heinrich noch mehrere andere Kronprätendenten auftraten, deren jeder nur seinen eigenen Werth aus sich selbst beurtheilend in die Wagschale legte.

Unter diesen verschiedenen Fürsten welche sich neben Heinrich um das Reich bewarben, sind besonders zwei hervorzuheben, von denen der eine in Sachsen, der andere in Schwaben auftrat. Einige zögerten damit sich einem der Bewerber zuzuwenden, bevor nicht die Thatsachen selbst entschieden hätten [80]), auch wurde es von Manchem übel vermerkt, dass Heinrich ohne weiteres, als nach dem Erbrechte berufen, den Thron für sich in Anspruch genommen hatte [81]). So kamen Augenblicke, wo es den Anschein hatte, als wolle das kaum zur

---

[79]) Vergl. Vermischte Schriften. Bd. 1, S. 222.

[79a]) S. unten Note 81, 86.

[80]) Thietmar. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 31, p. 782. — Is (Archiepiscopus Heribertus) cum omnibus, qui huc imperatoris funus sequebantur, excepto antistite Sigifrido, duci tunc non consenciebat, neque omnino denegabat, sed quo melior et major populi tocius pars se inclinaret, libenter assensurum pronunciabat. — Lib. V, cap. 2, p. 791. — Theodoricus vero Liuthariorum dux, vir sapiens et militaris, quo se pars populi major et melior inclinaret, securus expectabat.

[81]) Sigibert. Chron. ann. 1002 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 954): Heinricus, injuriato Heriberto Coloniensi Archiepiscopo, a cujus ore omnes pendebant, insignia regni ab eo violenter extorsit, quasi jure haereditario sibi competente.

Existenz gelangte deutsche Reich, wie einst die karolingische Monarchie aus seinen Fugen gehen nnd als wollten wiederum — mit den Annalen von Fulda zu reden[82]) — mehrere Königlein emporwachsen.

Es ist nicht uninteressant, die Ereignisse welche Heinrich II. auf den Thron geleiteten, in ihrer Aufeinanderfolge zu betrachten. — Der Herzog von Baiern hatte zunächst die Zustimmung seines Adels und Volkes für sich: nicht minder erklärte sich für ihn sein Verwandter, der Herzog Otto von Kärnten. Da betrat der Trauerzug, welcher die Leiche Otto's III. nach ihrer bezeichnend genug gewählten Ruhestätte neben den Gebeinen Karl's des Grossen begleitete, die Grenzen Baierns. Heinrich ging dem Leichenzuge entgegen, sprach mit den einzelnen Fürsten und Herren wegen seiner Königswahl und begehrte von Heribert von Köln die Reichsinsignien. Da der Erzbischof die heilige Lanze[83]) heimlich voraufgeschickt hatte, nahm ihn Heinrich in Haft und entliess ihn nur unter dem ausdrücklichen Versprechen, ihm die Lanze zu senden. Alsdann begleitete er die Leiche des Kaisers bis Neuburg an der Donau und ermahnte die von ihm scheidenden Fürsten nochmals dazu, ihn als ihren rechtmässigen König anzunehmen; zu einer ausdrücklichen Zusage liess sich nur der Bischof Siegfried von Augsburg bewegen. Als man darauf den Kaiser zu Aachen zu Grabe bestattete, ersah sich Heribert den Herzog Hermann von Schwaben zum künftigen Könige aus, welchem auch die meisten der bei dem Begräbnisse versammelten Fürsten ihre Beihilfe versprachen[84]). Heribert nahm also den Standpunct ein, dass er sich für berechtigt hielt, von dem Erbrechte abzuweichen, ein Standpunct der sich für diesen Fall wohl durchaus nicht rechtfertigen lässt.

Unterdessen war der sächsische Adel zu Frosa zusammengekommen, um über die Wiederbesetzung des Thrones zu berathen. Es lag auf den ersten Anblick für die Sachsen etwas Verführerisches darin, sich ebenfalls von dem Principe des Erbrechts bei dieser Wahl zu entfernen. Heinrich's Familie war seit den Zeiten seines Grossvaters von ihrer früheren Heimath getrennt und leitete jener zwar

---

[82]) S. oben Note 50.

[83]) Vergl. Ranke, Jahrbücher der deutschen Geschichte. Bd. 1, S. 145.

[84]) Thietm. Merseb. l. c. Lib. IV, cap. 34, p. 783. Maxima pars procerum, qui hiis interfuerunt exequiis, Hermanno duci auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum, Heinricum mencientes ad hoc non esse idoneum propter multas causarum qualitates.

seine Abstammung von dem ersten Heinrich her, so konnte doch gerade das Beispiel dieses Fürsten daran mahnen, das Reich von Neuem an Sachsen zu fesseln. Es befand sich auch unter dem sächsischen Adel wirklich ein Mann, der ganz dazu geeignet schien und dem es an dem Willen nicht gebrach, sich mit seinem guten Schwerte das er im Kampfe gegen Crescentius, gegen die Saracenen und Slaven geführt, nöthigenfalls ein Königreich zu erstreiten. Dies war der Markgraf Eckhard. Er hoffte sicher auf jener Versammlung zum Könige gewählt zu werden. Sein Widersacher Markgraf Liuthar, der im Interesse Heinrichs wirkte, wusste aber den Adel zu bewegen einstweilen von einer Entscheidung abzustehen und diese bis zu einer Versammlung zu Werla aufzuschieben. Bei dieser Gelegenheit sprach Liuthar jene merkwürdigen Worte zu Eckhard dem, obschon Thietmar von Merseburg ihn als eine Zierde des Reiches und Säule des Vaterlandes bezeichnet[85]), doch das vierte Rad am Wagen fehlte[85a]).

Die Zwischenzeit benützte Liuthar mit vielem Erfolg für Heinrich, für welchen insbesondere auch des verstorbenen Kaisers Schwestern gewonnen waren. Auf der Versammlung zu Werla, auf welcher Eckhard und der ihm anhängende kleinere Theil des Adels sich nicht eingefunden hatte, rief die anwesende Schaar aus: Heinrich soll mit Christi Hilfe kraft seines Erbrechtes regieren", und mit aufgehobener Rechte ward dies bestätigt[86]).

Eckhard gab indessen seinen Plan nicht auf; er lud Hermann zu einer Zusammenkunft zu Duisburg ein, doch der schwäbische Herzog kam nicht. Beabsichtigte jener ihn zu einem Verzichte oder einer Reichstheilung zu bewegen? Bald darauf wurde aber der hochstrebende Markgraf der sich Viele durch sein von keiner Selbstbeherrschung gezügeltes Benehmen zu Feinden gemacht hatte, ermordet und so hatte Heinrich es nunmehr nur noch mit Hermann zu thun.

Beide Fürsten griffen zum Schwerte und standen sich bald mit ihren Heeren am Rhein gegenüber; links die Schwaben, rechts die Baiern und Franken, welche Heinrich auf seinem Zuge dort-

---

[85]) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 5, p. 792.

[85a]) S. oben Note 15.

[86]) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 2, p. 791: Cui mox a maxima multitudine vox una respondit: Heinricum Christi adjutorio et jure haereditario regnaturum. Hocque dextris manibus elevatis affirmatur.

hin ganz für sich gewonnen hatte. Es gelang ihm, den Rhein zu überschreiten und über Worms nach Mainz vorzudringen, wo ihn der Erzbischof Willegis, unter der hinzukommenden Wahl des fränkischen Adels, zum Könige krönte[87]). Die Sachsen waren nicht zugegen gewesen und da auch ohne ihr Wissen dieses Ereigniss sich zugetragen hatte, so begab sich Heinrich nunmehr zu ihnen. Er nahm seinen Weg durch Thüringen, wo ihm der Adel, den mächtigen Grafen Wilhelm an der Spitze, entgegenkam und ihn als König begrüsste[87a]).

Zu Merseburg traf Heinrich mit dem sächsischen Adel zusammen. Er erklärte diesem, dass er nicht wider ihren Wunsch und Willen, sondern kraft ihrer Beistimmung und Einladung vor ihnen mit königlicher Würde geschmückt erscheine; dass er ferner das sächsische Recht in keinem Puncte verletzen, sondern in allen Stücken erfüllen und so er vermöge, ihren billigen Wünschen entsprechen wolle. Hierauf rief das ganze Volk ihm Beifall zu. Herzog Bernhard überreichte ihm die heilige Lanze, und „übertrug ihm im Namen Aller die Sorge für das Reich“[88]). Auch mit diesem Ausdrucke scheint Thietmar welcher diesen Act als die zu Merseburg geschehene Wahl bezeichnet, eben nur Sachsen zu meinen.

Es trug sich dieses zu am 25. Juli des Jahres 1002, gerade ein halbes Jahr nach dem Tode Otto's III. Heinrich hatte also damals noch nicht mehr erreicht, als dass drei Stämme, die Baiern, Franken und Sachsen, zu denen er gleich den alten skandinavischen Fürsten[89]) hingezogen war, ihn als König angenommen hatten. Es fehlten also

---

87) Annal. Quedlinb. ann. 1022 (Pertz, Tom. V, p. 78): — Dehinc Heinricus, nepos regalis, a Francis in regnum eligitur insciisque Saxonibus Moguntiae a Willechiso coronatur. Vergl. Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 7, p. 793. — Hic 8. Idus Junii ibidem communi devotione in regem electus, a Willegiso — coronatur.

87a) Thietm. Merseb. L. c. cap. 9, p. 794. — Ibi tunc rex a praefato comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum.

88) Thietm. Merseb. Lib. V, cap. 9, p. 795: — Et ut certi de hiis sitis, quomodo vobis placet salvo honore regni, affirmo, quia non renuentibus nec contradicentibus vobis, set potius quasi applaudentibus et huc me invitantibus, hac regali dignitate honoratus appareo. Legem igitur vestram non in aliquo corrumpere, set vita comite malo clementer in omnibus adimplere et vestrae rationabili voluntati, in quantum valeo, ubique animum adhibere. — Taliter effatur rex et vox una levatur, Protinus astantis plebis, regi jubilantis, Laudes et grates super has tantas pietates. Bernhardus igitur dux, accepta in manibus sacra lancea, ex parte omnium regni curam illi fideliter committit.

89) Siehe oben Note 33.

noch die Schwaben und Lothringer, doch war jetzt an deren baldigem Beitritte kaum mehr zu zweifeln. Heinrich zog demgemäss zuerst nach Niederlothringen, wo ihm hauptsächlich die feindselige Gesinnung Heribert's im Wege stand. Mehrere Bischöfe die ihm entgegenkamen, „wählten ihn zum Könige“ und nachdem sie ihm den Eid der Hulde geleistet, geleiteten sie ihn nach Aachen. Hier wurde er am Tage Mariä Geburt von dem lothring'schen Adel, Heribert mit einbegriffen, als König begrüsst[90]) und „kam auf den Stuhl“, wie nach dem Sprachgebrauch des Sachsenspiegels[91]) die Erhebung auf den Königssitz Karl's des Grossen bezeichnet wird. Nachdem dieses geschehen, blieb auch Hermann von Schwaben nichts Anderes übrig, als, wie einst Arnulf von Baiern Heinrich I., sich dessen gleichnamigen Urenkel zum Könige zu „erwählen“.

Somit war Heinrich II. bis zum 1. October von allen Stämmen als König anerkannt. Die einzelnen Stammeswahlen waren theils in unbedingter Anerkennnng seines Erbrechts, theils in Folge weiterer Berathung, theils dadurch vor sich gegangen, dass man sich der bereits gewordenen Übermacht des Kronbewerbers unterwarf. Ihn wählten sich dann auch die Langobarden als König und Papst Benedict VIII., von seinem Eifer für die Kirche überzeugt, krönte ihn im Jahre 1014 zum Kaiser[92]).

VIII.

Die kräftige und glanzvolle Regierung Heinrich's II., während welcher die Macht und das Ansehen des Reiches bereits fast zu dem Gipfel den zu erreichen demselben überhaupt gegönnt war, emporstieg, übte auch auf die Verfassung einen entscheidenden Einfluss aus. Bei seinem kinderlosen Tode hätte sich für die einzelnen Stämme wiederum die beste Gelegenheit ergeben, die Reichsverbindung aufzulösen. Allein unter Heinrich II. hatte sich das Princip befestigt: die

---

[90]) Thietm. Merseb. l. c. cap. 12, p. 796: Igitur hii confratres, episcopi scilicet, regem pariter eligentes, fidemque sacramentis firmantes usque ad Aquisgrani eundem comitantur. Quo in nativitate sanctae Mariae a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur, et in sedem regiam more antecessorum suorum exaltatur et magnificatur.

[91]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3, Art. 52, §. 1: Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Svenne die gewiet wert von den bischopen die dar to gesat sin, unde uppe den stul to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koninglikeu namen.

[92]) Thietm. Merseb. l. c. Lib. VII. cap. 1. p. 836.

deutschen Stämme bilden Ein Reich, und die Kraft dieses Princips liess die auch damals drohenden Gefahren beseitigen.

Nach dem Tode Heinrich's II. trat kein Fürst entschieden als Kronbewerber auf, keiner, der bei dem Stamme welchem er angehörte, gewählt werden wollte, auch reiste keiner zu den einzelnen Stämmen herum, um sich ihnen als König zu empfehlen. Im Gegentheil, es wurden die Fürsten aller deutschen Stämme darüber einig[93]), dass sie gemeinsam mit ihren Heeren sich den gemeinsamen Herrn erwählen wollten. Sie zogen daher von allen Seiten dem Rheine zu und lagerten dann in der Nähe von Oppenheim: rechts die aus den vier Ostreichen, links die Lothringer. Die eigentliche Wahlstätte war Kamp, ein nicht mehr vorhandener Ort; die Fluthen des Rheines haben diesen ersten Schauplatz deutscher Einigkeit hinweggespült.

Es wurde hin und her berathen und erwogen, es wurden Viele als des Thrones würdig genannt, doch verengerte sich allmählich der Kreis und man blieb zuletzt bei zweien, den beiden Konraden, stehen[94]). Die offenbare Gefahr der Spaltung, die auch hierbei sich erkennen liess, wurde durch eine Vereinbarung der beiden Fürsten, wie Wippo erzählt, beseitigt. Bei dieser Gelegenheit hielt Konrad der Ältere an seinen Vetter die oben theilweise erwähnte Ansprache; beide sagten sich gegenseitig zu: wer von ihnen erkennen würde, dass der Wille des Volkes den Andern zum Herrn und König verlange, wolle ebenfalls diesen dann um so dringender erwählen[95]).

Hierauf erhob dann Aribo von Mainz, dessen Ausspruch vor allen Anderen vernommen werden musste, die Stimme. Er nannte und wählte den älteren Konrad zu seinem Herrn und König, zum Lenker

---

[93]) Wippo. Vita Chuonradi, cap 2, p. 258, lässt Konrad II. in seiner Anrede an Konrad den Jüngeren sagen: Non erat nostrae potestatis hanc dignitatem ex multis inter binos coarctare. Vota, studia, consensus Francorum, Liutharingorum, Saxonum, Noricorum, Alemannorum — ad nos conferebant.

[94]) Wippo l. c.: — cum diu certaretur, quis regnare deberet, cumque alium aetas vel nimis immatura vel ultra modum provecta, alium virtus inexplorata, quosdam insolentiae causa manifesta recusaret: inter multos pauci electi sunt, et de paucis admodum duo sequestrati sunt (s. Note 93), in quibus examen extremum, summorum virorum summa diligentia diu deliberatum, in unitatis puncto tandem quievit.

[95]) Wippo l. c. p. 259: — Si animum populi cognovero te velle, te desiderare in dominum et regem, nullo pravo ingenio hanc benevolentiam a te revocabo, quin potius te eligam tanto avidius caeteris, quanto me sperabo gratiorem illis. Si autem Deus ad me respexerit, debitam vicem mihi a te rependi non dubito.

und Vertheidiger des Vaterlandes[96]). Diesem Ausspruche traten ohne Zögern die übrigen Bischöfe und Prälaten bei[97]). Der jüngere Konrad welcher noch mit den Lothringern verhandelt hatte, trat nunmehr auch hinzu und wählte seinen Vetter zum Herrn und König[98]). Hierauf folgten die einzelnen Fürsten aus den einzelnen Reichen und man hörte stets den nämlichen Wahlausspruch sich wiederholen. Das ganze Volk stimmte bei und die verwittwete Kaiserinn Kunigunde lieferte an Konrad die Reichsinsignien aus[99]).

So schildert Wippo dieses merkwürdige Ereigniss und seine Darstellung mag auch ganz der Wahrheit getreu sein; dennoch sind einige leise Zweifel erlaubt. Wippo ist ein Panegyriker und wollte dem jungen Kaiser Heinrich III. die Thronbesteigung des salischen Geschlechtes in dem glänzendsten Lichte darstellen. Auffallend ist dabei, dass Wippo selbst erzählt: der Herzog Friedrich von Lothringen, der Erzbischof Piligrim von Köln und Andere hätten, weil die Wahl nicht auf Konrad den Jüngeren gefallen sei, unversöhnt *(impacati)* die Wahlstätte verlassen[100]). Es entsteht daher die Frage: ob denn diese Fürsten wirklich für Konrad den Älteren gestimmt hatten? War dies der Fall, so war kein Grund für ihr Davongehen gegeben, wenn aber nicht, so wird Wippo's Nachricht von der völligen Einstimmigkeit der Wahl mehr als zweifelhaft. Man nimmt ferner wahr, dass man die Krönung der auch diesmal, wie bei Heinrich II., der Erzbischof von Köln entgegen war, möglichst beeilte und zu Mainz vollzog[101]). Die Lothringer waren aber dabei nicht zugegen und haben sich erst später gefügt, insbesondere erkaufte Piligrim von Köln die Gnade des Königs

---

[96]) Wippo l. c. Archiepiscopus Moguntinensis, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo, quid sibi videretur, hilari voce laudavit et elegit majoris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae.

[97]) Wippo l. c. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur.

[98]) Wippo l. c. Junior Chuono, paululum cum Liutharingis placitans, statim reversus, maximo favore illum ad dominum et regem elegit.

[99]) Wippo l. c. — Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant.

[100]) Wippo l. c. p. 259: Quanquam archiepiscopus Coloniensis et dux Fridericus cum aliis quibusdam Liutharingis, causa junioris Chuononis, ut fama fuit — impacati discederent etc.

[101]) Wippo l. c. cap. 3, p. 260.

durch die Krönung Gisela's [102]), deren Trennung von ihrem Gemahle der strengere Aribo aus canonischen Gründen gewünscht hatte.

Mögen nun diese Bedenken gegen die Erzählung Wippo's gegründet sein oder nicht, jedenfalls dient die Art und Weise, wie Konrad auf den Thron kam, dazu, um einige Puncte bei der deutschen Königswahl in ein helleres Licht zu setzen.

Erstens lässt Wippo's Beschreibung sehr deutlich bei der Wahlhandlung zwei Acte unterscheiden: die aus der Berathung der Fürsten hervorgehende Vorwahl und die darauf folgende Abstimmung. Gleichbedeutend mit dem Worte „Wahl" wird auch oft ein anderes: „Kur" gebraucht; beide fallen auch wirklich in ihrem Sinne, den noch allgemeiner das lateinische *eligere* wiedergibt[103]), in sofern zusammen, als "Wahl" zu gleicher Wurzel mit „Willen" und „Wollen", „Kur" aber, wie „kosten" *(gustare)*, zu „Kus" gehört und materiell: „nach Wohlgeschmack auswählen" [104]) bedeutet[105]). Dessen ungeachtet lassen sich doch diese beiden Ausdrücke gerade in Hinsicht auf das Wahlgeschäft von einander in einem, jedem von ihnen zu überweisenden besonderen technischen Sinne unterscheiden, und zwar tritt dies deutlich in dem Sprachgebrauche des Sachsenspiegels hervor. Diesem ist „Wahl" der Inbegriff der Handlungen welche der endlichen Abstimmung vorangehen, „Kur" hingegen diese Abstimmung selbst: dasjenige was Wippo *laudare* nennt, wodurch auch auf den Ausdruck *collaudare* ein Licht fällt[106]). Der Sachsenspiegel sagt bekanntlich von einigen Fürsten: sie seien die Ersten an der Kur; aber, fügt er hinzu, diese dürfen darum doch nicht nach ihrem Muthwillen oder Belieben küren, sondern denjenigen welchen die Fürsten alle zum König erwählt, den sollen sie namentlich (bi namen, also wörtlich beim Namen) zuerst küren. Wen aber diese Fürsten welche die Ersten an der Kur sind, gekürt haben, den sollen die übrigen Fürsten des Reiches, Pfaffen und Laien, küren[107]).

---

[102]) Wippo l. c. cap. 2, p. 259: — Pilegrinus, quasi pro emendatione prioris culpae, impetrabat a rege, ut sibi liceret in ecclesia Coloniensi reginam consecrare.

[103]) Siehe oben Nro. III.

[104]) Der preussische Dialekt hat das sehr bezeichnende Wort „kiessättig," zur Bezeichnung eines Solchen welcher, obschon satt, doch noch von Leckerbissen isst.

[105]) Vergl. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz v. Kus.

[106]) Siehe oben Note 32.

[107]) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3, Art. 57, §. 2. In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere: die dridde die von kolne.

Der Verfasser des Sachsenspiegels beobachtet in der Stellung dieser Sätze eine andere Reihenfolge, wodurch eine Unklarheit in die Sache hineingekommen ist. Indem er nämlich einmal von den Ersten an der Kur geredet hat, lässt er gleich darauf seine Bemerkungen über die Kur der übrigen folgen und hebt erst dann die Pflicht der zuerst kürenden Fürsten hervor, sich bei ihrer Abstimmung nicht von dem Resultate der vorangegangenen Wahl zu entfernen. Demgemäss konnte, wenn die Wahl einmüthig auf Einen gefallen war, die Kur ein Act äusserer Formalität sein, in Fällen hingegen, wie der von Wippo mitgetheilte, war sie mehr als das. Aus der Wahl waren Zwei hervorgegangen, aus welchen zweien — von denen nicht nach Muthwillen abgegangen werden konnte — man wiederum Einen bei der Kur auszuersehen hatte.

Einstweilen mag es unberücksichtigt bleiben, welche Fürsten von dem Sachsenspiegel als die Ersten an der Kur bezeichnet werden; soviel ist klar, dass die Wahlform, wie er sie angibt, im Wesentlichen[107a]) mit derjenigen übereinstimmt, von welcher Wippo Kunde gibt, mithin im Laufe von etwa zwei Jahrhunderten in dieser Beziehung keine grosse Veränderung eingetreten ist.

Zweitens erkennt Konrad's Biograph den Anspruch des Erzbischofs von Mainz vor allen Andern der Erste an der Kur zu sein, ausdrücklich an[108]).

Drittens stimmen nach dem nämlichen Berichte die Bischöfe und die übrigen Prälaten vor den Laienfürsten[109]).

Viertens: in dem vorliegenden Falle war unter den Laienfürsten der Erste an der Kur: Konrad der Jüngere. Man könnte den Grund hiervon darin suchen, dass, nachdem bereits der gesammte geistliche Adel sich für Konrad den Älteren ausgesprochen hatte, es für diesen

---

Under den leien is die erste an 'me kore die palenzgrave vonme ryne des rikes druzte; die andere die herthoge van sassen, die marschalk; die dridde die marcgreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, um me dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to 'me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.

107a) Siehe Note 109.

108) Siehe Note 96.

109) Note 97. Nach dem Sachsenspiegel (Note 107) folgten die Laienfürsten welche die Ersten an der Kur waren, mit ihrer Abstimmung auf die drei Erzkanzler.

Letzteren nicht geziemend gewesen sei, seine Stimme abzugeben. Allein richtiger ist es wohl anzunehmen, dass Konrad der Jüngere desshalb zuerst gestimmt habe, weil er für den eigentlichen Herzog von Franken galt. Er war auch der bei weitem mächtigere Fürst als sein älterer Vetter, welcher, noch unmündig bei seines Vaters Konrad Tode, dem damals noch lebenden jüngeren Sohne seines Grossvaters, dem Herzog Otto, Konrad des Jüngeren Vater, bei der Succession hatte weichen müssen[110]).

Fünftens: nachdem Konrad der Jüngere seine Stimme abgegeben hatte, wurde weiter nach Stimmen gekürt, indem die *singuli de singulis regnis*[111]) darin fortfuhren, denselben Fürsten beim Namen zu nennen, mithin der zuvor von den Angesehensten unter den Fürsten ausgesprochenen Kur beizustimmen oder in dem angegebenen Sinne des Wortes zu collaudiren.

IX.

Mit dem Jahre 1024 war die Herrschaft im Reiche, welche die Sachsen länger als ein Jahrhundert gehabt hatten, wiederum auf die Franken übergegangen. Es ist auffallend, dass jene gar keinen Versuch machten, einem ihnen entsprossenen Geschlechte den Königsthron zu erhalten; trat ja noch bei dem Tode Otto's III. das nationale sächsische Interesse in den Vordergrund, welches dann durch die Wahl Heinrich's II. einigermassen befriedigt wurde. Mögen im Jahre 1024 die sächsischen Fürsten bei der Wahl auch einen aus ihrer Mitte — denn Viele wurden genannt[112]) — in Vorschlag gebracht haben, so sind sie doch jedenfalls davon abgestanden und waren mit dem wirklichen Resultate zufriedener als die Lothringer. Wenn indessen die Sachsen, von deren Fürsten manche bei der Wahl gar nicht erschienen waren, Konrad als ihren König über sich anerkannten, so war damit doch der tiefgreifende Gegensatz zwischen ihnen und den Franken auch nicht im geringsten gemindert. Es hätte jener grossen Weisheit, wie der Erste der Ottonen sie in seiner Stellung zu den einzelnen Stämmen bewiesen hatte, oder der entschiedenen Charakterfestigkeit, wie sie unter den Saliern nur Heinrich III. hatte, bei den

---

110) Vergl. Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte. Bd. 1, S. 40 u. f.
111) Siehe Note 99.
112) Siehe Note 94.

Herrschern bedurft, wenn der nationale Hass der beiden Völker nicht wieder in helle Flammen ausbrechen sollte.

In dem fränkischen Hause machte sich ganz natürlicher Weise das Princip der Erblichkeit der Krone wiederum geltend. Konrad II. liess noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Heinrich III., dieser seinen dreijährigen Sohn Heinrich IV. und letzterer seinen Sohn Konrad, dann Heinrich V. wählen. Es scheint somit die Periode der fränkischen Kaiser für die Geschichte der deutschen Königswahl von keinem Belange zu sein, und dennoch begegnet man dem Ausspruche eines unserer bedeutendsten Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten: das deutsche Reich sei gerade damals zuerst für ein Wahlreich erklärt worden [113]). Nach der grossen Menge der hier aufgeführten Beispiele könnte man Eichhorn's Meinung geradezu als eine bare Unrichtigkeit verwerfen, wenn man nicht annehmen müsste, dass er nicht in dem Sinne habe verstanden werden wollen, als sei der König früher nicht auch gewählt worden, sondern nur in der Weise, dass das Erbrecht nicht mehr, wie zuvor, den Anspruch gewählt zu werden, verleihen solle. Also aufgefasst liegt in jener Behauptung, wenn sie richtig ist, um so mehr eine Bestätigung des Satzes, dass bisher die Blutsverwandtschaft mit dem verstorbenen Könige ein wesentliches Requisit für den zu Wählenden gewesen sei.

Eichhorn hat bei der Aufstellung jenes Satzes die Wahl Rudolf's von Rheinfelden vor Augen. Allerdings führten die damaligen Verhältnisse eine Erklärung der zur Wahl versammelten Fürsten herbei, welche gegen die ausschliesslichen Wahlansprüche der Blutsverwandten gerichtet war, Kaiser Heinrich III., kräftiger und edler als sein Vater, hatte ganz richtig die grosse durch die Geschichte der nachfolgenden Jahrhunderte nur zu sehr bestätigte Wahrheit erkannt, dass der gefährlichste Feind der Machtstellung welche das deutsche Reich einzunehmen berufen schien, nicht irgend ein an den Gränzen wohnendes Volk, sondern der im Innern des Reiches zersetzend wirkende Particularismus sei. Mit sicherer Hand ergriff er jede Gelegenheit das Ansehen des Königs den Fürsten gegenüber zu erheben und wusste mit Energie seine Rechte zu wahren. Er wurde dabei aber nicht geleitet durch irgend eine nationale Abneigung, sondern er stand allen Stämmen gleichmässig als Herrscher gegenüber. Aber wie Stenzel

---

113) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, §. 231.

sehr richtig bemerkt[114]), „nur die That bändigte die That, nur das gezückte Schwert in des Kaisers Hand hielt das Schwert der Fürsten in der Scheide". Dieser Gegensatz zwischen Königthum und Adel ist endlich zum grossen, bis zum gegenwärtigen Tag fortdauernden Schaden Deutschlands dahin gelöst worden, dass die Fürsten die königliche Gewalt vernichtet haben. Dazu hat wesentlich die Regierung Heinrich's IV. mitgewirkt, aber auch der Umstand, dass Heinrich III., noch im kräftigsten Mannesalter, schon im 39. Lebensjahre durch den Tod abberufen wurde und sein Sohn ihm als Kind auf dem Throne folgte, hatte einen unmittelbaren Antheil an der Schwächung der königlichen Gewalt.

In seiner Erziehung vernachlässigt war bei Heinrich IV. die Charakterfestigkeit seines Vaters zu einem starren Eigensinn geworden. Adalbert von Bremen hatte allen seinen Leidenschaften geschmeichelt und zugleich den bittersten Hass gegen die Sachsen in sein Herz gepflanzt. Der mit diesen begonnene Krieg wurde für sie ein Kampf um die Existenz, denn Heinrich schien es auf die Ausrottung des ganzen Stammes abgesehen zu haben. Als nun Papst Gregor VII. den König in den Bann gethan und ihm das Reich abgesprochen hatte, versammelten sich die sächsischen und viele andere Fürsten zu Ulm, dann zu Forchheim, um über eine neue Königswahl zu berathen. Obschon Heinrich nach seiner Busse zu Canossa wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen worden war, so hielten sich jene Fürsten dennoch, da der König sich unmittelbar darauf wieder mit den simonistischen Bischöfen in der Lombardei verbunden hatte, für berechtigt, zu einer Neuwahl zu schreiten[114a]). Der anwesende päpstliche Legat rieth seinem Auftrage gemäss zum Aufschub; hierauf erhoben die Fürsten die lautesten Klagen über die ihnen von Heinrich zugefügten Unbilden; sie erklärten bei ihm sei keine Abhilfe mehr zu erwarten, und obschon sie mit der Aufzählung dieser Dinge

---

[114]) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, Bd. 1, S. 169.

[114a]) Bernold. Chron. ann. 1077. — Hoc autem juramentum nec 15 dies observavit, captis venerabilibus episcopis, Geraldo Ostiensi et Anselmo Lucensi. Unde et papa missis legatis principibus regni declaravit, se parum profecisse in eo, quod illum in communionem receperit, cum omnes symoniaci vel excommunicati non minus tunc foverentur ab eo quam pridem. His ergo auditis, principes regni generali colloquio apud Forecheim 3. Id. Martii habito, egregium ducem Ruodolfum sibi regem sublimarunt.

einen ganzen Tag zubrachten, so konnten sie doch damit nicht zu Ende kommen. Die Fürsten erklärten ferner, ihnen liege die Pflicht ob, die Wohlfahrt des Reiches zu wahren und sie träfe aller Nachtheil aus dem Verzuge, zu welchem der Legat auf's Neue rieth; sie seien Heinrich keinen Gehorsam mehr schuldig, sondern sie seien freie Männer und berechtigt, sich ihren König zu wählen. Auf diese Vorstellungen bemerkte der Legat, ihm liege nicht die Fürsorge für das Reich ob und gab seine Zustimmung. Unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Mainz wurde nunmehr von den Fürsten die Wahlversammlung gehalten[115]; die Bischöfe beriethen, wie Berthold berichtet,

---

115) Vergl. Bernried. Chron. cap. 93 (bei Muratori, Script. rer. Ital. Vol. III, p. 341): Facto igitur conventu apud Forecheim, praefati Legati literas Apostolicas in medium protulerunt: quam parum dominus Papa de promissione Regis laetatus fuerit, cum adversarii Ecclesiae plus audaciae, quam terroris ex praesentia Regis acciperent. Ad hoc ajebant eum petere, ut novi Regis electionem, de qua audierat, in adventum ejus differrent, si hoc sine periculo fieri posse perpenderent. Peracta igitur legatione, Archiepiscopi, Episcopi, Duces, Marchiones, Comites majores atque minores' debitam reverentiam legatis impendentes, per consessum singuli surrexerunt, et quot contumeliis et quot periculis jam ab Henrico Rege affecti essent, vel se afficiendos fore non dubitarent, Legatis lamentari coeperunt etc. — totaque illa die cum hujusmodi querimoniis transacta nec medietatem injuriarum sibi illatarum enumerare potuerunt. — Cap. 94. In crastinum vero iterum ad hospitia Legatorum convenientes, pro sua necessitate sublevanda eos consuluerunt, suggerentes eis periculosissimum et irrevocabile schisma in toto Regno futurum, nisi in eodem conventu, ut deliberaverant, in alicujus novi capitis sublevatione confoederati, illud anticipare festinarent. Legati autem legationis suae non immemores, satis compendiose ad haec responderunt, sibi quidem optimum videri, si Regis constitutionem, juxta eorum legationem, in adventum domini Papae sine perculo differre possent: caeterum provisionem Regni non tam in eorum consilio, quam in Principum arbitrio sitam esse dixerunt, qui Rempublicam in manibus tenerent, ac totius Regni damnum sive proficuum optime praenossent. Itaque Principes de adventu Papae incerti, sed de maxima dissensione eventura et periculo, si differrent certissimi, apud Moguntinum Archiepiscopum convenerunt et quid eis agendum esset singulari diligentia invicem tractaverunt: considerantes quidem se ad nullam dilationem ab Apostolico coactos, sed hoc in eorum arbitrio positum esse, nec alicui, nisi sibi ipsis imputandum fore, si dilatio noceret. Insuper se nullius subjectionis exibendae Henrico Regi obnoxios, immo per Apostolici banni transgressionem damnandos, si aliquam subjectionem Regi deinceps exiberent. Nam Papa priusquam eum anathematizaverat, ex parte Omnipotentis Dei et Sancti Petri, et sua, illi Regnum interdixit: qui postea ab eo communionem tantum, non Regnum falsa correctionis promissione, recuperavit. — Cap. 95. Hoc igitur Principes Regni diligentissime perscrutati, se quidem a Regis Henrici potestate penitus, ut praedictum est, emancipatos, nec se illi plus quam illum illis alicujus fidelitatis vel subjectionis obnoxios, ut liberi homines, Rudolphum Ducem Suevorum, frustra multum renitentem, frustraque vel unius horae inducias ad consulendum petentem, Regia dignitate sublimaverunt etc.

von den Laienfürsten abgesondert[116]). Es wurden Viele in Vorschlag gebracht, endlich einigte man sich über die Person Rudolf's[117]). Als nun nach vollendeter Wahl die Abstimmung vorgenommen werden sollte und der Erzbischof von Mainz den Herzog Rudolf nannte, so folgten ihm darin zuerst die Bischöfe, dann die Laienfürsten[118]). Viele von diesen wollten indessen, als an sie die Reihe zum Abstimmen kam[118a]), noch die Bedingung voranstellen, Rudolf sollte jedem von ihnen die vollständige Entschädigung und Genugthuung für die ihnen von Heinrich zugefügten Rechtsverletzungen versprechen. Otto von Nordheim namentlich forderte, dass ihm die Rückgabe seines Herzogthums Baiern verheissen werde. Allein der päpstliche Legat machte darauf aufmerksam, dass durch ein solches Verfahren die Wahl eine lautere zu sein aufhöre und zu einer simonistischen gemacht werde. Der König sei nicht des Einzelnen, sondern Aller Herr und es genüge, wenn er Allen insgesammt verspreche, dass er Gerechtigkeit üben wolle[119]). Es liessen daher die Fürsten die Bedingung fallen; nur die Zusage wurde im Allgemeinen gemacht, Rudolf wolle die canonische Wahlfreiheit bei Besetzung der Bisthümer gewähren[120]) und das Wahlrecht der Fürsten in der Weise sicher stellen, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum

---

[116]) Berthold. Chron. ann. 1079 (Pertz, Tom. VII, p. 292): episcopi seorsum et senatorius ordo seorsum, pro constituendo rege diu multumque consiliati sunt.

[117]) Bruno d. bell. Saxon. cap. 91 (Pertz l. c. p. 365): Ex multis, quos probitate dignos in electione proposuerant, tandem Rodulfum, ducem Suevorum, regem sibi Saxones et Suevi concorditer elegerunt.

[118]) Berthold l. c. Tandem sane totum senatorum nec non populi novarum rerum cupidi collegium, episcoporum primum, utpote spiritualium virorum, divinum et spirituale nominandi et eligendi regis dum expectaret attentissime suffragium, dux Alemanniae Ruodulfus primum a Mogontino episcopo, deinde a caeteris in regem ab eis nominatus et electus est. Hos sequitur sine mora totus senatus et populus, solita jurisjurandi fidelitate sese illi omnes in id ipsum legittime subjicientes.

[118a]) Bruno l. c. — At cum singuli deberent eum regem laudare, quidam voluerunt aliquas conditiones interponere, ut hac lege super se levarent regem, quatinus sibi de suis injuriis specialiter promitteret justificationem. Otto namque dux non prius volebat eum sibi regem constituere, nisi promitteret honorem sibi injuste ablatum restituere. Sic et alii etc.

[119]) Bruno l. c. Quod intelligens apostolici legatus, fieri prohibuit, et ostendens, eum non singulorum sed universorum fore regem, ut universis justum se promitteret, satis esse perhibuit. Ait etiam, si eo modo quo conceptum fuerat promissionibus singulis praemissis eligeretur, ipsa electio non esset sincera, sed haeresis simoniacae veneno polluta videretur.

[120]) Bruno l. c. — Tamen quaedam sunt ibi causae specialiter exceptae etc.

Könige machen werde [121]). Hierauf hatte dann die Abstimmung das durch die Wahl vorherbestimmte Resultat, indem auch alle Laienfürsten Rudolf kürten und das ganze Volk seinen Beifall zu erkennen gab [122]).

Aus den verschiedenen Berichten über dieses Ereigniss lässt sich ebenfalls so Manches zur Bestätigung der Principien entnehmen welche, der obigen Erörterung gemäss, der deutschen Königswahl zu Grunde liegen.

Erstens ist wiederum und zwar vorzüglich nach der Erzählung des Bruno, in seiner Schrift über den sächsischen Krieg, klar und deutlich, wie zwischen den beiden Acten, Wahl im engeren Sinne und Kur, unterschieden werden muss [123]). Von der ersteren, bei welcher wie Berthold berichtet, die Bischöfe abgesondert von den Laienfürsten beriethen [124]), sagt Bruno ausdrücklich: „*tandem Rudolfum — concorditer elegerunt*“ und fährt dann fort: „Als aber die Einzelnen ihn als König nennen sollten“ (— *at cum singuli deberent eum regem laudare* —), wollten Manche noch ihre Bedingungen machen.

Zweitens: der Erzbischof von Mainz ist abermals der Erste an der Kur [125]).

Drittens: an ihn schliessen sich zuerst die Bischöfe, dann die Laienfürsten an [126]).

Viertens ist diese Wahl dadurch merkwürdig, dass sie die ersten Versuche zur Aufstellung einer Wahlcapitulation enthält und dass der König auch wirklich die oben angegebenen Zugeständnisse machte. Ob Bruno bei der Erwähnung dieser Puncte chronologisch richtig verfahren ist, möge dahingestellt bleiben; es hat grössere Wahrscheinlichkeit, dass dieselben nicht erst bei der Kur, sondern schon bei

---

[121]) Paul. Bernried. l. c. cap. 95, p. 342. — qui utique regnum, non ut proprium sed pro dispositione sibi creditum reputans, omne haereditarium jus in eo repudiavit et vel filio suo hoc adoptaturum fore, penitus abnegavit: justissimo in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem ejus libere non magis filium ejus, quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent. — Bruno l. c. Hos etiam ibi, consensu communi comprobatum, Romani Pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia, potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

[122]) Siehe oben Note 118.

[123]) Siehe oben die Noten 117, 118[a].

[124]) Siehe Note 116.

[125]) Siehe Note 118.

[126]) Siehe Note 118.

der voraufgehenden Wahl zur Sprache gebracht worden sind und bei jener nur von den Laienfürten die Bedingung der Gewährung von Entschädigung gestellt wurde.

Fünftens ist die Zusage Rudolf's, dass er nicht schon bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum Könige machen wolle, allerdings von besonderer Wichtigkeit und bedarf näherer Erläuterung. Nach der Erfahrung welche die Fürsten an Heinrich IV. gemacht hatten, der als Kind auf den Thron kam und schon als Jüngling ein Todfeind eines der deutschen Hauptstämme geworden war, schien es in der That bedenklich, das Wahlrecht ganz in den Hintergrund drängen zu lassen. Dazu war bereits der Anfang gemacht, indem die beiden ersten Herrscher aus dem salischen Geschlecht, selbst mit der Machtfülle bekleidet, die Wahl ihrer Söhne leicht bewerkstelligt hatten.

Es begreift sich, dass vorzugsweise die Sachsen weder Heinrich noch seine Nachkommenschaft auf dem Throne sehen wollten, in dem Sohne die gleichen Eigenschaften mit dem Vater voraussetzend. Sie gingen dabei von jener germanischen Anschauungsweise aus, welche nachmals, als Heinrich IV. den Sachsen seinen Sohn als König anbot, Otto von Nordheim auf derbe Weise also ausdrückte: „Schon oft sah ich von einem bösen Stier ein böses Kalb gezeugt werden; darum trage ich nach dem Sohne eben so wenig, wie nach dem Vater Verlangen“[127]).

Aber auch Rudolf, der nicht Sachse von Geburt, hatte sich als König noch nicht bewährt und darum wollte man es hindern, dass er nicht durch Veranlassung der Wahl seines Sohnes, namentlich wenn sich derselbe etwa noch im Kindesalter befinden sollte[128]), schon bei Lebzeiten für sein Geschlecht sorge. Man traf daher eine solche Vorkehr, die sich etwa mit dem canonischen Institute der Coadjutorie *cum jure succedendi* vergleichen lässt. Damit erklärte man aber keineswegs das deutsche Reich unbedingt für ein Wahlreich und wollte auch nicht völlig von dem Princip der Erblichkeit sich lossagen, sondern nur ein solches Erbrecht verbannen, welches sich ganz unabhängig von der Wahl der Fürsten geltend machen

---

[127]) Bruno l. c. cap. 125, p. 381: Cui legationi dux Otto, sicut erat solitus jocose magna seria nonnullo schemate ludendi velare, respondit: Saepe, dicens, ex bove malo malum vitulum vidi generatum, ideoque nec filii nec patris habeo desiderium.

[128]) Siehe Paul. Bernried. (Note 121).

könnte. Es wurde daher in der im Jahre 1077 getroffenen Anordnung nur das ältere Recht, wie es stets in den germanischen Reichen gegolten und nur durch die Ottonen und Salier eine Modification erfahren hatte, wieder hergestellt, indem jene wie diese, eben wohl auch nicht ohne Tadel, zweimal der wirklichen Erledigung des Thrones durch die bei ihren Lebzeiten vorgenommenen Wahlen ihrer Söhne vorbeugten.

Sechstens ist die Wahl Rudolf's wegen der Anwesenheit des päpstlichen Legaten und des hervortretenden Einflusses des Papstes auf diese Verhältnisse von Wichtigkeit; ein Gegenstand, der erst weiter unten seine Erledigung finden kann.

Rudolf sass nur eine kurze Zeit auf dem Throne; in der Schlacht an der Elster hatte er eine Hand verloren und starb dann in Folge dieser Verstümmelung. In der Todesstunde wurde er noch durch die Zusicherung des um ihn versammelten Adels getröstet: und wenn er beide Hände verloren hätte und am Leben bliebe, würde man doch keinen Andern an seine Stelle wählen [129]).

Nachdem Rudolf gestorben, sendete der sächsische Adel zu allen übrigen Fürsten deutscher Zunge, Freund und Feind, und forderte sie zu einer allgemeinen Versammlung zum Zwecke einer neuen Königswahl auf. Die Sachsen erklärten, sie seien bereit sich Jedem zu unterwerfen und ihn als König über sich anzuerkennen, mit Ausschluss Heinrich's und seines Sohnes [130]). Es fanden sich aber nur die Sachsen und Schwaben zu Bamberg zusammen und wählten nach langem Verhandeln einstimmig [131]) Hermann von Salm, der dann in Goslar zum Könige gekrönt wurde. Es ist bekannt, wie sich Heinrich IV. auch gegen diesen behauptete und wie das salische Geschlecht, so lange es selbst bestand, den deutschen Königsthron behielt. Dann aber ging noch einmal, wenngleich auf kurze Zeit, das Reich auf die Sachsen über.

---

[129]) Bruno l. c. cap. 124, p. 381.

[130]) Bruno l. c. cap. 130, p. 184: Principes vero Saxoniae cunctis gentibus Theutonicae linguae, non minus inimicis, quam amicis, legatos miserunt, rogantes, ut Heinrico filioque ejus excepto, quemlibet alium rectorem eligerent; se ei, quicumque esset, fideliter servituros pollicentes, quatenus omnia regni membra, sicut olim fuerant, in unum sub uno rege convenirent.

[131]) Bruno l. c.: de communi negotio regis constituendi communi consilio tractaverunt et post multos tractatus, ut Hermanum eligerent, unanimiter omnes consenserunt.

X.

Wie ein Jahrhundert zuvor wurde der deutsche Königsthron im Jahre 1125 durch das Aussterben eines Geschlechts erledigt, welches mehrere Generationen hindurch geherrscht hatte; es musste also durch freie Wahl ein Fürst aus einem andern Hause an seine Stelle treten. Dennoch glaubte der Herzog Friedrich von Schwaben, dass er als ein Enkel Heinrich's IV. von der Mutter Seite her und somit als zur *stirps regia* [132]) gehörig, einen gesetzlichen Anspruch auf den Thron habe. Er nahm, sammt seinem Bruder Konrad, gleichsam als erbberechtigt neben dem salischen Hausvermögen auch Reichsgüter in Besitz [133]) und zweifelte um so weniger daran, dass er der Nachfolger Heinrich's V. werden müsse, als seine Ehe mit Judith, der Tochter Heinrich's des Schwarzen, Herzogs von Baiern, ihn mit dem mächtigen Hause der Welfen nahe verband, er somit hier auf eine kräftige Unterstützung seiner Ansprüche rechnen zu können glaubte.

Wie es nun kam, dass Friedrich dennoch nicht König wurde und wie es überhaupt bei der Wahl im Jahre 1125 herging, darüber berichtet ein Augenzeuge, der noch ganz unter dem Eindrucke des Geschehenen schrieb. Diese Erzählung, in einer Handschrift zu Göttweih der Nachwelt aufbewahrt, ist öfters gedruckt [134]) und hat jetzt auch in dem vierzehnten Bande der *Monumenta germanica historica* [135]) ihre Stelle gefunden; die einzelnen thatsächlichen Momente dieser Königswahl sind wohlgeordnet von Jaffé in seiner Schrift:

---

[132]) Vergl. Sigeb. Contin. Gembl. ann. 1138 (bei Pertz Monum. Germ. hist. Tom. VIII, p. 386). S. unten Note 191.

[133]) Annal. Saxo. ann. 1127 (bei Pertz l. c. p. 765).

[134]) Z. B. bei Ohlenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. N. 19. — Böhmer, Fontes. Tom. III, p. 570. Böhmer's Bemerkungen zu dieser wichtigen Quelle (Vorr. p. LXXIV) können wir uns nicht versagen, hier mitzutheilen: „Zweimal hat die deutsche Nation während die Monarchie, d. h. die Erbmonarchie, noch bestand, sich nach dem Aussterben eines Königsgeschlechtes zur freien Wahl eines neuen versammelt. Es geschah beidemal im Herzen des Landes am Mittelrhein und die Nation erschien bewaffnet in der Gesammtheit ihrer Laien, nach Stämmen geordnet, an der Spitze eines jeden die Bischöfe und der Herzog. Da fühlte sich jeder Stamm in seiner gottgeschaffenen Zusammengehörigkeit und Persönlichkeit, wie hinwieder die Gesammtheit, wenn einig, sich in ihrer Unwiderstehlichkeit gefühlt haben mag. Es war ein Tag voll Ernst, voll Gefahr, wie voll Hoffnung. Dieser beiden Tage würdige Schilderungen sind zwei auf uns gekommen. Die des einen durch Wippo, die des andern in der hier mitgetheilten Zeitung, die uns Österreich bewahrte, gleichsam ein Denkzeichen wie innig es zu uns gehört und wir zu ihm.

[135]) Tom. XIV, p. 509—512.

„Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar dem Sachsen“ zusammengestellt [136]).

Die Fürsten, welche dem verstorbenen Kaiser Heinrich V. die letzte Ehre erwiesen und ihn neben seinen Vorfahren im Dome zu Speier zur Erde bestattet hatten, erliessen sofort an die übrigen nicht Anwesenden ein Schreiben, worin sie dieselben aufforderten, sich am St. Bartholomäustage zur Vornahme der Wahl in Mainz einzustellen [137]). An ihrer Spitze stand der Erzbischof Adalbert von Mainz; ausser ihm werden in dem Schreiben ausdrücklich genannt: der Erzbischof Friedrich von Cöln, die Bischöfe Ulrich von Constanz, Bucco von Worms, Arnold von Speier, der Abt Ulrich von Fulda; und von Laienfürsten: die Herzoge Heinrich von Baiern und Friedrich von Schwaben, der Pfalzgraf Gottfried und der Graf Berengar von Sulzbach. Diese wichtige Urkunde enthält ausser der zuvor angegebenen Bestimmung auch die nachstehenden Worte: „Wir wollen jedoch Eurer Überlegung und Eurem Willen in keiner Weise vorgreifen; wir massen uns nichts Besonderes und nichts Ausschliessliches dabei an, vielmehr wünschen wir, dass es Euch deutlich vor die Seele trete, dass Ihr, eingedenk der Unterdrückung, von welcher die Kirche mit dem gesammten Reiche bis jetzt heimgesucht worden ist, die göttliche Vorsehung um ihre Lenkung anruft, sie möge bei Einsetzung des Nachfolgers so für ihre Kirche und das Reich sorgen, auf dass beide von dem Joche einer solchen Knechtschaft von jetzt an frei bleiben und ihrer Gesetze sich bedienen können und wir Alle sammt dem uns untergebenen Volke der zeitlichen Ruhe uns erfreuen.“

In Folge dieses Aufrufes versammelte sich auch wirklich eine nicht geringe Anzahl von Fürsten, darunter vier und zwanzig geistlichen Standes, am bestimmten Tage bei Mainz. Sie waren mit ihren Heeren herbeigezogen und man schätzte die Zahl der Ritter und Knappen auf sechszigtausend, von welchen die eine Hälfte die Begleitung des Herzogs von Schwaben gebildet haben soll [138]). Auf der einen Seite des Rheins lagerten in zahllosen Zelten die sächsischen

---

[136]) Jaffé a. a. O. S. 27 u. ff. — Auch Gervais, Polit. Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. Bd. 2, hat diesem Gegenstande viele Aufmerksamkeit zugewendet, doch ist seine Darstellung mit einer Menge künstlicher Conjecturen durchwebt.

[137]) Pertz l. c. Tom. IV, p. 79.

[138]) Orderic. Vital. Histor. eccles. Lib. XII. ann. 1125 (Script. hist. Normann. edid. Du Chesne, p. 883).

Fürsten, oberhalb ihnen der Markgraf Leopold von Österreich mit dem Herzoge von Baiern nebst einer grossen Schaar von Kriegern. Am andern Ufer hatte Friedrich von Schwaben und der Bischof Berthold von Basel sammt den übrigen schwäbischen Fürsten und einigen anderen edlen Herren das Lager aufgeschlagen. An dem Wahltage hielt jener mit mehreren Fürsten Rücksprache, ging aber, wie er vorgab aus Furcht vor den Mainzern, nicht selbst in die Stadt zur Wahl. Er schien zu glauben, dass es sich von selbst verstehe, er müsse gewählt werden, dass es ihm daher auch gar nicht obliege, persönlich an der Wahl theilzunehmen [139]).

Die Wahl wurde dann in Gegenwart der päpstlichen Legaten, deren einer, der Cardinal Gerhard, zum Gebet des Hymnus *Veni sancte spiritus* aufforderte, eröffnet; mit Ausschluss Friedrich's und der Seinigen waren Alle erschienen. Das Ausbleiben dieses mächtigen Fürsten war ein bedenkliches Zeichen; die von ihm versammelte Heeresmacht liess besorgen, dass er das Königthum nöthigenfalls auch mit Waffengewalt zu erstreiten beabsichtige. Man schlug diesmal einen, wie es scheint, ganz neuen Weg ein, um die Wahl zu bewerkstelligen [140]). Es wurde nämlich auf einen Ausschuss von vierzig Fürsten compromittirt und zwar wurde derselbe in der Weise zusammengesetzt, dass deren je zehn auf Baiern, Franken (und Lothringen), Schwaben und Sachsen kamen. Der Ausschuss bezeichnete nach längerem Verhandeln [141]) vier Fürsten als des Thrones ganz besonders würdig: Herzog Friedrich, Markgraf Leopold, Herzog Lothar von Sachsen und den Grafen Karl von Flandern. Dieser [142]), berühmt durch sein tragisches Ende, war nicht in Mainz zugegen und wurde auch nicht weiter in Betracht gezogen. So blieb man also bei Dreien stehen; nicht aber sollten diese es nunmehr unter sich, auszumachen, wer von ihnen König werden solle, wie sich Orderius Vitalis die Sache gedacht hat, der noch hinzusetzt: Derjenige jener

---

139) Narratio p. 510: distulit ad principum venire colloquium: — paratus in regem eligi sed non regem eligere.

140) Nach Order. Vital. l. c. p. 882 geschah dies auf Vorschlag des Erzbischofs von Mainz.

141) Post diutinam collocutionem, sagt Order. Vital. l. c. p. 883.

142) Ihn nennt weder die Narratio noch Order. Vital. der irrthümlicher Weise neben Lothar und Friedrich einen vermeintlichen Heinrich von Lothringen erwähnt. Dagegen berichtet Otto Frising. Chron. Lib. VII, cap. 17 (bei Urstisius, Script. rer. Germ. Tom. I, p. 148) ausdrücklich die Designation Karl's von Flandern, für welche auch die Notiz der Passio Karoli Comitis auct. Galberto cap. 4 (bei Pertz l. c. Tom. XIV, p. 563) spricht.

Drei, der sich nicht dem Willen der Andern fügen werde, solle die Strafe der Enthauptung erleiden [143]). Es war vielmehr nunmehr die Aufgabe der Fürsten, sich aus jenen Dreien den König zu küren. Ehe es aber dazu kam, knieten Leopold und Lothar vor der Versammlung nieder und erklärten Beide, dass sie die ihnen dargebotene Würde nicht annehmen wollten [144]). Kaum hatte Friedrich von diesem Stande der Sache Kenntniss erhalten, so eilte er ohne alle Begleitung in die Versammlung, offenbar in der stolzen Meinung, er habe jetzt nur seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Krone auszusprechen [145]). Da erhob sich der Erzbischof von Mainz von seinem Sitze und richtete an alle drei designirte Fürsten, zuerst an Lothar und Leopold, die Frage: ob sie demjenigen unter ihnen, den die Fürsten nunmehr sich küren würden, sich zu unterwerfen versprächen? Beide antworteten nicht nur bereitwillig mit Ja, sondern wiederholten auch ihre Bitte, dass man sie nicht wählen möge. Als aber die Frage an Friedrich gestellt wurde: Ob auch er zur Ehre der Kirche und des Reichs und zur Aufrechthaltung der Wahlfreiheit, sich unterwerfen werde? erklärte er, er wolle weder noch könne er ohne Rücksprache mit den Seinigen hierauf antworten. Da er wahrnahm, dass die Fürsten keineswegs einstimmig für ihn seien, so verliess er in Unmuth und Zorn den Saal und nahm an den Verhandlungen nicht weiter Theil [146]).

Hätte es dessen noch bedurft, so musste dieses anmassende und gewaltsame Benehmen Friedrich's die Fürsten darauf aufmerksam machen [147]), was sie an ihm für einen König haben würden und wie sie von ihm sich nur eine Erneuerung der Drangsale versprechen durften, von welchen Kirche und Reich unter den letzten Saliern

---

143) Order. Vital. l. c. p. 883. Er beschreibt dann auch ausführlich die Scene, wie die drei Fürsten um die Krone herumgestanden seien und lässt zuerst seinen Heinrich von Lothringen Lothar zum König ernennen.

144) Narratio cap. 2.

145) Narratio cap. 3. Porro dux Fridericus ambicione cecatus, sperans sibi consequenter reservatum et quasi indubitanter conferendum, quod a duobus vidit humiliter refutatum, jam sine conductu urbem ingressus est et principum conventui sociatus, in regem eligi paratus astabat.

146) Narratio cap. 4. Requisitus ergo dux Fridericus, utrum ipse quoque sicut et ceteri ad totius ecclesiae et regni honorem et liberae electionis commendationem perpetuam idem quod ceteri facerunt facere vellet, sine concilio suorum in castris relictorum se respondere nec velle nec posse asseruit. Et quia ad se exaltandum principum animos nequidquam unamines usquequaque persensit, consilium suum et aspectum curiae jam inde subtraxit.

147) S. die folgende Note.

heimgesucht worden waren. Als sie am folgenden Tage wiederum zusammen kamen, nahm die Sache dadurch einen noch bedrohlicheren Charakter an, dass ausser Friedrich nun auch Heinrich von Baiern fehlte. Jenen nicht zu wählen, war jetzt für die Fürsten eine selbstverständliche Sache [148]); da aber auch die beiden andern designirten Fürsten die Wahl von sich abgewiesen hatten, so blieb nichts Anderes übrig, als wiederum von Neuem anzufangen. Der Erzbischof von Mainz befragte daher Lothar und Leopold: ob sie geneigt seien, sich Jedem, den nunmehr, ohne weitere Rücksicht auf ihre frühere Designation, die Fürsten wählen würden, zu unterwerfen? Nachdem Beide ihre Bereitwilligkeit erklärt hatten und man eben zur Wiederaufnahme des Wahlactes schreiten wollte, riefen plötzlich viele der Laienfürsten: „Lothar soll König sein!“ Und kaum war dieser Ruf erschollen, so wurde der Sachsenherzog, trotz allen Sträubens und Abwehrens von jenen ergriffen, auf die Schulter erhoben und als König begrüsst.

Diese gewaltsame Unterbrechung der Wahlhandlung verursachte einen allgemeinen Tumult, der noch durch den Lärm von draussen vermehrt wurde, wo man, ohne zu wissen, wem es gelte, dem neuen König Jubel zurief. Da die baierischen Bischöfe sich besonders durch jene Ungesetzlichkeit verletzt fühlten und sich bemühten, den Saal zu verlassen [149]), so stand ein völliges Schisma zu befürchten. Der Erzbischof von Mainz gebrauchte die Vorsicht, den Ausgang des Saales sperren zu lassen, und nachdem es endlich mit vieler Mühe gelungen war, die Ruhe einigermassen wieder herzustellen, sammelte der Cardinal-Legat die Bischöfe um sich. Er stellte ihnen auf das Eindringlichste vor, ein wie grosses Unrecht gerade sie mit dem von ihnen beabsichtigten Schritt, den Saal zu verlassen, begangen hätten, da ihre Pflicht es sei, nicht zur Trennung, sondern zur Eintracht zu wirken und wie sie die nachtheiligen Folgen, die aus ihrem Verfahren hätten hervorgehen können, sich allein beizumessen gehabt haben würden. Der Erzbischof Konrad von Salzburg [150]), nach ihm

---

[148]) Narratio cap. 4, p. 511. Videntes ergo principes tantam ducis ambicionem tamque violentam quasi debitae sibi potestatis exactionem, quam ante sublimacionem adeo efferri dominarique videbant, ne quando sibi preficeretur unanimiter refellebant.

[149]) Narratio cap. 5.

[150]) Die Nachricht der Vita Chunradi, Archiep. Salisb. (Pertz l. c. Tom. XIII, p. 76) Konrad habe besonders viel dazu mitgewirkt, dass, während die meisten Stimmen sich für Friedrich entschieden gehabt hätten, dennoch Lothar gewählt worden sei, lässt

der Bischof Hartwig von Regensburg, nahm das Wort und man verdankte es hauptsächlich ihrer Vermittelung, dass die Eintracht in die Versammlung zurückkehrte. Beide trugen aber auch zugleich auf Genugthuung für die sowohl ihnen als Lothar zugefügte Beleidigung an und erklärten, in Abwesenheit des Herzogs von Baiern über die Königswahl keine bestimmte Entscheidung abgeben zu können [151]). Man veranlasste demnach Heinrich, in der Versammlung der Fürsten zu erscheinen, und es gelang nunmehr, die gewünschte Einheit zu erzielen: Lothar wurde gewählt [152]). Indem die Fürsten auf diese Weise einmüthig zusammenstimmten, wurden nunmehr auch die Rechte der Kirche und des Reichs festgestellt. Der Kirche sollte, wie die *Narratio* berichtet, die längst ersehnte Freiheit gewährt, dem Reiche seine Macht gesichert sein, mit welcher es sich Alles, was des Kaisers ist, mit Liebe zu unterwerfen befugt ist [153]). Insbesondere wurde der Kirche die freie Wahl der Bischöfe und Äbte zugesichert und es sollte der Kaiser nach der Consecration die Investitur mit dem Scepter unentgeltlich vornehmen, hierauf aber ihm von den Prälaten der Eid *salvo ordine* geleistet werden [154]).

Endlich versammelte Lothar, von Allen gewählt, am folgenden Tage den Adel um sich [155]) und empfing zuerst von den geistlichen

sich mit der Narratio vielleicht in folgender Weise vereinigen. Sein Antheil mag nämlich darin bestanden haben, dass er nach dem Tumulte nicht nur zur Ruhestiftung beitrug, sondern auch nach dem Weggange Friedrich's die Untauglichkeit desselben zur königlichen Würde den übrigen Fürsten eindringlich vorstellte und Heinrich von Baiern für Lothar gewann.

151) Narratio cap. 5. — sine duce Bawarico qui aberat, nichil de rege se diffinire dicebant.

152) Narratio cap. 6. Accito ergo duce Bawarico jam sancti Spiritus gratia ad unum idemque studium animos omnium unire curabat, et unanimi consensu ac peticione principum Lotharius rex Deo placitus sublimatur in regnum.

153) Narratio cap. 6. Concordantibus itaque in electione regis universis principibus, quid juris regiae dignitatis imperium, quid libertatis reginae caelestis, id est ecclesiae, sacerdotium habere deberet, stabili ratione praescribitur et ceptus utrique honoris modus, Spiritu sancto dictante prefigitur: Habeat ecclesia libertatem, quam semper optaverat; habeat et regnum justam in omnibus potentiam, quae sibi per karitatem quaecunque sunt cesaris sine cede subjiciat.

154) Narratio l. c. Habeat ecclesia liberam in spiritualibus electionem, nec regio metu extortam, nec praesentia principis ut ante coortatam vel ulla peticione restrictam; habeat imperatoris dignitas electum libere, consecratum canonice, regalibus per sceptrum sine precio tamen, investire solempniter, et in fidei suae ac justi favoris obsequium salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare stabiliter.

155) Narratio cap. 7. Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus, sequenti die in principum contione consedit.

Fürsten den Eid der Hulde ohne Homagium, dann von den weltlichen Beides, Hulde und Mannschaft. Drei Tage darauf unterwarf sich auch Herzog Friedrich, und König Lothar verkündete einen allgemeinen Frieden durch das ganze Reich, zuerst bis Weihnachten und von da ab noch auf ein Jahr. Lothar begab sich darauf, von dem päpstlichen Legaten, den Erzbischöfen, acht Bischöfen, vielen Äbten und von den vornehmsten, zum königlichen Hofe gehörenden Fürsten, nach Aachen, wo ihn der Erzbischof Friedrich von Cöln zum Könige krönte, indem Klerus und Volk ihm das festliche: „Leben und Sieg" zurief [156]).

Aus diesem merkwürdigen Wahlacte sind nunmehr noch einzelne Puncte näher zu beleuchten:

Erstens tritt auch hier wiederum der vorwiegende Einfluss des Erzbischofs von Mainz auf das Wahlgeschäft sehr deutlich hervor. Die Berechtigung dazu kann keinem Zweifel unterzogen werden, wie dies auch Otto von Freisingen ausdrücklich anerkennt [157]). Dass dieser Einfluss auf einem andern Grunde, als lediglich auf des Erzbischofs Stellung als Nachfolger des heiligen Bonifacius, und darum als erster Reichsbischof, beruhe, ist nirgend ersichtlich. Ob man bei dieser Wahl dem damaligen Erzbischofe Adalbert einen Vorwurf machen dürfe, dass er seinen Einfluss missbraucht habe, soll weiter unten in Erwägung gezogen werden.

Zweitens verdient der Compromiss auf vierzig Fürsten eine besondere Beachtung. Es erhellt daraus zunächst, dass die Gesammtzahl der Wahlberechtigten damals noch sehr gross war [158]) und dass, da man weiss, wie nur vier und zwanzig Prälaten sich in Mainz eingefunden hatten [159]), die Laienfürsten eine im höchsten Masse über-

---

[156]) Anselm. Contin. Sigeb. ann. 1125 (Pertz l. c. Tom. VIII, p. 380): Lotharius de Saxonia — omnium assensu eligitur. Hic mense Septembrio cum eisdem Legatis et duobus Archiepiscopus et octo episcopis et multis abbatibus et cum eminentibus aulae regulis primatibus Aquasgrani veniens, dominica die, Jd. Sept. a Frederico Archipraesule Coloniensi in regem benedicitur et ungitur, omni clero et populo festivum epinikion acclamantibus. Vergl. noch Dodechin. App. ad Marian. Scot. Chron. ann. 1125 (bei Pistorius, Script. rer. Germ. Tom. I, p. 671).

[157]) Otto Frising. d. gest. Frider. I. Imp. Lib. I, cap. ib. (bei Urstisius, Script. rer. Germ. Vol. I, p. 415). Igitur Albertus (nam id juris, dum regnum vacat, Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur) principes regni — convocat.

[158]) So sagt auch die Narratio cap. 1. — Congregatis igitur hinc inde principibus, legatis scilicet domini Apostolici, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prepositis, clericis, monachis, ducibus, marchionibus, comitibus, caeterisque nobilibus, quot et quantos nulla nostro tempore curia caperet.

[159]) Narratio cap. 7.

wiegende Majorität gebildet haben. Je zehn Fürsten repräsentirten bei jenem Compromiss die einzelnen deutschen Hauptstämme, und es dürfte die Meinung viel für sich haben, dass jeder Stamm einen Fürsten designirte: Die Schwaben und Sachsen ihre Herzoge, die Baiern den Markgrafen Leopold, die Franken und Lothringer den Grafen Karl von Flandern. Ob jemals zuvor bei einer Wahl ein solches Verfahren eingehalten worden, darüber fehlt es an jeder Nachricht.

Drittens war mit der Designation der vier genannten Fürsten festgestellt, dass bei der nunmehr vorzunehmenden Kur nicht noch ein Fünfter genannt werden durfte, so wie im Jahre 1024 bei der Wahl nach dem Tode Heinrich's II. nach vieler Berathung nur die Namen der beiden Konrade zur speciellen Auswahl übrig geblieben waren [160]).

Viertens: Zu dieser Kur kam es aber nicht; in Folge des gewaltsamen Benehmens Friedrich's, so wie durch die Weigerung Lothar's und Leopold's, die Krone anzunehmen, war der ganze Compromiss überflüssig geworden. Man musste von Neuem anfangen, es war *res integra.*

Fünftens: Die mehrmals nach Verschiedenheit der Verhältnisse von dem Erzbischof gestellte Frage: ob die Designirten sich dem wirklich Gewählten unterwerfen wollten? erinnert deutlich an die Anfrage, welche im Jahre 1024 Konrad der Salier an seinen jüngeren Vetter gestellt hatte [161]).

Sechstens: Das darauf begonnene Wahlgeschäft wurde durch das unzeitige Ausrufen Lothar's zum Könige unterbrochen. Offenbar hatten die Laienfürsten, von denen es ausging, vielleicht die sächsischen, die Absicht, eine Wahl wie durch Quasi-Inspiration hervorzubringen; allein ihr Ruf fand nicht den gehofften Anklang. Dennoch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass er ein grosses Gewicht für Lothar in die Wagschale gelegt hat.

Siebentens: Wenn man es auch nicht für eine Sache von bedeutender Wichtigkeit halten will, dass Friedrich bei seiner Anwesenheit in der Wahlversammlung aussprach: er müsse erst mit den

---

[160]) S. oben Note 94.

[161]) S. oben Note 95.

Seinigen Berathung pflegen [162]), so ist andererseits die Erklärung der bairischen Bischöfe nicht ausser Acht zu lassen, dass sie ohne vorhergehende Rücksprache mit Herzog Heinrich nicht zur Wahl schreiten könnten [163]). Jedenfalls wird dadurch die grosse Bedeutung der Nationalherzoge bei den Wahlen und ihre Stellung zu dem Adel ihres Herzogthums in ein helleres Licht gesetzt [164]). Dann ist es aber

Achtens um so mehr auffallend, dass gerade die erste deutsche Nation, die Franken, hier keine gleiche Repräsentation mit den übrigen gefunden zu haben scheint. Die Erklärung dieses Umstandes bedarf eines Rückblickes in die Vorzeit. Schon seit lange waren die Schicksale der Franken mit dem salischen Geschlechte verwoben, welches allem Anscheine nach schon vor seiner Erhebung auf dem deutschen Königsthron dieselben vertreten hat [165]), wie namentlich Konrad der Jüngere bei der Wahl seines Vetters unter den Laienfürsten der Erste an der Kur war [166]). Nach dessen Tode (1039) vereinigte Kaiser Heinrich III. die Erbgüter seines Hauses. Die Salier, getragen von dem Gedanken: sie seien als geborne Franken viel eigentlicher noch als ihre Vorgänger, die Sachsen, ganz im karolingischen Sinne, das königliche Geschlecht [167]), gedachten auch nicht an die Wiederherstellung eines besonderen fränkischen Herzogthums. Ihre Erben und somit auch die Repräsentanten Frankens waren die Staufer, deren einer nun selbst nach dem Throne trachtete; dass sein Bruder Konrad, dem die ostfränkischen Besitzungen des salischen Hauses zugefallen waren [168]), mit ihm stand, lässt sich, obschon die *Narratio* es nicht ausdrücklich sagt, unbedingt annehmen; auch dürften, da bei der Beschreibung der Lager der deutschen Nationen um Mainz herum, der Franken gar nicht gedacht wird, diese als mit den Schwaben vereint anzusehen sein.

---

162) S. oben Note 143.

163) S. oben Note 149.

164) S. unten XII.

165) Dasselbe führt auch schon vor der Erwerbung Kärntens den Herzogstitel (dux Wormatiensis, dux Franciae, dux Francorum). Vergl. Köpke, in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs. B. 1, Heft 2, S. 95.

166) S. oben Note 98.

167) In diesem Sinne sagt auch Ekkeh. Uraug. Chron. ann. 1077 (Pertz l. c. Tom. VIII, p. 202). Rudolphus indigena Sueviae, quae regalis omnino stemmatis est aliena.

168) Vergl. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz. Bd. 1, S. 37.

Neuntens darf nicht übersehen werden, dass die bairischen Bischöfe welche sich bereits an dem Wahlgeschäfte betheiligt hatten, ihre Erklärung erst dann abgaben, nachdem sich jener Zwischenfall mit Lothar zugetragen hatte. Hier wird Raum zu Conjecturen gelassen: sollte Heinrich, nachdem Friedrich's Wahl unmöglich geworden und die beiden Anderen sie abgelehnt hatten, Anderes, vielleicht seine eigene Erhebung auf den Thron, mit jenen Bischöfen verabredet gehabt haben, was dann durch die Wiederanregung der Wahl Lothar's durchkreuzt wurde?

Zehntens: Bei Gelegenheit der nunmehr wieder aufgenommenen Verhandlungen über den künftigen König und der Einigung über seine Person wurde auch über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, namentlich über die Investituren Vereinbarung getroffen. Auf diese Verhandlungen scheinen zwei Tage, nämlich der 28. und 29. August, verwendet worden zu sein[169]).

Eilftens: Am Sonntage den 30. August erfolgte die Kur, bei welcher dem Gewählten keine Stimme der anwesenden Fürsten fehlte[170]).

Zwölftens: Jener Vorwurf gegen den Erzbischof Adalbert von Mainz, er habe seinen Einfluss missbraucht, ist von hohenstauffischgesinnten Schriftstellern geltend gemacht[171]) und in späterer Zeit oft und zwar in der Weise wiederholt worden, als ob der ganze Hergang bei der Wahl nichts Anderes, als ein Gewebe von Intriguen des Erzbischofs und ein von ihm abgekartetes Spiel gewesen sei. Allerdings sagt Otto von Freisingen[172]): er habe aus blos persönlichen Motiven die Beseitigung Friedrich's vom Königthum bewerkstelligt und die Fürsten zur Erwählung Lothar's überredet; indessen derselbe Schriftsteller muss doch eingestehen, dass die Wahl Lothar's auf lobenswerthe Weise geschehen sei[173]). Es ist wahr, wenn Adalbert sich blos von dem Gefühle persönlicher Rache gegen Friedrich hätte

---

169) Vergl. oben Note 136.

170) S. oben Note 155. — Unterscheidet man richtig zwischen „Wahl" und „Kur" (s. oben N. VIII), so braucht man nicht anzunehmen, die Wahlcapitulation sei erst gemacht worden, nachdem Lothar schon feierlich zum Könige ausgerufen war.

171) S. insbesondere Alb. Stadens. ann. 1126 (ed. Helmst. 1587, fol. 156)

172) Otto Frising. d. gest. Frider. I. Imp. Lib. I, cap. 16, p. 415.

173) Otto Frising. l. c. Quae res laudabiliter facta gravissimae tamen scissurae seminarium denuo fuit.

leiten lassen, so gab ihm seine Stellung die Gelegenheit, wider ihn zu wirken. Allein gegen die Wahl Friedrich's, des Erben der salischen Kaiser in Besitzthum und Gesinnung, sprachen sehr entscheidende Gründe und seine Ausschliessung wird durch sein Benehmen bei Gelegenheit der Wahlverhandlungen auf's Vollständigste gerechtfertigt. Hat Adalbert, um zu seinem Ziele zu gelangen, nicht blos die Mittel einer christlichen Klugheit, sondern auch die einer nicht statthaften List angewendet, so ist dies höchlich zu missbilligen; man muss indessen berücksichtigen, dass die spätere Zeit ein Interesse daran hatte, sein Verfahren in einem falschen Lichte darzustellen. Dass er z. B. darnach strebte, von der verwitweten Kaiserin die Reichsinsignien [174]) zu erhalten, damit sie nicht Friedrich dessen Schutz jene anvertraut war, in die Hände kamen, lässt sich an sich durchaus rechtfertigen, nicht aber, wenn dies unter falschen Vorspiegelungen geschah [175]). Man hat sogar in dem Wahlausschreiben, welches allerdings aus der Feder Adalbert's geflossen sein wird, einen Vorwurf gegen ihn hergenommen. Dasselbe ist jedoch seinem ganzen Inhalte nach nicht nur durchaus unverfänglich, sondern es sagt auch Nichts, was nicht die damaligen Zeitbedürfnisse dringend erheischten. Man musste, wenn man nicht eine Wiederholung der früheren Drangsale erleben wollte, einen Fürsten wählen, dessen Persönlichkeit die Garantie gab, dass der Friede mit der Kirche nicht von Neuem gestört werde. Wenn das Einladungsschreiben zur Wahl bereits auf eine Ausschliessung Friedrich's hingedeutet haben soll, so muss man diesem Fürsten entweder einen grossen Unverstand zumuthen, da er sich selbst daran betheiligte, oder eine grenzenlose Verblendung welche ihn so weit täuschte, dass er glauben konnte, ihm könne auch sogar ein von ihm mit unterzeichneter Wink, dass er nicht gewählt werden solle, nicht im Mindesten hinderlich sein.

Dreizehntens nimmt man bei der Wahl Lothar's auch einen grossen Einfluss des Papstes wahr; dessen Legaten sind, wie zur Zeit Rudolf's von Schwaben, bei der Wahl zugegen, sie wirken zur Wiederherstellung der gestörten Ordnung mit, sie nehmen, wie es

---

[174]) Wegen der Bedeutung der Reichsinsignien s. unten N. XIV.

[175]) Otto Frising. l. c. cap. 15, quam (imperatricem) Albertus ad se vocavit, falsique promissionibus ad sibi tradenda regalia induxit.

sich voraussetzen lässt, an den Stipulationen wegen der Kirchenfreiheit Theil, sie begleiten den König zur Krönung nach Aachen. Es lag in der Natur der Sache, dass dem Papste, der den deutschen König zum Kaiser krönen sollte [176]), ungemein viel darauf ankommen musste, dass derselbe ein getreuer Sohn der Kirche sei; es widersprach der ganzen Idee des Kaiserthums [177]), wenn er es nicht war, ja es konnte sich dieses wegen des grossen Antheils an der Kirchengewalt, die damit übertragen wurde, der Auffassung nicht entziehen, dass es selbst ein geistliches Amt sei [178]). Wie sehr es aber auch in dem Interesse des Papstes lag, die deutsche Königskrone von dem Vater auf den Sohn dann übergehen zu sehen, wenn das herrschende Geschlecht, wie z. B. die sächsische Kaiserfamilie, die Anhänglichkeit an die Kirche als einen Hausschatz bewahrte, so dass vorauszusehen war, ein aus diesem entsprossener Kaiser werde „zu keiner Zeit der Kirche fehlen, als wie ein Sohn der geliebten Mutter“ [179]) — wie sehr dies dem Papste erfreulich sein musste — so war doch aus einer unbedingten Erblichkeit der deutschen Krone die Kirche nicht mehr blos von einer Gefahr bedroht, sondern es waren, wie die Geschichte Heinrich's IV. und Heinrich's V. beweist, die wirklichen Drangsale schon über sie hereingebrochen. Die Pflicht des Papstes, den deutschen König zum Kaiser zu krönen, d. h. sich und die Kirche dem Schutze des deutschen Königs anzuvertrauen, konnte nicht also verstanden werden, dass er auch den offenkundigen Feind dazu annehmen müsse. Wenn daher das Princip bestehen bleiben sollte, der König der Deutschen habe den alleinigen Anspruch darauf Kaiser zu werden, so musste die Garantie vorhanden sein, der König der Deutschen werde auch die erforderlichen Eigenschaften haben, um Kaiser sein zu können. Diesen Gesichtspunct, den schon zu Anfang des eilften Jahrhunderts Rodulfus Glaber mit kurzen Worten aussprach [180]), musste auch Gregor VII. bei der Ver-

---

176) Vergl. oben Nr. 17.

177) Vergl. meine deutsche Geschichte. Bd. 2, S. 215. Vermischte Schriften. Bd. 2, S. 432 u. ff.

178) Vergl. mein Kirchenrecht. Bd. 5, S. 677.

179) Worte des österreichischen Gesandten im Conclave vor der Wahl Pius' VIII. Vergl. vermischte Schriften. Bd. 2, S. 464.

180) Rodulf. Glab. Lib. I (bei Pertz l. c. Tom. IX, p. 59). Illud nihilominus nimium condecens ac perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum, scilicet ut ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum praepoperus gestare princeps

folgung, welche Heinrich IV. über die Kirche ergehen liess, und bei der Wahl Rudolf's von Rheinfelden leiten [181]); um so mehr musste jetzt, als der deutsche Königsthron durch das Aussterben der Salier erledigt war, darauf gerücksichtigt werden, dass nicht durch die Wahl eines, mit den beiden letzten unter jenen ähnlichen Persönlichkeit, die Tragödie der Kirchenverfolgung fortgesetzt werde. Das Interesse des Papstes kam hierin in Folge der betrübenden Erfahrungen des letzten halben Säculums mit dem der Fürsten, man darf wohl sagen, leider überein; denn es wäre viel besser gewesen, wenn Papst und Kaiser, die beiden zur Regierung der Christenheit berufenen Gewalten, übereingestimmt hätten. So wie daher dort auf dem Reichstage von Pforchheim dem Könige Rudolf von den Fürsten eine Schranke gegen die Erhebung seines Sohnes [182]) bei seinen Lebzeiten gezogen wurde, damit nicht Kirche und Reich ohne alle Garantie an seine Familie gebunden werde, so musste man im Jahre 1125 nothwendig darauf bedacht sein, in dem zu erwählenden Könige der Kirche die erforderliche Sicherheit zu geben. Von dieser Nothwendigkeit waren nicht blos die geistlichen, sondern auch die Laienfürsten durchdrungen. Um so mehr lag es den päpstlichen Legaten ob, die ersteren an ihre Pflichten als Wähler zu erinnern. Diese bestanden eben darin: eine zwiespältige Wahl möglichst zu vermeiden und eine taugliche Person zu wählen. Untauglich dazu König der Deutschen zu sein, war aber — wovon diesmal ohnehin nicht die Rede sein konnte — ein Kind, und ein Solcher, von welchem sich keine getreue Erfüllung derjenigen Pflichten erwarten liess, welche dem Könige durch das Kaiserthum auferlegt werden sollten.

Vierzehntens kommt noch die Wahlcapitulation hinsichtlich der Investitur in Betracht; sie stimmt mit jener, zu welcher sich auch Rudolf von Rheinfelden verstand, überein. Allerdings gingen die im Jahre 1125 getroffenen Bestimmungen in dem Punkte über das *Concordatum Calixtinum* hinaus, dass die Investitur erst nach der Consecration ertheilt werden sollte. Dies Zugeständniss war aber in der

---

appetat seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romanae morum probitate delegerit aptum rei publicae eique commiserit insigne imperiale.

181) S. oben Nr. IX.

182) Rudolf hatte damals zwei Söhne Berthold und Otto. S. über sie Gerbert, De Rudolpho Suevico. cap. 3. n. 16. p. 124 sqq.

That keines, welches das Wesen der königlichen oder kaiserlichen Würde berührte, und konnte um so mehr auch für Deutschland gemacht werden, als es ohnedies für Italien schon durch das Wormser Concordat gegeben war [183]). Eben so wenig litt das königliche Ansehen darunter, wenn die Bischöfe und Äbte nicht das Homagium, sondern nur den Fidelitätseid und diesen *Salvo ordine*, der denn doch natürlicher Weise bewahrt bleiben musste, ablegten [184]). — Man hat auch wohl öfters Lothar den Vorwurf gemacht, dass er sich auf dieses Zugeständniss eingelassen hat; auch Friedrich, wenn er gewählt worden wäre, hätte sich nach der damaligen Stimmung der Zeit darein fügen müssen [185]). Übrigens lässt sich nicht in Abrede stellen, dass trotz jener Zugeständnisse die Regierung Lothar's eine für Deutschland sehr glückliche war, indem das Reich sich eines seit lange nicht gesehenen Glanzes erfreut hat [186]), und es demnach zu wünschen gewesen wäre, seine Nachfolger hätten es vorgezogen in seine, und nicht in die Fussstapfen Heinrich's IV. und Heinrich's V. zu treten. Nicht Lothar hat die Würde und das Ansehen des Königthums verletzt, nicht ihm dankt das Reich den Verfall, sondern der Verschwendung, mit welcher die Staufer [187]) und Luxemburger die königlichen Rechte veräussert haben.

XI.

Jener Stellung, welche Friedrich von Schwaben bei dem Aussterben der Salier eingenommen hatte, glich die Heinrich's des

---

183) Wegen England s. meine engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Bd. 2, S. 209.

184) Vergl. mein Kirchenrecht. Bd. 3, S. 134.

185) Vergl. Gervais a. a. O. S. 23.

186) Annal. Saxo. ann. 1137 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 577): Hujus regis tempora jocunda fuere. Nam bona aeris temporis, omnigena terre fertilitate, cunctarum rerum copia non solum per regnum, sed et pene per totum mundum exuberabat. Hic pace affluebat, concordia regnabat, tranquillitate imperabat, moderatione fulgebat, pace belloque clarissimus erat. Merito a nobis nostrisque posteris pater patrie appellatur, quia erat egregius defensor et fortissimus propugnator, nichili pendens vitam suam contra omnia adversa propter justiciam opponere. Et ut magnificentius de eo dicamus, in diebus ejus populus terre principem terre non pertimuit, non violentorum manibus subjacuit, unusquisque enim sua liberaliter pacificeque possidebat. — Den Contrast der Regierung Konrad's III. gegen die seinige würdigt ganz vorzüglich Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter der Regierung Konrad's III. S. 207.

187) Vergl. Böhmer, Regesta Imperii 1198—1254. Vorrede. S. XIII, XXVI, XXX, XXXIX.

Stolzen beim Tode Lothar's. Auf seine grosse Macht als Herzog von Baiern und Sachsen und auf die Familenbande mit dem verstorbenen Kaiser sich verlassend, sah er es für eine ausgemachte Sache an, dass nur er zum Könige gewählt werden könne, und, im Besitze der Reichsinsignien, hielt er es gar nicht der Mühe werth, den übrigen Fürsten irgendwie durch ein gewinnendes Benehmen entgegenzukommen [188]). Ohnedies hatte er schon zuvor auf dem letzten Zuge Lothar's nach Italien durch sein anmassliches Wesen die Gemüther von sich entfernt [189]), und selbst Papst Innocenz II. hegte Besorgnisse vor der Erhebung dieses Fürsten auf den Königsthron [190]). Dennoch würde ein ordnungsmässig gehaltener Wahltag, wie derselbe von den Fürsten für das Pfingstfest 1138 verabredet worden war, wohl kaum ein anderes Resultat, als die Erwählung des mächtigen Heinrich gehabt haben. Allein damals war der erzbischöfliche Stuhl von Mainz erledigt, und somit fehlte die einheitliche Leitung. Diese Lage der Dinge und der Umstand, dass der Hass gegen die salischen Kaiser allmählich verraucht war [191]), benützte die hohenstaufisch-fränkische Partei dazu, die Besetzung des Königsthrones mit einem Enkel Heinrich's, als einem der alten *stirps regia* angehörigen Sprösslinge [192]), thatsächlich so schnell als möglich zu Stande zu bringen; es lag darin im Gegensatze zu der Zwischenherrschaft eines Sachsen, gleichsam eine Rückkehr zu dem fränkischen, vorzugsweise berechtigt erscheinenden Herrscherstamm. An der Spitze dieser Partei stand Albero, der Erzbischof von Trier [193]); mit ihm wirkte der päpstliche Legat Theotwin, ein Schwabe von Geburt, zu gleichem Zwecke [194]). In oder

---

188) Otto Frising. Chron. Lib. VII, cap. 24, p. 153 — cum dux Henricus — in tantum excrevisset, ut omnes despiciens nulli pro regno supplicare dignaretur.

189) Otto Frising. d. gest. Frider. Lib. I, cap. 22, p. 418. S. noch Jaffé a. a. O. S. 2 u. ff.

190) Vergl. Jaffé, Geschichte des deutschen Reichs unter Lothar III. S. 201 u. ff.

191) Otto Frising. l. c. Quod eo facilius fieri potuit, quod Imperatoris Henrici odium in mentibus plurimum jam deferbuerat.

192) Sigeb. Contin. Gembl. ann. 1138 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 306). — Post mortem regis Lotharii non ferentes principes Teutonici regni, aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem sibi constituerunt Conradum, virum regii generis. Erat quippe ex sorore nepos Henrici quinti regis, quarti imperatoris hujus nominis.— In seinen bald nach seiner Krönung ausgestellten Urkunden hebt Konrad dieses Verwandtschaftsverhältniss stets sehr nachdrücklich hervor: Heinrich III. nennt er seinen Atavus, Heinrich IV. Avus. Vergl. Tolner Hist. Palad. Codex. n. 44, 45, p. 40 u. f.

193) S. über ihn: Balder. Gesta Alberonis. c. 15 (bei Pertz l. c. Tom. X, p. 252).

194) Wegen des ebenfalls bei der Wahl sehr betheiligten Wibald, s. unten Note 202.

bei Coblenz [195]) wurde der Staufer Konrad von Franken, der Bruder Friedrich's von Schwaben, den man auch diesmal überging, zum Könige ausgerufen und von Theotwin, unter Beistand der beiden Erzbischöfe von Trier und Cöln zu Aachen gekrönt. Der Letztere hatte damals das Pallium noch nicht empfangen und konnte daher den ihm sonst zustehenden Krönungsact nicht vollziehen [196]). So erreichte das Hohenstaufische Haus jetzt das im Jahre 1125 verfehlte Ziel; es trat in die Erbschaft der Salier ein, denen es in gleichem Masse beizuzählen ist, wie das Haus Lothringen den Habsburgern.

In Konrad III. hatte das Reich gegen alle Form und Ordnung einen König erhalten; dieser aber trug die Krone auf dem Haupte und war auf den Stuhl Karl's des Grossen gekommen. Für ihn waren die drei ersten geistlichen Reichsfürsten, denn Konrad hatte alsbald zu Mainz einen gleichnamigen Vetter des verstorbenen Erzbischofs Albert in dessen Würde eingesetzt. Er hatte die vollendete Thatsache für sich, und es kam ihm nun um so mehr die Missstimmung wider Heinrich zu Gute. Obschon man ihm vorwarf, er habe das Reich erschlichen [197]) oder gewaltsam an sich gebracht [198]), er sei mit Widerspruch fast aller Reichsfürsten erwählt worden [199]), so wurde er doch bald auch von diesen anerkannt [200]), und an dem Tage, an welchem der König erst hatte gewählt werden sollen, hielt Konrad schon einen glänzenden Reichstag zu Bamberg.

Die Regierung dieses Fürsten bietet ausserdem noch ein anderes Beispiel dar, wobei von den seither zur Geltung gekommenen Wahlprincipien abgewichen wurde. Der König schickte sich zu dem von

---

[195]) Jaffé, Konrad III. S. nimmt an „in cathedra Petri" sei keine Zeit: sondern eine Ortsbestimmung und zwar sei damit die Kirche von S. Peter zu Lützelcoblenz gemeint. Allerdings sprechen manche Gründe dafür, dennoch möchte diese Bedeutung des Ausdruckes eine sehr ungewöhnliche sein und daher dem Zweifel Raum bleiben.

[196]) Otto Frising. Chron. l. c. p. 152. Qui mox ad palatium Aquis veniens a praedicto Cardinale (nam Coloniensis, qui id facere jure debuerat, noviter inthronisatus pallio carebat) cooperantibus Coloniensi et Trevirensi archiepiscopis cum caeteris episcopis in regem ungitur.

[197]) Otto Frising. l. c. At Saxones et dux Henricus, aliique qui electioni ejus non interfuerant, regem non legitime, sed per subreptionem electum dicebant.

[198]) Vita Chunradi, Archiep. Salisb. cap. 5 (bei Pertz l. c. Tom. XII, p. 66).

[199]) Balder. Gesta Alberon. cap. 15 (Pertz l. c. Tom. IX, p. 252). Omni studio Albero elaborans, contradicentibus fere omnibus regni principibus, eum in regnum sublimari.

[200]) Balder. l. c. schreibt es hauptsächlich dem guten Weine zu, mit welchem Albert die sächsischen Fürsten zu gewinnen gewusst hat.

ihm gelobten Kreuzzuge an und musste, wozu ihn Papst Eugen III. dringend ermahnt hatte [201]), auf die Zeit seiner Abwesenheit gehörige Fürsorge für sein Reich treffen. Konrad that dies in der Weise, dass er, nachdem er den Landfrieden befestigt hatte, die Fürsten veranlasste, seinen damals zehnjährigen Sohn Heinrich zum Könige und Nachfolger zu wählen [202]). Es geschah dies am 23. März des Jahres 1147 und zwar mit völliger Übereinstimmung der Fürsten und lebhaftem Beifallsruf des ganzen Reichs, worauf dann auch sogleich die Krönung Heinrich's zu Aachen folgte. Konrad vertraute seinen Sohn der Obhut des Abtes Wibald von Stablo [203]) an, welcher keinen geringen Antheil an der Erhebung, wie des Vaters [204]), so auch des Sohnes gehabt hatte [205]). Die Leitung des Reiches ging, indem man dabei alten Herkommens gedachte, auf Heinrich, den Erzbischof von Mainz über [206]), sie befand sich aber der Sache nach ganz in den Händen Wibald's [207]).

Auf diese Weise wurde den Mahnungen Eugen's III. entsprochen; ob aber der Papst selbst die Wahl eines Königs angerathen habe, ist aus dem diesen Gegenstand betreffenden Briefe Konrad's nicht

---

201) Wibald. Epist. 20. Conrad. ad Eugen. III. (Martene et Durand, Amplissima Collectio. Tom. II, col. 205). Siquidem de ordinatione regni nobis a Deo concessi, super qua nos paterna sollicitudine monere et exhortari curastis, magna cum attentione et diligentia in frequenti principum conventu apud Frankenevort, ubi generalem curiam habuimus, studiose et efficaciter, Deo praestante, tractavimus, ordinataque et firmata communi per omnes regni nostri partes solida pace, filium nostrum etc. s. die folgende Note.

202) Wibald l. c. filium nostrum Henricum in regem et sceptri nostri successorem unanimi principum convenienti et sacri totius regni acclamatione electum, mediante hac quadragesima in palatio Aquisgrani coronare divina mediante misericordia decrevimus. Die Krönung fand am 30. März Statt. S. noch Otto Frising. l. c. Lib. I, cap. 43, p. 431, cap. 62, p. 445. — König Konrad's Bruder Friedrich war nicht lange vorher (wohl im Jänner; s. Jaffé, a. a. O. S. 115) gestorben.

203) S. über ihn: Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 316. — Joh. Janssen, Wibald von Stablo und Corvey. Münster 1854.

204) Conrad. Dipl. ann. 1138 (Vetera Monum. Stab. Monast. bei Martene l. c. col. 103), cujus fides et devotio circa stabilitatem et honorem regni nostri — in nostra ad regiam gloriam ordinatione satis enituit.

205) Vergl. Janssen a. a. O. S. 84.

206) Wibald. Epist. qq. Henr. Reg. ad Eugen. col. 268: Morem regni nobis a Deo collati vestram prudentiam ignorare non credimus, in eo videlicet, quod Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio, sub absentia regis regni custos et procurator esse dinoscitur. — S. auch unter XIII.

207) Vergl. Janssen a. a. O. S. 92.

unbedingt ersichtlich [208]), jedenfalls aber nahm Eugen keinen Anstand, den bereits gekrönten jungen Fürsten in seiner neuen Würde anzuerkennen. Der Fall selbst war ausserordentlicher Art: die völlige Ungewissheit darüber, wie lange die Abwesenheit des Königs im fernen Orient dauern könnte, rechtfertigte diese Massregel, so sehr auch die Wahl eines Knaben den Bestrebungen der Reichsfürsten während der letztern Zeiten widersprach.

Nachdem dann Konrad von dem Kreuzzuge zurückgekehrt und bald darauf der junge König Heinrich gestorben war (1150), wurde an eine Wahl des zweiten Sohnes Konrad's, Friedrich mit Namen, nicht gedacht. Demgemäss war nach dem Tode Konrad's (1152) die Besetzung des königlichen Thrones wiederum der Wahl der Fürsten anheim gestellt. Auf seinem Sterbebette hatte Konrad seinem Neffen, dem jungen Herzog Friedrich von Schwaben, seinem Begleiter auf dem Kreuzzuge, die Reichsinsignien eingehändigt [209]). Indem er ihm zugleich seinen Sohn zur Pflege übergab, „erklärte er jenen zu seinem Nachfolger“ [210]). Bei dieser Gelegenheit müssen die Angelegenheiten des Reichs zwischen beiden Fürsten ausführlicher besprochen worden sein, da Friedrich späterhin in einem Briefe an den Kaiser Manuel sich darauf beruft, wie ihm Konrad sterbend die Freundschaft mit dem griechischen Kaiser dringend ans Herz gelegt habe [211]). Dem Reiche gegenüber konnte jene Erklärung Konrad's, dass der Herzog von Schwaben sein Nachfolger sein solle, keine andere Bedeutung haben, als die einer Empfehlung desselben zur Wahl; diese erfolgte alsbald. Konrad war am 15. Februar 1152

---

[208]) S. Note 201.

[209]) Otto Frising. d. gest. Frider. Lib. I, cap. 53: regalia duci Friderico, cum unico suo filio itidem Friderico, commendans. — Günther. Ligur. Lib. I, v. 316 (bei Pistorius, Script. rer. Germ.):

Hunc ipsum voluisse suis succedere regnis
Et patruum res ipsa probat, cui sanguine juncto
Ac velut haeredi moriens insignia nuper
Regia, nil parva sperans de prole reliquit.

[210]) Cum nos declarasset; s. die folgende Note.

[211]) Wibald. Epist. 387. Frider. ad Manuel. col. 559. — Conradus, cum nos declarasset imperii sui successores, inter praecipua piae ac paternae admonitionis documenta instanter nos hortatus est, ut amicitiam tuam fideliter amplecteremur et fraternitatis vinculum inter nos indissolubili vinculo neteeremus, quatenus imperia nostra per dilectionem unum fierent, et utrique idem amicus idemque hostis existeret.

gestorben und schon am 5. März war Friedrich, wie viele Chronisten berichten, mit völliger Einstimmigkeit gewählt [212]), fünf Tage darauf zu Aachen gekrönt und auf den Königsstuhl gesetzt [213]).

Indem Otto von Freisingen über dieses Ereigniss Bericht erstattet, hebt er es als die besondere Prärogative des römischen Reichs hervor, dass die Krone nicht nach dem Rechte der Blutsverwandtschaft vererbt, sondern durch die Wahl der Fürsten übertragen [214]) werde. Obschon Otto kurz zuvor von seinem Stiefbruder bemerkt hatte, wie weise er gewesen sei, nicht den eignen noch im Kindesalter befindlichen Sohn, sondern den Neffen sich zu seinem Nachfolger auszuersehen [215]), so stellt er es doch, und zwar im Widerspruche mit andern Schriftstellern in Abrede [216]), dass diese Empfehlung auch nur irgend etwas zu der Wahl Friedrich's beigetragen habe [217]). Man sieht, Otto's Absicht ist hier augenscheinlich auf die Verherrlichung des jungen Königs gerichtet, der nicht anders, als schon durch seine Persönlichkeit als der Tauglichste für den Thron erscheinen sollte [218]) und keiner Unterstützung durch die Bande des Blutes oder durch Empfehlung seines Vorgängers bedurfte. Eben

---

212) Wibald. Epist. 344. ad Eugen. col. 515 (Note 223). Ep. 345. Frider. ad Eugen col. 516 (Note 226). Ep. 359 ad Frider. col. 529. — Epist. 379. Eugen. ad Frider. col. 548. — Godefr. Colon. Chron. reg. (Böhmer, Fontes. Tom. II, p. 427): — ibi (Frankenvort) summo favore cunctorum principum Fridericus dux Sueviae in regem eligitur. So sagt auch Gebhard. Ep. Wirceb. ann. 1153 (bei Usser mann, Episcop. Wirceb. p. 67): cunctorum principum electione in regem elevatus.

213) Otto Frising. l. c. Lib. II, cap. 3, p. 448: — ab episcopis a palatio in ecclesiam S. Mariae semper virginis deductus, cum omnium qui aderant applausu, ab Arnoldo Coloniensi archiepiscopo, aliis cooperantibus coronatus in sede Francorum, qui in eadem ecclesia a Carolo magno posita est, collocatur.

214) Otto Frising. l. c. cap. 1, p. 447. Ubi cum de eligendo principe primates consultarent (nam id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa) tandem ab omnibus Fridericus — petitur, cunctorumque favore in regem sublimatur.

215) Otto Frising. l. c. Lib. I, cap. 53, p. 446.

216) Burk. Urspergg. fol 295: magis ex delegatione patrui sui, quam ex electione principum.

217) Otto Frising. l. c. Lib. II, cap. 2, p. 447: Ita non regis Conradi zelo, sed universitatis boni intuitu, hunc Fridericum ejus filio item Friderico adhuc parvulo praeponere maluerunt.

218) So sagt auch Gervas. Tilber. Otia imperial. Decis. II, c. 19 (bei Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. Tom. I, p. 942): Conrado successit Fridericus, plus ad hoc operante strenuitate sua, quam electione Teutonicorum.

desshalb stellt Otto jenen Satz von dem Wahlrechte der Fürsten insbesondere dem Erbrechte, kraft dessen Konrad's Sohn berufen schien, entgegen, sagt damit aber auch nicht mehr, als was von jeher das eigentlich leitende, wenn auch nicht stets beachtete Princip bei den germanischen Königswahlen war, nach welchem Kinder von dem Throne ausgeschlossen bleiben und der nächste waffenfähige Verwandte gewählt werden sollte. Dessenungeachtet kann Otto von Freisingen doch nicht umhin, auf das königliche Geblüt in den Adern des Herzogs von Schwaben hinzuweisen, indem er hervorhebt, wie die Wahl Friedrich's, der durch seine Mutter Judith auch ein Neffe Heinrich's des Stolzen war, von den Fürsten als ein wesentliches Mittel der Versöhnung zwischen den Gibellinen und den Welfen angesehen wurde [219]).

In Betreff des Herganges bei der Wahl lassen sich noch einige Nachrichten zusammenstellen. Mit Übergehung derjenigen, welche Friedrich's Regierungsantritt auch als eine Usurpation [220]) und als im Widerspruche Heinrich's des Löwen geschehen [221]) vorstellen, ist hier besonders auf Wibald, der auch bei dieser Gelegenheit eine grosse Thätigkeit für Friedrich entwickelte [222]), hinzuweisen. Er berichtet an den Papst, wie sogleich nach dem Tode Konrad's die höchsten unter den Fürsten *(summi principum)* sich mit Briefen und Boten beschickt hätten, um das Nähere über die vorzunehmende Wahl festzustellen [223]); er selbst aber sei eilig zum Erzbischof Arnold (II.) von Cöln gereist, um diesen von jeder voreiligen Stipulation

---

[219]) Otto Frising. l. c. — Nutu vero Dei — factum est, ut Fridericus dux pater hujus, qui de altera id est de regum familia descenderat, de altera Henrici scilicet Noricorum ducis filiam in uxorem acciperet. — Gunth. Ligur. l. c. v. 337 sqq. p. 11. — Burk. Ursperg. fol.

[220]) Auctar. Vindob. ad Annal. Mellic. ann. 1153 (bei Pertz l. c.). Fridericus de Stouf per astuciam et magnam violenciam ad electionem imperii Romani apud Mogunciam pervenit.

[221]) So sagt der Chron. rhyth. Claustroneob. (bei Pez, Thesaurus, Anecd. Tom. VI, P. II, p. 29). Möglich wäre es allerdings, dass Heinrich bei Gelegenheit der Wahl die Rückgabe Baierns gefordert hat.

[222]) Was Friedrich ihm auch dankbar anerkannte; in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Corvey (Wibald. Epist. App. Dipl. Frider. bei Martene l. c. col. 613) sagt er von dem Abte: ob insignem ipsius fidem — circa promotionem nostram in regnum.

[223]) Wibald. Epist. 344, ad Eugen. III, col. 515. Coeperunt deinde summi principum sese per nuntios et litteras de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare etc. S. Note 224.

abzuhalten. Wibald war demnach nicht ganz ohne Besorgniss, es scheint ihm aber gelungen zu sein, Arnold ganz für Friedrich zu gewinnen, denn dieser war es, welcher dem Erzbischofe Heinrich von Mainz das Gerücht, Friedrich wolle allenfalls auch ohne Wahl sich zum Könige machen, als unwahr darstellte [224]). Man hatte erwartet, es würden nicht viele Fürsten nach Frankfurt am Main zur Wahl kommen und siehe da, es stellte sich eine überraschend grosse Zahl ein [225]); wer nicht selbst kommen konnte, hatte sich durch eine würdige Gesandtschaft vertreten lassen, wie dies Friedrich selbst, indem er sich Wibald's Feder bedient, dem Papste meldete [226]). — Noch an dem nämlichen zur Wahl bestimmten Tage wurde sie auch schon vollzogen, und zwar, wie Friedrich sagt: die Fürsten selbst und die übrigen vom Adel *(ipsi principes et ceteri proceres)* haben unter lebhaftem Beifall des Volkes uns zur Königswürde erhoben. Ohne alle Verhandlungen ist indessen die Wahl keineswegs vor sich gegangen; Otto von Freisingen erzählt es ausdrücklich, dass die angesehensten Fürsten *(primates)* vorher Rath gepflogen [227]) und von Wibald [228]) erfährt man, dass Viele forderten, der zu wählende König solle bei der Krönung versprechen, den von seinem Vorgänger bereits angesagten Heereszug nach Italien sogleich auszuführen. Der Erzbischof von Cöln, dem auch die übrigen anwesenden Bischöfe beistimmten, schlug vor: er solle jenem Zuge die weitere Ausdehnung geben, dass er nach Rom gehe, um den Papst gegen die ihm drohen-

---

224) Godefr. Colon. (bei Würdtwein, Nova subsid. dipl. Tom. XIII, p. 20): Henricus episcopus Maguntinensis unanimitatem quorundam circa ipsum (Fridericum) invectivis quibusdam debilitare conatus est, asserens quod fastu quodam ductus inter consecretales suos concionatus fuerit, quia regnum adepturus esset, etiam nolentibus omnibus. Cujus objectionis malum Coloniensis archiepiscopus mitigavit regem ab intentatis excusans et Moguntinensis molimen annullans.

225) Wibald. Epist. 344, col. 515; auf die in Note 223 angeführten Worte dieser Bulle folgt: sicque factum est, ut cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatum multitudo — Franckenevort — convenerit. Itaque concurrentibus omnium votis, immo, ut verius dictum sit, praecurrere certantibus singulorum desideriis, electus est cum summo universorum assensu.

226) Wibald. Epist. 345, col. 516: universi principes regni — Franckevort, tam per se ipsos, quam per responsales honoratos, convenerunt et absque ullius morae interjecto spatio, eadem die cum ingenti divinitus data concordia, ipsi principes et ceteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt.

227) Otto Frising. d. gest. Frider. Lib. I, cap. 1 (Note 214), cap. 2. Hujus consultationis summa haec fuit etc.

228) Wibald. Epist. 344, col. 515.

den Gefahren zu schützen. Indessen die Laienfürsten waren dagegen: es sei zu viel, meinten sie, dem Könige gleich zu Anfang seiner Regierung eine so schwere Verbindlichkeit aufzuerlegen; in Folge dessen stand man von der beabsichtigten Wahlcapitulation ab [229]). Hierauf wurde zur Kur geschritten. Die erste Stimme gab der Erzbischof von Mainz ab, dann folgten die übrigen Fürsten nach der Reihe [230]); die Krönung wurde von dem Erzbischofe von Cöln vollzogen [231]).

Aus diesen Nachrichten geht so viel unleugbar hervor, dass, ohne eine Beeinträchtigung des Wahlrechts, welches der Gesammtheit der Fürsten zustand, einige derselben einen auf ihrer aus andern Gründen bevorzugten Stellung beruhenden vorwiegenden Einfluss auf die Wahl geübt haben. Es waren aber diese *Primates* [232]) nicht durch die Reichsämter, die sie etwa bekleideten, zu diesem Vorzuge berufen, sondern der Grund davon lag sicher in andern Verhältnissen, die zu der eigentlichen Bedeutung des Reiches, als eines aus verschiedenen Stämmen erwachsenen Ganzen, eine nähere Beziehung hatten, als jene Ämter; ein Gegenstand, der alsbald in nähere Erwägung zu ziehen sein wird [233]). In der Auffassungsweise einer späteren Zeit stellt aber der durchaus apokryphe [234]) Amandus [235]) die Sache dar. Diesem gemäss hätten sechs bis acht mit Hofämtern bekleidete Fürsten sich in einem abgesonderten Zimmer versammelt; zu ihnen hätten dann die übrigen gesprochen: sie sollten Friedrich wählen, denn einer solchen Wahl würden Alle beistimmen und seine Herrschaft würde Kraft haben. Die Hofbeamten seien dann, nachdem sie

---

229) Seinen ersten Zug nach Italien unternahm Friedrich im Jahre 1154 und zwar wie die Annal. Brunwil. (bei Böhmer l. c. Tom. III, p. 388) sagen: annuentibus ad votum suum archiepiscopis, Coloniensi videlicet et Treverensi, regnique principibus.

230) Indem die deutschen Bischöfe in einem Briefe an den Papst vom Jahre 1151 von der deutschen Königswahl sprechen, sagen sie (bei Radevic., d. gest. Frider. I. Imp. Lib. I, cap. 16; bei Urstis. l. c. p. 486): electionis primam vocem Moguntiae Archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem Principibus recognoscimus.

231) S. Note 213.

232) S. oben die Noten 214 und 226.

233) S. unten Nr. XII.

234) Vergl. Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. 2, Th. 2, S. 19.

235) Amandus, de primis actis a Friderico in imperio peractis (bei Gewold, de sacri Romani Imperii septemviratu u. Windeck, de elector. Imp. p. 15).

im Geheimen Raths gepflogen, aus ihrem Conclave mit der Erklärung herausgetreten, sie hätten einstimmig Friedrich gewählt.

XII.

Kaiser Friedrich hatte beinahe sein vierundvierzigstes Lebensjahr erreicht, als ihm sein erster Sohn Heinrich geboren wurde (1165). Es ist begreiflich, dass er daran dachte, diesem Sohne die Nachfolge bei Zeiten sicher zu stellen und griff daher zu dem Mittel, welches schon mehrmals als Surrogat für den Mangel des Erbrechtes gedient hatte. Er liess den Knaben, und zwar, als derselbe noch nicht fünf Jahre alt war, zum Könige wählen [236]) und dann von dem Erzbischofe Philipp von Cöln krönen [237]) (1169). Es geschah dies zu einem Zeitpunkte, wo wegen des obwaltenden Schisma's der Papst nicht in der Lage war, einen durchführbaren Widerspruch geltend zu machen; jedenfalls hatten aber die Fürsten einen untauglichen König gewählt, dessen künftige Tauglichkeit an die Bedingung geknüpft war, dass der Vater nicht etwa zu frühzeitig stürbe. Es wurde damit aber das Reich mit der Gefahr bedroht, dass wieder einmal ein Zustand eintreten könnte, wie er während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. gewesen war. Diesmal indessen ging die Gefahr vorüber, da Heinrich VI. noch bei seines Vaters Lebzeiten zum Manne heranwuchs.

Dem Beispiele seines Vaters folgte auch Heinrich: schon im Jahre 1195 stellte er an die Fürsten die Forderung, sie sollten seinen am 26. December 1194 zu Jesi geborenen Sohn Friedrich (damals noch Constantin genannt) zum Könige wählen [238]); ja er ging noch

---

[236]) Magn. Reichersperg. Chron. ann. 1169 (bei Böhmer, Fontes. Tom. III, p. 538): Ubi (apud Babenberc) ex consensu et collaudatione omnium principum qui aderant imperator filium suum in regem electum et coronatum post se regnare firmavit. — Otto Frising. Chron. Lib. VII, cap. ult. sagt ganz kurz: Fridericus Henricum filium suum regni dignitate sublimavit.

[237]) Godefr. Colon. ann. 1169, p. 442. Filius imperatoris adhuc quinquennis existens, unctus est in regem Aquisgrani a Philippo Coloniensi archiepiscopo die assumptionis beate Marie. — Vergl. Annal. Aquens. ann. 1160 (bei Böhmer l. c. p. 394).

[238]) Annal. Argent. ann. 1195 (bei Böhmer l. c. p. 89): Interim imperator laborabat quod principes filium suum, qui jam erat duorum annorum, eligerent in regem et hoc juramento firmarent. Quod fere omnes, preter episcopum Coloniensem, singillatim se facturos promiserunt. — Unde cum ad curiam vocati venissent, quod promiserunt non fecerunt.

weiter, indem er beabsichtigte, das Wahlrecht der Fürsten ganz zu beseitigen und somit Deutschland in ein Erbreich zu verwandeln.

Dass dies wirklich Heinrich's Plan war, zugleich aber auch, dass er diese Absicht nicht erreicht und wenigstens formell selbst aufgegeben hat, unterliegt keinem Zweifel; es bedarf in dieser Hinsicht nur dessen, auf die gründlichen Untersuchungen Ficker's hinzuweisen [239]). Die Mangelhaftigkeit der Nachrichten hat es jedoch nicht zugelassen, jeden einzelnen Punct in dieser wichtigen Angelegenheit mit völliger Sicherheit festzustellen. Es hat den Anschein, als ob die Strassburger Jahrbücher die Aufeinanderfolge der Thatsachen am richtigsten wiedergeben. Darnach kam Heinrich im Juli 1195 aus Italien nach Deutschland und brachte alsbald den Fürsten die Wahl seines Sohnes in Vorschlag. Man sagte ihm dies vorläufig zu, als aber auf dem zu diesem Zwecke versammelten Reichstage [240]) die Wahl vorgenommen werden sollte, weigerten sich die Fürsten. Heinrich liess sich jedoch dadurch nicht irre machen; er, damals auf dem Gipfel der Macht, wendete Drohungen an und wusste die Meisten so einzuschüchtern, dass er im März 1196 auf dem Reichstage zu Würzburg es wagen konnte, mit seinem „neuen und unerhörten" Project der Umwandlung Deutschlands in ein Erbreich hervorzutreten [241]). Die anwesenden Fürsten, deren Zahl von einem spätern Schriftsteller auf zweiundfünfzig angegeben wird [242]), willigten ein und stellten ihm darüber Brief und Siegel aus [243]), oder wie Gervasius von Tilbury es

---

[239]) Jul. Ficker, de Henrici VI imperatoris conatu electiciam regum in Imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi. Colon. Agr. 1850.

[240]) Dies scheint nicht der zu Gelnhausen (25. bis 28. Oct. 1195) gewesen zu sein, denn die Strassburger Jahrbücher erzählen, dass auf diesem der Kreuzzug verhandelt wurde und sagen dann, nachdem sie von andern Dingen berichtet haben: interim imperator laborabat (Note 238); die Curia, von der dann die Rede ist, möchte daher die zu Worms (30. Novbr. bis 7. Decbr. 1195) gehaltene gewesen sein.

[241]) Annal. Argent. ann. 1196, p. 90. — Ad eandem curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicut in Francia vel ceteris regnis, jure haereditario reges sibi succederent. In quo principes qui aderant assensum ei praebuerunt et sigillis suis confirmaverunt.

[242]) Joh. Monach. in Magno chron. Belg. (bei Pistorius, Script. rer. Germ. Tom. III, p. 224).

[243]) S. Note 241. In Betreff der Reichstage, auf welchen diese Gegenstände zur Berathung kamen, hat das Chron. Reinhartsbr. (ed. Wegele, p. 73) andere Angaben. Darnach hätte Heinrich den Vorschlag der Erblichkeitserklärung des deutschen Reiches auf einem Reichstage zu Mainz gemacht, und hier hätten die

ausdrückt: Heinrich erlangte es von seinen Untergebenen, dass, mit Aufhören der von Alters her üblichen Wahl durch die Palatinen, das Reich nach der Nähe der Blutsverwandtschaft auf seine Nachkommenschaft übergehen, somit in ihm der Schluss der Wahl und der Anfang der erblichen Succession stattfinden sollte[244]). — Der Kaiser ging darauf nach Italien und begann nun mit dem Papste Unterhandlungen wegen der Taufe und Krönung seines Sohnes zum Könige. Indessen Cölestin III. ging nicht darauf ein, während gleichzeitig in Deutschland viele Fürsten sich mit einander gegen den Plan Heinrich's verschwuren. Unter diesen Umständen brach der Kaiser die Unterhandlungen ab und ging zornerfüllt nach Apulien; den Fürsten, welche in jene grosse Verfassungsänderung gewilligt hatten, sandte er ihre Urkunden zurück. Dessenungeachtet bearbeitete des Kaisers jüngster Bruder Philipp mit dem Erzbischofe Konrad von Mainz die Reichsfürsten, um sie zur Wahl Friedrich's zu bewegen und auf diese Weise die Succession in dem hohenstaufischen Geschlechte auf dem Wege der Substitution für die nächste Generation zu sichern[245]). Hierauf ging man ein und beschenkte Deutschland abermals mit einem einstweilen wenigstens untauglichen Könige[246]), der auch wirklich sich noch im zartesten Kindesalter befand, als Heinrich VI. bereits am 28. September 1197 zu Messina starb. Kurz vorher war Herzog Philipp von Schwaben nach Italien gekommen, um den kleinen Friedrich nach Deutschland abzuholen[247]). Auf die Kunde von dem Tode seines Bruders eilte er, mühsam entkommend, ohne seinen Neffen in die Heimat zurück, wo er bereits Alles in grösster Verwirrung antraf; ganz Deutschland erschien ihm wie ein „stürmisches Meer“[248]). Bange Ahnung hatte schon zuvor

---

Fürsten Aufschub bis auf den kommenden Reichstag zu Würzburg begehrt. Von einer zu Mainz gehaltenen Curie ist aber bisher urkundlich nichts bekannt geworden, es beruht die Nachricht vielleicht auf einer Verwechselung mit Worms (Ficker l. c. p. 61).

244) Gervas. Tilber. l. c. — impetravit a subditis, ut cessante pristina palatinorum electione imperium in ipsius posteritatem, distincta proximiorum successione transiret et sic in ipso terminus esset electionis, principiumque successivae dignitatis. — Diese Stelle wird weiter unten Nr. XIII noch weiter berücksichtigt werden.

245) Annal. Argent. l. c. — Godefr. Colon. ann. 1196, p. 474 sagt: Imperator ab omnibus imperii principibus summa precum instantia obtinet, ut Fridericum filium suum vix triennem, in regem eligunt.

246) Geschah dies vielleicht auf einem Fürstentage zu Regensburg, wo die Annal. Admont. ann. 1196 unrichtiger Weise Heinrich selbst einen Reichstag halten lassen?

247) Otto Sanblas. cap. 45, ann. 1197 (bei Böhmer, Fontes. Tom. III, p. 629).

248) Innoc. III. Registr. Ep. 136, p. 747.

die Gemüther erfüllt; Dietrich von Bern, auf riesigem Rosse, sollte erschienen sein und das über das Reich hereinbrechende Unglück vorher verkündet haben [249]).

Das Jahr 1197 war in der That ein für das deutsche Reich verhängnissvolles; das nachfolgende macht auch in der Geschichte der Königswahl eine Epoche, indem auch sie von ihren alten Grundprincipien sich entfernt und eine für die Ordnung des Reiches verderbliche Gestalt angenommen hat.

Ehe zu dieser neuen mit dem Jahre 1198 beginnenden Periode übergegangen wird, möchte es geeignet sein, einen Rückblick auf die kurz vorhergehende Vergangenheit und zwar vorzüglich auf ein Ereigniss zu werfen, welches ausserhalb der Königswahlen liegt, dennoch aber von dem grössten Einfluss auf dieselben gewesen ist. Die Frage: ob die Ausführung des Planes Heinrich's VI. die Wahl ganz abzuschaffen und aus Deutschland ein Erbreich zu machen, heilsam gewesen wäre? möge auf sich beruhen, doch soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sie unter gewissen Voraussetzungen allerdings zu bejahen sein dürfte [250]). Indessen statt ungewisser Muthmassungen ist es für unsern Zweck weit wichtiger, eine wirkliche vorhin als erfolgreich für die Königswahlen bezeichnete Thatsache hervorzuheben: dies ist die Zertrümmerung der beiden Herzogthümer Sachsen und Baiern nach dem Sturze Heinrich's des Löwen. Mit diesem Act hat Friedrich I. sammt seinen Rathgebern dem deutschen Reiche eine heillose Wunde geschlagen; dieser Streich ging tiefer, als man auf den ersten Anblick erwarten sollte, er ging bis auf den Lebensnerv des Reiches, er traf die Wurzeln, aus denen dasselbe emporgewachsen war; Ursprung und Entstehung des Reiches lagen in der Vereinigung fünf selbstständiger Stämme, wie sie mit Arnulf factisch begonnen, unter Otto dem Grossen fester begründet und durch die Wahl Konrad's des Saliers vollendet und besiegelt worden war. Die Königswahl war daher bisher eine Nationalsache in dem Sinne des Wortes gewesen, dass die einzelnen deutschen Nationen mit einander vereinbarten, wer König sein sollte. Keines Fürsten Stimme konnte hier aber gewichtiger sein, als die des Nationalherzogs, der zwar nicht unabhängig von den übrigen Fürsten

249) Godefr. Colon. ann. 1197 (bei Böhmer l. c. p. 474).

250) S. oben Nr. X. Dreizehntens.

seines Stammes erschien, aber doch selbstverständlich im gemeinsamen Interesse mit ihnen sich bei den Wahlen aussprach. Er wählte und sie wählten, aber jenem kam es vorzugsweise zu, in der Versammlung der Fürsten die Sache und die Wünsche seines Stammes zu vertreten. Es ist daher wohl anzunehmen, dass der wirklichen Wahl auch Verabredungen der Herzoge mit den übrigen Fürsten ihres Stammes vorangingen, in welcher Beziehung man sich an die Äusserung der bairischen Bischöfe bei der Wahl Lothar's erinnert, die da erklärten, ohne ihren Herzog nicht wählen zu können [251]). Auch dürfte hier, was späterer Schilderung vorbehalten bleibt, die Art und Weise in Betracht zu ziehen sein, wie Otto IV. nach dem Tode Philipp's von Schwaben von den Sachsen als König anerkannt wurde [252]).

Demgemäss sind es wohl vorzugsweise die Herzoge sammt den angesehensten geistlichen Fürsten gewesen, welche nach dem Tode Konrad's III. sich mit Boten und Briefen beschickten [253]) oder als *Primates* [254]) die Wahl seines Nachfolgers vor den andern beriethen. Vornämlich waren es die drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, die sich anerkanntermassen vor allen andern des grössten Ansehens erfreuten [255]); jener als Nachfolger des heiligen Bonifacius; der von Trier wegen des hohen Alters seiner Kirche, deren Tradition bis auf einen Schüler des Apostelfürsten Petrus zurückgeführt wurde [256]), und der von Cöln, weil in seiner Diöcese Aachen der alte Karolingersitz belegen war und ihm daher die Krönung des Königs zukam.

Neben diesen Geistlichen traten dann unter den Laienfürsten, wie sich dies bei der Wahl Lothar's zeigt, die drei Herzoge der Schwaben, Baiern und Sachsen hervor. Die sich wie von selbst aufdringende Frage: ob denn die erste deutsche Nation, die Franken, hier keine Vertretung fand? ist bereits oben [257]) erledigt worden.

---

[251]) S. oben Note 151 und Nr. X, Siebentens.

[252]) S. unten Note 384.

[253]) S. oben Note 223.

[254]) S. oben Note 214 und S. 62.

[255]) Schon die Synode von Tribur (893) wurde unter ihrem gemeinsamen Vorsitze gehalten. S. oben Note 63.

[256]) Alb. Stad. ann. 1240, fol. 215 holt noch weiter aus, indem er erzählt, dass der vor Semiramis flüchtige Ninus die Stadt erbaut habe.

[257]) S. oben X, Achtens.

Seither befolgten die Staufen die im Interesse ihres Hauses sich von selbst bietende Politik, das Herzogthum Schwaben und die grossen salischen Besitzungen, in welche sich ihre beiden Linien getheilt hatten, nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Auf die fränkische Hausmacht stützte sich Konrad III., während dessen Regierung die beiden Friedriche, des Königs Bruder und nach diesem sein Neffe, Herzoge in Schwaben waren. Als der letztere zum Könige gewählt worden war, gab er das Herzogthum an Konrad's Sohn Friedrich und dann nach dessen Tode (1167) an seinen eigenen damals kaum einjährigen Sohn gleichen Namens. Seinem jüngeren Bruder Konrad hatte aber Friedrich bei der Erbtheilung im Jahre 1146 die salischen Besitzungen am Rheine überlassen. Diesem Bruder gab er im Jahre 1155 auch noch die Pfalzgrafschaft am Rhein [258]).

Schon früher hatte der Pfalzgraf am Rhein zu den angeseheneren Fürsten gehört; Wilhelm [259]), dessen Vater Siegfried bereits diese Würde bekleidet hatte [260]), betheiligte sich, wie man mit Sicherheit annehmen darf, an der Wahl Konrad's III., denn er wird in den Urkunden dieses Königs, die derselbe alsbald nach seiner Krönung ausstellte, als Zeuge genannt [261]). Er erscheint hier in der Reihe der Laienfürsten als der erste oder zweite [262]), was auch in den späteren Urkunden dieses Königs von Wilhelm's Nachfolger Hermann von Stahleck gilt [263]), der an der Wahl Friedrich's I. unstreitig Antheil nahm. Schon Konrad III. hatte sein Augenmerk darauf gerichtet, die rheinische Pfalz seiner Familie zuzuwenden; er hatte sie nach dem kinderlosen Tode jenes Pfalzgrafen Wilhelm (1139) an seinen Halbbruder Heinrich Jasomirgott, erst dann aber, als dieser in Baiern und Österreich succedirte, an jenen Hermann verliehen.

---

[258]) Vergl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. 1, S. 51 u. ff.

[259]) S. über ihn Tolner. Historia Palatina, cap. 13, p. 290 sqq.

[260]) Siegfried war im Jahre 1113 in der Schlacht bei Wernstädt geblieben, worauf Heinrich V. die Pfalz an Gottfried von Calwe gab, während doch auch Wilhelm den pfalzgräflichen Titel führt. Vergl. Häusser a. a. O. S. 45 u. ff. S. 47, Note 54. War etwa an Gottfried nur die Vormundschaft geliehen? Dass dieser an der Wahl Lothar's Theil nahm, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, doch ist dies um so wahrscheinlicher, da er zu den wahlausschreibenden Fürsten gehörte. S. oben Nr. X, S. 43.

[261]) Conrad. III. Dipl. ann. 1138, n. 44, 45, 46 (Tolner. l. c. App. p. 40).

[262]) In den (Note 260) angeführten Urkunden steht Wilhelm zweimal vor und einmal nach dem Herzog Walram von Limburg.

[263]) Conrad. III. Dipl. ann. 1150, n. 50, p. 44, wo Hermann von Stahleck auf Heinrich den Löwen folgt und Albrecht dem Bären vorangeht.

Als aber im Jahre 1155 in der Person des Bruders Kaiser Friedrich's die Pfalz mit den salischen Erbgütern am Rheine vereinigt wurde, so erhob sich dadurch der Pfalzgraf über alle wenigstens weltliche Fürsten; er war nunmehr der eigentliche Repräsentant der Franken [264]). Wäre in jene Zeit eine Königswahl gefallen — denn die Heinrich's VI. kommt in dieser Beziehung kaum in Betracht — so möchte wohl nicht zu zweifeln sein, dass, wie einst Konrad der Jüngere, so auch jener Konrad unter den Laienfürsten, der Erste an der Kur gewesen wäre. Durch die Verbindung der Tochter dieses Konrad mit Heinrich, dem Sohne Heinrich's des Löwen, überrascht, musste Heinrich VI. es geschehen lassen, dass die Pfalz im Jahre 1195 auf die Welfen überging; sie kam dann ebenfalls in Folge einer Ehe der Erbtochter an das Haus Wittelsbach (1214).

Es sei hier zum Schlusse dieser Bemerkungen über einzelne besonders hervortretende Fürsten die Frage erlaubt: Sollten die Nationalherzoge, den Pfalzgrafen am Rhein mit einbegriffen, in Gemeinschaft mit den drei rheinischen Erzbischöfen nicht schon damals als eine bei der Königswahl in so fern bevorzugte Siebenzahl angesehen werden dürfen, als sie bei den Verhandlungen über jene einen auf Herkommen beruhenden vorwiegenden Einfluss übten und dann auch bei der endlichen Abstimmung die Ersten an der Kur waren? Damit sind die übrigen Fürsten weder von der Berathung über die Wahl noch von der Kur ausgeschlossen. Die Berechtigung jener Fürsten lag dann aber, wie oben bemerkt [265]), nicht in irgend einem Hofamte, welches sie etwa bekleideten, sondern lediglich in ihrer Macht, die ihnen als den ersten Bischöfen und Stammeshäuptern zustand.

Doch kehren wir zu dem Verfahren Friedrich's zurück. Während zwei der deutschen Hauptstämme, die Franken und die Schwaben, ganz an das Interesse des regierenden Hauses gebunden waren, griff der Kaiser mit gewaltthätiger Hand in die Verhältnisse der beiden andern ein. Er zersplitterte die Herzogthümer Baiern und Sachsen und liess neben den in ihrer Macht geschwächten Herzogen eine Menge kleiner Fürsten emporwachsen. Seither gab es für keinen jener beiden Stämme ein gemeinsames Band, Sachsen waren

---

[264]) Vergl. Häusser a. a. O. Bd. 1, S. 122.
[265]) S. oben S. 63.

von Sachsen, Baiern von Baiern getrennt und bisher bedeutungslose, zum Theil slavische Nebenländer traten gleichberechtigt neben die kümmerlichen Reste der alten Herzogthümer hin. Grösser konnte die Verletzung der Grundlagen der deutschen Reichsverfassung nicht sein und durch Nichts ist, gerade im Gegensatze zu Friedrich's Absichten, die Macht des Königthums so sehr gemindert worden, als durch jene Massregel, die von persönlichem Hasse eingegeben, ganz wesentlich zur Begründung der Landeshoheit beigetragen und mit ihr ein neues, aber heterogenes Princip in jene Verfassung hineingetragen hat.

Auf die Königswahl äusserte aber die Zersplitterung der Herzogthümer den höchst nachtheiligen Einfluss, dass es nunmehr an den natürlichen Stimmführern fehlte; dass man wie im Dunkeln nach Anhaltspuncten herumtappte und zuletzt nach einem falschen, verderblich wirkenden Princip griff; das Vorspiel dazu bietet das Jahr 1198, welches oben als Epoche machend für die Geschichte der Königswahl bezeichnet wurde.

XIII.

Durch den frühzeitigen Tod Kaiser Heinrich's VI. war nunmehr wirklich, nachdem die Gefahr mehrmals glücklich vorübergegangen war, das für Kirche und Reich gleichmässig verhängnissvolle Ereigniss eingetreten, dass der zum König Gewählte ein Kind war. Dieser König, in der Fremde geboren, hatte Deutschland noch nie gesehen, hatte die Krönung noch nicht empfangen, war auf den Stuhl Karl's des Grossen noch nicht gekommen. Aber die Fürsten, namentlich, wenn gleich zuletzt, der Erzbischof Adolf von Cöln, hatten ihm den Eid der Treue und zwar dem Anscheine nach nicht unfreiwillig geleistet[266]). Man befand sich also in allen denjenigen Verwirrungen, welche der nach der ganzen Bedeutung des deutschen Reiches nur als sehr voreilig zu bezeichnende Schritt der Wahl eines Kindes mit sich bringen musste; denn, wenn jemals und irgendwo, so musste es jetzt und hier heissen: nicht das Reich ist für den König, sondern der König ist für das Reich da[267]). Wie sollte ein solcher König der

---

[266]) Annal. Argent. ann. 1196 (Note). Vergl. Innoc. III. Registr. d. negot. imper. Ep. 29 (Deliberatio), p. 697.

[267]) Innoc. III. Registr. Ep. 33, p. 704: nec est tam personae in imperio quam imperio in persona providendum. Vergl. ebend. Ep. 21, p. 696: quoniam ad hoc princi-

Beschützer der Kirche, der Vertheidiger des Reiches sein, der für sich selbst eines Beschützers bedurfte und sich selbst nicht vertheidigen konnte[268])? Dazu kam, dass er zugleich König in einem fernen Lande war, dem er schon durch seine Geburt näher als dem deutschen Reiche stand[269]).

Die Noth im Reiche sprach zu laut, als dass nicht alle in Deutschland anwesenden Fürsten darin Einer Meinung gewesen wären, Friedrich könne nicht König sein. Auch die damals im heiligen Lande weilenden Fürsten schwankten, bis dass der Erzbischof Konrad von Mainz sie bewog, den jenem geleisteten Eid zu erneuern[270]). Mit diesem gemeinsam hatte einst Philipp von Schwaben die Wahl Friedrich's veranlasst; auch nunmehr hielt letzterer den Gedanken fest, es sei möglich, seinem Neffen den deutschen Thron zu erhalten[271]). Wenn indessen Philipp sich hierin täuschte, so hat diese Täuschung wenigstens nicht lange gedauert. Manche Schriftsteller, selbst der hohenstauffisch gesinnte Burkard von Ursperg behaupten, Philipp habe bereits bei seiner Rückkehr aus Italien daran gedacht, sich selbst um die Königskrone zu bewerben[272]). Dürfte

---

paliter debet Principis electio procurari, non ut provideatur certae personae, sed ut reipublicae consulatur.

268) Innoc. III, Reg. Ep. 29, p. 698. Numquid enim regeret alios qui regimine indiget aliorum? Numquid tueretur populum Christianum qui est alienae tutelae commissus?

269) Wie denn auch nachmals es sich zeigte, dass Friedrich II. Deutschland fremd blieb. S. Böhmer, Reg. Imp. 1198—1254. Vorr. S. XXXIX.

270) Arnold. Lubec. Lib. V, cap. 3 (bei Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. Tom. II, p. 707). — Albert. Stad. ann. 1198, fol. 200. Principes peregrini elegerunt filium Imperatoris Fridericum adhuc infantem.

271) Otto Sanblas. cap. 46, p. 630: satagebat omnimodis, ut principes electionem, quam circa filium imperatoris fecerunt, ratam haberent.

272) Burk. Ursperg. fol. 319. — volebat enim tenere imperium, cum in potestate sua habebat insignia imperialia, utpote coronam et crucem et alia quae attinebant. Non enim cautum esset sibi, ut ad alium transiret imperium, et sic tam ipse, quam fratruelis suus, licet tunc parvulus, omni haereditate privarentur. — Vergl. Hist. Novient. Monast. (bei Böhmer, Fontes. Tom. III, p. 21): Philippus autem — quasi haereditarium se imperio successorem ingerit, et ad hoc quondam principes hujus terrae (Alsatiae) favorabiles sibi assumit. — Annal. Argent. ann. 1198, p. 92; etiam jam ad regnum aspirans. — Annal. Mellic. Contin. Admunt. ann. 1198 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 588): sub nomine quidem tutoris ad regnum aspirat. Post modum vero etc. (S. unten Note 282). Cont. Claustroneob. ann. 1197, p. 621. Philippus — regnum — invasit, Ottone Saxone sibi resistente. — Conr. de Fabar. Casus S. Galli. cap. 8 (Pertz l. c. Tom. II, p. 168): monitu Diethelmi de Crenkingen, Constantiensis episcopi et Augie abbatis, Philippus animatus, regnum sibi usurpare aggressus.

man die altgermanischen Principien auch hier noch als ausschliesslichen Massstab nehmen, so wäre Philipp ausser seinem älteren Bruder, Otto von Burgund, allerdings als nächster regierungsfähiger Blutsverwandter des verstorbenen Kaisers als der mächtigste und reichste Fürst in Deutschland, auch als der zum Königthume vorzugsweise Berechtigte anzusehen gewesen; wie ihn der so eben erwähnte Schriftsteller nennt, der *Nativus Dominus*[273]). Jene Principien konnten aber in dem deutschen Reiche desshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die Fürsten in ihrem Könige zugleich den künftigen Kaiser wählten, sie somit also auch die Pflicht hatten, auf seine Tauglichkeit in dieser Beziehung Rücksicht zu nehmen; ein Gesichtspunct, nach welchem eben so wie nach den deutschen Rechtsprincipien sowohl das Kind von Apulien[274]), als auch Philipp ausgeschlossen war. Die Fürsten hatten aber ausserdem auch noch die Pflicht, und zwar nicht nur gegen die Kirche, sondern auch gegen das Reich, einstimmig zu wählen, und nicht durch eine „Zwiekur", wie die Braunschweigische Reimchronik sagt[275]), die kirchliche und politische Einheit zu zerreissen. Es kommt demnach zuerst darauf an, das Verfahren der Fürsten etwas näher in's Auge zu fassen.

In Betreff des dem jungen König von Sicilien geleisteten Eides waren sie sämmtlich beruhigt; einige haben den päpstlichen Stuhl darum consultirt[276]). Sie hielten jenen, dem damals noch ungetauften Kinde geschworenen Eid für voreilig, unmöglich haltbar und dem Reiche verderblich, aus Furcht vor Heinrich VI. geleistet und zugleich an die Bedingung geknüpft, dass Friedrich bei dem nicht so bald zu erwartenden Tode des Vaters bereits mindestens zum Jünglinge herangereift, überhaupt ein tauglicher König sein werde. Papst Innocenz III. hat in seiner freilich in eine etwas spätere Zeit gehörenden Deliberatio diese Auffassung für richtig erklärt[277]). Die Fürsten sahen also den Thron für erledigt an und hielten eine neue Wahl für nothwendig: zur Beurtheilung der nachfolgenden Ereignisse hat man sich also auf diesen Standpunct zu stellen.

---

[273]) Burk. Urspergg. l. c. — Vergl. oben Note 8.

[274]) Richer. Senon. Hist. Albert. Sennon. Lib. III, cap. 19 (bei Böhmer l. c. p. 42).

[275]) Chron. rhythm. princ. Brunsvic. cap. 48, v. 142 (bei Leibnitz l. c. Tom. I, p. 89).

[276]) Innoc. III. Reg. Ep. 22, p. 695. — cum super illo juramento sedes apostolica prius consuli debuisset, sicut et eam quidam consuluerunt. — Ep. 33, p. 708.

[277]) Innoc. III. Delib. cit. p. 698.

Unglücklicher Weise war gerade derjenige Reichsfürst, dem die Anordnung des Wahlgeschäftes zunächst oblag, der Erzbischof von Mainz, damals abwesend und somit fehlte es an der einheitlichen Leitung. Demgemäss durften sich die beiden Erzbischöfe Adolf von Cöln und Johann von Trier, ihrer Stellung gemäss, für berechtigt halten, den Wahltag auszuschreiben[278]; denn wie die Strassburger Jahrbücher sagen[279], dem einen stand es zu den König zu krönen, dem andern ihn auf dem Stuhle Karl's des Grossen zu inthronisiren. Sie beraumten auf den 1. März 1198 die Wahl an, welche sie auf den Herzog Berthold von Zähringen zu lenken gedachten: gegen Philipp von Schwaben sprachen bei ihnen mehrere verschiedene Gründe. Abgesehen von allen persönlichen Motiven, die namentlich der Erzbischof von Cöln gegen ihn haben mochte, stand ihm der formelle Grund entgegen, dass er als excommunicirt nicht gewählt werden konnte. Dazu kam, dass die Erinnerungen an die Vergangenheit, an das Schisma unter Friedrich I., an die Gewaltthätigkeiten und die Tyrannei welche Heinrich VI. geübt, auch für den Sohn und Bruder jener beiden Kaiser, der, obschon kaum zwanzig Jahre alt, jetzt schon durch seinen Antheil an den Thaten Heinrich's sich die Excommunication zugezogen hatte, nicht empfehlend waren[280]. Auch war man kaum um die von dem verstorbenen Kaiser beabsichtigte Umwandlung des Wahlreiches in ein Erbreich herumgekommen und so mochte es um so mehr bedenklich erscheinen, gerade in diesem Falle dem Erblichkeitsprincipe neue Nahrung zu geben. Alles zusammengefasst, bestand zwar für Philipp ein persönliches und hohenstauffisches Hausinteresse, den Thron zu besteigen, aber für die Fürsten keine Pflicht, ihn zu wählen, sondern es bestand vielmehr eine Pflicht, ihn nicht zu wählen.

---

[278] Godefr. Colon. ann. 1198 (bei Böhmer l. c. Tom. II, p. 329): Nam Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes — curiam omnibus principibus in Colonia habendam prefigunt in dominica Oculi mei.

[279] Annal. Argent. ann. 1198, p. 32: archiepiscoporum Coloniensis et Trevirensis, quorum unius est regem inungere, alterius vero, id est Trevirensis, eum Aquisgrani in sedem regni locare.

[280] Innoc. III. Registr. Ep. 8 (Comitis de Dasburg), p. 689. — consideratione ad miserias et oppressiones, quas per novissimos Imperatores Fridericum et Henricum filium ejus sustinuimus. — Ep. 9 (Colon. archiepisc.): saepius tractantes, quod sanctae Romanae Ecclesiae expediret subditisque imperii, qualiter quoque priorum Imperatorum oppressiones evitare possemus sollicite deliberavimus. Ep. 10 (Principum): Convenimus ergo saepius et miserius et oppressionas, quas hactenus sustinueramus recensentes etc.

Unterdessen war Philipp nicht unthätig gewesen und schlug in der That den geeignetsten Weg ein, um den ihm widerstrebenden Fürsten den gewichtigsten Einwand zu benehmen. Er sendete nach Rom und bat bei Innocenz III., der so eben den apostolischen Stuhl bestiegen hatte, um die Absolution von dem Banne[281]). Da die Excommunication von dem Oberhaupte der Kirche selbst und zwar in feierlicher Weise in St. Peter ausgesprochen worden war[282]), so forderten es die Vorschriften der Canones, dass der Herzog von Schwaben sich zum Zwecke der Lossprechung persönlich in Rom einzustellen hatte. Der Papst aber dispensirte ihn davon und sendete den Bischof von Sutri nach Deutschland, um Philipp unter verschiedenen Bedingungen zu absolviren; namentlich der, dass er eidlich angelobe, alle Beschädigungen, die er der römischen Kirche zugefügt, wieder gut zu machen[283]). Als aber der päpstliche Bevollmächtigte nach Deutschland kam, hatten sich hier die Dinge wesentlich verändert.

Es war Philipp durch reichliche Geldspenden[284]), Geschenke und Verheissungen gelungen, eine Menge von Reichsfürsten für sich zu gewinnen. Man kam überein, der Einladung zur Wahl nach Cöln keine Folge zu geben, vielmehr in Thüringen eine Versammlung zu diesem Zwecke zu halten, und die Königswahl auch ohne die beiden Erzbischöfe zu vollziehen. In Folge dessen fanden sich in Cöln so wenige Fürsten ein, dass es zu keiner Entscheidung kam; nur gab der Herzog von Zähringen das Versprechen, dass er am bestimmten Tage sich zu Andernach mit einem Heere einstellen wolle, worauf man ihn ohne Aufschub zum Könige zu wählen verhiess; zugleich

---

281) Innoc. III. Delib. p. 698: Quod ipse (Philippus) postmodum recognovit, cum pro absolutione sua nuntium ad sedem apostolicam destinavit.

282) Innoc. III. l. c.: Fuit enim juste ac solemniter per praedecessorem nostrum excommunicationis sententia innodatus; juste, quia b. Petri patrimonium partim per violentiam occuparat, partim damnificarat incendiis et rapinis et super hoc commonitus semel et iterum per fratres nostros satisfacere non curarat; solemniter, quoniam in celebratione Missarum in Ecclesia b. Petri in festivitate non parva.

283) S. unten Note.

284) Annal. Mellic. Cont. Admunt. ann. 1198 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 588); auf die in Note 256 angegebenen Worte folgt: Postmodum vero electionem et unctionem regalem affectans, maximam partem thesaurorum imperii, quos ipse in potestate habebat, suae partis fautoribus largitus est, quos etiam de possessionibus imperii inbeneficiavit, paucis sibi retentis.

sagte Berthold den beiden Erzbischöfen die Summe von siebenzehnhundert Mark zu, wofür er seine beiden Neffen, zwei Grafen von Urach, als Geiseln stellte [285]).

Dagegen war die Versammlung in Thüringen, auf welcher der Erzbischof Ludolf von Magdeburg die erste Stelle einnahm, sehr zahlreich. Als Adolf von Cöln hiervon Kunde erhielt, sendete er eiligst den Bischof Hermann von Münster dorthin ab, um die Fürsten nochmals zu einer gemeinsamen Wahl aufzufordern; es war zu spät. Nachdem Philipp's Vorschlag, ihm die vormundschaftliche Regierung des Reiches für Friedrich zu übertragen, einhellig verworfen war [286]), hatte der Herzog von Schwaben es geschehen lassen [287]), dass man am 6. März 1198 zu Arnstädt ihn zum Könige wählte; er hatte eingewilligt aus Besorgniss, es möchte sonst ein seinem Hause feindlich gesinnter Fürst auf den Thron erhoben werden [288]). Bald gelang es Philipp, auch Berthold von Zähringen um eilftausend und den Erzbischof von Trier um zweitausend Mark für sich zu gewinnen; einem gleichen Ansinnen widerstand damals der Erzbischof von Cöln. Unterdessen aber hatte dieser und die mit ihm verbündeten Fürsten, als zu ihnen auch noch Johann von Trier gehörte, einen wenn gleich vergeblichen Versuch gemacht, den Herzog von Sachsen zur Annahme zu bestimmen; Bernhard hatte schon zugesagt, fiel dann aber wieder ab. Jene warfen daher ihre Blicke auf den Sohn Heinrich's des Löwen, Otto, Grafen von Poitou, und wählten ihn um Ostern (29. März) zum Könige.

---

[285]) In Betreff der einzelnen Thatsachen genügt es, auf die mit diplomatischer Genauigkeit zusammengestellten Notizen bei Böhmer, Regesta imper. 1198—1254, hinzuweisen. Unter den Schriftstellern jener Zeit sind Godefr. Colon., Annal. Regest. und Burk. Ursperg am reichhaltigsten.

[286]) Die Nachricht, die Fürsten hätten Philipp zum reichsverwesenden Vormunde wählen wollen oder gar gewählt (was auch Hurter, Innocenz III. Bd. I, S. 151, und Abel, K. Philipp S. 44, S. 321 meint), möchte durch den Brief desselben an den Papst (Innoc. III, Ep. 136, p. 747) hinlänglich widerlegt sein, indem er erzählt, wie er sich vergeblich zur Vormundschaft erboten habe.

[287]) Innoc. III. Registr. l. c.: nos in Romanorum Regem eligi permisimus et consensimus.

[288]) Innoc. III. Registr. l. c.: Vidimus etiam, quod si nos non reciperemus imperium, talis debebat eligi cujus generatio ex summa antiquitate nostram exosam habebat generationem, et cum quo nos nunquam pacem et concordiam habere possemus.

Zwischen Otto und Philipp kam es nunmehr zum Kriege[289]; nach längerer Belagerung gelangte Otto in den Besitz von Aachen und wurde hier von dem Erzbischofe von Cöln gekrönt und auf den Karlsstuhl gesetzt. Dies geschah am 12. Juli; einige Wochen später (am 8. Sept.) liess sich Philipp zu Mainz krönen, aber keiner der deutschen Bischöfe wagte die Handlung zu vollziehen. Sie waren — unter ihnen schon Johann von Trier — ohne bischöflichen Ornat, mit blosser Stola zugegen[290], während ein fremder, zu diesem Zwecke herbeigerufener Prälat, der Erzbischof von Tarentaise, die Krönung vornahm. Beide Theile wendeten sich nun an den Papst, um von ihm die Anerkennung behufs der künftigen Kaiserkrönung zu erhalten; und die Fürsten auf Philipp's Seite erklärten, sie würden bald mit ihrem Könige zu diesem Zwecke nach Rom kommen[291].

So war denn jetzt das deutsche Reich in zwei feindliche Heerlager getheilt, von denen — was ein warnendes Beispiel für die Zukunft hätte sein können — das eine seine Stütze in England, das andere in Frankreich suchte. An dieser Calamität, welche über das Reich gekommen war, trugen allein die Fürsten Schuld, da sie ihre Pflichten als Wähler in mannigfacher Beziehung verletzt hatten. Vor Allem hat die hohenstaufische Partei die Eintracht der Wahl behindert, indem sie der Einladung nach Cöln keine Folge gab, sondern mit Nichtbeachtung *(contemtus)* der beiden ersten Bischöfe des Reiches eine Wahl gegen alles Reichsherkommen auf nichtfränkischer Erde vollzogen hatte[292]. Mit dieser Wahl eines Fürsten, der sich im Banne der Kirche befand, ist die Spaltung noch mehr erweitert und die Gefahr eines eigentlichen Kirchenschisma's heraufbeschworen

---

289) Eine eigene diesem Gegenstande gewidmete Schrift ist: G. Wichert, De Ottonis IV. et Philippi Suevi certaminibus atque Innocentii labore in sedandam regum contentionem insumto. Region. 1834.

290) Gesta Innoc. cap. 22, p. 6: Philippus fecit se inungi et coronari non Aquisgrani, sed Maguntiae, nec a Coloniensi Archiepiscopo, sed a Tarantasiensi, quia nullus Archiepiscoporum Teutoniae id facere attentavit. Sed nec aliquis Episcoporum, qui fuerunt in illa coronatione praesentes, pontificalibus indui praesumpserunt, praeter solum Sutrinum.

291) Innoc. III. Registr. Ep. 14, p. 691.

292) Dass die Wahl auf fränkischer Erde zu geschehen habe, war durch jene Konrad's II. für alle Folgezeit vorgezeichnet; es trat dies auch nachmals in dem Ausdrucke Frankesert in der Bulle Urban's IV. vom Jahre 1263 hervor, wo irrthümlich daraus ein Ort gemacht wird, der so geheissen haben soll.

worden. Die Fürsten konnten nicht fordern, dass der Papst einen Verfolger der Kirche — denn als solcher erschien Philipp — zu deren Vertheidiger annehmen sollte.

Was nun andererseits die beiden Erzbischöfe und die mit ihnen vereinigten Fürsten anbetrifft, so befanden sie sich in sofern auf dem Boden des formalen Rechtes, als sie sich bemüht hatten in ordnungsmässiger Weise die Wahl vorzubereiten und die übrigen Fürsten von dem Vorhaben abzuhalten, eine in Betreff der Localität und der Person ungesetzliche Sonderwahl vorzunehmen. Dieser Wahl konnten sie aber auch nachher nicht beitreten, weil sie einem Excommunicirten ihre Stimme nicht geben durften. Es kann daher der Einwand keine Stelle finden, es wäre jetzt ihre Pflicht gewesen, die gestörte Eintracht durch die Anerkennung Philipp's wieder herzustellen. Das Zerwürfniss wäre vermieden worden, wenn Philipp sich nicht um den Königsthron beworben oder sich seine Wahl nicht hätte gefallen lassen. Der Grund, es habe sich dabei um die Erhaltung der Krone in seinem Hause und darum gehandelt, dass sie nicht auf einen Feind desselben übergehe, war für seine Zeit nicht mehr brauchbar. Wenn dies für Philipp ein genügendes Motiv war, seinen Neffen von der Krone auszuschliessen oder überhaupt die Wahl eines Andern zu verhindern, so konnten die gegnerischen Fürsten sich mit noch viel grösserem Rechte darauf berufen: das Wohl des Reiches gehe dem Ruhme der einzelnen Familien vor; jenes erheische die Ausschliessung eines Kindes und verbiete die Erwählung eines von der Kirche Ausgeschlossenen; ein Grundsatz, den auch die Rechtsbücher unbedingt anerkennen[293]). Zudem war am 6. März auch gar nicht von der Wahl eines dem Hause der Staufen feindlichen Welfen die Rede — denn nur diesen konnte Philipp in seinem im Jahre 1206 an den Papst gerichteten Schreiben meinen[294]) — sondern der Candidat jener Fürsten war Berthold von Zähringen, der zwar, so wie viele der deutschen Fürsten jener Zeit, ein sehr charakterloser Mann war, dennoch aber bei Einstimmigkeit der Wahl die Krone gerne angenommen hätte und nur durch Philipp's Gold verlockt, davon zurücktrat; er würde bei einstimmiger Wahl dem Reiche mehr genützt

---

[293]) Landr. d. Sachsensp. B. 3, Art. 54, §. 3: Lamen man noch meselseken man, noch den die in des paves ban mit rechte komen is, den ne mut man nicht to koninge kiesen.

[294]) S. Note 286.

haben, als der festere Charakter Philipp's dem Reiche geschadet hat. Denn mit Philipp, das lässt sich nicht leugnen, begannen jene heillosen Verschleuderungen der Reichsgüter[295]) und der königlichen Gerechtsame an die Fürsten, wodurch während der Regierung Friedrich's II. die königliche Gewalt so entkräftet wurde, dass man hierin schon den Keim zur künftigen Auflösung des Reiches nicht verkennen kann. Eben dahin gehört es auch, dass Philipp gleich nach seiner Wahl den Herzog von Böhmen zum Könige machte und dadurch den Slavenfürsten zu solcher Hoffart emporhob, dass wenige Decennien später von seinem Nachfolger geglaubt werden konnte, ihm sei selbst die deutsche Königskrone der Annahme nicht werth[296]).

Wurde hier das Verfahren der Reichsfürsten, die auf Philipp's Seite standen, getadelt, und gegen sie, welche sie sich ihre Gunst mit Geld bezahlen liessen, der Vorwurf erhoben, dass sie den Boden des formellen Rechtes verlassen hätten, so war andererseits das Benehmen der beiden Erzbischöfe nicht minder schmachvoll. Obschon Adolf von Cöln den Erzbischof von Trier durch grosse Geldsummen an sich gefesselt zu haben glaubte[297]), war dieser doch bald auch der gegnerischen Partei feil. Aber sein Betragen wurde an Schimpf von dem des Cölner Erzbischofes selbst noch übertroffen. Seitdem Richard Löwenherz vor Chaluz gefallen war und Otto nicht mehr wie zuvor die kräftige Unterstützung fand, die sich schon bei seiner Wahl durch reichliche Geldspenden an die Erzbischöfe kund gegeben hatte[298]), liess ihn auch Adolf im Stiche; für fünftausend Mark gesellte er sich zu dem vom Kriegsglücke begünstigten Philipp[299]), und — als ob er alles Gedächtnisses beraubt worden wäre — krönte diesen zu Aachen im Januar des Jahres 1205. Hatte der Papst schon

---

[295]) S. oben die Noten 187 u. 284. Nicht besser erging es mit dem Familiengute; s. Burk. Ursperg. Chron. fol. 324. Vergl. Stälin, Würtembergische Geschichte Bd. 2, S. 148, S. 232.

[296]) Die Weigerung Ottokar's II., die deutsche Königskrone anzunehmen, ist indessen im höchsten Grade unwahrscheinlich. Vergl. Böhmer, Addit. I ed Regesta Imperii 1246—1313, S. XV, Addit. II, S. 433.

[297]) S. Note 281.

[298]) Arnold. Lubec. Lib. 171, cap. I, p. 710. Alb. Stad. ann. 1199, fol. 200. Rob. d. Monte. Chron. ann. 1198. Vergl. Innoc. III. Registr. Ep. 13 (Phil. Reg. Franc.), p. 690.

[299]) Caes. Heisterb. Catal. Archiep. Colon. c. 14 (bei Böhmer, Fontes. Tom. II, p. 279). — Levold. Cat. Arch. Col. c. III, ebend. p. 290.

zuvor den Erzbischof von Trier, der sich weigerte dem von Cöln in Betreff seiner Entschädigungsansprüche gerecht zu werden, mit der Suspension gedroht[300]), so wurde Excommunication und Amtsentsetzung jetzt über Adolf von Cöln verhängt[301]).

Die Erwähnung dieser Massregeln des Papstes gibt Veranlassung nunmehr auch auf die Stellung näher einzugehen, welche derselbe in dieser Angelegenheit eingenommen hat.

XIV.

Seit der Wahl der beiden Gegenkönige Otto und Philipp verfloss mehr als ein ganzes Jahr, ehe der Papst auch nur einen Schritt in diesem Streite that[302]), und auch der erste Schritt, zu dem er sich veranlasst sah, war kein in die Verhältnisse Deutschlands eingreifender[303]), sondern bestand lediglich in einem Schreiben an den im heiligen Lande weilenden Erzbischof von Mainz. Diesem drückte er seine Betrübniss über die im deutschen Reiche herrschende Zwietracht aus, und bemerkte ihm, wie er ihm durchaus nicht vorschreiben wolle, nach Deutschland zurückzukehren, wenn dort seine Gegenwart noch erheischt werde, wie sehr er aber wünsche, dass der Erzbischof in seiner Stellung als der Erste unter den Fürsten des Reiches das Seinige dazu beitrage, jenen betrübten Zuständen ein Ende zu machen, insbesondere dadurch, dass er zunächst dem Papste seine Meinung mittheile, sich verpflichte der Entscheidung des apostolischen Stuhles Folge zu leisten und zu Gleichem die seinem Erzbisthume Untergebenen aufzufordern[304]). An dieses Schreiben schliesst sich ein anderes an die deutschen Fürsten an, worin Innocenz auch ihnen seinen Kummer darüber ausspricht, dass sie noch immer nicht zur Einheit mit einander zurückgekehrt seien[305]) und sie auffordert,

---

[300]) Innoc. III. Registr. Ep. 26, p. 697.

[301]) Vergl. Innoc. III. Registr. Ep. 100, p. 734, Ep. 113, p. 738, Ep. 116, p. 740. — Vergl. Godefr. Colon. ann. 1205, p. 340.

[302]) Die Regesten Innocenz III. hat Böhmer, Regesta Imper. 1198—1256, S. 289—324, zusammengestellt.

[303]) Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. I, S. 165 u. ff., S. 268 u. ff., S. 362 u. ff., S. 409 u. ff., S. 464 u. ff., S. 535 u. ff.

[304]) Innoc. III. Epist. Lib. II, ep. 293 (bei Baluze Tom. I, p. 534).

[305]) Innoc. III. l. c. ep. 294, p. 536. Ille vero qui paci semper invidet et quieti — nunc Romanum divisit Imperium et tantam inter vos discordiam seminavit, ut duos vobis in Reges praesumpseritis nominare, quibus inter vos ipsos divisi pertinaciter adhaeretis,

sie möchten, Gott vor Augen habend, Alles aufbieten, um aus diesem Zerwürfnisse herauszukommen und darauf bedacht sein, dass die kaiserliche Würde nicht gerade durch diejenigen beeinträchtigt werde, welchen es am meisten obliege, dieselbe zu erheben [306]).

Ist demnach der Vorwurf ungegründet, der Papst habe sich nicht in die deutschen Angelegenheiten eingemischt, so ist es eben so sehr ein anderer [307]), welcher dahin geht, er habe seine Pflicht als Vormund Friedrich's II. darin verabsäumt, dass er die Sache seines Schützlings dort nicht vertreten habe. Hätte Innocenz das Königthum Friedrich's in Deutschland aufrecht erhalten sollen, so wäre er freilich genöthigt gewesen, sogleich in die Reichsverhältnisse einzugreifen. Allein die völlige Untauglichkeit des Kindes von Apulien und damit die Unzulässlichkeit des Eides, den die Fürsten demselben geleistet, war eine ausgemachte Sache; Innocenz würde auch gar nicht im Stande gewesen sein, dem gemeinsamen Willen aller deutschen Fürsten gegenüber dies durchzusetzen. Eben so war aber auch die Regierung des deutschen Reiches durch einen Vormund, der als solcher doch auch nicht Kaiser werden konnte, ganz unstatthaft [308]). Wenn aber von der treuen Erfüllung vormundschaftlicher Pflichten die Rede sein soll, so wäre es Philipp gewesen, der von Heinrich IV. zum Beschützer seines Kindes ernannt, die Ansprüche Friedrich's

---

non attendentes quot et quanta discrimina per hoc non solum Romano contingant Imperio, sed universo proveniant populo Christiano. Et ecce per hujus dissensionis materiam Imperii libertas minuitur, jura depereunt et dignitas decurtatur, destruuntur Ecclesiae, laeduntur pauperes, Principes opprimuntur, universa terra vastatur, et quod est longe deterius strages corporum imminet et periculum animorum. — Nos igitur hujusmodi auditis et cognitis, tacti fuimus dolore cordis intrinseco et nimio moerore turbati. — Expectantes autem hactenus expectavimus si forte vos ipsi saniori ducti consilio, tantis malis finem imponere curaretis. — Verum quia vos in hac parte negligentes et desides hactenus exstitistis, nos — universitatem etc.

[306]) Innoc. III. l. c.: Universitatem vestram monemus attentius et exhortamur in Domino per apostolica scripta mandantes, quatenus Dei timorem habentes prae oculis et honorem zelantes Imperii, ne libertas etiam depereat et dignitas annulletur, ad provisionem ipsius, melius intenderetis, ne dum fovendo discordiam per vos imperialis sublimitas destruatur quae per vestrum deberet studium conservari. — In einem späteren Schreiben (Registr. Ep. 21, p. 695) werden diese Aufforderungen, als früher geschehen, fast mit den nämlichen Worten wiederholt.

[307]) S. Abel, s. Philipp, S. 82, 302.

[308]) Als eine vormundschaftliche Regierung sieht das Auctar. Affligem. zu Sigeb. Gembl ann. 1154 (bei Pertz l. c. Tom. VIII, p. 402) die Stephan's von Blois in England an.

nicht hätte fallen und an seiner Statt sich selbst zum König hätte machen lassen dürfen. Der Papst war als Lehensherr nur der Vormund in Betreff des Königreiches Sicilien — „Vormund an dem Gute“ wie der Sachsenspiegel sagt — [309]) und die persönliche Vormundschaft, welche ihm Constanzia, Friedrich's Mutter, übergeben hatte [310]), bezog sich zunächst auch nur auf jenes. Wie sollte aber auch Innocenz für Friedrich die deutsche Krone erstreiten, wenn er erst alle Kräfte aufbieten musste, seinem Schützlinge das Königreich Sicilien zu erhalten? ja bald sich in der Lage sah, dieses gerade gegen jenen Oheim des Kindes zu vertheidigen. Philipp nämlich hatte nicht blos Friedrich's väterliches Erbe in Deutschland für sich genommen und grossentheils zur Behauptung seines Königthums verwendet, sondern unterstützte in Italien gerade diejenigen, welche seinem Neffen das mütterliche Erbe, Sicilien, streitig machten [311]). Waren aber einmal für den Papst diese Gründe des Rechtes und der Schicklichkeit vorhanden, für Friedrich in Deutschland nicht in die Schranken zu treten, so durfte dann auch das Motiv ein Gewicht in die Wagschale legen, dass eine Vereinigung des deutschen mit dem sicilianischen Reiche der Kirche in vielfacher Beziehung gefahrdrohend war [312]).

Innocenz wich auch von der einmal betretenen Bahn, die Lösung der deutschen Wirren den Fürsten selbst zu überlassen, längere Zeit nicht ab; er schrieb Briefe über Briefe, sendete einen Legaten nach dem andern, um jene zur Wiederherstellung der Reichseinheit zu veranlassen [313]). Aber weder sein langes Zuwarten, noch seine die Ehre der Kirche wahrenden Vorstellungen fruchteten

---

309) Lehnr. d. Sachsenspr. Art. 28. — Richtsteig des Lehnr. Cap. 24. — Vergl. mein deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 501.

310) Innoc. III. Epist. Lib. I, Ep. 563 (Tom. I, p. 322).

311) Innoc. III. Registr. 29, p. 700: Nunc autem per Marcualdum, Diupoldum et fautores eorum nos et Ecclesiam Romanam persequitur et regnum Siciliae nobis auferre conatur.

312) Innoc. III. Registr. Ep. 29, p. 698.

313) Innoc. III. l. c. Ep. 31, p. 701. — S. oben Note 304 und unten Note 317. In Epist. 21, p. 695 (Juni 1200) drückt der Papst den Fürsten seine Freude aus, dass sie sich endlich zu Verhandlungen über den Frieden herbeilassen wollen; sie möchten sich auf eine taugliche Person vereinigen, denn das Reich bedürfe eines kräftigen Mannes und die Kirche könne den Beschützer nicht entbehren, auch sollten sie an die Zustände Italiens und an die Noth des heiligen Landes denken.

Etwas [314]); im Gegentheile er musste von den Fürsten, die auf Philipp's Seite standen, die ungerechtesten Vorwürfe hören, wie er unbefugter Weise die Hand nach den Rechten des Reiches ausstrecke [315]). Auch hatte er Gelegenheit die Gesinnung jener Fürsten deutlich darin zu erkennen, dass sie sich bei ihm für jenen Markwald verwendeten [316]), der mit Feuer und Schwert den Kirchenstaat und Neapel heimsuchte [317]); diese also, wie nachmals den Wilhelm Capparoni, unterstützte Philipp [318]). Die Masslosigkeit jenes Schreibens konnte in der That bei Innocenz Zweifel an seiner Echtheit erregen; er antwortete mit der ihm eigenen Würde und sprach den naheliegenden Wunsch aus: die Rechte der Kirche möchten nur so gewahrt werden, wie er für des Reiches Wohl bedacht sei [319]).

Nachdem Deutschland lange durch Krieg der Gegenkönige heimgesucht worden war, auch die Vermittlungsversuche des heimgekehrten Erzbischofs Konrad von Mainz zu keinem Resultate geführt und der Papst nicht aufgehört hatte, immer vergeblich zur Eintracht zu mahnen [320]), traf er endlich nach reiflicher Erwägung [321]) eine Entscheidung [322]). Dies geschah am 1. März 1201, also beinahe dritthalb Jahre nach dem Tode Kaiser Heinrich's VI. und drei Jahre nach der Wahl Philipp's von Schwaben; er traf, indem er Otto IV. als deutschen König und künftigen Kaiser anerkannte, eine formell

---

[314]) Innoc. III. Reg. Ep. 31, p. 701 beruft sich auf seine expectatio diutina, exhortatio honesta und instructio plenaria; in Ep. 33, p. 703 auf expectationis modestia, exhortationis studium, consilii maturitas, instructionis discretio und legatorum sollicitudo. Vergl. auch Ep. 32, p. 702.

[315]) Innoc. III. Registr. Ep. 14 (Princ. Alem.), p. 691.

[316]) Innoc. III. Registr. l. c. Vergl. Ep. 29, p. 699, 700.

[317]) Innoc. III. l. c. Ep. 15. — Über Markwald s. Hurter, Innocenz III. Bd. I, S. 129 u. ff., S. 251 u. ff.

[318]) Innoc. III. l. c. Ep. 72, p. 731. Gesta Innoc. III. cap. 24 sqq. Vergl. auch Ep. 33, p. 703.

[319]) Innoc. III. Registr. Ep. 15, p. 691.

[320]) Ähnlich mit der in Note 305 mitgetheilten Stelle lauten noch mehrere andere in den Briefen Innocenz III., z. B. Registr. Ep. 15, p. 691, Ep. 24, p. 695, Ep. 31, p. 701. Sehr schön sagt auch Ep. 18, p. 693. Verum Ecclesia non sic illi (imperio) retribuit, quemadmodum illud Ecclesiae, quia super ejus divisione condolet et compatitur, pro eo maxime quod principes ejus maculam posuerunt in gloria et infamiam in honore, libertatem et dignitatem ipsius pariter confundentes.

[321]) Diese ist in Registr. Ep. 29, p. 696 enthalten, welche ganz das Urtheil Böhmer's (Regesta Imp. 1198—1254, S. X), nicht aber jenes Abel's (Philipp von Schwaben, S. 130 u. ff.) verdient. Vergl. auch Ep. 21, p. 695.

[322]) Innoc. III. Reg. Ep. 32, p. 702, Ep. 33, p. 703.

wohl richtige, aber unglückliche Entscheidung; ob, wenn sie anders ausgefallen wäre, sie als eine glückliche bezeichnet werden dürfte, muss dahingestellt bleiben. Innocenz stellte sich hiebei auf den Standpunct, dass — wie er sich auch nachmals (1202) in der berühmten Decretale *Venerabilem* aussprach [323]) — weil das Kaiserthum *principaliter* von dem Papst auf Karl den Grossen übertragen worden sei und der Papst den von den deutschen Fürsten gewählten König zum Kaiser zu krönen habe, so stehe ihm auch *finaliter* die Fürsorge für die Besetzung des deutschen Königsthrones zu [324]). Wenn also bei zwiespältiger Wahl alle Mittel, die Eintracht durch die Fürsten selbst wieder herzustellen, erfolglos geblieben seien, so müsse er darüber entscheiden, wem von den beiden Gewählten die Gunst der Kaiserkrönung zuzuwenden sei [325]).

Wenn nun zwar Innocenz III. seine Entscheidung erst im Jahre 1201 abgab, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass er für den Fall, wenn die Fürsten sich nicht einigen würden, mit sich selbst darüber längst im Klaren war, wie jene auszufallen habe. Offenbar hatte er seine Erwägungen in dieser Beziehung bereits dem zu Ausgang des Jahres 1199 in Rom anwesenden Erzbischof von Mainz mitgetheilt und ihm aufgetragen, in diesem Sinne in Deutschland zu wirken [326]). Konrad befand sich aber nach seiner Rückkehr nach Deutschland in einer sehr peinlichen Lage [327]). Von Friedrich, dessen

---

[323]) Innoc. III. Registr. Ep. 62, p. 715 (Cap. Venerabilem 34, X. d. elect. I, 6). Eine ausführliche Interpretation dieser Decretale findet sich in meinem Kirchenrecht, Bd. 3, S. 192 u. ff.

[324]) Innoc. III. Reg. Ep. 18, p. 693: ad quam (sedem apostolicam) negotium illud principaliter et finaliter dignoscitur pertinere; principaliter, quia ipsa transtulit imperium ab oriente in occidentem; finaliter, quia ipsa concedit coronam imperii. Ep. 29, p. 697; Ep. 30, p. 700; Ep. 31, p. 702; Ep. 33, p. 703; Ep. 47, p. 709.

[325]) Innoc. III. l. c. Ep. 15, p. 691: Cum autem imperialis corona sit a Romano Pontifice concedenda, eo rite prius electo in Principem et prius in Regem legitime coronato, talem secundum antiquam et approbatam consuetudinem libenter ad coronam suscipiendam vocabimus et iis de more perfectis quae ad coronationem Principis exigantur, eam — solemniter — conferemus.

[326]) Innoc. III. l. c. Ep. 27, p. 697.

[327]) Chun. Reinhardsbr. ann. 1199, p. 88: Deoque dilectus et hominibus neutri denominatorum regum consensum adhibuit, nam et Philippum pro duce Swevie non pro rege habuit Ottonisque personam tanquam nobilem sed privatam judicavit habendam; sacramentum puero illi factum nunquam putavit violandum. Diese Auffassung liess sich, wie Abel, Philipp der Hohenstaufe S. 110, sehr richtig bemerkt, damals nicht mehr durchsetzen; dass nun diese aber so standen, davon ist nicht Innocenz, sondern nur den deutschen Fürsten die Schuld beizumessen.

Wahl er betrieben und im Oriente gewissermassen wiederholt hatte, war keine Rede mehr; die heimgekehrten Fürsten schlossen sich dem einen oder dem andern der Gewählten an, Konrad sollte vermitteln, aber er hatte vom Papste die Direction erhalten, für wen er wirken solle. Als er aber nach Deutschland kam, fand er die Stimmung für Philipp viel günstiger, als für Otto; jedenfalls wurde er schwankend, wenn auch die Motive seines Hinneigens zur Sache Philipp's sehr verschieden in den Verpflichtungen des wittelsbachischen Hauses gegen die Staufer und in einem von Philipp geübten Zwange gesucht werden [328]). Er musste von dem Papste den Vorwurf vernehmen, dass er sein gegebenes Versprechen nicht erfüllt habe [329]) und starb dann, nachdem es ihm gelungen einen Thronstreit in Ungarn, misslungen aber war den in Deutschland zu schlichten [330]).

Welches waren nun aber die Gründe, die den Papst bestimmten sich gegen Philipp und für Otto zu erklären? Sie sind grossentheils bereits in dem Bisherigen enthalten. Der oberste dieser Gründe, die Innocenz als *Impedimenta patentia* oder *manifesta* bezeichnete [331]), lag aber darin, dass Philipp sich in der Excommunication befand. Eben desshalb sucht derselbe in seinem im Jahre 1206 gesendeten Rechtfertigungsschreiben [332]) jenen Grund durch die Behauptung zu entkräften, er sei gar nicht mit dem Banne belegt worden. Aber es ist wohl kaum möglich, die Richtigkeit dieser Behauptung anzunehmen [333]); Innocenz III. sagt ausdrücklich: Philipp sei von seinem Vorgänger Cölestin III. wegen seiner Angriffe auf den Kirchenstaat, weil er sich Herzog von Campanien und Tuscien genannt und seine Gewalt bis zu den Thoren Rom's ausgedehnt habe [334]), excommunicirt und der Bann in zwei Messen feierlich

---

328) Burk. Ursperg. Chron. fol. 323 sagt von ihm: qui callide propter timorem Domini Papae se gessit in hoc facto latenter tamen adversatus Philippo potius quam favens: timebat enim eum. Vergl. Annal. Mellic. Cont. Admunt. ann. 1200 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 589): Philippus Cunradum valde renitentem suae parti conquisivit.

329) Innoc. III. l. c. Ep. 22, p. 696.

330) Godefr. Colon. ann. 1200, p. 335.

331) Innoc. III. Reg. Ep. 21, p. 695; Ep. 29, p. 700; Ep. 34, p. 705; Ep. 64, p. 717.

332) Innoc. III. Reg. Ep. 136, p. 748.

333) Abel, König Philipp, S. 85, S. 332, erklärt die Excommunication nur für eine angebliche.

334) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 700: Olim enim patrimonium Ecclesiae sibi usurpare contendens, Ducem Tusciae et Campaniae se scribebat, asserens quod usque

verkündet worden [335]). Innocenz sendete ferner auf Philipp's Begehren den Bischof von Sutri nach Deutschland, der aber, als er hieher kam, den Herzog von Schwaben bereits als gewählten König antraf. Philipp liess sich dann auch wirklich von dem päpstlichen Gesandten, zwar nicht öffentlich, sondern heimlich und ohne das als Bedingung gestellte Gelöbniss absolviren. Philipp behielt dann den Bischof von Sutri längere Zeit bei sich zurück [336]), der dann bei seiner Krönung zu Aachen (8. September 1198) ausser dem Erzbischofe von Tarentaise der Einzige war, der in Pontificalien erschien [337]). Innocenz aber strafte seinen Gesandten wegen seines Ungehorsams mit Absetzung vom Amte und Verbannung, in welcher derselbe auf einer einsamen Insel starb [338]). Diese demnach wohl unläugbare Thatsache der Excommunication Philipp's vorausgesetzt, konnte derselbe sogar bei völliger Einstimmigkeit der Fürsten nicht zum deutschen Könige und künftigen Kaiser gewählt werden [339]). Ob er nun bevor oder nachdem er sich zu Worms die Krone aufgesetzt und sich König zu nennen angefangen hatte [340]), von dem Bischofe von Sutri absolvirt wurde, ist Einerlei [341]), denn die Absolution war ungiltig [342]) und konnte ohnedies den früheren ungiltigen Wahlact nicht revalidiren. Philipp aber, statt die Bedingungen der Absolution vollständig zu erfüllen, beharrte in seiner Feindschaft gegen die Kirche. Er fuhr damit fort, die Feinde des Papstes und jene Satelliten seines Bruders Heinrich, welche jetzt dem jungen Friedrich den sicilianischen Thron streitig machten, zu unterstützen [343]) und wurde somit auch von der Excommunication, welche über diese und alle ihre Begünstiger verhängt

---

ad portas Urbis acceperat potestatem et etiam illa pars Urbis quae Transtyberim dicitur ejus erat jurisdictioni concessa.

335) Innoc. III. l. c. Ep. 29, p. 698.

336) Innoc. III. l. c. Ep. 12, p. 690.

337) S. oben Note 290.

338) Innoc. III. l. c. Ep. 29, p. 698 u. ff.

339) Innoc. III. l. c. Ep. 62, p. 716.

340) Godefr. Colon. ann. 1198, p. 330: Nomen regium sibi adscribit et apud civitatem Wangionum in albis paschalibus coronatus progreditur.

341) Es geschah indessen wohl erst nachher (Innoc. III. l. c. Ep. 21, p. 695: qui jam in Regem se fecerit nominari), vielleicht wurde der Bischof von Sutri eben durch die günstigen Erfolge Philipp's bestochen.

342) Innoc. III. Reg. Ep. 21, p. 695.

343) Vergl. noch Innoc. III. Reg. Ep. 47, p. 709, Ep. 64, p. 717.

worden war, betroffen [344]). Innocenz III. konnte daher nicht umhin, Philipp nach wie vor für einen Verfolger der Kirche anzusehen [345]), und der Gedanke, dass seine Vorfahren von väterlicher und mütterlicher Seite die Kirche auch schon verfolgt hatten, lag unter diesen Umständen ausserordentlich nahe [346]). Dem gegenüber war es für Otto IV. eine Empfehlung, dass nicht nur er selbst sich bisher in Nichts gegen die Kirche verfehlt hatte, sondern dass auch die Gesinnung seiner Ahnen, namentlich Heinrich's des Löwen und Kaiser Lothar's, eine durchaus kirchliche gewesen war oder — wie der Papst sich ausdrückte — dass Otto *ex genere devotorum* stammte [347]).

Wenn demnach die Wahl Philipp's, abgesehen von Mängeln in der Form, als eine unrechtmässige erschien, so fragte sich andererseits, ob die Erhebung Otto's auf den deutschen Königsthron für eine rechtmässige gehalten werden konnte? Der Papst berücksichtigte hierbei, indem er zugleich auch die übrigen Gründe, welche ihm gegen das Wahlverfahren der hohenstaufischen Partei zu sprechen schienen, in Erwägung zog, hauptsächlich folgende Umstände: die Örtlichkeit der geschehenen Wahlen; die eigenmächtige Lossagung Philipp's von dem Eide, den er Friedrich geleistet; die grössere Zahl der vorzüglich zur Wahl berechtigten Fürsten auf Otto's Seite; die Nichtbeachtung *(contemtus)* zweier gerade zu diesen gehörenden Fürsten; die Krönung Otto's an rechtmässiger Stätte und durch denjenigen, welchem dieser Act rechtmässig zustand.

Da mehrere dieser Puncte bereits besprochen worden sind, so erübrigt nur noch: einiges über jene Prärogative einzelner Fürsten und über die Krönung zu sagen. Was zunächst diese anbetrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Reichsherkommen sich dafür entschieden hatte: der König solle zu Aachen von dem

---

344) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 699. Vergl. auch Ep. 33, p. 704.

345) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 700: Philippus autem — ab Ecclesiae persecutione incepit et adhuc in ea persistit. — Et si adhuc aridus et exanguis, utpote cujus est messis in herba, nos et Ecclesiam Romanam persequitur, quid faceret si, quod absit, imperium obtineret? Unde videtur non irrationabiliter expedire, ut prius nos ejus violentiae opponamus quam amplius in valescat.

346) Ihn führt Innocenz III. (Reg. Ep. 29, p. 699), indem er bis auf Heinrich V. zurückgeht, weitläufig aus.

347) Innoc. III. Reg. Ep. 29, p. 700: — cum Otto et per se devotus existat Ecclesiae et ex utraque parte trahat originem ex genere devotorum. — Vergl. Ep. 10, p. 689.

Erzbischof von Cöln gekrönt werden. Selbst als Albero von Trier die Erhebung Konrad's III. veranlasst hatte, sah man doch nicht ihn, sondern den Erzbischof von Cöln als den zur Krönung Berechtigten an[348]). Auch Philipp's ganzes Benehmen war darauf gerichtet, in den Besitz Aachens zu gelangen, worin ihm aber Otto zuvorkam; er bekräftigte dann selbst das alte Herkommen dadurch, dass er sich nachmals (1201) durch den von ihm erkauften Adolf von Cöln zu Aachen krönen liess, während der Erzbischof von Tarentaise seine unbefugte Handlung mit der Suspension büsste[349]).

In Betreff der Krönung Otto's werden in den Quellen gelegentlich noch einige Puncte berührt, die einer Beachtung werth sein dürften. Um nur im Vorübergehen dessen zu gedenken, dass Otto nach Art altgermanischer Besitzergreifung[350]) an dreien auf einander folgenden Tagen auf dem Karlsstuhle sass[351]), möge besonders darauf hingewiesen werden, dass mehrere Schriftsteller es ausdrücklich hervorheben, er sei da zum Könige gekrönt worden, wo Karl der Grosse im Grabe ruhe[352]). Man wird hiebei unwillkürlich daran erinnert, wie der Papst an dem Grabe des heiligen Petrus geweiht wird und gleichsam ein anderer Petrus aus demselben emporsteigt[353]). So dient auch die Krönung zu Aachen, welche schon Otto der Grosse in ihrer ganzen Bedeutung festhielt, gerade als ein vorzügliches Zeichen der wirklichen und rechtmässigen Nachfolge auf dem Königsthrone, indem der König der Deutschen durch sie zugleich ein Franke wird[354]). Es war daher auch nicht gleichgiltig, dass der zu krönende König stets fränkische Kleidung trug, ja es musste von

---

348) S. oben Note 196.

349) Innoc. III. Reg. Ep. 74, p. 723.

350) Vergl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 190.

351) Annal. Argent. ann. 1198, p. 93: atque in sede regni triduo sedit, was möglicher Weise zwar auch heissen könnte, er hielt sich drei Tage in der Hauptstadt des Reiches auf, wohl aber richtiger und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäss in obiger Weise verstanden wird.

352) Sigeb. Gembl. Cont. Aquicinct. ann. 1198 (Pertz l. c. Tom. VIII, p. 435): Ottonem in sede regni sedere fecerunt. A diebus enim Karoli Magni sedes regni est Aquisgrani, ubi idem requiescit. — Roger. Hoved. (bei Savile, Script. rer. Anglic. p. 776): coronabitur apud Hays capellam, ubi Carolus Magnus sepultus requiescit.

353) Vergl. mein Kirchenrecht, Bd. 5, S. 629.

354) Landr. d. Sachsensp. Bd. 3, Art. 54, §. 4.

dem Nachfolger selbstverständlich ein Werth darauf gelegt werden, auch in der äusseren Erscheinung dem grossen Vorfahren ähnlich zu sein. Von ihm datirten daher auch mehrere der Reichinsignien, wie andererseits die Tradition den hochpriesterlichen Schmuck des Papstes, das Pallium, an den Apostelfürsten Petrus knüpft[355]). Es musste daher, wie schon mehrmals erwähnt, auch bei Ansprüchen, die ein Fürst auf den deutschen Thron machte, ein Gewicht auf den Besitz der Reichsinsignien gelegt werden[356]). Dies that Philipp Otto gegenüber[357]), allein mehr musste es gelten, von dem dazu berechtigten Bischof zu Aachen am Grabe Karl's des Grossen die Krone empfangen zu haben und auf seinen Stuhl gekommen zu sein[358]).

XV.

Ein für die Beurtheilung weit schwierigerer Gegenstand bietet sich in der bei dieser streitigen Königswahl so häufig vorkommenden Erwähnung von Fürsten, welchen vorzugsweise die Wahl des deutschen Königs zustehe. Für jenen Zweck wird es erforderlich, die hierauf bezüglichen Äusserungen der Quellen, und zwar wesentlich die in Innocenz' III. *„Registrum de negotio imperii"* enthaltenen Briefe zusammenzustellen, die theils von dem genannten Papste selbst herrühren, theils von andern Personen an ihn gerichtet sind. Dahin gehören zunächst die Berichte der Wähler Otto's, namentlich Adolf's von Cöln, Balduin's von Flandern und des Grafen Albert von Dachsburg. Der Erzbischof bittet[359]) den Papst um Bestätigung der wohlbegründeten Acte der Wahl, so von ihm und anderen Fürsten, welche von Rechtswegen wählen sollen — *qui de jure eligere debent*, — ausgegangen. Während der Graf von Dachsburg nur ganz kurz in Betreff Otto's bemerkt: „den ich und andere Fürsten erwählt haben"[360]), erzählt der von Flandern ausführlicher: „er habe mit

---

355) Kirchenrecht, Bd. 5, S. 628.

356) Vergl. die Note 272.

357) Script. Philippi. (Innoc. III. Reg. Ep. 136, p. 747). Vergl. Ep. 21, p. 695.

358) Innoc. III. Reg. Ep. 5 (Richard Reg. Angl.), p. 688: in loco ad hoc debito. — Ep. 6 (Joh. Rusc.): elegerunt et in consuetum Augustorum sedem ipsum collocaverunt. — Ep. 8 (Com. d. Dachsb.): Elegimus et ipsum — in sede regia, sicut a Karolo constitutum est, locavimus. Ep. 9, p. 689; Ep. 10, p. 689. Daher kehrt häufig die Äusserung wieder: coronatus ubi et a quo debuit. Vergl. Ep. 20, p. 694; Ep. 21, p. 695; Ep. 55, p. 712 (Note 363); Ep. 92, p. 731.

359) Ep. 9, p. 689: Rationabile factum nostrum eorumque principum, ad quos etc.

360) Ep. 8, p. 688.

denjenigen, an welche von Rechtswegen die Wahl gehört — *ad quos de jure spectat electio* — über diesen Gegenstand verhandelt, und dann seien, nachdem man auf mehrere Andere das Augenmerk gerichtet, ihre Stimmen nebst der seinigen *(nostra vota)* auf Otto übereingekommen“ [361]). Aber auch der gewählte König selbst wendete sich an den Papst und unterstützte seine Bitte um Bestätigung damit, dass er sagt [362]): er sei von den Vornehmsten und den Fürsten des Reiches, an welche die Wahl von Rechtswegen gehört — *ab optimalibus et principibus regni ad quos de jure spectat electio* — zur Regierung berufen. Seiner Bitte schliesst sich sein Oheim König Richard an, und sagt: ihn hat auf den deutschen Thron die feierliche Wahl derjenigen berufen, denen es obliegt, den König zu wählen — *celebris eorum electio, quorum interest Regem eligere* [363]). Endlich schreibt Johannes Rusca, der Podesta von Mailand, mit Bezug auf den Bericht des Erzbischofes von Cöln, an den Papst [364]): diejenigen Fürsten, an welche die Wahl gehört, haben, wie ihnen von Rechtswegen die Wahl zusteht, Otto gewählt — *ipsi principes, ad quos electio pertinet, sicut ad eos de jure spectat electio elegerunt.*

Fasst man einstweilen diese Äusserungen zusammen, so ergibt sich aus ihnen zweierlei: erstens, dass, wie aus der Betheiligung der Grafen von Flandern und Dachsburg ersichtlich ist, ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten bestand, und zweitens, dass in diesen Berichten doch auch im Gegensatze zu der Wahl Philipp's hervorgehoben wird die Wahl Otto's sei von denjenigen Fürsten ausgegangen, denen das Recht der Königswahl zustehe. Dies könnte einen doppelten Sinn haben, zunächst nämlich den: da die Philipp wählenden Fürsten überhaupt einen unrechtmässigen Act vorgenommen haben, so bleiben nur noch diejenigen, die sich daran nicht betheiligten, als die rechtmässigen Wähler übrig, oder den: unter den Fürsten, die

---

[361]) Ep. 7, p. 688: Post obitum Henrici Imperatoris nos una cum principibus imperii, ad quos de jure spectat electio, de eligendo rege saepius tractavimus. Post varios affectus — in — Ottonem — vota nostra celeberrime concurrerunt: qui postmodum in sede Augustorum Aquisgrani coronationis ac consecrationis per manum Dom. Coloniensis Archiepiscopi, cujus hoc interest, — meruit obtinere.

[362]) Ep. 3, p. 687.

[363]) Ep. 5, p. 688.

[364]) Ep. 6, p. 688.

sich für Otto entschieden, befanden sich gerade diejenigen, welche von Rechtswegen die Entscheidung in Betreff der Königswahl abzugeben hatten.

In diesem letzteren Sinne fasste Innocenz III. das Verhältniss auf; nicht nur stellt er es dem Erzbischofe von Cöln, dessen Abfall ihm gemeldet war, vor Augen: wie Philipp mit Nichtachtung seiner, dem ganz besonders vor andern Fürsten die Wahl des Königs gehöre — *in tuae personae contemtum, ad quam specialiter inter reliquos principes electio regis spectat*, — sich des Thrones angemasst habe[365]), sondern in seiner *Deliberatio*[366]) sagt er geradezu: Philipp sei zwar von der Mehrzahl, Otto hingegen von der Minderzahl erwählt worden, doch sei der Letztere der rechtmässige König, da von denjenigen Fürsten, welchen vorzugsweise die Wahl des Kaisers zusteht, sich eben so viel, ja mehrere für Otto als für Philipp ausgesprochen hätten — *cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio in eum consensisse videantur, quot in alterum consenserunt.* — Eine bestimmtere Deutung, wie dies gemeint sei, ist in einem späteren Briefe des Papstes an die Lombarden vom 11. December 1203 enthalten, worin es heisst[367]): Wir haben eingesehen, dass, obgleich anfangs eine grössere Zahl von Fürsten sich in der Wahl für Philipp geeinigt hatte, dennoch mehrere von denen, welchen die Wahl des Kaisers zusteht — *plures ex iis, ad quos spectat Imperatoris electio*, — nachmals auf Otto übereingekommen sind. Andere hieher gehörige Äusserungen Innocenz' III. finden sich noch in einem nach Otto's Anerkennung verfassten Schreiben an Adolf von Cöln und in der Decretale *Venerabilem*. Dort ermahnt er den Erzbischof[368]), er möge sich nicht durch die bösen Reden derjenigen irre machen lassen, die da sagten: er mische sich in die Königswahl, denn nicht habe er den König gewählt, sondern

---

[365]) Ep. 80, p. 725.

[366]) Ep. 29, p. 700: De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere, cum a paucioribus sit electus; — verum cum tot vel plures etc.

[367]) Ep. 92, p. 730: Intelleximus, quod licet major pars principum in electione ipsius (Philippi) ab initio convenisset, plures tamen ex iis, ad quos Imperatoris spectat electio convenerunt postmodum in Ottonem.

[368]) Ep. 55, p. 712: Non enim eligimus nos personam, sed electo ab eorum parte majori, qui vocem habere in Imperatoris electione noscuntur, et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus.

demjenigen seine Gunst zugewendet, welcher von dem grösseren Theile derjenigen, die als solche erkannt werden, dass sie bei der Wahl des Kaisers eine Stimme haben — *qui vocen habere in Imperatoris electione noscuntur* — erwählt sei.

In der angezogenen Decretale[369]) lässt sich Innocenz zuerst allgemeiner dahin vernehmen: In denjenigen Fürsten erkennen wir, wie es unsere Pflicht ist, das Recht und die Befugniss zu, den nachmals zum Kaiser zu erhebenden König zu wählen, denen es als von Rechtswegen und aus alter Gewohnheit zuzustehen erkannt wird — *ad quos de jure ac antiqua consuetudine nosciter pertinere* — und das um so mehr, als dieses Recht und diese Befugniss von dem apostolischen Stuhle an sie gekommen ist[370]). Davon macht er dann die Anwendung auf Otto mit folgenden Worten[371]): mehrere von denen, welche von Rechtswegen und Kraft der Gewohnheit die Befugniss besitzen, den König zu wählen, haben, wie berichtet wird, für Otto gestimmt.

Die Äusserungen Innocenz' III. lassen keinem Zweifel Raum, dass bei ihm die Vorstellung geherrscht hat: es finde zwar ein allgemeines Wahlrecht der Fürsten Statt, aber unter ihnen gebe es Einzelne, welche sich vor den übrigen durch ein besonderes Wahlrecht auszeichneten; was eben so viel sagen will, als: die Stimmen gewisser Fürsten haben auf Grund eines Rechtes wesentlich zur Entscheidung bei den Wahlverhandlungen mitgewirkt. Man darf hinzusetzen, dass sich dieser Einfluss zuletzt auch in der äusseren Erscheinung dadurch kund gab, dass diese Fürsten die Ersten an der Kur waren. Der Papst gründet jene Prärogative zugleich auf die alte Gewohnheit[372]),

---

[369]) Ep. 62, p. 715: — illis principibus jus et potestatem eligendi regem — cognoscimus, ad quos etc.

[370]) Vergl. oben Nr. VI.

[371]) Ep. cit.: plures ex illis, qui eligendi regem in imperatorem promovendum de jure ac consuetudine obtinent consensisse perhibentur in ipsum regem Ottonem.

[372]) Man könnte vielleicht einwenden, die Geschichte kenne ein Beispiel, wo ein Papst sich ebenfalls auf eine alte Gewohnheit, während das Rechtsverhältniss selbst doch ein neues gewesen sei, berufen habe. Der Fall findet sich in der Decretale Licet ecclesiarum (Cap. 2 d. praeb. in 6to), wo Clemens IV. sich in Betreff der Collation der in Rom vacant werdenden Beneficien durch den Papst auf die alte Gewohnheit beruft, während sonst in den Decretalen nichts von einer solchen Gewohnheit sich findet; dennoch lässt sie sich vollständig beweisen. Vergl. Kirchenrecht, Bd. 5, S. 509 u. ff.

was er doch schwerlich gekonnt hätte [373]), wenn nicht wirklich ein gewisses Herkommen von Altersher bestanden hätte. Es entsteht daher die Frage; wer waren bis zum Jahre 1198 diejenigen Fürsten, denen ein solch vorwiegender Einfluss zustand? Schon oben wurde dieselbe gestellt und die Antwort dahin gegeben: dass ein solcher Vorzug den drei rheinischen Erzbischöfen und den National-Herzogen mit Inbegriff der Pfalzgrafen von Rhein zugestanden habe. Hinsichtlich des letzteren könnte man einwenden, seine Würde habe erst durch die Vereinigung mit einem Theile der salischen Erbgüter ihre grosse Bedeutung gewonnen und dass seither keine andere Wahl vorgekommen sei, als die von Friedrich I. selbst veranlasste Erhebung seines Sohnes Heinrich auf den Königsthron. Allein darauf würde es nicht ankommen, sondern darauf, ob dieser Pfalzgraf überhaupt als ein Stellvertreter der fränkischen Nation anzusehen ist, wovon überhaupt erst wieder seit dem Aussterben der Salier (1125) die Rede sein konnte. Dass aber der Pfalzgraf Konrad auf dem Schauplatze des Krieges und auf dem Reichstage stets als der bedeutendste Fürst seiner Zeit angesehen worden ist, unterliegt keinem Zweifel [374]).

Waren diese Verhältnisse zur Zeit Barbarossa's darin auch ganz einfach gewesen, dass, wie die Fürsten überhaupt als die natürlichen Compromissarien des ganzen Heeres erschienen [375]), so auch wiederum die hervorragendsten unter ihnen eine analoge Stellung einnahmen, so hatte sich dies durch die Zertrümmerung der Herzogthümer Baiern und Sachsen wesentlich geändert. Dadurch wurde das bisherige Recht und die alte Gewohnheit in Betreff der Königwahl erschüttert. Wenn nun wenigstens noch in dem Jahre 1198 zum Heile für Deutschland eine einstimmige Wahl zu Stande gekommen wäre! statt dessen musste aber gerade in einem verhängnissvollen Augenblicke eine „Zwiekur" die Verwirrung noch vermehren. Jetzt stellte sich die Frage factisch so: wer von den beiden Gewählten ist durch den Beistand der auf seiner Seite stehenden Fürsten der

---

[373]) Lorenz, die siebente Kurstimme bei der Wahl Rudolf's von Habsburg (Sitzungsber. d. kais. Akad. Bd. 17, S. 183), hält, aber gewiss mit Unrecht, nur die Auffassung für möglich, dass es im eigenen Willen und Interesse des Papstes gelegen habe, die Gesammtwahl der Fürsten zu hemmen, indem er einige Fürsten als Bevorzugte ansah.

[374]) S. oben Note 264.

[375]) S. oben Note 41.

Mächtigere? so wenigstens fasste die hohenstaufische Partei, die schon durch die Nichtbeachtung des auf fränkischem Boden anberaumten Wahltages mit einer Verfassungsverletzung begann, die Sache auf. Anders ihre Gegner, die sich darauf beriefen, dass gerade diejenigen Fürsten, welchen die Wahl zustehe, sich für Otto erklärt hätten. Demgemäss knüpfte sich auch für Innocenz hieran die Frage: welcher unter denjenigen Fürsten, die sich auf die alte Gewohnheit hinsichtlich ihres vorwiegenden Einflusses bei der Wahl beriefen, standen auf der einen oder andern Seite? Hierauf also, und nicht darauf: ob ein Fürst eine alte Gewohnheit, an der Wahl Theil zu nehmen, für sich hatte, kam es an, und es konnte demnach in diesem Falle nicht die Mehrheit der Fürsten überhaupt, sondern nur die Mehrheit der mit jener Prärogative bekleideten Fürsten entscheiden.

Wenn man nun von diesem Standpuncte aus die beiden Heerlager betrachtet, so gewahrt man auf Otto's Seite zunächst die Erzbischöfe von Cöln[376]) und Trier. Dass der letztere bald wieder von ihm abfiel, änderte an der einmal geschehenen Wahl Nichts, übte auch auf die Entscheidung des Papstes keinen Einfluss. Hinsichtlich des Erzbischofs von Mainz behaupten einige Schriftsteller, dass, obschon er wie Otto's Bruder Heinrich persönlich abwesend war, Adolf von Cöln kraft erhaltener Vollmacht seine Stimme gleich der des Pfalzgrafen abgegeben habe[377]). Aber wenn dem auch nicht so war, so trat doch der letztere sogleich nach seiner Rückkehr entschieden auf die Seite seines Bruders und den ersteren konnte Innocenz nach den mit ihm zu Rom getroffenen Verabredungen unbedenklich eben dahin zählen[378]). Es gehörten daher vier derjenigen Fürsten, die sich mit Sicherheit auf eine Prärogative bei der Wahl berufen konnten, zu den Wählern Otto's.

Dagegen standen auf der Seite Philipp's der Herzog Ludwig von Baiern, nicht mehr Herzog aller Baiern, und Bernhard von Sachsen, dem der grösste Theil der Sachsen nicht mehr untergeben war. Diesen war ein wichtiges Substrat ihrer Prärogative wenn auch nicht

---

376) Vergl. Note 365.

377) Arnold. Lubec. Chron. Slav. Lib. VI, cap. 1 (bei Leibnitz Script. rer. Brunsvic. Tom. II, p. 710), wo irrthümlich behauptet wird, dass der Pfalzgraf Heinrich zugegen gewesen sei.

378) Er hatte von ihm Unterwerfung verlangt und Konrad war mit päpstlichen Instructionen nach Deutschland gegangen. Vergl. oben S. 88.

ganz, so doch zum Theile entzogen worden. Dennoch mochte ihnen, trotz ihrer verkürzten Macht, das Berufen auf die alte Gewohnheit hinsichtlich ihres Vorzuges wohl zugestanden werden und sie für diejenigen Fürsten zu halten sein, denen Innocenz die vorzugsweise Berechtigten auf Otto's Seite mit den Worten *tot* und *quot* gegenüberstellt, die dann durch den Beitritt von Mainz und Pfalz zur Majorität gelangt sind und nunmehr als *plures* erscheinen [379]). Schwaben kam hierbei natürlich gar nicht in Betracht.

Wäre die Wahl im Jahre 1198 eine einstimmige gewesen, so hätte die Frage nach jener Wahlprärogative gar nicht so scharf gefasst in den Vordergrund treten können. Nach der damaligen Lage der Dinge konnte auf die Frage in so fern doch nur eine ungenügende Antwort gegeben werden, als die Herzoge nicht mehr das waren, was sie ihrer eigentlichen Bedeutung nach sein sollten; sie bildeten nicht mehr wie ehedem die Mittelpuncte der Nationalitäten; die früheren Machtverhältnisse hatten sich verschoben, neue sich zu entwickeln angefangen. Auf Grund dieser hätte sich vielleicht auch ein neues Wahlsystem im Laufe der Zeit ausbilden können, während jetzt der Beitritt der nicht mehr an die Herzoge sich anschliessenden mächtigeren Fürsten, die mit jener Prärogative nicht ausgerüstet waren, nur ein factisches Gewicht in die Wagschale legte. Diese Fürsten waren — um mit demjenigen anzufangen, der nach den die Wahl leitenden Fürsten als der erste und mächtigste erscheint — der Herzog von Österreich, der Markgraf von Brandenburg und der Landgraf von Thüringen. Nachdem nämlich Leopold der Heilige die deutsche Königskrone ausgeschlagen, gelangten seine Söhne Leopold und Heinrich vorübergehend zu dem Besitze des Herzogthumes Baiern, gleichwie der brandenburgische Marggraf Albrecht der Bär zu dem Sachsens; doch blieb seit 1156 mit dem vergrösserten Österreich der Herzogstitel verbunden. Was aber die Thüringer anbetrifft, so waren sie zur Zeit Arnulf's nicht so sehr als ein eigener Hauptstamm erschienen, sondern, zwischen Franken und Sachsen in der Mitte, wurden sie bald den einen, bald den anderen, seit Heinrich I. entschieden den letzteren beigezählt. Heinrich dem Heiligen huldigte der thüringische Adel, den mächtigen Grafen

---

[379]) S. oben S. 91.

Wilhelm an der Spitze, von den Sachsen abgesondert[380]); mehr aber noch trat die Selbstständigkeit der Thüringer in dem nämlichen Jahrhunderte in den Vordergrund, seitdem ein mächtiges, wie es scheint fränkisches Geschlecht, dem dann durch Lothar der landgräfliche Titel verliehen wurde, hier mit dem Königsbann bekleidet war[381]). Dasselbe erhielt unter Friedrich I. auch die Pfalzgrafschaft von Sachsen[382]).

Es begreift sich leicht, dass bei dem Thronstreite im Jahre 1198 jeder der beiden Gewählten zur Vermehrung seiner Streitkräfte darauf bedacht sein musste, diese mächtigen Fürsten an sich zu ziehen. Während der von dem Kreuzzuge heimgekehrte Landgraf Hermann von Thüringen sich für Otto erklärte, gesellte sich schon früher der Markgraf von Brandenburg zu Philipp. In Österreich trat gerade um diese Zeit ein Regierungswechsel ein. Nicht lange nach dem Ausbruche des Thronstreites starb auf der Rückkehr vom Kreuzzuge Herzog Friedrich I. zu Messina (16. April 1198); sein Bruder und Nachfolger, Leopold VI., der bei der Wahl zu Arnstädt nicht zugegen gewesen war, schloss sich an Philipp an. Dieser bemühte sich ausserdem aber auch noch, und zwar mit glücklichem Erfolge, einen anderen mächtigen Fürsten für sich zu gewinnen; dies war der Böhmenherzog Przemysl, den schon Friedrich I. ehrenvoll ausgezeichnet hatte. Philipp ernannte ihn, ohne selbst König zu sein, zum Könige und gab dadurch dem Slavenfürsten eine Stellung, die auch Otto, um denselben zu sich hinüber zu ziehen, anerkennen musste. Von der Qualität Przemysl's als eines mit dem Wahlrechte bekleideten Fürsten konnte aber nicht die Rede sein; er mochte zwar Friedrich I. den Wein credenzt haben, aber als ein Slave war er von aller Wahl ausgeschlossen, geschweige dessen, dass er etwa zu denjenigen Fürsten gehört haben sollte, welche in dieser Beziehung eine Prärogative in Anspruch nehmen durften.

Fasst man dies Alles zusammen, so konnte zwar mit Recht gesagt werden: die Mehrzahl derjenigen Fürsten, *ad quos principaliter spectat electio* habe für Otto gestimmt, dennoch fehlte es

---

380) S. oben Nro. VIII.

381) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, S. 240.

382) Chron. Sampetr. ann. 1181 (bei Wegele, Thüringische Geschichtsquellen, Bd. 1, S. 45).

seither an einem sichern Princip; den nun sich bildenden Machtverhältnissen gegenüber bot die blosse Gewohnheit keinen hinlänglich sichern Anhaltspunct. Damit kam ein Schwanken und eine Verwirrung in diese Zustände, woraus erst im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts ein Ausweg, aber nicht auf eine glückliche Weise, gefunden wurde.

Ehe jedoch zu der weiteren Entwickelung dieser Verhältnisse übergegangen werden kann, ist es nothwendig, jenen Äusserungen in den im *Registrum de negotio imperii* enthaltenen Briefen auch noch das Zeugniss zweier dem Auslande angehörigen Zeitgenossen beizufügen und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil sie bereits auf das spätere modificirte Wahlsystem hinzudeuten scheinen. Es sind dies der englische Geschichtschreiber Roger von Hoveden und der Kanzler von Arelate, Gervasius von Tilbury. Jener, indem er auch von einer an Richard Löwenherz ergangenen Aufforderung, sich wegen seines dem Kaiser und dem Reiche geleisteten Eides der Treue zur Wahl einzustellen, berichtet, lässt sich darauf ein, überhaupt den Hergang bei der deutschen Königswahl und zwar in folgender Weise zu beschreiben[383]: Nach dem Tode des Kaisers kommen die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Herzoge, Grafen und alle übrigen Grossen des deutschen Reiches zusammen und haben dann gemeinschaftlich zwölf Männer zu erwählen und diese den Erzbischöfen von Cöln und Mainz, dem Herzoge von Sachsen und dem Pfalzgrafen von Rhein zu präsentiren. Wen diese vier aus jenen zwölf wählen, der ist König der Deutschen und wird zu Aachen in der Capelle gekrönt, wo Karl der Grosse im Grabe ruhet. Die betreffenden Worte des Gervasius von Tilbury sind schon oben angeführt[384]; sie beziehen sich auf den Plan Heinrich's VI., das Reich erblich zu machen und die bisherige Wahl „durch die Palatine" zu beseitigen.

Roger von Hoveden ist jedenfalls nicht genau unterrichtet, wie er denn auch erzählt: einer von den zwölf Vorgeschlagenen sei Otto,

---

[383]) Roger. Hoved. Annal. Pars. post. (bei Savile: Rer. Anglic. Script. p. 776): Defuncto itaque Imperatore, Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, Duces, Comites et omnes caeteri magnates Alemanniae convenientes debent duodecim viros eligere communiter, et eos praesentare Archiepiscopo Coloniensi et Archiepiscopo Maguntino et Comiti Palatino de Rheno et quemcunque illi quatuor elegerint de praedictis duodecim electis, erit Rex Alemannorum et coronabitur etc. (s. Note 352).

[384]) S. oben Note 244.

ein anderer Philipp gewesen. Vielleicht liegt hierin seiner Nachricht eine dunkle Reminiscenz an den Compromiss zum Grunde, welchen die Fürsten vor der Wahl Lothar's eingingen. Bemerkenswerth aber ist die Erwähnung jener vier Fürsten, namentlich des Pfalzgrafen, indem sie bestätigt, dass sie sicher zu denjenigen gehörten, welchen nach der damaligen Anschauung eine Prärogative bei der Wahl zustand. Eben diese vier Fürsten finden sich nachmals unter denjenigen wieder, welche der Sachsenspiegel [385]) als die Ersten an der Kur bezeichnet. Da hier das bevorzugte Kürrecht der Laienfürsten mit den Reichsämtern in Verbindung gebracht wird, so könnte man auf den ersten Anblick um so eher geneigt sein, in der Äusserung des zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts schreibenden Gervasius: Heinrich VI. habe die Wahl der *Palatini* abschaffen wollen, ein schon seit längerer Zeit herrschendes Princip zu erkennen, wonach die Königswahl eine Prärogative jener Reichsämter gewesen wäre.

Indem einstweilen der Frage nach der Bedeutung der Reichsämter in Beziehung auf die Königswahl noch ausgewichen werden soll, kann doch so viel mit Bestimmtheit angenommen werden, dass Gervasius von Tilbury sich unter seinen *Palatini* nicht das spätere ausschliesslich berechtigte Kurcollegium gedacht hat [386]). Heinrich VI. verhandelte wegen seines Projectes nicht mit einzelnen Fürsten, sondern wollte es von der Gesammtheit derselben angenommen wissen. Auch möchte sich der Ausdruck *Palatini* sehr füglich zu: *„Aulici“* in Parallele stellen lassen, womit in älteren Quellen der fränkischen Geschichte der Adel überhaupt bezeichnet wird [387]).

XVI.

Begründet auf die nunmehr erörterte Prärogative einzelner Fürsten in Betreff der Königswahl war die Entscheidung Innocenz III. gegeben. Dieser hielt es demnach für seine Pflicht seinerseits Alles aufzubieten, um Otto IV. die allgemeine Anerkennung im Reiche zu verschaffen [388]). Es gelang dies jedoch nur theilweise, überhaupt war der Erfolg nur ein vorübergehender. Das Kriegsglück wandte sich

---

[385]) S. oben Note 107.

[386]) Vergl. Homeyer: Sachsenspiegel. Bd. 2, cap. 2, S. 20.

[387]) S. meine deutsche Geschichte. Bd. 1, S. 545.

[388]) Innoc. III. Registr. Ep. 33, p. 703, Ep. 34, p. 705 u. die folg. Briefe.

sehr bald wieder zu Philipp, während Otto, der in dieser Hinsicht den Mahnungen des Papstes[389]) kein Gehör gab, einerseits durch Tollkühnheit alles auf das Spiel setzte, andererseits durch sein rohes und herrisches Benehmen die Gemüther der Fürsten von sich entfremdete. Es kam so weit, dass er von Allen, selbst von seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, verlassen wurde und sein Gegner sich zu Aachen, nachdem er die Krone in Gegenwart der Fürsten niedergelegt, abermals von Allen zum Könige wählen[390]) und von dem allerdings sehr treulosen Erzbischof Adolf von Cöln krönen liess (6. Jänner 1205). Da sich die Macht der Thatsachen immer mehr gegen Otto und für Philipp entschied, so musste es allerdings dringend wünschenswerth erscheinen, dass diese factischen Zustände auch eine rechtliche Grundlage erhielten. Was half es Philipp im Widerspruche der Kirche eine illegitime Krone zu tragen? was half es der Kirche in Otto einen machtlosen Vertheidiger zu haben, während ihr in Philipp ein mächtiger Widersacher gegenüberstand? Die Heilung dieser Gegensätze hätte dadurch herbeigeführt werden können, wenn es gelungen wäre, für Otto eine solche Entschädigung zu finden, die ihn den Verzicht auf die Krone verschmerzen liess und gleichzeitig Philipp die früher geforderten Bedingungen seiner Absolution ganz erfüllte. Da Philipp sich zu Letzterem erboten hatte und auch wirklich den vorgeschriebenen Eid leistete, so wurde er zunächst wieder in den Schooss der Kirche aufgenommen[391]); Otto aber war unter keiner Bedingung zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Es wurden daher die zwischen den beiden Fürsten begonnenen Verhandlungen wieder abgebrochen und man rüstete zum Kampfe; da griff plötzlich die Mörderhand des baierischen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach in den Gang der Ereignisse ein, wodurch dann auf eine freilich unerwartete Weise die seit zehn Jahren gestörte Einheit des deutschen Reiches wieder hergestellt wurde. Otto wurde nunmehr auch von denjenigen Fürsten, die ihm entgegen gewesen waren, zum Könige erwählt.

Es geschah dies in einer Weise, die wieder an manche frühere Vorkommnisse, z. B. an die Wahl Heinrich's II. und an die Abstim-

[389]) Innoc. III. l. c. Ep. 57, p. 714. Ep. 65, p. 719. Vergl. Ep. 31, p. 7300. Ep. 105, p. 735. Ep. 106, p. 738, Ep. 153, p. 753.

[390]) Godefr. Colon. ann. 1205, p. 339.

[391]) Innoc. l. c. Ep. 142, p. 750. Vergl. Chron. Sampetr. ann. 1207, p. 108.

mung für Rudolf von Rheinfelden erinnert. Nachdem Verhandlungen mit Erzbischof Albert von Magdeburg und dem Herzoge Bernhard von Sachsen vorangegangen waren, versammelten sich die sächsischen Fürsten zu Halberstadt[392]). Hier war der Erste, welcher eine Stimme abgab, der genannte Erzbischof, dann der Herzog, hierauf folgte der Markgraf von Meissen und der Landgraf von Thüringen als Pfalzgraf und dann, wie Arnold von Lübek sagt, die übrigen, welchen die Wahl des Königs zustand — *ad quos electio regis pertinere videbatur*. Auch der erwählte Bischof von Würzburg, Otto, nahm daran Theil; als aber an ihn die Reihe kam, wollte er noch die Bedingung stellen, dass ihm Ersatz für den Schaden geleistet werde, den Philipp seinem Bisthum zugefügt habe; man nahm jedoch hiervon Umgang. — Zu Halberstadt war Otto aber nur erst von den Sachsen anerkannt worden; dasselbe geschah dann von den Franken, Baiern und Schwaben zu Frankfurt, wo ihm der Bischof von Speier die Reichsinsignien auslieferte[393]). Diese successive Anerkennung zeigt, wie selbst damals noch der Gedanke an die Entstehung des Reiches aus der Vereinigung der einzelnen Stämme lebendig war. Bei manchen dieser nachwählenden Fürsten mag sich wohl die Vorstellung geltend gemacht haben, dass sie Otto nicht als einen schon seit zehn Jahren regierenden König nun ebenfalls anerkannt, sondern eigentlich als den Nachfolger Philipp's gewählt hätten[394]). Wenn aber ein neuerer Schriftsteller bemerkt[395]), dass Otto trotz dieser Qualität doch „seine Regierungsjahre von 1198 an zählen durfte, während in manchen andern Urkunden 1208 sein erstes ist," so wären diese doch noch erst näher nachzuweisen[396]),

---

[392]) Vergl. Arnold. Lubec. l. c. Lib. VII, cap. 15, p. 739, indicta est curia satis famosa in Halberstad. Ubi convenerat maxima pars prelatorum et principum Saxonie et Thuringie nec defuit Herbipolensis electus Otho. Omnes igitur principes qui convenerant ac si divinitus inspirati, pari voto et unamini consensu Othonem — elegerunt — archiepiscopo, qui primum vocem habere videbatur inchoante, persequente vero Bernhardo duce cum marchione Misnensi et landgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur.

[393]) Arnold. Lubec. l. c.

[394]) So sagen die Annal. Schirens. ann. 1209 (bei Böhmer Fontes, p. 515). Otto Philippo succedit, Vergl. Annal. Seldental. ann. eod. p. 527.

[395]) Abel, Kaiser Otto IV. und König Friedrich II. S. 120, Note 11.

[396]) Wenigstens möchte die bei Lang, Regesta Boica Vol. II, p. 41 verzeichnete Urkunde des oben genannten Bischofs Otto von Würzburg in dieser Hinsicht noch nicht entscheidend sein.

jedenfalls aber ist „dürfen“ für dieses Verhältniss wohl nicht der geeignete Ausdruck, da Otto selbst sich wohl schwerlich dieser Auffassung angeschlossen haben möchte.

Die Versöhnung Otto's mit der hohenstauffischen Partei wurde durch seine Verlobung mit Beatrix, Philipp's Tochter, besiegelt. Bald darauf berief Innocenz den König zum Empfange der Kaiserkrone nach Rom [397]). Er kam, leistete den üblichen Eid, versprach die römische Kirche in ihrem Besitze, namentlich in dem der Mathildinischen Erbschaft zu schützen und sich jeden Angriffes auf das Königreich Sicilien zu enthalten.

Kaum war aber Otto zum Kaiser gekrönt und zu einer ungeahnten Fülle des Glückes gelangt, so vergass er aller Mühe und Sorge, die der Papst für ihn verwendet, zugleich aber auch aller von ihm gegebenen Verheissungen, die er eine nach der andern muthwillig brach. Dies war wohl die bitterste Täuchung, welche Innocenz erfahren konnte und klagend sprach dieser in einem Briefe an Philipp II. August es aus [398]), wie sehr er bedaure Otto nicht so gekannt zu haben, wie der König von Frankreich. Nachdem Otto, dessen Schlechtigkeit sich mit jedem Tage mehr offenbarte, auch in Neapel eingefallen war und Capua weggenommen hatte, zögerte Innocenz auch nicht länger, über ihn den Bann auszusprechen. Dies geschah am 18. November 1210. Die nächste Folge davon war die, dass Otto von einer grossen Anzahl deutscher Fürsten, den Erzbischof Siegfried von Mainz an der Spitze, und unter besonderer Mitwirkung des Erzbischofs Albert von Magdeburg, des Landgrafen von Thüringen, des Markgrafen von Meissen und des Königs Otakar von Böhmen zu Nürnberg des Reiches verlustig erklärt wurde; statt seiner berief man den jungen König Friedrich von Sicilien auf den Thron [399]). Dieser folgte der Einladung, liess aber, bevor er von Sicilien schied, seinen vor wenigen Wochen geborenen Sohn Heinrich zum Könige krönen. Nach einem kurzen Aufenthalte in Rom betrat er im September 1212 den deutschen Boden; bald darauf (2. December) erfolgte die Königswahl zu Frankfurt, die Krönung zu Aachen

---

[397]) Innoc. III. Reg. Ep. 32, p. 702.

[398]) S. Böhmer, Reg. Imp. 1198—1254, S. 320.

[399]) In Betreff der einzelnen historischen Thatsachen ist auch hier auf Böhmer's Regest Imperii 1198 — 1254, S. 69 u. ff. zu verweisen.

aber erst am 25. Juli 1215. Über seine Königswahl enthalten leider die Quellen nur ganz allgemeine Nachrichten und man erfährt nur so viel, dass die Versammlung zu Frankfurt ausserordentlich zahlreich gewesen ist.

Dass Friedrich II. seinem Kinde die königliche Krone von Sicilien hatte aufsetzen lassen, konnte keinen andern Sinn haben als den, dass er nach Erlangung des deutschen Königsthrones auf jenes Reich Verzicht leisten wollte. Er versprach auch demgemäss in einer unterm 1. Juli 1216 zu Strassburg ausgestellten Urkunde [400]) seinem ehemaligen Vormunde Innocenz, dass er, nachdem er zum Kaiser gekrönt sein werde, jene Cession vornehmen und — woran dem Papste natürlich sehr viel gelegen sein musste — das Königreich Sicilien nie mit dem Kaiserthume vereinigen werde. Wenige Tage darauf starb Innocenz III., und gleich als ob Friedrich seines Versprechens dadurch ledig geworden sei, liess er nunmehr seinen Sohn nach Deutschland kommen und ihn, den kaum achtjährigen Knaben, am 23. April 1220 zu Frankfurt zum Könige wählen [401]); Heinrich wurde dann am 8. Mai 1222 von Engelbert, dem Erzbischof zu Cöln, zu Aachen gekrönt und inthronisirt.

Abgesehen davon, dass diese Wahl Heinrich's seinem Vater nur dazu dienen sollte, um gegen seine Zusagen die Vereinigung der beiden Kronen zu bewirken, ist es in der That seitens der Fürsten als unverantwortlich zu bezeichnen, dass sie nach all der Trübsal, die über das Reich in Folge der Wahlen von Kindern gekommen waren, sich abermals zu einer solchen herbeiliessen. Den grössten Antheil daran hatten die geistlichen Fürsten, welche Friedrich drei Tage darauf mit dem bekannten grossen Privilegium bezahlte [402]). Durch dieses und jenes andere für alle Reichsfürsten vom Jahre 1232, mit welchem er die früheren Zugeständnisse Heinrich's [403]) bestätigte [404]), hat Friedrich die zum grössten Schaden des Königthums erwachsende Landeshoheit wesentlich gekräftigt, ja ihr das eigentliche Fundament gegeben.

---

[400]) Pertz, l. c. Tom IV, p. 228.
[401]) Vergl. Böhmer, l. c. S. 105.
[402]) Pertz, l. c. p. 236.
[403]) Pertz, l. c. p. 282.
[404]) Pertz, l. c. p. 291.

Auch über die Wahl Heinrich's enthalten die Quellen keine näheren Angaben, als dass erzählt wird, wie Friedrich von einem Streite zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen von Thüringen den Vorwand zur Bestellung seines Sohnes zum Könige hergenommen habe. In die Regierungszeit dieses jungen Fürsten würde aber eine für die Königswahl interessante Urkunde gehören, wenn sie einen gegründeten Anspruch darauf hätte, für echt zu gelten. Heinrich soll sie zu Esslingen im Jahre 1228 als ein Privilegium für Österreich ausgestellt haben [405]). Es wird darin den Herzogen von Österreich das Recht ertheilt, eine Königskrone zu tragen, und zwar erklärt Heinrich, er thue dies „mit Zustimmung, Rath und Gunst derjenigen Fürsten, welche das Recht haben, den jedesmaligen König der Römer zu wählen" — *quorum juris quemque Romanorum Regem est eligere.* — Es gehört nicht in den Kreis unserer Aufgabe, eine genauere Untersuchung über die Echtheit dieser Urkunde anzustellen [406]); auf das Gegentheil wäre jedoch aus den zuletzt angeführten Worten wohl nicht zu schliessen, da diese Ausdrucksweise von der in den Briefen Innocenz' III. üblichen im Wesentlichen nicht abweicht [407]).

Obschon die Fürsten gerade an dem jungen König Heinrich die Erfahrung machten, wie wenig die Wahl eines Kindes dem Reiche tauge, zeigten sie sich im Jahre 1237 dem Kaiser abermals ganz bereit, seinen damals noch nicht neunjährigen Sohn Konrad zum Könige zu wählen. Friedrich brachte dies auf seinem Heereszuge gegen Österreich zu Stande [408]) und es werden eilf um ihn zu Wien versammelte Fürsten genannt, von denen die Wahl ausging: die Erzbischöfe Siegfried von Mainz, Dietrich von Trier und Eberhard von Salzburg; die Bischöfe von Regensburg, Freising und Passau, ferner Otto, Pfalzgraf vom Rhein und Herzog von Baiern, Wenzel, König von Böhmen, Heinrich, Landgraf von Thüringen und Bernhard, Herzog von Kärnten. Das Wahldecret hat der im vierzehnten Jahrhundert lebende Dominicaner Franz Pippini von Bologna aufbe-

---

405) Chron. Gottwic. Tom I, p. 390. — Vergl. v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge von Österreich. S. 142.

406) S. Böhmer, a. a. O. S. 232.

407) Vergl. auch Chmel in den Sitzungsberichten, Bd. 23, S. 540.

408) Vergl. Böhmer, a. a. O. S. 255.

wahrt [409]); die jener Zeit wohl nicht fernen Strassburger Jahrbücher [410]) nennen aber als Wähler die Erzbischöfe von Mainz und Trier, den König von Böhmen und den Herzog von Baiern, „der auch Pfalzgraf vom Rhein"; diesen sollen dann die in geringer Zahl anwesenden Fürsten beigestimmt haben. Die Wahl Konrad's IV. wurde dann noch in demselben Jahre von den nach Speier berufenen Fürsten bestätigt.

Es ist nicht uninteressant, zu betrachten: in welcher Weise jene Fürsten die Wahl des Kindes Konrad motivirten. Sie gehen von dem Gedanken aus: wie die kaiserliche Würde nach mancher Wanderung endlich bei den deutschen Fürsten verblieben sei, damit von denjenigen das Reich seinen Ursprung nehme, durch welchen für dessen Wohlfahrt und Vertheidigung gesorgt wird; sich selbst bezeichnen sie dann als die Stellvertreter des römischen Senats, als die Väter und Leiter des Reichs, welche auf Friedrich's Bitten Konrad gewählt haben. Sie zählen dann die Verdienste der stauffischen Kaiser und Könige um das Reich auf und fahren also fort: „eben desshalb wollten unsere Vorfahren die Kinder nicht um die Mühen ihrer Väter verkürzen. Wir nun, indem wir löblicher Weise ihren Fussstapfen nachfolgen, haben beschlossen, den gegenwärtigen Kaiser, den wir in Erhöhung des römischen Namens und der kaiserlichen Würde seiner Vorfahren als deren wahren Nachfolger und Sohn anerkennen und vorstellen, in seinem Sprösslinge in gleicher Weise ihm vergeltend zu ehren; damit, indem wir von jetzt an seinen Sohn als den künftigen Kaiser nach seinem Tode annehmen, der Vater sich daran erfreue, bisher auf gerechte Weise sich um das Reich abgemüht zu haben und sich auch fernerhin bemühe, indem er gleichsam die Früchte seiner Mühen nicht einem Fremden zu hinterlassen, sondern nach dem gemeinsamen Wunsche der Vorfahren dem Sohne zu bereiten hat." Deutlicher konnte der Zweck der Substitution, als Vermittelung der Erblichkeit des Reichs, nicht ausgesprochen werden. An sich wäre dagegen weniger einzuwenden, wenn sie nicht zu Gunsten eines Kindes vorgenommen Deutschland abermals den grössten Gefahren ausgesetzt hätte.

---

[409]) Pertz, l. c. p. 322.
[410]) Annal. Argent. ann. 1237, p. 110.

Es ist bekannt, wie Friedrich II. von Gregor IX. zweimal (1227, 1239) in den Bann gethan wurde. Bereits nach der ersten Excommunication wurde an eine anderweitige Besetzung des deutschen Königsthrones gedacht, namentlich bemühte sich König Heinrich III. von England für seinen Vetter Otto von Braunschweig [411]). Damals söhnte sich jedoch Friedrich bald wieder mit der Kirche aus und so wurde dieselbe Frage erst im Jahre 1239 von Neuem aufgenommen. Man richtete sein Augenmerk auf verschiedene Fürsten, vielleicht abermals auf den genannten Otto [412]), vorzüglich aber auf Abel von Dänemark. Schon war auf S. Peterstag des Jahres 1239 der Wahltag nach Lebus ausgeschrieben; da aber die gegen Friedrich verbündeten Fürsten übereinkamen, dass Herzog Otto von Baiern Friedrich von Österreich zu Hilfe ziehen sollte, so übergab Ersterer dem Könige von Böhmen die Vollmacht zur Wahl [413]). Indessen Abel trat zurück [414]) und so kam es überhaupt zu keiner Wahl. Da scheint im Hinblick auf die Verfolgung der Kirche durch die Stauffer und auf das seit geraumer Zeit von den deutschen Fürsten bei den Königswahlen eingehaltene Verfahren der Papst daran verzweifelt zu sein, ob es überhaupt noch möglich sei, ihnen die Bestimmung des künftigen Kaisers zu überlassen. Es tauchte der Gedanke auf, einem französischen [415]) oder lombardischen Fürsten die Kaiserkrone zu übertragen. Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Brief Albert's

---

411) S. darüber Böhmer a. a. O. S. 378.

412) S. Note 414. Böhmer a. a. O. S. 347 hält dafür, dass die Erwähnung Otto's bei dieser Gelegenheit auf einer Verwechslung mit den Verhandlungen im Jahre 1229 beruhe.

413) Albert Beham, herausgeg. v. Höfler (Bibliothek d. liter. Vereins, Bd. 16, S. 6): instabat autem festum S. Petri: ad quod tam rex Boemiae quam etiam dux Bavariae cum sociis principibus venire debebant ad electionem novi regis. — Decretum ut — rex Boemiae cum societate principum et pleno mandato ducum (?) Bavariae ad electionem faciendam ad indictum terminum properaret. Sperat (dux Bav.) in festo B. Petri eligi circa Poloniam in loco Lebus in regem Romanorum regem Daciae juniorem.

414) Alberici Chron. ann. 1241 (bei Leibnitz, Accessiones. Tom. II, p. 577). — Istum Abel voluit aliquando Papa Regem Alemanniae contra Imperatorem constituere; quo recusante, quod non haberet tot et tanta, quo se Imperatori opponeret, Duce etiam Ottone de Brunswik similiter recusante et dicente, quod nollet mori simili morte, qua patruus suus Imperator Otto fuit mortuus. Tandem res ista de mandato Papae delata fuit ad Dominum Robertum fratrem Regis Franciae, sed de consilio et prudentia matris opus intactum remansit.

415) S. die vorige Note. Über die Verhandlungen mit Robert s. Matth. Paris. ann. 1239.

Beham an den Papst vom Jahre 1239. Darin wird erzählt: Albert habe dem Herzog Otto von Baiern vorgestellt, wie er und seine Mitwähler *(coëlectores)* sich durch ihre Zeitversäumniss für diesmal des Wahlrechtes beraubt hätten, wie aber die römische Kirche eines katholischen Schirmvogtes jetzt um so weniger entbehren könne, als sie von Ketzern angefochten werde und daher wohl in der Person eines Franzosen oder Lombarden, oder eines Andern sich einen König, Patricius oder einen Schirmvogt, ohne die Deutschen dabei zu berücksichtigen, bestellen könnte. Auf diese Weise könnte es sich ereignen, dass das Kaiserthum, wie ehedem, auch wieder an fremde Nationen gelangte. Darauf habe der Herzog milde und einfach geantwortet: „o wenn doch der Papst dies schon gethan hätte, ich würde ja gern auf beide Stimmen, nämlich der Pfalz und des Herzogthums, verzichten und hierüber der Kirche für mich und meine Erben ein öffentliches Instrument ausstellen [416]).

Zu der Wahl eines Gegenkönigs kam es aber erst im Jahre 1246. Nachdem nämlich Innocenz IV. auf dem Concilium zu Lyon den Kaiser des Reichs entsetzt hatte [417]), erklärte er: dass diejenigen, welchen die Wahl des Kaisers im Reiche zustehe, frei zu derselben schreiten sollten — *illi, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, libere eligant* [418]). Er richtete darauf unterm 21. April 1246 ein eigenes Schreiben [419]) an die Erzbischöfe und edlen Männer, die übrigen Fürsten Deutschlands, welche die Befugniss haben den künftig zum Kaiser zu erhebenden König der Römer zu wählen — *archiepiscopis et nobilibus viris aliis principibus Theutoniae haben-*

---

[416]) Albert Beham, l. c. p. 16. — vobis Pater Sancte! quoddam magnum secretum declaro: cum enim Dominum meum ducem magno concilio super statu sacrosanctae romanae ecclesiae convenissem et inter caetera conculcarem sibi soli, quod hac vice jus electionis ipse et coëlectores amississent ex eo, quod intra tempus legitimum jus suum non fuissent prosecuti, alium videlicet Regem eligendo, et quod ecclesia romana, quae advocato catholico diu carere non potest, maxime cum a haereticis impugnetur, sibi providere poterit de persona alius Gallici vel Lombardi aut alterius in regem vel Patricium aut etiam advocatum, Theutonicis inconsultis, et per hoc posset imperium, sicut prius, ad exteras nationes pervenire, Dominus dux leniter et pure mihi respondit: o utinam Dominus noster Papa hoc ipsum jam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus, et dare super hoc ecclesiae pro me et haeredibus publicum instrumentum.

[417]) Vergl. darüber Kirchenrecht, Bd. 3, S. 217.

[418]) Cap. Ad apostolicae. 22 d. sent. et re judic. in 6to (II, 14).

[419]) Pertz, l. c. p. 361.

tibus potestatem eligendi Romanorum Regem et in imperatorem postmodum promovendum. Er forderte sie darin auf, die Wahl auf den Landgrafen Heinrich von Thüringen zu lenken. Gleichzeitig schrieb er an den König Wenzel von Böhmen, an den Bischof von Würzburg, an die Herzoge Otto von Baiern, von Brabant, Sachsen und Braunschweig, an den Markgrafen von Meissen und an die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, und ermahnte sie, das Ihrige dazu zu thun, damit einstimmig und baldigst eine Königswahl zu Stande komme [420]).

Anders erzählt Matthäus Paris; indem er sieben Wahlfürsten *(Electores Imperatoris)* und zwar folgende nennt: die Herzoge von Österreich, Baiern, Sachsen und Brabant und die Erzbischöfe von Cöln, Mainz und Salzburg, lässt er Innocenz an diese schreiben: sie hätten sich auf eine Rheininsel zu verfügen und hier, nachdem alle Schiffe entfernt worden, sich unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Cöln über das Wahlgeschäft allein zu berathen [421]).

Bei der in Folge dessen am 22. März zu Hochheim vollzogenen Wahl waren ausser den drei rheinischen Erzbischöfen noch der von Bremen, die Bischöfe von Würzburg, Naumburg, Regensburg, Strassburg und Speier, die Herzoge von Brabant und Sachsen, zwei Grafen von Schwarzburg und mehrere andere Grafen gegenwärtig [422]).

Heinrich's Reich [423]) dauerte nur drei Vierteljahre; er starb, nachdem er über seinen Gegner Konrad IV. bei Frankfurt einen Sieg davon getragen hatte, am 17. Februar 1247. Es liess sich daher Innocenz IV. angelegen sein, wahrscheinlich in gleicher Weise wie im Jahre zuvor, für die Wahl eines neuen Königs zu sorgen [424]). Hierauf wurde dann am 3. October zu Neuss Wilhelm, Graf von Holland, den wahrscheinlich sein Oheim, der Herzog von Brabant empfohlen hatte, gewählt. Zugegen waren bei diesem Acte die Erzbischöfe von Mainz und Cöln, von Trier und Bremen sammt ihren

---

[420]) Pertz, l. c. p. 362.

[421]) Matth. Paris. ann. 1245. (Ed. Wats. Lond. 1687), p. 593.

[422]) Vergl. Böhmer, Regesta Imp. 1246—1313. S. 1 u. 2. An ihn schloss sich auch Heinrich der Erlauchte von Meissen an. S. Tittmann, H. d. Erl. Bd. 2, S. 187.

[423]) Viele Chronisten sagen geradezu Innocenz IV. habe ihn zum Könige gemacht. Vergl. Chron. Novient. Lib. IV, cap. 11, p. 52. Innocentius regem vocavit filium Comitis Palatini de Thuringia.

[424]) Annal. Colmar. ann. 1247, p. 107: Innocentius pro alio rege laborabat. — Chron. Novient, l. c. papa alium (regem) instituit, comitem scilicet de Hollandia.

Suffraganen, die Bischöfe von Lüttich, Würzburg, Strassburg, Münster und Speier, der Herzog von Brabant und die Grafen von Geldern und Los. Über den Hergang bei der Wahl geben die Quellen nur sehr sparsam Kunde; die *Gesta Trevirorum* lassen Wilhelm von den drei rheinischen Erzbischöfen in Gegenwart mehrerer Herzoge und Grafen gewählt werden, und Menco, dessen Chronik bis zum Jahre 1272 reicht, sagt blos: es seien dagewesen die drei rheinischen Erzbischöfe und viele Bischöfe mit andern Fürsten, denen die Wahl zusteht — *ad quos pertinet electio* [425]). Neben Wilhelm behauptete sich aber auch nach dem Tode Friedrich's II. (1250) sein Sohn Konrad IV. als König.

Seit der Entscheidung, welche Innocenz III. in dem Thronstreite Otto's IV. und Philipp von Schwaben getroffen hatte, war ein halbes Jahrhundert verflossen. Es erscheint demnach geeignet, wiederum einen Rückblick auf die hier mitgetheilten Ereignisse zu werfen, um daraus einige Anhaltspuncte nicht nur für die Beschaffenheit der deutschen Königswahl in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, sondern auch für die Beurtheilung der in der zweiten Hälfte desselben hervortretenden Veränderungen zu gewinnen.

Erstens: Die Entscheidung Innocenz' III. für Otto und gegen Philipp war getroffen mit Beziehung auf die alte Gewohnheit. Dieser gemäss dauerte das gemeinsame Wahlrecht aller Fürsten fort; unter ihnen hatten aber Einige eine darin bestehende Prärogative, dass sie bei der Berathung über die Wahl einen durch Herkommen begründeten vorwiegenden Einfluss auf die Entscheidung übten. Zu diesem Resultate, welches hier vorzüglich aus dem *Registrum Innocentii* geschöpft wurde, ist mit einer weiter unten hervorzuhebenden Modalität in Betreff der Beziehung der Reichsämter als solcher zu der Königswahl, auf einem andern Wege auch Chmel [426]) in seinen neuesten gelehrten Forschungen über die österreichischen Freiheitsbriefe gelangt. Zu der Äusserung Rudolf's von Habsburg in einem an den Papst gerichteten Briefe: *principes electores, quibus in romani electione regis jus competit ab antiquo* [427]) macht Chmel die sehr richtige Bemerkung: „*Ex*

---

[425]) Vergl. hierüber Böhmer, Regesta imperii 1246—1313, S. 3 u. ff.

[426]) Sitzungsberichte Bd. 23, S. 532.

[427]) Siehe unten.

antiquo dürfte doch eine längere Zeit bedeuten als 15 oder 25 Jahre" und fährt dann fort: „Dem sei wie ihm wolle, wenn auch das ausschliessliche Recht der Kurfürsten sich aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts herschreibt, so muss doch schon weit früher, vielleicht Jahrhunderte vorher die Leitung der Wahlen, die Rangordnung bei feierlichen Gelegenheiten gewisser Reichsfürsten einen Vorzug gegeben haben. Sie hätten sich nicht das Recht, den König zu wählen, ausschliesslich zueignen können, wenn sie nicht seit undenklicher Zeit vorzugsweise dabei betheiligt gewesen wären." Nimmt man hierzu die *antiqua consuetudo*, auf welche sich Innocenz III. bezieht, so wird um so mehr ersichtlich, dass dieselbe in eine weit frühere Vergangenheit zurückreicht; nur das möchte zu bezweifeln sein, ob die Fürsten zur Zeit Rudolf's ihr Wahlrecht auf eine durch Gewohnheit begründete Prärogative der Reichsämter stützen konnten.

Zweitens: Die Zahl der seit älteren Zeiten mit jenem Vorzuge in Betreff der Königswahl ausgerüsteten Fürsten belief sich eigentlich auf sieben [428]): es waren die drei rheinischen Erzbischöfe und, mit Einschluss des Pfalzgrafen von Rhein, die vier Nationalherzoge [429]). Dass der Sohn des Herzogs von Baiern im Jahre 1214 die Pfalz erworben hatte, änderte an der Sache nichts. Als Otto II. seinem Vater im Jahre 1231 in Baiern succedirte, wurde er dadurch der Repräsentant zweier Kuren, hatte daher auch zwei Stimmen, wie dies aus seiner zu Albert Beham gemachten Äusserung [430]) hervorgeht. Dagegen ruhete, da Schwaben dem regierenden Hause angehörte, dessen Stimme und es waren factisch nur sechs bevorzugte Stimmen, die Siebenzahl blieb aber dessenungeachtet die gesetzliche. Es wäre in der That, mit Chmel [431]), sehr zu wünschen, wenn es einer weiteren Forschung gelänge die wahre Zeit einer von ihm aus dem Singerkriege auf der Wartburg mitgetheilten Stelle zu ermitteln, in welcher Heinrich von Ofterdingen zum Lobe Herzog Leopold's von Österreich singt:

---

[428]) Siehe oben Nr. XV.

[429]) In Betreff der zum Theil andern Fürsten, welche der Sachsenspiegel, Albert von Stade, Matthäus Paris (Note 421) namhaft machen, s. unten XVII u. XVIII.

[430]) Siehe Note 416.

[431]) Sitzungsberichte a. a. O. S. 534.

Gein im sint siben vürsten gar ein wint.
Siben vürsten sint des wert,
Daz in ein römisch küning is tzuo welene benant;

Jedenfalls möchte die spätere Siebenzahl des ausschliesslich berechtigten Kurcollegiums nicht als ein Grund dagegen gebraucht werden können, den Ursprung dieser Stelle in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen.

Drittens: Zwar werden in den Urkunden dieser Zeit stets noch die geistlichen Fürsten vor den weltlichen genannt, allein es ist nicht ersichtlich, dass bei den Wahlen auch noch jetzt wie ehedem [432]) die einen wie die andern ihre besonderen Verhandlungen gepflogen haben. Es wurde daher bei der Kur, nachdem die drei rheinischen Erzbischöfe abgestimmt hatten, wohl sogleich auf die Herzoge übergegangen. Ob diese Fürsten damals schon vorzugsweise *Principes electores* oder Kurfürsten geheissen haben, möchte doch zu bezweifeln sein. Merkwürdig ist indessen der Ausdruck *Coëlectores*, dessen sich Albert Beham bedient [433]); aber auch er kann sich noch auf die Gesammtheit der Fürsten beziehen.

Viertens: Das merkwürdige Wahlverfahren der sächsischen Fürsten, als sie im Jahre 1208 zu Halberstadt Otto IV. als König anerkannten [434]), lässt annehmen, dass bisher ein eigentliches Küren auch bei den einzelnen Stimmen vorherging, ehe sie sich mit den übrigen zur *universalis electio* [435]) versammelten.

Fünftens: Da das alte Wahlsystem durch die Massnahmen Friedrich's I. schwankend geworden war, so schienen einzelne zu grösserer Macht gelangende Fürsten einen Anspruch zu haben, ebenfalls an dem vorzüglichen Wahlrechte jener Erzbischöfe und Herzoge Theil zu nehmen. Ein in der bisherigen Verfassung liegendes Rechtsprincip, liess sich zur Begründung eines solchen Anspruches nicht geltend machen. Thatsächlich übten aber mehrere Fürsten einen solchen Einfluss aus und zwar zunächst der Landgraf von Thüringen, welcher einen wesentlichen Antheil an der Erhebung Friedrich's II. auf den deutschen Königsthron gehabt hatte. Sehr bezeichnend sind

---

[432]) S. oben Nr. VIII, Note 96; Nr. IX, Note 118.
[433]) S. Note 416.
[434]) S. oben Note 392.
[435]) S. oben Note 72.

daher die an die obigen sich weiter anschliessenden Worte des Heinrich von Ofterdingen, welche Chmel ebenfalls mittheilt:

Die kiesent niht, wan des der êdele gert
Hermann in Duringelant.
Ist dann der küninc tzuo kurz, tzuo lanc
Daz er dem riche unde al der werlde nicht scaffet vreuden vil
der Duringe herre nimet ez im sunder danc
und setzet, swen er wil.
daz sâht ir wol an Keiser Otten do von Brunes-wîch
den schiet er vonme rîche, unt têt în mêniger êren vrî.

Der Landgraf von Thüringen befand sich auf dem gebahnten Wege zu der andern Fürsten bereits zustehenden Wahlprärogative, aber das Geschlecht starb mit König Heinrich Raspe (1247) aus und seine Besitzungen wurden zwischen Meissen und dem Kinde von Brabant getheilt.

Ein anderer Fürst, dessen Ansehen im Reiche gerade seit dem Jahre 1198 in fortwährendem Steigen begriffen war, gehörte keinem deutschen Stamme an; es war dies der von den Stauffern grossgezogene Böhmenherzog, dem dann auch der von Philipp verliehene Königstitel geblieben ist. Mit dem Landgrafen von Thüringen bewirkte er die Absetzung Otto's, nahm wesentlichen Antheil an der Wahl Konrad's IV. und stand dann mit dem Herzoge von Baiern an der Spitze derjenigen, welche im Jahre 1239 Abel von Dänemark zum Könige machen wollten [436]). Seine Vorfahren an Macht übertraf der junge Otakar, für den um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mehrere günstige Umstände sich vereinigten. Im Jahre 1246 war der letzte Babenberger Friedrich der Streitbare in der Ungernschlacht gefallen; bald darauf (3. Jänner 1247) starb Otakar's ältester Bruder Wladislaw und hinterliess ihm die Markgrafschaft Mähren und als Otakar im Jahre 1253 seinem Vater Wenzel auf den Thron folgte, hatte er bereits (1251) die österreichische Erbschaft erworben. Was das für eine Bedeutung hatte, kann schon daraus entnommen werden, dass die Herzoge von Österreich ohnedies zu den mächtigsten Fürsten im deutschen Reiche gehörten und selbst schon nach dem Königstitel gestrebt hatten [437]). Sie waren meistens auf

[436]) S. oben Note 414.

[437]) S. Chmel a. a. O. S. 562. — Vergl. v. Meiller, Regesten S. 181. Böhmer, Regesta Imperii. 1198—1254, S. 199.

Seiten der Stauffer gestanden; hatte Herzog Leopold VI. zu Philipp gehalten, so fiel er auch nachmals von Otto IV. zu Friedrich II. ab. Zwischen diesem und Friedrich dem Streitbaren kam es zwar zum Bruche und in diese Zeit fiel Konrad's IV. Wahl (1237); zu Ausgang des Jahres 1239 war aber Friedrich wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt und nahm dann an der Wahl des Gegenkönigs Heinrich um so weniger Antheil, als er damals bereits gegen die Ungern im Felde lag.

Von diesen drei angesehenen Fürsten war um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nur der König von Böhmen allein noch übrig und nicht blos das, er hatte auch noch Österreich unter seine Herrschaft gebracht. Wenn also Macht allein das in Beziehung auf die Königswahl entscheidende Moment gewesen wäre, so hätte Niemand einen dem seinigen gleichkommenden Anspruch auf einen besonderen Vorzug machen können.

Neben ihm und jenen andern Fürsten ist aber für jene Zeit noch ein vierter, der Markgraf von Brandenburg zu nennen. Von einem besonderen Hervortreten desselben bei der Königswahl geschieht erst von dem Sachsenspiegel und von Albert von Stade bei dem Jahre 1240 Meldung; jener, indem er ihn als „des Reiches Kämmerer" bezeichnet, zählt ihn zu den Fürsten, welche „die Ersten an der Kur" sind, dieser schreibt ihm das Kurrecht zu, „weil er der Kämmerer ist." In diesen Quellen wird also zuerst die Verbindung der Kurstimmen mit den Reichsämtern erwähnt; ein Umstand, der sowohl zu der Untersuchung über die Bedeutung der Reichsämter, als auch zu der Prüfung dieser neuen Theorie von der Königswahl auffordert.

XVII.

Man hat bei den Reichsämtern die drei geistlichen von den vier weltlichen zu unterscheiden; von diesen kommen hier einstweilen nur die letzteren in Betracht, da sowohl der Sachsenspiegel, als Albert von Stade ihre Theorie von der deutschen Königswahl nicht an jene, sondern nur an diese anknüpfen. Jener sagt [438]): In des Kaisers Kur soll der Erste sein der Bischof von Mainz, der Zweite der von Trier,

---

[438]) S. oben Note 107.

der Dritte der von Cöln. Unter den Laienfürsten ist der Erste an der Kur der Pfalzgraf vom Rhein, des Reiches Truchsess; der Zweite der Herzog von Sachsen, der Marschall; der Dritte der Markgraf von Brandenburg, der Kämmerer. Der Schenke des Reiches, der König von Böhmen, hat keine Kur, darum, dass er kein Deutscher ist."

Albert von Stade stellt die Sache in einer mit der des Sachsenspiegels sehr übereinstimmenden Weise dar. Er erzählt, dass Gregor IX. in Folge der Excommunication Friedrich's II. im Jahre 1234 die deutschen Fürsten zu einer Neuwahl aufgefordert habe, und ihm von einigen derselben geantwortet sei: es stehe nicht ihm zu, dem Kaiser einen Nachfolger zu bestellen, sondern den von den Fürsten Gewählten zu krönen. Hierauf fügt Albert erklärend hinzu [439]): „denn die Wahl erscheint als an diese zu gehören. Gemäss vorangehender Erwägung und Zustimmung der Fürsten — *ex praetaxatione principum et consensu* — erwählen den Kaiser der von Trier, Mainz und Cöln; denn obgleich der von Trier nicht aus Deutschland ist, wählt er auf Grund des Alterthums". Nachdem er dann Näheres über das hohe Alterthum von Trier angegeben hat, fährt er fort: „Der Pfalzgraf wählt, weil er Truchsess ist, der Herzog von Sachsen, weil er Marschall ist, der Markgraf von Brandenburg, weil er Kämmerer ist; der König von Böhmen, welcher Schenke ist, wählt nicht, weil er kein Deutscher ist". Unmittelbar darauf geht Albert zu der Meldung des Mongoleneinfalles über.

Leider fehlt es in Betreff der Vertheilung der vier hier genannten Reichsämter für die frühere Zeit an zuverlässigen Nachrichten. Dennoch steht gerade beim Beginne des deutschen Reiches ein in dieser Beziehung wichtiges Zeugniss da, wonach es die Herzoge waren, welche als die eigentlichen Repräsentanten der einzelnen Nationen damit bekleidet wurden und sogleich bei der Krönung dem gemeinsamen Könige den mit ihrem Amte verbundenen Dienst leisteten. So geschah es nämlich, als Otto der Grosse zu Aachen die Krone empfing [440]): Giselbert von Lothringen war Kämmerer, Eberhard von Franken Truchsess, Hermann von Schwaben Schenke und Arnulf von Baiern Marschall. Die einzelnen Reichsämter blieben aber nicht stets an das nämliche Herzogthum geknüpft. Im Jahre 986

[439]) Albert. Stad. ann. 1240, fol. 215.

[440]) Widuk. Corbej. Chron. Lib. II, cap. 2 (bei Pertz l. c. Tom. V, p. 438).

z. B. als Otto III. seinen Reichstag zu Quedlinburg hielt [441]), versah Konrad von Schwaben das Kämmereramt und Bernhard von Sachsen war Marschall; ausserdem werden noch zwei andere Fürsten, Heinrich und Hecil, genannt, von denen der eine als Truchsess, der andere als Schenke fungirte [442]); einer von beiden war sicher der Herzog Heinrich der Zänker von Baiern; wer, je nachdem, der andere war, ist schwer zu bestimmen [443]). Seit dieser Zeit gibt es in Betreff der Reichsämter nur ganz sporadische Nachrichten. So vernimmt man, dass Hermann II. von Schwaben, mit einem solchen bekleidet, Heinrich dem Heiligen gedient habe [444]); auch scheint man annehmen zu dürfen, dass Konrad nach seiner Aussöhnung mit Kaiser Lothar das Truchsessenamt versehen und es nach seiner Thronbesteigung dem Pfalzgrafen Wilhelm verliehen habe [445]). Bedauerlicher Weise hört man bei Gelegenheit des grossen Reichstages und Friedensfestes, welches Friedrich I. im Jahre 1184 zu Mainz beging, in dieser Hinsicht auch nichts weiter, als dass nur Könige, Herzoge und Markgrafen damals die Reichsämter verwaltet haben [446]).

Diese freilich sehr allgemein gehaltene Nachricht gibt aber dennoch einige wichtige Fingerzeige. Da der weltlichen Reichsämter nur vier sind, so kann nur eine der drei Bezeichnungen der mit jenen Ämtern bekleideten in der Mehrzahl, die beiden andern müssen aber im Singular zu nehmen sein. Der Sinn jener Worte ist demnach wohl der: ausser zweien Herzogen hat auch ein König und ein Markgraf dem Kaiser gedient. Der König kann dann freilich kein anderer als der von Böhmen (Wladislaus II., der sich den Königstitel beigelegt

---

441) Der Reichstag vom Jahre 991, wie v. Günderode, vermischte Schriften Bd. 1, S. 392 meint, kann es nach dem ganzen Zusammenhange bei Thietmar von Merseburg (s. Note 442) nicht gewesen sein. Ohnedies geben die Annal. Quedlinb. ausdrücklich das Jahr 986 an.

442) Thietm. Merseb. Chron. Lib. IV, cap. 7 (bei Pertz l. c. p. 770).

443) Über die hier in Betracht kommenden verschiedenen Heinriche s. Giesebrecht in Ranke's Jahrbüchern für deutsche Gesch. Bd. 2, Abth. 1, Exc. 5, S. 139 u. ff. und Wilmann's a. a. O. Bd. 2, Abth. 2, Exc. 3, S. 190 u. ff. Exc. 4, S. 205 u. ff. Wenn hier ein Accent darauf gelegt wird, dass Heinrich, des fränkischen Otto's Sohn, deshalb nicht der Truchsess oder Schenke habe sein können, weil er der Zweitgeborne war, so ist diese Behauptung unrichtig, denn er war der Erstgeborne.

444) Thietm. Merseb. Chron.

445) Vergl. v. Günderode a. a. O. S. 417.

446) Arnold. Lubec. Lib. III, cap. 19: Officium dapiferi et pincernae, camerarii seu marschalchi non nisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant.

hatte), und der Markgraf kann füglich nur der von Brandenburg sein. Es dürfte auch anzunehmen sein, dass beide bei dieser Gelegenheit zum ersten Male [447]) diese Functionen verrichtet haben. Wie Friedrich I. durch Zertrümmerung der Herzogthümer Baiern und Sachsen die alte Reichsverfassung gerade darin erschüttert hatte, dass es nun keine eigentlichen Nationalherzöge mehr gab, so wich er um so leichter von dem Herkommen ab, dass er die Reichsämter auch von Andern als Herzogen verwalten liess. Die beiden Herzoge aber, welche neben dem Könige und dem Markgrafen ihm als Reichsbeamte dienten, werden vermuthlich sein Bruder Konrad, der Pfalzgraf und der Herzog Bernhard von Sachsen gewesen sein, da Schwaben seinem Sohne Friedrich, der bei dieser Gelegenheit wehrhaft gemacht wurde, gehörte und Herzog Ludwig I. von Baiern noch minderjährig war.

Wenn nunmehr auch der König von Böhmen des Reiches Schenke und der Markgraf von Brandenburg des Reiches Kämmerer geworden war, so hatten sie damit aber noch keineswegs irgend einen Vorzug in Betreff der Königswahl erhalten. Erst in späterer Zeit, in welcher man die richtigen Anhaltspunkte für die auf altem Herkommen beruhende Prägorative einzelner Fürsten verloren hatte, griff man nach den Reichsämtern als nach einem theoretischen Nothbehelf. Allerdings hatten auch in früherer Zeit die Reichsbeamten einen vorzüglichen Antheil an der Königswahl gehabt, aber nicht in ihrer Qualität als solche, sondern weil sie die Herzoge waren, die mit den Reichsämtern bekleidet zu werden pflegten; Friedrich aber hatte die Reichsämter anders vertheilt. Jene Theorie, die sich auf die Reichsämter stützt, hat demgemäss aus dem Kreise der in Betreff der Wahl bevorzugten Fürsten deren zwei, Schwaben und Baiern, hinausgestossen und zwei Fremdlinge, Brandenburg und Böhmen, in denselben hineingeführt. Allem Anschein nach dürfte der Verfasser des Sachsenspiegels als der Urheber dieser Theorie zu bezeichnen sein; wir wenden uns daher zu dieser Quelle selbst und einigen andern ihr verwandten. Was übrigens die Zeitbestimmung anbetrifft, so glauben wir weniger aus dem Sachsenspiegel für den Zeitpunct des Ursprungs der Reichs-

---

[447]) v. Günderode a. a. O. S. 437 geht wohl zu weit, wenn er aus Rudolf's von Habsburg Urkunden für König Wenzel II. von Böhmen, wegen der Ausdrücke: abavis, atavis, proavis, avis (Note 544), die doch nicht so wörtlich zu nehmen sind, bis auf Sobieslaw in die Zeit Lothar's zurückrechnet.

ämtertheorie, als vielmehr umgekehrt aus den ihr zu Grunde liegenden Verhältnissen für den der Abfassung des Sachsenspiegels entnehmen zu können.

Was hier zunächst das Verhältniss des Sachsenspiegels zu Albert von Stade anbetrifft, so ist die an sich interessante Frage: wer von beiden der ältere sei? für unsern Gegenstand ziemlich irrelevant[448]). Es wird jetzt wohl ziemlich allgemein zugegeben werden, dass der Sachsenspiegel nicht viel vor dem Jahre 1235 geschrieben sein könne; Albert von Stade, der seine Chronik bis zum Jahre 1256 fortführt, ist in den ersten sechziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts gestorben[449]). Seine Erörterung über die Königswahl gibt er beim Jahre 1240; man braucht, obschon sie viel vom Charakter einer Glosse hat, sie doch nicht gerade für eine spätere Einschaltung zu halten, ohne darum anzunehmen, sie sei im Jahre 1240 geschrieben; sie kann aus dem Jahre 1256 oder einem der nächstfolgenden herrühren. Den Sachsenspiegel seiner Abfassung nach mehr herauszuschieben, möchte aus weiter anzuführenden Gründen, selbst abgesehen von denjenigen bedenklich sein, welche als äussersten Zeitpunct das Jahr 1235 erscheinen lassen[450]). Wir nehmen als wahrscheinlich an, dass Albert von Stade aus dem Sachsenspiegel geschöpft habe. Auffallend ist dabei noch folgender Umstand: Die ältesten Handschriften des Sachsenspiegels nennen unter den rheinischen Bischöfen den von Trier zuerst[451]); auch Albert von Stade thut dies, findet sich aber bewogen, diese Erscheinung durch historische Notizen über das Alter Triers zu erklären[452]).

Es ist aber bisher nur das Landrecht jenes Rechtsbuches berücksichtigt worden. Im Lehnrecht wird ebenfalls jener Fürsten, mit Ausschluss des Königs von Böhmen, und zwar bei Gelegenheit der Romfahrt des deutschen Königs gedacht. Es heisst daselbst[453]): „Wenn aber

---

448) Vergl. Homeyer, Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel. S. 42.

449) Vergl. über ihn Böhmer, Regesta Imperii, 1198—1256, S. LXIX.

450) Vergl. hierüber insbesondere Ficker, Über den Spiegel deutscher Leute (Sitzungsberichte Bd. 23, S. 276).

451) Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. 1, S. 232 gibt deren beim Landrechte eilf an; eben so verhält es sich aber auch beim Lehenrechte; s. Homeyer a. a. O. Bd. 2, Abth. 1, S. 53, 223, 149, Note 21.

452) S. oben Note 256.

453) Lehenrecht des Sachsensp. Art. 4.

die Deutschen einen König kiesen und er nach Rom fährt, so sind sechs Fürsten pflichtig mit ihm zu fahren, die die Ersten in des Reiches Kur sind: Der Bischof von Mainz und von Trier und von Cöln und der Pfalzgraf vom Rheine, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, damit dem Papste wissentlich sei des Königs redliche Kur." Der *Vetus auctor de beneficiis*[454]) nennt in Übereinstimmung mit dem Görlitzer Lehenrechte[455]) die Fürsten nicht, sondern sagt ganz kurz: *Rex, quem eligunt Theutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat Apostolico regis justa electio.* Der neuerlich von Ficker aufgefundene „Spiegel deutscher Leute" schliesst sich im Landrechte ganz an den Sachsenspiegel an, im Lehenrechte fügt er den König von Böhmen hinzu[456]).

Bei der im Sachsenspiegel enthaltenen Theorie sind jedoch noch mehrere einzelne Puncte näher ins Auge zu fassen:

Erstens: Der Sachsenspiegel entfernt sich von dem früheren Rechte in einem sehr wichtigen Umstande nicht: auch er nimmt kein ausschliesslich berechtigtes Kurcollegium an, sondern setzt im Gegentheil das allgemeine Wahlrecht der Fürsten voraus. Dieser Gegenstand ist bereits oben bei Gelegenheit der Wahl Konrad's II. besprochen worden[457]). Schon dieser Umstand spricht dafür, den Sachsenspiegel eher in die erste, als in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen. Der Unterschied zwischen der Theorie des Sachsenspiegels und dem älteren Rechte besteht demnach darin, dass er zum Theil andere Fürsten als mit der Wahlprärogative ausgerüstet angibt.

Zweitens: Bei den drei rheinischen Erzbischöfen sucht der Sachsenspiegel diesen Vorzug gar nicht in einem Reichsamte, setzt also bei ihnen einen oder mehrere andere Gründe desselben voraus. Auch Albert von Stade, obschon er bei den drei erstgenannten Laienfürsten jedesmal das *quia* als in dem Reichsamte liegend angibt[458]), findet sich nur bei dem Erzbischofe von Trier wegen seiner Stellung

---

454) Vet. auct. d. benef. cap. 1, S. 12 (Homeyer, Sachsenspiegel. Bd. 2., Abth 2, S. 79).

455) Görlitzer Lehnrecht, Art. 4 (ebend.).

456) Ficker a. a. O. S. 282.

457) S. oben Nr. VIII.

458) S. oben Note 439.

vor den anderen und darum, weil er ihn nicht recht zu Deutschland zählen will, bemüssigt auf das hohe Alter von Stadt und Bisthum hinzuweisen [459]). Es ist also diese Reichsämtertheorie damals noch gar nicht so ausgebildet, wie man sie nachmals antrifft; erst der Schwabenspiegel hat in der Zeit Rudolf's sie und mehreres Andere hieher Gehörige, jedoch nicht immer auf glückliche Weise, vervollständigt.

Drittens ist ersichtlich, dass selbst in Betreff der Laienfürsten diese Theorie gar nicht ausreichend war. Der Sachsenspiegel sowohl als Albert von Stade müssen anerkennen, dass dem Könige von Böhmen sein Schenkenamt doch nicht zur Kur verholfen habe. Dafür, dass er keine Kur hat, geben sie auch den ganz richtigen Grund darin an, dass er kein Deutscher ist. Hiermit ist also gesagt: die Königswahl ist eine Angelegenheit deutscher Fürsten; aber indem hier von dem Vorzuge bei der Wahl die Rede ist, so sind nur bestimmte deutsche Fürsten gemeint; als solche bezeichnet der Sachsenspiegel freilich die mit den Reichsämtern Bekleideten, das heisst aber in die Sprache des älteren Rechtes übersetzt: die Nationalherzoge.

Viertens schliesst sich der Sachsenspiegel auch mit der Siebenzahl seiner „Ersten an der Kur" an das ältere Recht an. Indem er aber irrthümlich den Grund der Berechtigung in den Reichsämtern suchte, so schieden bei ihm die zur Wahlprärogative berechtigten Herzoge von Schwaben und Baiern aus. Es lagen aber Umstände vor, welche einer solchen Auffassung zu Hilfe kamen. Schwaben stand von 1196 bis 1206 unter Philipp, von 1208 bis 1212 unter Otto IV., von 1212 bis 1216 unter Friedrich II., von 1216 bis 1235 unter dessen Sohn Heinrich und von 1235 bis 1254 unter Konrad IV.; es gehörte also während der ganzen ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dem jedesmaligen Könige an, mithin trat kein Herzog von Schwaben bei der Wahl auf und kein Herzog von Schwaben bekleidete ein Reichsamt. Andererseits war das in Baiern herrschende Geschlecht der Wittelsbacher seit dem Jahre 1214 in dem Besitze der Pfalz; im Jahre 1228 übernahm Herzog Ludwig's Sohn Otto II. hier selbstständig die Regierung. Dieser succedirte seinem Vater in Baiern im Jahre 1231 und somit erfolgte die Vereinigung beider

---

[459]) S. oben Note 256.

Länder und zugleich zweier Wahlstimmen in Einer Person. Otto stimmte also als Herzog und als Pfalzgraf, wie er selbst im Gespräche mit Albert Beham dieser seiner beiden Stimmen gedachte[460]) und auch in allen Urkunden seit dem Jahre 1231 seine beiden Würden stets genau von einander unterschied[461]). Da es aber damals kein ausschliesslich berechtigtes Kurcollegium gab, sondern eben nur ein in Leitung der Wahl vorwiegender Einfluss einzelner Fürsten bestand, so vermehrten die beiden Stimmen nur das Gewicht des Wortes Eines Fürsten, ohne dass äusserlich zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzoge von Baiern unterschieden wurde. Der Verfasser des Sachsenspiegels sah daher in dem Bilde, welches er sich von der Kur machte, nur Einen, nämlich den Pfalzgrafen stimmen, weil dieser ein Reichsamt hatte, der Herzog von Baiern aber nicht.

Fünftens: Aus den eben angegebenen Verhältnissen scheint sich auch eine Zeitbestimmung in Betreff des Autors des Sachsenspiegels entnehmen zu lassen, vornehmlich eine Grenze für den höchsten Zeitpunct seiner Abfassung. Die vollständige Verbindung Baierns mit der Pfalz dauerte vom Jahre 1231 bis 1253. In diese Zeit scheint die Entstehung des Sachsenspiegels fallen zu müssen, denn es dürfte seine Auffassungsweise in Betreff des Pfalzgrafen vor dem Jahre 1231 nicht gut möglich gewesen sein. Das Jahr 1235 als den spätesten Termin anzunehmen, hat sehr viel für sich; ist die obige Ansicht richtig, so würde diesem Jahre nur das Bedenken entgegenstehen, dass seit der Succession Otto's in Baiern erst ein sehr kurzer Zeitraum verflossen war. Es liesse sich hier noch weiter die Frage in Betracht ziehen: ob dem Verfasser des Sachsenspiegels die Wahl Konrad's IV. (1231) und die Absicht mehrerer Fürsten, sich zu Lebus zur Wahl Abel's von Dänemark zu versammeln (1239), bekannt war. Die Wahl Konrad's war der einzige Act, bei welchem Otto, der Herzog und Pfalzgraf[462]), wirklich als Wähler auftrat, während er zu jener beabsichtigten Wahl zu Lebus dem Könige von Böhmen Vollmacht gab. Waren diese Thatsachen dem Verfasser des Sachsenspiegels bekannt, so würden seine Äusserungen über den Ausschluss

---

460) S. oben Note 416.

461) Vergl. Böhmer, Wittelsbachische Regesten, S. 15.

462) Den Annal. Argent. ann. 1237, p. 110 scheint der Herzog mehr ins Gewicht zu fallen als der Pfalzgraf; sie sagen: Dux Bawariae, qui et Palatinus comes Rheni.

des Königs von Böhmen von der Kur jenen gegenüber als ein zurückweisendes und verwerfendes Urtheil über eine Anmassung desselben erscheinen. Man sollte aber dennoch eher glauben, der Sachsenspiegel habe von diesen Begebenheiten nichts gewusst, weil er sonst doch wohl kaum den König von Böhmen so entschieden zurückgewiesen haben würde; man gewinnt darum mehr Veranlassung, den Sachsenspiegel vor 1237, beziehungsweise 1235 zu setzen. Ob sich aus der zweiundzwanzigjährigen Dauer der Verbindung von ganz Baiern mit der Pfalz auch ein Schluss darauf ziehen lasse, dass der Spiegel deutscher Leute, der im Landrechte sich ganz an den Sachsenspiegel anschliesst, vor dem Jahre 1253 geschrieben sei, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Sechstens verdient es noch eine Beachtung, dass der *Vetus auctor de beneficiis* nebst dem Lehnrechte des Sachsenspiegels sechs Fürsten, welche die „Ersten an der Kur" sind, mit dem Könige zur Kaiserkrönung nach Rom ziehen lässt, um dem Papste die Sicherheit zu geben, dass die Kur auf rechtmässige Weise zu Stande gekommen sei. Zöpfl[463]) hat die scharfsinnige Hypothese aufgestellt, diese den König begleitenden Fürsten hätten gleichsam die Rolle der Eidhelfer übernommen. Es mag sein, dass dieser dem Genius des germanischen Rechtes entsprechende Gedanke sich damals ebenfalls geltend gemacht hat, nur dürfte eine Bestätigung dafür doch wohl schwerlich aus der von Thietmar von Merseburg gegebene Schilderung des Krönungsaufzuges Heinrich's II. zu entnehmen sein, indem die den König begleitenden zwölf Greise Vertreter der römischen Stadtgemeinde gewesen zu sein scheinen[464]). Aber da der Grund, dass jene sechs Fürsten mit dem Könige zogen, in ihrem Antheil an der Kur lag, so zeigt sich wiederum recht deutlich, dass dieser Antheil sich nicht auf die Reichsämter stützen konnte, denn gerade der Schenke des Reiches hätte bei solchen feierlichen Veranlassungen doch als eine unentbehrliche Person erscheinen müssen. Zwei Texte des Lehenrechts lassen auch den König von Böhmen nach Rom fahren[465]), worin ihnen der Spiegel der deutschen Leute beistimmt.

---

463) Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2, Abth. 1, S. 135.
464) S. Thietm. Merseb. Chron. Lib VII, cap. 1, p. 836.
465) Homeyer a. a. O. Abth. 2, S. 143.

Siebentens: Die schnelle und allgemeine Verbreitung des Sachsenspiegels, sowie seine grosse Auctorität musste auch ausserordentlich viel dazu beitragen, dass seine Reichsämtertheorie in nicht gar langer Zeit fast überall Eingang fand. Man kann sie daher wohl schon zu Anfang der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als die herrschende ansehen, und man nahm sie um so leichter an, als die Zeitereignisse noch mehr zur Verwirrung der Rechtsansichten beitrugen. Aber seine Theorie war, wie bemerkt, noch nicht ganz fertig und wurde erst nachträglich vervollständigt.

Wenden wir nunmehr den Blick auf die Königswahlen seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hin.

XVIII.

Nachdem Konrad IV. nach Italien gezogen war, gelang es seinem Gegner Wilhelm in Deutschland bei mehreren Fürsten des Reichs, die bis dahin auf der stauffischen Seite gestanden hatten, seine Anerkennung zu erwirken. Am Montage in der Charwoche des Jahres 1252 wurde er, wie die Erfurter Chronik berichtet[466]), von dem Markgrafen von Brandenburg, von dem Herzoge von Sachsen und den übrigen Grossen dieses Landes zu Braunschweig feierlich zum Könige erwählt, und auch der König von Böhmen ehrte ihn, indem er ihm kostbare und königliche Geschenke zum Zeichen der Wahl übersendete. Nach dem Tode Konrad's wurde ihm die Anerkennung von den übrigen Reichsständen, namentlich wohl auch Ludwig's des Strengen von Baiern[467]), zu Theil; bald aber sollte auch sein schwaches Regiment ein Ende haben; er wurde am 28. Jänner 1256 von den Friesen erschlagen. Somit war der deutsche Königsthron nun ganz erledigt, aber es dauerte fast ein Jahr, ehe er von Neuem besetzt wurde. Die stauffische Partei gedachte Konrad's vierjährigen Sohn, mit ihm gleichen Namens, zum Könige zu erheben; ein deutlicher Beweis, wie das Partei-Interesse weit über alles Wohl des Reiches ging, denn es hiess die verworrenen Zustände in eine noch grössere Verwirrung bringen, wenn man nun auch noch gar ein Kind auf den Thron setzte. Papst Alexander IV. hielt es für seine Pflicht, die deutschen Fürsten von

---

[466]) Chron. Erphord. ann. 1252 (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 411).

[467]) Er befreite am 4. December 1255 Wilhelm's Gemahlinn aus der Gefangenschaft des Hermann von Rietberg. S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten, S. 27.

einem solchen Vorgehen zurückzuhalten. Er schrieb daher an die drei rheinischen Erzbischöfe [468]) und forderte sie bei Strafe der Excommunication auf, auch bei ihren Mitwählern *(Coëlectores)* dafür zu sorgen, dass Niemand sich einfallen lasse, den jungen Konrad, als ein Kind und zugleich dem Geschlechte der Verfolger der Kirche angehörig, zum Könige zu wählen; in jener Eigenschaft sei er jetzt nicht und in dieser überhaupt nicht im Stande, der Schirmherr der Kirche zu sein; eines solchen könnte aber in dem Drange der Zeiten die Kirche nicht entrathen.

Es war das Mass des Unglücks für Deutschland nicht erfüllt, denn es konnten sich die Fürsten über die Wahl nicht einigen, obschon sich die rheinischen Städte dahin mit einander eidlich verbunden hatten, dass sie nur denjenigen als rechtmässigen König anerkennen wollten, den die Fürsten, welchen die Wahl zusteht — *principes, ad quos spectat electio* — einstimmig erwählen würden [469]). Sie sendeten daher zu diesem Zwecke eigens an diese Fürsten eine Botschaft und die Erklärung, sie würden keinem, der im Zwiespalt gewählt würde, ihre Thore öffnen, ihm die Hulde leisten oder irgend welche Lebensmittel zukommen lassen. Es sind auch einige der Antwortschreiben, welche von den Fürsten an die Städte gerichtet wurden, namentlich von Albert von Sachsen, Albert von Braunschweig und Johann und Otto von Brandenburg, auf unsere Zeit gekommen [470]). Die Briefe der drei zuerst genannten Fürsten sind fast gleichlautend: sie danken den Städten dafür, dass sie sie [471]) zur einmüthigen Wahl aufgefordert haben und theilen mit, dass ihnen ihr Verwandter Markgraf Otto von Brandenburg als der tauglichste zur königlichen Würde erscheine, dem sie daher auch für den Fall, dass er gewählt würde, ihren kräftigen Beistand verheissen. Otto selbst [472]) erklärt sich in bescheidenen Ausdrücken und mit Gottvertrauen zu der Annahme der Krone bereit. Dass man zuvor auf Otakar von Böhmen sein Augenmerk gerichtet habe, ist in hohem Grade unwahrscheinlich [473]) doch

---

[468]) Die Bulle Intelleximus vom 28. Juli 1256 ist oft gedruckt. S. Rainald. Annal. eccles. ann. 1256 d. 3 (Ed. Colon. Tom. XIV, p. 17).

[469]) S. Pertz l. c. Tom. IV, p. 376, 377.

[470]) Bei Pertz l. c. p. 378 sq.

[471]) Nos et alios principes.

[472]) Bei Pertz l. c. p. 379.

[473]) S. oben Note 296.

mag sich der längere Aufenthalt des Erzbischofs Konrad von Cöln in Prag auf die Reichsangelegenheiten bezogen haben [474]).

Der Plan, Otto von Brandenburg zum Könige zu machen, welcher vorzüglich von denjenigen Fürsten ausgegangen war, die erst im Jahre 1252 von der stauffischen Partei zu Wilhelm von Holland übergetreten waren, kam nicht zur Ausführung. Ihnen gegenüber trat der Erzbischof von Cöln mit einem Projecte auf, dessen eigentlicher Ursprung wohl in den vielfach sich kreuzenden Interessen Englands und Frankreichs zu suchen ist [475]). England war es nicht entgangen, wie sein Nebenbuhler sein Augenmerk darauf gerichtet hatte, Alfons von Castilien, dem Enkel Philipp's von Schwaben von seiner Tochter Beatrix [476]), zum deutschen Throne verhelfen wollte. Heinrich III., welcher dem flüchtigen Bruder des castilianischen Königs eine gastliche Aufnahme an seinem Hofe gewährt hatte [477]), liess durch des verstorbenen Königs Wilhelm Schwager, Johann von Avesnes, Unterhandlungen mit einigen deutschen Fürsten eröffnen und ihnen seinen Bruder Richard von Cornwallis anbieten. Der Erzbischof Gebhard von Mainz befand sich damals gerade in Gefangenschaft Albert's von Braunschweig, worin die Veranlassung lag, dass Konrad von Cöln das Wahlgeschäft und somit auch die Abschliessung der Verträge mit Richard übernahm, wobei es sich um das Wieviel oder, wie Ottokar's Reimchronik sagt, um die „Handsalbe" [478]) handelte, welche der englische Prinz den Fürsten zahlen sollte. Man kam nach dem Berichte des Thomas Wikes [479]) dahin überein, dass Cöln 12.000 Mark, Mainz 8000, davon 5000 zur Auslösung aus der Gefangenschaft, der Herzog von Baiern, mit welchem zugleich die Ehe mit einer englischen Prinzessin verabredet wurde [480]), 18.000, und der Erzbischof von Trier, sowie jeder der übrigen Wahlfürsten 8000 Mark

---

474) Vergl. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 353.

475) König Heinrich III. schreibt dem Papste: ut talis in regem Alemanniae eligatur, qui nobis dilectus existat, et maxime cum Gallici in praejudicium nostrum ad hoc aspirent. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 352, n. 48. — Pauli, Geschichte von England. S. 708.

476) Eine andere Beatrix als Otto's IV. Gemahlinn.

477) Matth. Paris. ann. 1256 (Ed. Wats. p. 800), auch waren andere Misshelligkeiten zwischen ihnen entstanden, p. 802.

478) Vergl. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 37.

479) Thom. Wikes, ann. 1257 (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 451).

480) Böhmer, Regesta Imp. 1246—1313. Addit. I, S. 400, p. 342, 343.

erhalten sollte. Der gedachte Schriftsteller gibt bei dieser Gelegenheit sieben Fürsten an, welche vorzugsweise die Befugniss hatten, den König zu wählen — *ad quos potestas eligendi regem specialiter pertinere dignoscitur*, — und zwar „drei geistliche und vier weltliche. Der erste unter den geistlichen ist der Erzbischof von Mainz, der zweite der Erzbischof von Cöln, der dritte der Erzbischof von Trier. Der erste unter den Laienfürsten ist der Herzog von Baiern, der zweite der Herzog von Sachsen, der dritte der Herzog von Österreich, der vierte der Markgraf von Brandenburg". Mit jenem Handel waren aber, nach dem Berichte des Thomas Wikes Arnold von Trier und die übrigen Fürsten, welche nur 8000 Mark erhalten sollten, nicht zufrieden, während die *Gesta Trevirorum*[481]) nicht genug die Uneigennützigkeit des Erzbischofs von Trier der Geldgier Konrad's von Cöln gegenüber zu preisen wissen; 15.000 Mark habe man jenem geboten, er habe sich aber nicht herbeigelassen, einen Fremden für Geld zu wählen. Dagegen verschweigt Matthäus Paris die vorhergegangenen Unterhandlungen; er beginnt seine Erzählung mit der Ankunft der Gesandten der deutschen Fürsten, welche dem Könige berichtet hätten, Richard sei einhellig gewählt[482]). Er sucht den Grund dieser Wahl zwar auch zum Theil in den Schätzen Richard's, ausserdem in seinen vielen guten Eigenschaften; auch hätten die Deutschen ihn zum Könige erhoben wegen der Übereinstimmung ihrer Sprache mit der englischen, wegen der Verwandtschaft aus alter und neuer Zeit, wie denn namentlich Kaiser Otto IV. der Sohn einer englischen Prinzessinn gewesen sei; endlich habe der Hass gegen Frankreich ebenfalls seinen Antheil an der Wahl gehabt. Hierauf zählt Matthäus diejenigen Fürsten auf, von deren Wink, wie er sich ausdrückt, die Wahl im Reiche abhängt — *ad quorum nutum pendet electio regni*. Er nennt deren sechzehn, darunter einige schwer zu ermittelnde Namen; sie sind folgende: die Erzbischöfe von Cöln, Mainz und Trier, der König von Böhmen, der Pfalzgraf vom Rhein, der Herzog von Österreich, der Herzog von Schwaben, der auch Graf von Baiern ist, der Herzog von Polen, der Markgraf von Micha, der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig, der Herzog von Kärnten, der Herzog von Melai, der Herzog von

---

481) Hontheim, Prodovinus Hist. Trevir. Tom. II, p. 803.
482) Matth. Paris. ann. 1257, p. 807 sq.

Brabant, der auch von Löwen genannt wird, der Landgraf von Thüringen und der Markgraf von Meissen; von diesen allen sei aber, wiederholt er, der Erzbischof von Cöln bei weitem der Erste. An einer andern Stelle, wo Matthäus Paris von den Bemühungen Innocenz' IV. um die Wahl nach Friedrich's II. Absetzung spricht, unterscheidet er die *Electores Imperii* von den *Magnates Alemanniae qui non sunt electores* und zählt zu jenen die Herzoge von Österreich, Baiern, Sachsen und Brabant, nebst den Erzbischöfen von Cöln, Mainz und Salzburg, und gibt auch hier dem von Cöln den Vorrang[483]). Dagegen hebt es Thomas Wikes[484]) hervor, dass es zum Vorzuge des Erzbischofes von Mainz gehöre, die erste Stimme bei der Wahl zu haben.

Dass dieser durch seine Gefangenschaft behindert wurde, die Leitung des Wahlgeschäftes in die Hand zu nehmen und also nun in dieser Beziehung von dem üblichen Herkommen abgewichen werden musste, war ein sehr ungünstiger Umstand. Der Wahltag war auf den 13. Jänner 1257 nach Frankfurt anberaumt worden; es fehlten nur noch 15 Tage und der deutsche Thron stand ein ganzes Jahr ledig. Nach dem Briefe des Hermann von Altaich[485]) erwählten die Erzbischöfe von Mainz und Cöln und die beiden Brüder Pfalzgraf Ludwig und Heinrich von Niederbaiern[486]), welche zwei Jahre zuvor das Herzogthum Baiern mit einander getheilt hatten, Richard von Cornwallis zum Könige; der Erzbischof von Trier aber, der mit einigen andern Fürsten dieser Wahl nicht beistimmen wollte, erwählte dann mehrere Wochen später, indem er sich dabei auf Briefe und Vollmacht des Königs von Böhmen, des Herzogs Albrecht I. von Sachsen, des Markgrafen Otto von Brandenburg und vieler anderen Fürsten stützte, Alfons den Weisen von Castilien zum Könige.

Vollständiger als dieser war der Bericht, welchen die Gesandten Richard's bei Papst Urban IV. über den Hergang bei jener Wahl abstatteten; er ist der Nachwelt in einem Schreiben des Papstes an Richard vom 31. August 1263 erhalten worden[487]). Dieser Bericht stimmt

---

[483]) Matth. Par. ann. 1245, p. 593.

[484]) Thom. Wikes. l. c.

[485]) Herm. Altah. ann. 1257 (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 512).

[486]) Seiner Gegenwart gedenkt auch Annal. S. Rudp. ann. 1257 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 494).

[487]) Urban. IV. Const. Qui coelum. ann. 1263 (bei Olenschlager, Erläut. d. gold. Bulle, Urk. n. 17).

in dem merkwürdigen Umstande mit Hermann von Altaich nicht überein, dass er des Herzogs Heinrich von Baiern nicht gedenkt. Die Gesandten Richard's, welche beim Papste um dessen Anerkennung und Berufung zur Kaiserkrönung nachsuchten, berichteten zugleich auch über einige Gewohnheiten, welche bei der Königswahl von den Fürsten, die, sieben an der Zahl, hiebei eine Wahlstimme haben, als zu Recht bestehend, seit unvordenklicher Zeit beobachtet werden — *quasdam consuetudines circa electionem novi Regis — apud principes vocem hujusmodi in electione habentes qui sunt septem numero* [488]) *pro jure servari et fuisse hactenus observatas a tempore, cujus memoria non existat.* Zu diesen Gewohnheiten werden im Einzelnen folgende gezählt: Es ist Sache des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen vom Rhein oder eines von Beiden, wenn der Andere nicht kann oder vielleicht nicht will, binnen Jahresfrist seit eingetretener Erledigung des Thrones den Wahltag anzuberaumen und die Fürsten einzuladen. Kommen Alle oder doch wenigstens zwei von ihnen zu rechter Zeit nach Frankfurt, so kann und muss nach löblicher Gewohnheit des Reiches, sei es in oder ausser der Stadt, auf fränkischer Erde, zur Wahl geschritten werden. Wenn der von ihnen Gewählte seine Zustimmung gibt, so ist er binnen Jahr und Tag nach einem kurzen Aufenthalte zu Aachen ebendaselbst von dem Erzbischofe von Cöln zu salben, zu weihen und zu krönen. Ist dies geschehen, so kann nichts mehr gegen die Wahl eingewendet werden, sondern der also Gewählte und Gekrönte ist für den römischen König zu halten und ihm müssen alle Unterthanen und Vasallen des Reiches gehorchen, alle Städte und Burgen, namentlich die von Trifels, und alle Rechte des Reiches binnen Jahresfrist übergeben werden. Wenn aber die Fürsten, denen die Wahl zusteht, zwei in Zwietracht erwählen, so kommt es entweder auf die Entscheidung durch die Waffen oder den Ausspruch des Pfalzgrafen an, wenn nicht etwa Appellation an den Papst eingelegt wird. Für einmüthig gewählt gilt derjenige, auf welchen sich entweder alle Wahlfürsten oder auch nur zwei, wenn nicht mehrere anwesend sind, entscheiden; als in Zwietracht gewählt ist auch derjenige anzusehen, der nicht am rechten Ort und zu rechter Zeit gewählt worden ist.

---

[488]) Diese Worte sind nicht etwa ein späteres Einschiebsel. S. Böhmer a. a. O. S. 328, n. 181.

In Anwendung auf ihren Herrn führten die Gesandten Richard's bei dem Papste aus, wie an dem festgesetzten, als peremptorisch anzusehenden [489]) Wahltage (13. Jänner 1257) fünf Wahlfürsten gegenwärtig gewesen seien: der Erzbischof von Cöln für sich und für den von Mainz, der Pfalzgraf, der Erzbischof von Trier und der Herzog von Sachsen. Die beiden letzten hätten sich zu Frankfurt selbst aufgehalten und hätten die andern nicht in die Stadt hineingelassen, auch nicht trotz aller Vorstellungen zu ihnen herauskommen wollen. Da wegen baldigen Ablaufes der Jahresfrist Gefahr im Verzuge war, so seien der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf mit den übrigen anwesenden Prälaten, Herzogen und Anderen zur Berathung zusammengetreten und hätten beschlossen nach ihrem gemeinsamen Rathe und Zustimmung zur Wahl zu schreiten. Hierauf habe dann der Erzbischof von Cöln für sich und den Mainzer Erzbischof in Anwesenheit und mit Zustimmung des Pfalzgrafen Richard zum Könige gewählt und diese Wahl der versammelten Menge, den Grossen des Reiches und anderen Anwesenden verkündigt. Wenige Tage darauf habe auch der König von Böhmen seine Zustimmung ertheilt; Richard habe eingewilligt, sei nach Deutschland gekommen und nach erforderlichem Aufenthalte in Aachen, ohne dass ihm Jemand Widerstand geleistet hätte, von dem Erzbischofe von Cöln, dem dieses Amt zustehe, geweiht, gesalbt und gekrönt, auch nach königlicher Sitte auf dem Stuhle Karl's des Grossen inthronisirt worden, ohne dass sich Jemand thatsächlich oder auch nur mündlich widersetzt hätte. Auch habe Richard die Treu-Eide der Fürsten und diejenigen Reichsinsignien empfangen, mit welchen der König der Römer bei seiner Kaiserkrönung geschmückt zu werden pflegte.

Anders war die Sache von Richard's Gegnern dem Papste dargestellt worden [490]). Diese sagten: der anberaumte Termin sei kein peremptorischer gewesen, sondern es habe erst bei Gelegenheit desselben der endliche Wahltag festgestellt werden sollen: es seien ferner der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf mit grossen Schaaren Bewaffneter gekommen, aus welchem Grunde man sie nicht habe in die Stadt einlassen können; auch habe der Erzbischof von Trier

---

[489]) So sagt auch Herm. Altah. l. c. principes regni pro eligendo rege — definitivum electionis diem in octava epiphanie statuerunt in Franchenfurt celebrandum.

[490]) Urb. IV. Const. cit. p. 53.

die Wahlvollmachten des Markgrafen von Brandenburg in Händen und die Machtboten des Königs von Böhmen seien ebenfalls bei ihm in Frankfurt gewesen. Mit Übergehung dieser zur Wahl berechtigten Fürsten hätten der Erzbischof von Cöln und seine Genossen Richard zum Könige gewählt [491]).

Von seinen Brüdern, dem Könige und dem Bischof von Winchester, dringend dazu aufgefordert, hatte Richard die ihm dargebotene Krone angenommen. Noch ehe er aber seinen Fuss auf deutschen Boden gesetzt hatte [492]), war durch den Erzbischof von Trier bereits ein Gegenkönig gewählt worden. Arnold nämlich, indem er behauptete von dem Könige von Böhmen, dem Herzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg dazu bevollmächtigt zu sein, kam am 1. April nach Frankfurt und erklärte hier Alfons den Weisen von Castilien für den rechtmässig gewählten römischen König. Somit wurde das deutsche Reich durch die Schuld seiner Fürsten abermals von einem unseligen Schisma heimgesucht.

Der Gedanke, Alfons zum Nachfolger auf dem Throne der Stauffer zu machen, war zuerst von den Pisanern ausgegangen und dann hatte Frankreich ihn nach Kräften ins Werk zu setzen gesucht [493]). Ihn griff jetzt Arnold von Trier auf und es hat in der That den Anschein, als ob die Angabe des Thomas Wikes richtig sei, der Erzbischof sei unzufrieden damit gewesen, dass man ihm englischer Seits weniger geboten habe, als dem Konrad von Cöln. Denn so sehr auch die *Gesta Trevirorum* seine Uneigennützigkeit und seinen Patriotismus rühmen, so hinderte ihn doch Vaterlandsliebe nicht, in der Person Alfons' X. einen Fremden zu wählen, und was seine Uneigennützigkeit anbetrifft, so wird diese ebenfalls sehr zweifelhaft. Thomas Wikes erzählt [494]), Arnold habe für jeden der mit ihm wählenden Fürsten sich bei Alfons 20.000 Mark ausbedungen und nach einem anderen Berichte [495]), habe sich der König von

---

491) Vergl. gegen diese Argumente: Gebauer, Leben und denkwürdige Thaten Herrn Richard's, erwählten römischen Kaisers, S. 96 u. ff., S. 100, 110.

492) Er landete am 1. Mai in Dortrecht. S. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 39.

493) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 352.

494) Thom. Wikes l. c. p. 452.

495) Ptol. Luc. Hist. eccl. Lib. XXII, cap. 15 (Muratori, Script. rer. Ital. Tom. XI, col. 1149). Pro qua quidem quaestione infinita pecunia est expensa, sed praecipue ex parte Regis Alphonsi, qui fuit vir gloriosus et amator honoris, propter quam causam multum spoliavit regnum suum. — Vergl. Gebauer a. a. O. S. 102.

Castilien die Wahl noch viel mehr als Richard, ja sogar bis zur Erschöpfung seines Reiches kosten lassen; sollte da die Hand Arnold's ganz ungesalbt geblieben sein?

Die Städte, welche nur den einstimmig gewählten König anzuerkennen gelobt hatten, wurden an einander eidbrüchig; die Einen erklärten sich für Richard, die Andern, so Speier und Worms, für Alfons[495]). Ersterem war auch die Stimmung Alexander's IV. günstig; er bezeichnete ihn mit dem Titel *rex electus* und drückte ihm in einem Schreiben unverholen den Wunsch aus, nicht nur dass ihm die Fürsten welche ihm bereits anhingen, so bleiben, sondern auch die übrigen sich ihm zuwenden möchten[496]). Dieser Wunsch scheint wenigstens in Betreff der angesehenen unter ihnen in Erfüllung gegangen zu sein: Heinrich, der Nachfolger Arnold's auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Trier, stellte sich auf Richard's Seite[497]); eben so scheint es gelungen zu sein, den Herzog von Sachsen zu gewinnen, da Richard in seinem Berichte an Papst Urban IV. sagen konnte[498]), nicht blos der grössere Theil der sicher genannten (sieben) Fürsten, sondern mit Ausschluss des Markgrafen von Brandenburg, hätten sich alle für ihn erklärt und auch dieser stehe bereit ihm zu gehorchen[499]).

Um eben diese Zeit wurde aber Richard und mit ihm das deutsche Reich von einer neuen grossen Gefahr bedroht. Der gewählte König hatte zu seinem eigenen Nachtheile sein Versprechen an Konradin die väterlichen Güter und Lehen zu restituiren[500]), nicht nur nicht erfüllt, sondern wollte diesen auch nicht als Herzog von Schwaben anerkennen. Dadurch war ihm der Pfalzgraf-Herzog

---

[495]) S. Böhmer a. a. O. S. 364, n. 67.

[496]) Alex. IV. Const. Grande nostrum ann. 1259 in den Annal. Burton. bei (Fell) Script. rer. Anglic. p. 426. — Rymer, Foedera Tom. I, P. II, p. 44; Gebauer a. a. O. S. 156, Note *d.* — Vergl. Böhmer a. a. O. S. 325, n. 156. Auf den Schirm des Papstes und den Besitz der Burg Trifels und der Reichsinsignien, als unterstützend für die Ansprüche Richard's, beruft sich auch der Bischof Johann von Lübeck in einem Schreiben an die Gemeinde dieser Stadt. S. Böhmer a. a. O. S. 355, n. 71.

[497]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 46 u. 75.

[498]) Const. Qui coelum cit. p. 52.

[499]) Indessen im Jahre 1266 nahm Richard die Vermittelung des Königs von Böhmen zwischen ihm und dem Markgrafen von Brandenburg, so wie dem Erbherzog von Sachsen in Anspruch. S. Böhmer a. a. O. S. 48 u. 97.

[500]) S. Böhmer a. a. O. S. 47 u. 86.

Ludwig verfeindet worden[501]), der an dem neuen Mainzer Erzbischof, Werner von Eppstein, einen Bundesgenossen fand. Dieser benützte im Jahre 1262 die Abwesenheit Richard's, der sich nach England begeben hatte, dazu um einen Wahltag, zu dem Zwecke der Erhebung Konradin's auf den Thron anzuberaumen. Richard kehrte eilends zurück und Papst Urban IV. trat jenem Vorhaben in gleicher Weise wie vor ihm Alexander IV., entgegen, indem er eine solche Wahl mit der Strafe der Excommunication bedrohte[502]). Darin wich aber Urban von dem Wege ab, den sein Vorgänger eingeschlagen hatte, dass er Alfons X. dem Könige Richard gleichstellte und ihn ebenfalls *rex electus* nannte. Richard fühlte sich dadurch gekränkt, konnte aber doch keine günstige Entscheidung erlangen. Neben ihm hielt auch ein anderer Fürst sich von Urban IV. in seinem Rechte bedroht; es war dies Heinrich von Baiern, der obschon bei der Wahl Richard's gegenwärtig, doch in den Briefen des gedachten Paptes an diesen nicht als Wähler genannt worden war[503]). Auch unter Clemens IV. (1265—1268) wurde der Process zwischen den beiden Gegenkönigen von der päpstlichen Curie fortgeführt; Clemens machte Alfons darauf aufmerksam, wie die Gesandten Richard's mit Beweismitteln, die Seinigen aber mit blossen Behauptungen auftreten[504]). In Deutschland dachte man aber unterdessen doch wieder an die Wahl Konradin's[505]). Clemens IV. schritt dagegen verbietend ein und lehnte in einem Schreiben an Otakar von Böhmen den Vorwurf von Rom ab, als trage man hier die Schuld an der Verwirrung in Deutschland: die Schuld liege an den Fürsten, welche die zwiespältige Wahl vorgenommen hätten[506]). Aber auch Clemens IV. starb, einen Monat nachdem Konradin zu Neapel hingerichtet worden war, am 29. November 1268 ohne eine Entscheidung abgegeben zu haben. Während des nunmehr

---

501) Böhmer a. a. O. Addit. I, S. 400, n. 344 bemerkt gewiss mit Recht, dass gerade hieran die Einigung des Reiches unter Richard gescheitert sei.

502) Über diese beabsichtigte Wahl s. Böhmer, Reg. Imp. 1198—1254. S. 383, 287. R. J. 1246 — 1313. S. 45, n. 70. S. 327, n. 173. S. 356, n. 85. Addit. II, S. 438, n. 147. Wittelsbach. Regesten S. 27, 29.

503) Siehe unten S. 142.

504) Rainald l. c. ann. 1267, n. 22. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 329, n. 192.

505) Im Jahre 1266 u. 1268: S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten. S. 30.

506) Rainald l. c. ann. 1260, n. 43. Vergl. Böhmer, Regesta Imper. 1246 — 1313, S. 329, n. 199.

folgenden langen Interpontificiums von drei und dreissig Monaten segnete auch König Richard das Zeitliche am 2. April 1272.

Ludwig von Baiern, welcher seit längerer Zeit die Auctorität König Richard's nicht mehr anerkannt, vielmehr sich als Reichsvicar [507]), gleich als ob das Reich vacant wäre, betrachtet hatte, war doch nach dem Tode Konradin's auf einem Reichstage Richard's erschienen [508]). Jetzt aber, als dieser gestorben war, gedachte Ludwig selber König zu werden. Er schloss sich zu diesem Zwecke an den Erzbischof Werner von Mainz noch inniger an und auch die beiden andern rheinischen Erzbischöfe schienen geneigt, auf diesen Plan einzugehen.

Kurz zuvor war Engelbert von Cöln von Prag zurückgekehrt, wo mit Otakar ebenfalls über die Königswahl Verhandlungen gepflogen worden sind. Es ist kaum zu bezweifeln [509]), dass Otakar selbst nach der deutschen Krone strebte, und es scheint auch, dass seitens des römischen Hofes diese Erhebung des Böhmenkönigs nicht ungern gesehen worden wäre [510]); schwerlich aber möchte der Erzbischof von Cöln zu diesem Zwecke besondere Aufträge an den deutschen Fürsten gehabt haben [511]); schloss der Sachsenspiegel den König von Böhmen von der activen Wahlfähigkeit aus, weil er kein Deutscher war, wie sollte er König werden können? [512]) Es kamen darauf die drei Erzbischöfe zu Mainz mit Ludwig überein [513]), dass, wenn es nicht gelänge ihn durchzusetzen, man die Stimmen entweder auf Siegfried von Anhalt oder Rudolf von Habsburg lenken, im Nothfalle aber der Majorität beitreten wollte; in einer um wenige Tage späteren Vereinbarung wurde dies dahin formulirt, dass jeder der contrahirenden Fürsten, wenn sich drei von ihnen über eine Person geeinigt

---

507) S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten beim Jahre 1267. S. 31 a. E.

508) Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 49.

509) Diese Absicht Otakar's hat zuerst Chmel in den Sitzungsberichten Bd. 7, S. 102 dargelegt.

510) Wenigstens äusserte sich in diesem Sinne der Cardinal Simon. S. Dolliner, Codex epist. Ottoc. nr. 5, p. 100.

511) Vergl. über diese Verhältnisse überhaupt: Chmel a. a. O. S. 100 u. ff. — Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313. Addit. II, S. 448 u. f.

512) Chmel a. a. O. S. 126 macht auf eine interessante Stelle des Siegfrid. Presb. ann. 1274 (Pistor. Script. rer. Germ. Tom. I, p. 1047) aufmerksam, wo der Ausdruck dieses Gedankens Gregor X. in den Mund gelegt wird: cum in Alemannia plures principes et comites habeamus, quare vellemus Sclavum ad imperium sublimare?

513) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 52.

hätten, diesen als vierter beistimmen wolle[514]). Schon früher hatten sich die rheinischen Städte in gleicher Weise, wie im Jahre 1256, dazu verbündet, nur den einstimmig erwählten König anzuerkennen[515]); glücklicher Weise kamen sie diesmal nicht wieder in die Versuchung, ihr Gelübde zu brechen. Papst Gregor X. aber, an den sich Alfons von Castilien mit einer Protestation gegen eine neue Königswahl, als seinen Rechten präjudicirlich, gewendet hatte, wies diesen wegen seiner ungenügenden Ansprüche zurück[516]). Auch liess, wie wenigstens Chronisten erzählen, er es nicht an Aufforderungen an die Fürsten fehlen, die Wahl des Königs zu beschleunigen[517]), während er den Bewerbungen Philipp's IV. von Frankreich um die Krone ausweichend begegnete[518]).

Der zur Wahl anberaumte Tag scheint der 29. September 1273 gewesen zu sein[519]); es trafen demgemäss — wie Eberhard von Altaich erzählt[520]) — die Fürsten des Reiches zu Frankfurt zusammen: Alle, die berufen werden mussten, waren erschienen, nur Herzog Heinrich von Baiern nicht, der jedoch eine eigene Gesandtschaft zu diesem Zwecke geschickt, und wie es scheint, um eben diese Zeit einen Brief an Gregor X. geschrieben hatte, in welchem er bat, dass ihm seine Stellung unter den übrigen „des römischen Reiches Wahlfürsten" gewahrt werde. Auch Burkard von Hall[521]) sagt, die Fürsten, denen die Wahl zustand, hätten sich daselbst eingefunden. Lässt sich nun die Anwesenheit der drei rheinischen Erzbischöfe und des Pfalzgrafen Ludwig urkundlich erweisen, so ist doch auch die des Herzogs Johann I. von Sachsen und seines Bruders Albrecht II. und des Markgrafen Johann II. von Brandenburg sehr wahrscheinlich; von besonderen Botschaften derselben ist keine Rede, und

---

514) S. Böhmer a. a. O. S. 359, n. 109.

515) Pertz l. c. Tom. IV, p. 382.

516) Rainald l. c. ann. 1272, n. 33 sqq. (Const. Dilecti. 16. Septbr.)

517) Böhmer a. a. O. S. 51.

518) Böhmer a. a. O. S. 331. Addit. II, S. 419, n. 347.

519) Eberh. Altah. ann. 1273 (bei Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 526): principes imperii — ad eligendum alium regem in Franchenfurt convenerunt. Et dum omnes qui vocandi erant interessent preter Heinricum ducem Bawarie, qui et solempnes miserat nuntios et per ratihabitionem suam electioni prebuit consensum, electus est Rudolfus.

520) Burk. d. Hallis. ann. 1273 (ebend. p. 473): convenientibus principibus ad quos pertinebat electio.

521) Böhmer a. a. O. S. 51 scheint nur die Johann's als wahrscheinlich anzunehmen; Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg. Bd. 1, S. 100 nimmt die Gegenwart

doch werden sie zu denen, die diesmal wirklich gewählt haben, gezählt, auch erscheinen sie bald darauf bei der Krönung zu Aachen. Die Wahl fiel einmüthig auf den Grafen Rudolf von Habsburg, dem sie nicht unerwartet kam, aber, so wenig er auch nach dem Reiche strebte, sich doch den Kurfürsten wegen der Vermählung seiner Töchter verbindlich gemacht hatte [522]). Während die Gesandten Heinrich's von Baiern dazu ebenfalls ihre Zustimmung gaben [523]), erhoben nur die Botschafter Otakar's gegen die Rechtmässigkeit dieser Wahl Einsprache. Hierauf gaben sämmtliche Wähler durch Compromiss dem Pfalzgrafen Ludwig den Auftrag, in ihrem Namen die geschehene Wahl Rudolf's von Habsburg öffentlich zu verkünden [524]). Otakar von Böhmen, dessen Gesandte nur gekommen zu sein schienen, um ihren Herrn als König ausrufen zu sehen, beruhigte sich dabei nicht, sondern beklagte sich bei dem Papste über die ihm widerfahrene Rechtsverletzung, indem er ihm schrieb, dass die deutschen Fürsten, welche die Befugniss haben, die Kaiser zu wählen — *principes Alemanniae, quibus potestas est Cesares eligendi,* — auf einen gewissen wenig tauglichen Grafen, zu des Reiches Beschwerde und unserem Nachtheile, trotz des Widerspruches der königlichen Gesandten, einhellig ihre Stimmen gelenkt hätten [525]).

Albrechts an, der die Stimme zugleich im Auftrage seines Bruders geführt habe. Kopp, Geschichte der eidgenöss. Bünde. Bd. 1, S. 12 nimmt, ohne sich über die Anwesenheit auszusprechen, die gemeinsame Führung der Kurstimmen an. Da Rudolf dem Herzog Albrecht sogleich seine Tochter Agnes zur Gemahlinn zusagte, so ist wohl dessen Gegenwart bei der Wahl anzunehmen.

[522]) Diese Verhältnisse setzt Riedel in den Abhandlungen der Berliner Akademie, Jahrg. 1852, S. 553 u. ff. richtig aus einander, nur beruht die Annahme, dass damals die drei Kurfürsten unbeweibt waren und Rudolf jedem derselben eine seiner Töchter gab, auf der wohl irrthümlichen Voraussetzung, dass Otto der Kleine und nicht Johann I. auf dem Wahltage Brandenburg repräsentirt habe.

[523]) S. Note 511.

[524]) Joh. Victoriens. ann. 1273 (bei Böhmer, Fontes, Tom. I, p. 301). — Et sicut domino placuit, unanimes effecti, consensum omnes in Rudolfum sine resistentia aliqua transfuderunt. Pronunciationis verbum super hoc in ore statuunt Palatini, qui surgens inquit: In nomine sancte et individue trinitatis, consensu omnium electorum in me posito, pronuntio ac eligo Rudolfum conitem de Habespurg in regem ac patritium Romanorum.

[525]) Dolliner l. c. n. 7, p. 17: — unde cum principes Alemanniae quibus potestas Cesares eligendi — concorditer in quendam Comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nuntiis, quos Wrancenvurt ubi celebrari debebat electio, nostros procuratores miseremus, contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxe-

Seinerseits hatte aber auch Rudolf, vermuthlich gleich nach seiner Wahl, über diese an den Papst Bericht erstattet und von ihr bemerkt, dass sie vollzogen sei von den Wahlfürsten, denen das Recht, den römischen König zu wählen, von Alters her zusteht — *principes electores, quibus in Romani electione regis jus competit ab antiquo* [526]). Gregor X. begrüsste auch wirklich unterm 26. September 1274 Rudolf als einen römischen König und verhiess ihm die Berufung zur Kaiserkrönung, setzte auch gleichzeitig dem König Otakar die Gründe zu dieser Handlungsweise auseinander [527]). Bald darauf wies er auch den Castilianer Alfons, der niemals nach Deutschland gekommen war, mit seinen rechtlich nicht begründeten Ansprüchen zurück [528]) und bemerkte ihm, dass Rudolf das Reich mit Gunst aller derer, die bei der Wahl des Kaisers eine Stimme hätten, einen Einzigen ausgenommen, erhalten habe — *cum favore omnium vocem in electione Imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto* [529]). Otakar verharrte aber auf der Nichtanerkennung Rudolf's als eines unrechtmässig gewählten Königs, wenigstens scheint ein Streit, der sich im Jahre 1275 auf dem Reichstage zu Augsburg erhob, auf eine die Giltigkeit der Wahl betreffende Frage zu beziehen.

Der eben erwähnte Augsburger Reichstag vom 15. Mai 1275 bedarf noch einer näheren Berücksichtigung. Die Jahrbücher des heiligen Rupert von Salzburg erzählen, dass daselbst viele grosse Herren zusammengekommen seien, von den Wählern aber nur der Herzog Ludwig *(sed de electoribus nonnisi D. L.)* sich eingefunden habe. Auch der König von Böhmen und Herzog Heinrich von Baiern hatten sich endlich herbeigelassen, Gesandte zu schicken. Man habe hier, heisst es weiter, Fragen über das Recht der Königswahl vorgelegt, bei welcher Gelegenheit sich die erwähnten Gesandten veruneinigt und dann ohne Ausgleichung den Hof verlassen, zuvor aber noch beiderseits Ausführungen zur Genüge für ihre Rechte in Betreff

---

runt, et eundem in gravamen imperii nostrumque prejudicium, postquam solemniter appellavimus ad Sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt majestate. — Jener Ausdruck principes Alem. etc. findet sich auch n. 10, p. 29.

526) Pertz l. c. Tom. IV, p. 383.

527) Die betreffenden Actenstücke finden sich bei Rainald., Annal. eccles. ann. 1274, n. 55 u. 57.

528) Auch liess er seinen Gesandten auf dem Concilium zu Lyon nicht zu, wohl aber die Rudolf's. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 330.

529) Rainald. l. c. n. 50.

der Königswahl gemacht hätten[530]). Unmittelbar darauf erzählen jene Annalen von dem schon seit anderthalb Jahren dauernden Zwiste der beiden Wittelsbacher, wobei es sich um die Titel gehandelt habe, welche jedem von beiden zu führen zustünde[531]); vermuthlich machte Heinrich seinem Bruder Ludwig den Herzog- und dieser jenem den Pfalzgrafentitel[532]) streitig. So weit die Jahrbücher des heiligen Rupert; auf den Augsburger Reichstag bezieht sich ausserdem noch eine Urkunde[533]), in welcher — wenn sie anders echt ist — das Wahlrecht Herzog Heinrich's seitens Rudolf's eine ausdrückliche Anerkennung fand. Es könnte dies aber wohl weit weniger diesem zu Liebe, als vielmehr desshalb geschehen sein, weil es auch darauf ankam, ein Recht Ludwig's, der Rudolf's Schwiegersohn geworden war, zu wahren. Dieser behauptete — jener Urkunde gemäss, — da ihm bei der Theilung Baierns zu seinem Besitze der Pfalz auch das seither Oberbaiern genannte Land zugefallen war[534]), auf eine gemeinsam mit seinem Bruder zu führende Kurstimme hinsichtlich des Herzogthums Baiern *(ratione ducatus)* Anspruch zu haben. Der Streit Heinrich's mit Otakar gab demnach dem Könige Rudolf, wie jene Urkunde berichtet, die Veranlassung mit Beziehung darauf, dass es bei der Wahl Richard's und der seinigen so gehalten worden sei, zu erklären: dass die Stimmen der beiden Brüder hinsichtlich des Herzogthums als Eine unter der Zahl der sieben zur Königswahl berechtigten Fürsten

---

530) Annal. S. Rudpert. ann. 1275 (Pertz l. c. Tom. XI, p. 801): Ibi missi sunt pro parte regis Bohemie vir dominus Wernhardus Seccowensis episcopus, ex parte Henrici, illustris ducis Bawarie, H. prepositus Ottingensis cum honesto comitatu. Et propositis questionibus de jure electionis imperii, nuncii principum predictorum, si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super juribus imperii quoad electionem ex utraque parte. Auch die Alderspacher Fortsetzung des Mart. Polon. ann. 1275 (Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 462) hat diese Worte, wenn gleich etwas verkürzt, aufgenommen.

531) Annal. S. Rudp. cit. Et quia jam dudum nobiles viri Ludwicus et Heinricus duces Bawarie hereditate paterna secreta ad invicem de tytulis, videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie, contendebant, gravis inter eos oritur discordia, quae pluribus principibus ex nobilibus laborantibus ad concordiam non poterat revocari. Die Sühne kam dann ein Jahr später (Mai 1276) zu Stande, wo es dann l. c. ann. 1276 heisst, der Streit habe dritthalb Jahre gedauert.

532) Heinrich führte auch diesen. S. Böhmer a. a. O. S. 359, 361, 363.

533) Sie ist häufig gedruckt und findet sich namentlich bei Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenb. S. 38 u. f. S. Bärwald in der untern Note 512 angegebenen Abhandlung S. 9, wo noch Senckenberg, Corpus jur. Germ. Tom. II, p. 46 (1766), hinzuzufügen wäre.

534) Vergl. Herm. Altah. ann. 1255 (Böhmer l. c. Tom. II, p. 512).

gerechnet werden sollen[535]). Die Urkunde ist auch desshalb noch merkwürdig, weil sie erzählt, dass als bei der Wahl Rudolf's die Gesandten Otakar's gegen die Stimmen, welche die beiden Brüder hinsichtlich des Herzogthums von Alters her zustehe, Widerspruch erhoben hätten, dieser von allen Kurfürsten — die im Verhältnisse zu einander *Coëlectores*[536]) genannt werden, — sowohl geistlichen als weltlichen, nicht zugelassen worden sei. Auch berichtet sie von dem Compromiss aller Wähler mit Einschluss Heinrich's auf Ludwig[537]). Der auf dem Reichstage zu Augsburg entstandene Streit bezeichnet die Urkunde als *quaestio super quasi-possessione juris eligendi.*

Es ist bekannt, dass diese Urkunde selbst Gegenstand eines langwierigen schon seit mehr als zwei Jahrhunderten geführten literarischen Streites geworden ist. Mit ausgezeichnetem Scharfsinn und sehr triftigen Gründen hat in neuester Zeit Bärwald die Echtheit des Documentes in einer besonderen Abhandlung[538]) vertheidigt. Die Argumentation des gelehrten Verfassers derselben ist so überzeugend, dass schwerlich etwas Genügendes dagegen wird gesagt werden können und so möchten wir auch einstweilen kein zu grosses Gewicht auf den Umstand legen, dass Rudolf in jener Urkunde den König Richard als seinen Vorgänger *(praedecessor)* bezeichnet, während er sonst[539]) die Könige seit Friedrich II. nicht für rechtmässig anerkannte, selbst den letzteren nicht seit seiner Absetzung im Jahre 1245. So lange aber die Urkunde nicht von Neuem aus dem Originale herausgegeben wird, bleibt doch noch ein leiser Zweifel an ihrer Echtheit gestattet; wir sagen nicht, sie sei unecht, auch ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass Rudolf eine solche

---

[535]) Rudolf. Dipl. ann. 1275, p. 39: — vocibus eorumdem fratrum Ducum Bawariae Comitum Palatinorum Rheni, ratione Ducatus pro una in septem Principum jus in electione Regis Romani habentium numero computatis.

[536]) Mit diesem Ausdrucke waren Albert Beham (Note 416) und Papst Alexander IV. (Note 496) vorangegangen.

[537]) Vergl. Note 524.

[538]) Herm. Bärwald, Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolf's I. betreffend die bairische Kur (Sitzungsberichte Bd. 21, S. 3 u. ff.).

[539]) Vergl. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 53. Gerade in einer der betreffenden Urkunden (ann. 1281, bei Pertz l. c. Tom. IV, p. 435) sagt Rudolf: per quondam Richardum regem illustrem aut praedecessores suos in Romano imperio; freilich sagt Rudolf per praedecessores suos und meint damit die Könige seit Friedrich's II. Absetzung.

Urkunde wirklich ausgestellt habe; nur würde ihre abermalige auf das Original gestützte Publication auch das letzte Bedenken heben. Glücklicherweise hat aber Bärwald die meisten der von ihm aus der Urkunde gewonnenen Resultate auch anderweitig so wahrscheinlich gemacht, dass man in vielen Puncten selbst ohne die Urkunde zu demselben Ziele gelangen kann.

In die Regierungszeit König Rudolf's gehören ausserdem noch einige andere das Recht der Königswahl betreffende Urkunden [540]). Zunächst ist dahin zu rechnen der Willebrief, welchen der junge König Wenzel von Böhmen, bald nachdem er Rudolf's Eidam geworden war, im Jahre 1285 seinem Schwiegervater zu einer Schenkung von Patronatsrechten gleichzeitig mit den Erzbischöfen von Mainz, Cöln und Trier, dem Pfalzgrafen Herzog Ludwig, dem Herzoge Albrecht II. von Sachsen und dem Markgrafen Otto IV. von Brandenburg ausstellte, während sich ein Willebrief des Herzogs von Baiern nicht findet. Man darf daraus entnehmen, dass nicht dieser, sondern der König von Böhmen damals den Kurfürsten beigezählt wurde, da es bereits als eine Prärogative derselben anerkannt worden war, zu derartigen Vergabungen um ihre Zustimmung — *consensus principum in electione Romani regis vocem habentium* [541]) — befragt zu werden [542]). Rudolf erkannte aber [543]) das Kurrecht Böhmens in zwei Urkunden vom 4. März 1289 und 26. September 1290 und zwar mit Beziehung auf das dem Könige zustehende Schenkenamt ausdrücklich an. In der letzteren Urkunde, die nur die erstere bekräftigt, heisst es: „Je mehr durch klares Erkenntniss die Rechte der Personen ans Licht treten, um so zweifelloser wird den nachkommenden Geschlechtern die Veranlassung zum Streite genommen. Durch vorhergehende umsichtige Untersuchung und durch sorgfältige Erforschung haben wir zu erfahren begehrt, was und wie viel dem Könige von Böhmen von Rechten am römischen Reich und an der Wahl des Königs der Römer und künftigen Kaisers zustehe. Demgemäss

---

[540]) S. darüber Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde. Bd. 1, S. 490. — Bärwald a. a. O. S. 64 u. ff.

[541]) S. Rudolfi, Sententia contra alienationes bonorum imperii (bei Pertz l. c. Tom. IV, p. 434).

[542]) Über die Willebriefe der Kurfürsten s. Chmel a. a. O. S. 111.

[543]) Sie stehen beide bei Sommersberg, Script. rer. Silesiac. Tom. I (p. 940 u. 941), die letztere auch bei Tolner, Hist. Palat. Cod. dipl. n. 109, p. 76.

haben wir durch der Fürsten, Barone, Edlen und Vornehmen des Reiches sowohl, als auch durch alter Leute gemeinsame Behauptung und einhelliges übereinstimmendes Zeugniss in Erfahrung gebracht, dass der König von Böhmen des Reiches Schenke sein müsse, und dass das Recht und Amt des Schenken bei ihm und seinen Erben sich nach Erbrecht befinde. Es ist auch auf's Deutlichste festgestellt worden, dass der erwähnte König von Böhmen und seine Erben bei der Wahl des Königs der Römer und künftigen Kaisers, mit den übrigen Kurfürsten gleichmässig mit andern Kurfürsten ein volles Recht und eine Stimme zur Wahl haben müsse — *cum caeteris Electoribus habere debere, ad similitudinem aliorum Electorum eligendi plenarium jus et vocem.* — Wir haben aber auch erfahren, dass diese Rechte des Schenkenamtes und der Kurfürstenwürde *(Electoratus)* nicht etwa blos dem genannten Könige und seinen Erben zustehe, sondern auch seinen Vorfahren, seinen Urvorvordern ganz und vollständig zugestanden habe [544]). Indem wir also dem Nachtheile des genannten Königs und seiner Erben vorbeugen wollen, so erkennen wir klär es an, bestätigen es und bekennen es mit dem Zeugnisse gegenwärtigen Briefes, dass das Schenkenamt im Reiche ihm und seinen Erben und nicht Andern — *et non aliis* — zustehe, und dass er bei der Wahl des Königs der Römer und künftigen Käisers Recht und Stimme habe."

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Schwabenspiegel[545]), indem er zugleich die Reichsämtertheorie des Sachsenspiegels vervollständigt hat, sich nach Verschiedenheit seiner Texte auch verschieden über die Wahlberechtigung ausgesprochen hat. Es wird sich bei der nunmehr aufzustellenden Sichtung des zusammengetragenen Materials die Gelegenheit bieten, auch auf die Theorie des gedachten Rechtsbuches einzugehen.

XIX.

Bei dem Regierungsantritte Rudolf's von Habsburg waren bereits drei und zwanzig Jahre von der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts verflossen. Wenn es richtig ist, dass der Sachsenspiegel

---

[544]) — sed etiam suis progenitoribus, abavis, atavis, proavis, avis pure plenissime competebat.

[545]) Landr. d. Schwabensp. Art. 130a (Lassberg).

seiner Abfassung nach noch in den dreissiger Jahren desselben Jahrhunderts — nach 1231 — fällt [546]), so hatte auch die von ihm in Betreff der Königswahl aufgestellte Theorie Zeit gehabt, sich immer mehr Geltung zu verschaffen. Es wurde dies auch durch die zwiespältige Wahl im Jahre 1257 begünstigt, als diese, wie jene andere zur Zeit Innocenz III., zu der Frage drängte: wer von den Fürsten steht auf der einen, wer auf der andern Seite? Man suchte also einen Anhaltspunct darin, wie sich diejenigen Fürsten, denen man einmal seit lange eine Wahlprärogative beilegte, sich ausgesprochen hatten; der Sachsenspiegel hatte nur die Basis jener Wahlprärogative verschoben. Überblickt man nun die einzelnen Thatsachen, so sind folgende Umstände in Erwägung zu ziehen:

Erstens wiederholt sich bei König Wilhelm das Schauspiel einer nachträglichen Wahl, wie bei Otto IV. im Jahre 1208. Unter den Fürsten, die von der stauffischen Partei zu ihm übertraten, bemerkt man auch die beiden Brüder, die Markgrafen Johann I. und Otto III. (den Frommen), welche damals ihre Länder noch ungetheilt (bis 1258) besassen. An Beide richteten daher auch nach dem Tode Wilhelm's die rheinischen Städte ihre Aufforderung zu einmüthiger Königswahl. Da aber die Städte sich in der gleichen Angelegenheit auch an den Herzog Albert von Braunschweig wendeten und von ihm die gleiche Antwort erhielten [547]) so ersieht man, dass damals das Wahlrecht doch noch nicht als ein ausschliessliches von sieben Fürsten angesehen wurde. Auch bei der Wahl Richard's pflogen der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf Ludwig nach dem in Urban's IV. Briefe enthaltenen Beichte, erst noch mit den übrigen Fürsten Rath, bevor sie ihre Entscheidung aussprachen [548]). Es war dies auch die Vorstellung, die damals in England über diese wichtige Angelegenheit herrschte, denn wenn Matthäus Paris allerdings Kurfürsten und andere Fürsten des Reiches unterscheidet [549]), so zählt er doch noch neben jenen viele von diesen auf, die auf die Königswahl einen bedeutenden Einfluss übten.

Zweitens: Der Theilung der brandenburgischeu Lande war im Jahre 1255 die der bairischen vorausgegangen und folgte die der

[546]) S. oben S. 119.
[547]) S. oben S. 122.
[548]) S. oben S. 127.
[549]) S. oben S. 125.

sächsischen im Jahre 1260 nach. Alle drei fallen also in einen Zeitraum von fünf Jahren zusammen. Durch diese Theilungen, mit welchen gleichzeitig die Theorie von den sieben ausschliesslichen Kurstimmen sich ausbildete, ist die Sache der Königswahl in eine noch grössere Verwirrung gerathen. Bald konnten sich die Theilstimmen nicht vereinigen, bald machte die eine Linie der andern das Recht streitig, an der Wahl Theil zu nehmen, was alles nicht von dem Belange gewesen wäre, hätte sich nicht der enggeschlossene Kreis der sieben Kurstimmen gebildet; wollte der Eine darin Platz haben, so musste er den Andern daraus verdrängen. Merkwürdig ist in dieser Beziehung zunächst die Geschichte der sächsischen Kur, die trotz der Theilung anfänglich von beiden Brüdern Johann I. (von Sachsen-Lauenburg) und Albrecht II. (von Sachsen-Wittenberg) gemeinsam geübt wurde, bei der aber nachmals der zufällige Umstand, dass der letztere wegen der Unmündigkeit seiner Neffen bei der Wahl Adolf's von Nassau allein stimmte, zur gänzlichen Ausschliessung der Lauenburgischen Linie geführt hat. Wegen ihrer besondern Wichtigkeit für die Geschichte der deutschen Königswahl ist

Drittens: die Theilung Baierns unter die Söhne Otto's II. des Erlauchten, Ludwig und Heinrich ganz vorzüglich ins Auge zu fassen. Sie vollendete die Vernichtung der alten Basis der Wahlprärogative. Otto hatte erwiesenermassen zwei Kurstimmen gehabt, die eine als *vox palatii*, die andere als *vox ducatus* [550]). Wäre nun jene Theilung in der Weise vor sich gegangen, dass Ludwig nur die Pfalz, Heinrich aber ganz Baiern erhalten hätte, so wäre die Sache auch ganz einfach gewesen; jener hätte die pfälzische, dieser die bairische Stimme geführt. Nun aber erhielt Ludwig zu der Pfalz auch noch Oberbaiern; dies gab ihm einestheils nicht das Recht, seinen Bruder Heinrich ganz von der bairischen Kurstimme auszuschliessen und diese, vollständig wie sein Vater zu führen, anderntheils schien ihm der Besitz eines so grossen Antheils von Baiern auch wiederum ein Recht zu geben, *ratione ducatus* [551]) an dieser Stimme ebenfalls Theil zu

---

[550]) S. oben Note 416.

[551]) Dieser Ausdruck, dessen sich die Urkunde vom Jahre 1275 bedient, wird auch in einer anderen der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, der Söhne des oben genannten Herzogs Johann, vom Jahre 1298 in der nämlichen Beziehung auf die Kurstimme gebraucht.

nehmen. Während also die pfälzische Stimme als unbestritten hier gar nicht in Betracht kommt, spricht für die gemeinschaftliche Führung der baierischen die Analogie Brandenburgs und Sachsens [552]). Hiermit steht auch der Streit der beiden Brüder wegen der von ihnen zu führenden Titel im Zusammenhange [553]); Ludwig war wirklich Pfalzgraf und Herzog, Heinrich aber nur Herzog und musste als solcher auch bei der Ausübung des Wahlrechtes durch seinen Bruder sehr in den Schatten gestellt werden. Was war jetzt ein Herzog von Niederbaiern im Verhältnisse zu den einst so mächtigen drei welfischen Heinrichen?! Hierzu kam nun noch die Theorie des Sachsenspiegels, welche einen Herzog von Baiern, aus den oben angegebenen Gründen [554]) als solchen gar nicht zu den „Ersten an der Kore" zählte. Aber eben so natürlich war es, dass der, wenn gleich sehr in den Schatten gestellte Heinrich dennoch sein Recht, als Herzog von Baiern eine Kurstimme auszuüben, nicht so ohne Weiteres verzichten wollte. Die Geschichte weist thatsächlich die Betheiligung Heinrich's an den Wahlen Richard's nach: die Zeugnisse Hermann's von Altaich und der Salzburger Annalen sind hierin unverwerflich [555]). Allenfalls könnte man einen solchen Antheil Heinrich's an der Wahl Richard's, obschon Thomas Wikes ihn nicht nennt, doch aus den von diesem Schriftsteller angegebenen Summen erkennen, mit welchen sich die einzelnen Fürsten ihre Stimmen bezahlen liessen. Da Heinrich wirklich mitwählte, so wird er auch nicht leer ausgegangen sein, und da für den Pfalzgrafen Ludwig die ganz unverhältnissmässige Summe von 18.000 Mark bewilligt wurde, während Cöln nur zwölf, Mainz nur achttausend erhielt [556]) so möchte in jenen achtzehn wohl der Antheil seines Bruders mit enthalten sein. In dem Vertrage aber, welchen Konrad von Cöln wegen der Wahl mit den Abgeordneten Richard's abschloss, wird Heinrich nicht erwähnt, sondern es wird der damalige Graf von Cornwallis darauf hingewiesen, er müsse sich mit der Wahl der beiden Erzbischöfe und des Pfalzgrafen genügen lassen [557]).

---

[552]) Man ist daher nicht genöthigt, dies Verhältniss einer gemeinsam zu führenden herzoglichen Kurstimme aus der Urkunde vom Jahre 1275 zu entnehmen.

[553]) S. Note 531.

[554]) S. oben S. 119.

[555]) S. oben Note 530.

[556]) S. oben S. 123.

[557]) Bodmann, Cod. epist. Rudolf. Auctar. II, p. 307 — si ipse horum trium, videlicet Maguntinensis, Coloniensis et Palatini Rheni non fuerit electione contentus, etc.

Eben so wenig wird Heinrich's in dem Briefe Urban's IV. vom Jahre 1263 gedacht, dass er sich aber damit nicht zufriedengestellt habe, geht aus seiner aus Eberhard von Altaich erwiesenen Theilnahme an der Wahl Rudolf's [558]) und aus seinem Briefe an Papst Gregor X., offenbar gegen jene Nichtberücksichtigung seitens Urban's IV. gerichtet [559]), hervor. Eben dahin weist auch die Reclamation der böhmischen Gesandten bei Gelegenheit dieser Wahl; dass man den König von Böhmen nicht gewählt hatte, konnte kein Grund der Anfechtung sein, eben so wenig aber der Umstand, dass dieser nicht zu der Wahl zugestimmt hatte, während die übrigen Kurfürsten einstimmig waren [560]). Eine Unrechtmässigkeit konnte in den Augen der Gesandten nur darin liegen, dass ihnen die Wahl durch die Theilnahme eines Unberechtigten formell ungiltig erschien [561]). Die Annalen des heiligen Rupert bestätigen ferner, dass zwischen Heinrich's und Otakar's Gesandten auf dem Reichstage zu Augsburg wegen des Wahlrechtes Streit entstanden sei [562]). Bei diesem Streite muss es sich also darum gehandelt haben: wem von beiden das Wahlrecht zustehe? Beide brachten Rechtsausführungen vor, und es lässt sich auch gar nicht leugnen, dass beide sich auf mehrere frühere Vorgänge berufen konnten [563]). Dürfte man der vielfach berührten Urkunde Rudolf's vom Jahre 1275 ganz unbedingten Glauben schenken, so hätte sich der König — was auch nach den damaligen Verhältnissen ohnedies sehr wahrscheinlich ist — aus Rücksicht auf den Pfalzgrafen, einschliesslich auch für Heinrich's Antheil an der bairischen Kurstimme entschieden und damit thatsächlich die böhmischen Ansprüche zurückgewiesen [564]).

---

[558]) S. oben Note 435.

[559]) S. Firnhaber, Summa de liter. missil. Petri de Hallis (Fontes Rer. Austr. Abth. 2, Bd. 6, n. 109, S. 67): — dignetur, ut filium confovere, nostrumque statum inter caeteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere. Da der Briefsteller seiner Betrübniss über den Tod seines Neffen Ch. erwähnt, so ist unter diesem wohl kein Anderer als Konradin, und möchte unter jenem Herzog Heinrich zu verstehen sein. Dafür entscheidet sich Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 37; nicht so unbedingt Bärwald a. a. O. S. 55.

[560]) Bärwald a. a. O. S. 60.

[561]) Bärwald a. a. O. S. 57, 60.

[562]) S. oben S. 135.

[563]) S. unten Sechstens.

[564]) Auffallend wäre nur, dass die Salzburger Jahrbücher, welche diese Verhältnisse mit einer gewissen Ausführlichkeit besprechen und von den Bemühungen der Fürsten, die

Viertens: Eike von Repgow war mit seiner Theorie auf den Irrthum gerathen, die Wahlprärogative der weltlichen Fürsten, welche er als die Ersten an der Kur bezeichnet, habe ihre Wurzel in den Reichsämtern. Damit sagt er theoretisch: eigentlich hat auch der König von Böhmen, als Schenke des Reiches, diesen Vorzug. Weil aber zu seiner Zeit das Factum damit im Widerspruche stand, so hilft er sich — darin unbewusst wieder die Wahrheit treffend — damit, dass er ihn von der Kur desshalb ausschliesst, „weil er kein Deutscher ist“ [565]). Dessenungeachtet musste das theoretische Princip des Sachsenspiegels: der Schenke sollte als Reichsbeamter die Kur haben, durch die Machtstellung des Königs von Böhmen ungemein unterstützt werden, und daher jene in den älteren Verhältnissen des Reiches (vor der Zertrümmerung der Herzogthümer durch Friedrich I.) wurzelnde Clausel: „weil er kein Deutscher ist“ leicht unbeachtet bleiben. Man konnte den König von Böhmen nicht mehr umgehen, besonders seit er Österreich erworben hatte: Zeugniss dafür, dass die Erzbischöfe Konrad und Engelbert II. von Cöln bei der Erledigung des Thrones im Jahre 1266 und 1272 sich nach Prag begaben, um dort über die Wiederbesetzung desselben zu verhandeln. Was aber

Fünftens im Sachsenspiegel blos noch Wahlprärogative gewesen war, die im Vorwählen bestanden und ihren endlichen Ausdruck in dem Vorstimmen bei der Kur gefunden hatte, das war nunmehr ein ausschliessliches Recht der Wahl und zugleich auch der Kur geworden, wie dies nicht nur in dem Schwabenspiegel, sondern auch bei andern, als den schon genannten gleichzeitigen Schriftstellern anerkannt wird [566]). Es ist dies namentlich der Fall bei Martinus Polonus, bei Heinrich von Segusio und dem Verfasser der dem heiligen Thomas von Aquino beigelegten Abhandlung *de regimine principum*. Jene anderen werden nachher noch zu berücksichtigen sein, des letzteren wurde schon früher als desjenigen gedacht, welcher die Meinung auf-

---

Zwistigkeiten unter den beiden Brüdern beizulegen, berichten, von einer so wichtigen Entscheidung Rudolf's, nachdem sie von den Allegationen beider Theile gesprochen, nichts erwähnen, sondern nur einfach sagen, die Gesandten hätten *si non discordes, tamen non pariter* die Curie verlassen.

565) Über diesen Satz und seine weitere Entwickelung s. noch unten: Siebentens.

566) Vergl. deren Zusammenstellung bei Homeyer, Verhältniss des Schwabenspiegels zum Sachsenspiegel. S. 36.

gestellt hatte: das siebenzahlige Kurfürsten-Collegium rühre von Papst Gregor V. her [567]). Indem er sagt, dass von dieser Zeit bis zu der seinigen ungefähr 270 Jahre verflossen seien, so würde die Abfassung der Schrift, bei ganz genauer Rechnung in das Jahr 1166 fallen, könnten aber auch wohl etwas jünger sein. Offenbar beziehen sich auch die Kurfürsten in ihrem Willebriefe zu dem Vertrage Rudolf's mit Papst Nikolaus III. (1279) eben darauf, wenn sie sagen [568]): dass „die römische Kirche sie gleichsam als auserwählte Bäume gepflanzt und mit ihrer besonderen Gnade erquickt habe, indem er ihnen diesen Zuwachs wunderbarer Macht gab, dass in ihnen durch die Auctorität der Kirche unterstützt, gleichsam ein auserwählter Sprosse durch ihre Wahl denjenigen hervorspriessen mache, welcher die Zügel des römischen Reiches zu halten hat." — So allgemein und mit Recht diese Entstehung des ausschliesslich berechtigten Kurfürsten-Collegiums in neuerer Zeit verworfen worden ist, so hat doch die andere noch viele Anhänger, dass dennoch dasselbe dem Papste, — wenn auch nicht Gregor V. so doch Innocenz IV. [569]), oder Urban IV. [570]) — also: wenn auch nicht einem Papste des zehnten so doch des dreizehnten Jahrhunderts seinen Ursprung verdanke. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der oft erwähnte Brief Urban's IV. auch noch dazu beigetragen habe, die Wahlprärogative einzelner Fürsten in ein ausschliessliches Wahlrecht umzugestalten; allein dass die Siebenzahl durch ihn eingeführt sei, ist durchaus unrichtig. Die Siebenzahl war in Betreff der Wahlprärogative nichts Neues im Reiche [571]); es war ganz richtig, wenn Rudolf von Habsburg sagte: seine Wähler leiteten ihr Recht *ex antiquo* her [572]); unrichtig war nur das, dass dieses Recht *ex antiquo* schon den Reichsbeamten als solchen und dass es überhaupt einzelnen Fürsten

---

567) S. oben Nr. VI.

568) Tractatus cum Nicolao III. Papa (bei Pertz l. c. Tom. IV, p. 421).

569) Das bei Matth. Par. ann. 1245 gegebene Verzeichniss der Kurfürsten (s. oben Note 483) hält Lorenz, die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl, S. 18, für einen von Innocenz IV. gemachten, von den deutschen Fürsten aber zurückgewiesenen Entwurf. S. dagegen Olenschlager: Erläuterung der goldenen Bulle. S. 127. Früher war die Meinung: Innocenz IV. habe das Kurcollegium eingeführt, sehr verbreitet.

570) Auch Bärwald a. a. O. S. 47 u. ff. hält diese Meinung fest.

571) S. oben 94.

572) S. oben S. 108.

bereits *ex antiquo* ganz ausschliesslich zugestanden habe. Die Verschiebung der Basis in ersterer Beziehung rührt, wie bemerkt, von dem Sachsenspiegel her; er lässt, obschon er die Zahl nicht ausdrücklich angibt, richtig sieben Fürsten als die Ersten an der Kur erscheinen[573]), aber die sieben, die er nennt, sind nicht sämmtlich die richtigen[574]). Die Ausschliesslichkeit der Sieben hat sich aber durch die zwiespältigen Wahlen und in der Verwirrung im Reiche festgestellt, in welcher natürlich die factische Macht den Ausschlag geben und zur Beseitigung des Wahlrechtes der minder Mächtigen, zu denen jetzt auch offenbar der Herzog von Niederbaiern gehörte, führen musste. Daran hat aber nicht Urban IV. einen thätig eingreifenden Antheil genommen. Man darf nämlich nicht ausser Acht lassen, woraus der erwähnte Papst das Material zu seinem Briefe an Richard entlehnt hat: dieser Brief ist ein blosser Wiederhall dessen, was Richard's und Alfons' Gesandte über die Reichsgewohnheiten und über den Hergang bei den betreffenden Wahlen an den Papst berichtet hatten. Nicht der Papst hat zuerst den Deutschen gesagt: Ihr habt — oder gar: Ihr sollt haben — sieben Kurfürsten; im Gegentheile die Deutschen haben zuerst dem Papste gesagt: Wir haben sieben Kurfürsten. Wenn nun aus dem Briefe Urban's IV. hervorgeht, unter diesen sieben gerade diejenigen vier Laienfürsten sind (und zwar mit Einschluss des Königs von Böhmen), welche nach der Theorie des Sachsenspiegels wegen ihrer Reichsämter dazu berufen sein sollten, die Ersten an der Kur zu sein, so ist es keine Erfindung des Papstes, sondern es muss selbst bei den Gesandten Richard's diese Vorstellung geherrscht haben. Darauf lässt auch der Umstand schliessen, dass in jener Vereinbarung zwischen dem Erzbischofe von Cöln mit Richard vor seiner Wahl kein Wort von dem Herzog von Baiern gesagt wird[575]); man scheint sich eben in Berücksichtigung seiner untergeordneten Stellung im Verhältnisse zu seinem Bruder dazu hingeneigt zu haben, ihn sich zwar nicht als völlig von der Wahl ausgeschlossen, aber doch als eine Nebenperson zu denken. Um so mehr drängten Theorie und die factischen Verhältnisse dahin, den König von Böhmen den Kurfürsten beizuzählen; ihn darf

---

573) Wir zählen hier (vergl. S. 113) den König von Böhmen mit.
574) S. oben S. 115.
575) S. oben S. 123.

man auch bei Thomas Wikes unter dem als Kurfürst aufgezählten *Dux Austriae* [576]) um so mehr wieder erkennen, als auch die Salzburger Jahrbücher Otakar mit diesem Titel ohne weiteren Zusatz bezeichnen [577]). Allerdings begegnet man dem *Dux Austriae* auch unter den von Matthäus Paris schon beim Jahre 1245 angegebenen Kurfürsten [578]) und konnte desshalb vielleicht geneigt sein, die Kurstimme Böhmens von Österreich ableiten zu wollen. Allein Matthäus Paris ist, was Namen und Bestand der deutschen Fürsten anbetrifft, nicht zum Besten unterrichtet, seiner Herzoge von Michna und Melai und Grafen von Baiern gar nicht zu gedenken.

Sechstens: Auf dem Augsburger Reichstage standen sich im Jahre 1275 die Gesandten Otakar's und Heinrich's in Betreff der Wahlrechte ihrer Herren gegenüber [579]); vermuthlich nur eine Wiederholung einer ähnlichen Scene bei der Wahl Rudolf's. Heinrich konnte sich berufen auf den seit unvordenklichen Zeiten von den Herzogen von Baiern ausgeübten vorwiegenden Einfluss auf die Königswahl; ferner darauf, dass sein Vater Otto zwei Stimmen, die eine für die Pfalz, die andere für Baiern geführt hatte, mithin eine davon oder wenigstens eine Theilstimme ihm zugefallen sei; sodann darauf, dass er bei den Wahlen Richard's und Rudolf's betheiligt gewesen sei. Dagegen konnte Otakar ebenfalls durch gewichtige Allegationen seine Ansprüche begründen: seit unvordenklichen Zeiten befanden sich die Könige von Böhmen im Besitze des Reichsschenkenamtes und mit diesem sei das Wahlrecht verbunden; auch hätten die Könige von Böhmen erweislich an der deutschen Königswahl Theil genommen: sein Vater Wenzel I. habe Konrad IV. gewählt und sei in Betreff der Wahl Abel's von Dänemark selbst von Otto dem Erlauchten beauftragt worden; er selbst aber habe Wilhelm unter Übersendung von Geschenken als Zeichen der Wahl zum König auserkoren; er habe Richard gewählt und sei in dem Berichte der Gesandten dieses Königs an den Papst und sodann auch von diesen ebenfalls als Kurfürst bezeichnet worden; auch habe ihn der Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1262 zur Wahl Konradin's aufgefordert; endlich habe Papst

---

576) S. oben S. 124.
577) Annal. S. Rudperti ann. 1257, p. 794.
578) S. oben S. 125.
579) S. oben S. 133.

Gregor X. in seinem Briefe an Alfons ausdrücklich gesagt: einer der Kurfürsten habe der Wahl Rudolf's nicht beigestimmt. Aber der eigentlich entscheidende Grund für Rudolf, die böhmische Kurstimme im Jahre 1290 definitiv anzuerkennen, mochte er auch sich früher anders erklärt haben, lag in dem Schenkenamte. Dessen Besitz konnte der König von Böhmen unzweifelhaft nachweisen, während der Herzog Heinrich kein Reichsamt bekleidete. Da nunmehr aber in dem ausschliesslich berechtigten Kurcollegium nur für sieben Platz war, so musste derjenige welcher kein Reichsamt hatte, dem andern der ein solches bekleidete, weichen.

Siebentens: Das Durchdringen der Reichsämtertheorie zeigt sich gerade in dieser Zeit auf das Deutlichste in dem Schwabenspiegel, der seiner Entstehung nach wohl entweder in das Jahr 1276 selbst oder unmittelbar darauf zu setzen ist[580]). Es ist erforderlich, die betreffende Stelle des Landrechts des Schwabenspiegels in ihren einzelnen Bestandtheilen zu betrachten. Leider fehlt dieses Capitel „von des kunges kur" in dem Lassberg'schen Codex[581]), und so möge hier der von Wackernagel herausgegebene Ambraser Text zu Grunde gelegt werden. Liesse es sich erweisen, dass dieser Text wirklich als die älteste Redaction des Schwabenspiegels anzusehen sei[582]), so würde darin zugleich auch der Inhalt der Urkunde Rudolf's vom Jahre 1275 bedeutend unterstützt werden. Gegen diese approximative Ursprünglichkeit des Ambraser Codex sind von Merkel[583]) und neuerdings von Ficker sehr gewichtige Zweifel erhoben worden[584]); letzterer erklärt aber die Handschrift des Schwabenspiegels, welche sich auf der Freiburger Stadtbibliothek befindet[585]), für diejenige, welche muthmasslich den ursprünglichsten aller vorhandenen Texte des Schwabenspiegels biete; stellte sich dies durch nähere Vergleichung der Handschrift als richtig heraus, so käme man in jener Beziehung auf das nämliche Resultat, zu welchem der Ambraser

---

580) Vergl. Merkel, De republica Alamann. p. 97 f. — Ficker, Über einen Spiegel deutscher Leute (Sitzungsber. Bd. 23, S. 280).

581) Es ist hier als Cap. 130 aus einem Züricher Codex ergänzt.

582) Wie auch Bärwald a. a. O. S. 62 annimmt.

583) Merkel l. c p. 91.

584) Ficker a. a. O. S. 223 u. ff.

585) Ficker a. a. O. S. 249 u. ff.

Codex führt[586]). Im Einzelnen sind hier folgende Puncte zu berücksichtigen:

1. Der Bearbeitung der betreffenden Stelle des Sachsenspiegels durch den Verfasser des Schwabenspiegels geht bei diesem noch ein Capitel[587]): Wâ (Wie, Wan) man den künig kiesen sol[588]) voran; ein Fragment davon hat sich auch in dem Lassberg'schen Codex erhalten[589]). Hier heisst es: man soll den König zu Frankfurt kiesen „und lässt man die Fürsten nicht in die Stadt, so mögen sie ihn mit Recht kiesen vor der Stadt". Otakar von Hornek[590]) führt diesen Grundsatz auf ein Gesetz Friedrich's II. zurück; es ist indessen viel wahrscheinlicher, dass darin eine principielle Verwerfung des Verfahrens ausgedrückt wird, welches der Erzbischof Arnold von Trier bei der Wahl Richard's beobachtete, indem er mehrere Wähler nicht in die Stadt Frankfurt hineinliess[591]).

2. Das Capitel von der Königswahl beginnt mit der Aufzählung der Kurfürsten: den König selber kiesen drei Pfaffenfürsten und vier Laienfürsten. Die Siebenzahl ist hier als das normirende Princip ausgesprochen, auch nicht mehr von den „Ersten an der Kur", sondern geradezu von Wählern die Rede, wie auch das Landrecht sagt, dass zur Romfahrt mit dem Könige verpflichtet sind: die in da erkorn hant ze kvnige[592]).

3. Während der Sachsenspiegel nur bei den Laienfürsten den Grund für ihre Wahlprärogative in den Reichsämtern fand, glaubt der Schwabenspiegel dies auch auf die geistlichen Fürsten ausdehnen zu müssen. Für sie findet er, freilich sehr mit Unrecht[593]), den Grund der Berechtigung in dem Erzkanzleramt. Allerdings lässt es sich nicht in Abrede stellen, dass die drei rheinischen Erzbischöfe nach Verschiedenheit der Zeiten und der Verhältnisse einzeln oder neben einander, wenn auch durchaus nicht ausschliesslich, das Erzkanzler-

---

586) Homeyer, Verzeichniss, Nr. 198.
587) S. unten Nr. 5.
588) Cap. 109 bei Wackernagel.
589) Cap. 129 bei Lassberg.
590) Österr. Reimchronik, Cap. 101 (bei Pez, Script. rer. Austriac. Tom. III, p. 115).
591) S. oben S. 127.
592) Lehenr. d. Schwabensp. Art. 8 (Lassberg).
593) S. oben S. 118.

amt versehen haben[594]). Bei Mainz reichen diese Nachrichten nicht nur bis Hatto hinauf, sondern es darf auch angenommen werden, dass seither dieses Amt ohne Unterbrechung bei diesem erzbischöflichen Stuhle geblieben ist[595]). Auch Trier und Cöln kommen bereits zu Ausgang des neunten Jahrhunderts abwechselnd als die Erzkanzler für Lothringen vor[596]). Es traten hierin jedoch mancherlei Änderungen ein; das Erzkanzleramt Triers verschwindet gänzlich, Cöln aber wird erst wieder im Jahre 1031 als Erzkanzler für das Königreich Italien bezeichnet[597]). Nach dem sächsischen Annalisten stand dieses Amt dem Erzbischof von Cöln von Rechtswegen zu[598]), so dass Norbert von Magdeburg und Heinrich von Regensburg, welche zur Zeit Lothar's vorübergehend dieses Amt versahen, nur aushilfsweise Dienste geleistet zu haben scheinen. Dennoch verwaltete Mainz zum Öftern, namentlich unter Friedrich I. auch die italienische Kanzlei, bis endlich von eben diesem Kaiser die Scheidung getroffen wurde, dass Mainz alle in Deutschland, Cöln die in Italien ausgestellten Urkunden zu recognosciren haben solle[599]). Dagegen gehört der Titel des Erzbischofs von Trier als *Archicancellarius per Gallias et regnum Arelatense* einer viel späteren Zeit an und lässt sich vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht nachweisen; bestätigte ja noch Friedrich I. im Jahre 1157 den Erzbischof von Vienne ausdrücklich als Kanzler für Arelat[600]). Ganz entschieden weist erst der Schwabenspiegel dem Erzbischof von Trier dieses Erzkanzleramt zu, indem er über die geistlichen Fürsten sich also vernehmen lässt: Der bischof von Mênze ist kanzler ze diutschen landen; der hât die êrsten stimme an der kür.

---

[594]) Vergl. Köpke in Ranke's Jahrbüchern des deutschen Reichs, Bd. 1, Hft. 2, Exc. 7, S. 98 u. ff. — Waitz ebendas. Hft. 3, Exc. 16, S. 228 u. ff. — Giesebrecht ebendas. Bd. 2, Hft. 1, Exc. 1, S. 114 u. ff.

[595]) Köpke a. a. O. S. 99 macht auch darauf aufmerksam, dass, während Mainz gar oft Urkunden für die gewöhnlichen Sprengel anderer Erzkanzler ausstellte, sich kein Beispiel vorfindet, dass jemals eine Urkunde für den Mainzer Kanzleisprengel von einem andern Erzkanzler unterzeichnet worden wäre.

[596]) Vergl. Hontheim, Histor. Trevir. Tom. I, p. 232 sqq.

[597]) Vergl. Ficker, Reinald von Dassel, S. 120.

[598]) Annal. Saxo. ann. 1132 (Pertz l. c. Tom. VIII, p. 762): Et quia archiepiscopus Coloniensis defuit, qui jure debet esse cancellarius in illis partibus Norbertus archiepiscopus Magadaburgensis huic officio deputatus est.

[599]) Ficker a. a. O. S. 121.

[600]) S. Böhmer, Reg. et Imp. S. 125, Nr. 2377.

Der bischof von Triere ist kanzler über daz künicrich Arel; der hât die andern stimme an der kür. Der bischof von Kollen der ist kanzler ze Lamparten, unde hât die dritten stimme an der kür. Daz sint driu fürsten ampt; die hoerent ze der kür. Aber auch Martinus Polonus bezeichnet den Erzbischof von Trier als Kanzler für Gallien [601]) und fügt dann die Verse hinzu:

Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis,
Quilibet Imperii fit Cancellarius horum.

Wenn die betreffende Stelle, welche sich bei Martinus Polonus († 1278) bei der Geschichte Otto's III. findet, von ihm selbst und zwar schon vor dem Jahre 1271 verfasst und nicht erst später von ihm selbst kurz vor seinem Tode oder von einem Fortsetzer hinzugefügt worden ist [602]), so würde dies allerdings als das erste Vorkommen der vollständig ausgebildeten Reichsämtertheorie anzusehen sein.

4. „Under den leien fürsten sô hât der phalenzgrâve von Rîne die ersten stimme an der kür; der ist des rîches truhsaeze, unde er soll dem künige die êrsten scüzel tragen." Mit diesen Worten führt die Ambraser Handschrift den Pfalzgrafen vom Rhein als den ersten weltlichen Kurfürsten ein. Der zu Augsburg im Jahre 1480 erschienene Druck beginnt hier mit den Worten: „Und der Layenfürsten ist der erste zwen an der stymm zwen welen. Der pfalzgraf von dem rein des reichs trucksäss" [603]) u. s. w. Von der Lahr, der diesen ältesten Druck seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, glaubt in jenen Worten erkennen zu dürfen, „dass die pfälzischen Kur- und Wahlstimmen nicht einem allein, sondern zweien gemein-

---

601) Mart. Polon. cap. 92: (Otto III.) Licet tres Otthones per successionem generis regnaverunt, post tamen institutum fuit, ut per officiales Imperii Imperator eligeretur: qui sunt septem, videlicet tres Cancellarii: Moguntinus Cancellarius Germaniae, Treverensis Galliae et Coloniensis Italiae. Marchio Brandeburgensis Camerarius. Palatinus dapifer, Dux Saxoniaeensem portat. Pincerna Rex Boëmiae. Unde versus:

Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis
Quilibet Imperii fit Cancellarius horum.
Et Palatinus Dapifer: Dux portitor ensis,
Marchio praepositus Camerae: Pincerna Boëmis
Hi statuunt Domnum cunctis per saecula summum.

602) Auch die Vorrede ist bald nach des Verfassers Tode interpolirt. S. Böhmer, Fontes, Tom. II, p. XLIII.

603) Bei Senckenberg, Corp. jur. Germ. Tom. II.

schaftlich zukomme, nämlich Pfalz und Baiern.“ Allein diese Interpretation, welche die in Rede stehenden Streitfragen nahe berührt, dürfte doch etwas zu gewagt, vielmehr der Text corrumpirt sein; mehrere Handschriften lesen für das erste zwen: zeweln oder ze weln und somit dürfte auch das zweite eine überflüssige Wiederholung sein, die dem „an der kür“ des Ambraser Codex entspricht.

5. Auch bei den übrigen Laienfürsten wird wie bei dem Kämmerer ihre Thätigkeit ausführlicher beschrieben. Als der letzte unter ihnen erscheint nach dem Ambraser Texte: „Der herzoge von Beiern.“ Dieser „hat die vierden stimme an der kür unde ist des riches schenke, unde sol dem künige den êrsten becher tragen.“ Es ist nicht genug zu beklagen, dass der Lassberg'sche Codex hier lückenhaft ist, während die in der Reyscher'schen Ausgabe zur Ergänzung benützte Züricher Handschrift zwar den Schenken als den vierten weltlichen Reichsbeamten nennt, aber keinen Fürsten angibt, der dieses Amt bekleidet; doch bemerkte der Herausgeber, dass eine spätere Hand aus einem älteren Manuscripte beigefügt habe: „Der Herzog von Payern hat die vierde stimme“ u. s. w. Eben jener Züricher Codex hat im Lehenrechte, wo von des Königs Romfahrt gehandelt wird, für den vierten Laienfürsten einen leeren Raum, der Lassberger Text hat aber, wie noch deutlich zu erkennen ist, nach „vnd der“ die Worte gehabt: „herzoge von Peigern“; diese hat man jedoch nachmals, wenn auch nicht ganz, verlöscht[604]). Der Herzog von Baiern findet sich nun aber auch in derjenigen Handschrift vor, welche durch Ficker's Forschungen auf diesem Gebiete wegen ihres nahen Anschlusses an den „Spiegel der deutschen Leute“ und somit als den ursprünglichsten Text des Schwabenspiegels enthaltend, eine besondere Wichtigkeit erhalten hat, nämlich in der Handschrift der Freiburger Stadtbibliothek[605]). Eine völlige Gewissheit über diesen Punct kann freilich erst eine sorgfältige Prüfung der Freiburger Handschrift selbst verschaffen. Diese weiss nun nichts vom Könige von Böhmen in dieser Beziehung, sondern sagt: „Der vierde ist der herzoge von Paiern des riches schenke, der sol dem

---

[604]) Vergl. Lehnr. d. Schwabensp. Cap. 8 (Lassberg, S. 173, Note 7).
[605]) S. oben Note 584.

kunige den ersten becher tragen“ [606]). Andere Handschriften nennen dagegen in Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel den König von Böhmen als Schenken. Unter diesen Umständen liegt also die Vermuthung nahe, dass die ältesten Handschriften des Schwabenspiegels in eine Zeit gehören, zu welcher es dem Herzog Heinrich von Niederbaiern noch gelang, seine Kurstimme geltend zu machen, also in den siebziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts, den späteren aber die Anerkennung der böhmischen Kur (1285, 1289, 1290,) vorangegangen ist. Hierin würde demnach, wie oben bemerkt, eine indirecte Bestätigung des Inhaltes der vielfach erwähnten Urkunde Rudolf's liegen, ohne dass sich gerade ein positiver Beweis ihrer unbedingten Echtheit daraus entnehmen liesse.

6. Die Worte des Sachsenspiegels, mit welchen dieser den Ausschluss des Königs von Böhmen von der Kur, trotzdem dass er ein Reichsamt bekleidete, rechtfertigen wollte, die Worte nämlich: „umme dat he nicht düdeschn n'is“, haben den späteren Bearbeitern der Reichsämtertheorie die meiste Schwierigkeit gemacht. Diejenigen, welche den Herzog von Baiern als Schenken nennen, nehmen zum Theil keinen Bezug auf jenen Grundsatz, zum Theil verallgemeinern sie ihn, indem sie sagen: „Diese vier sullen tiutsche man sîn von vater unde von muoter oder von eintwederme“ (diese vier sollen deutsche Männer sein von Vater und Mutter oder von einem von beiden her). Man scheint den Sinn, in welchem, wie es wenigstens zu vermuthen steht, der Sachsenspiegel jenen Ausdruck gebraucht, nicht mehr recht verstanden zu haben, da derselbe auf die Verhältnisse im letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts gar nicht mehr passte. Eike's von Repgow

---

606) Cod. Civ. Frib. §. 126 (nach einer gefälligen brieflichen Mittheilung). Vollständig lautet hier diese Stelle: Den kunig suln kiesen drie pfaffen fursten und vier laien fursten. Der Bischof von Magentz ist kanzeler ze tuschen lande, der hat die ersten stimme an der wal. Der Bischof (von) Triere die ander un der Bischof von Köln die driten: und' den laien ist d' erste ze wellen ne an d' stimme der phallentz grafe von den Rine, des Rines (Rikes) Truchsacze d' sol dem kunge die ersten schusselun tragen. der and' an der stimme das ist d' herzoge von sahsen des riches Marschalche, d' sol dē kunige sin swt tragen. Der Bischoff von Köln ist kanzeler ze lamparten. Der von Triere ist kanzelär ze den kungerich ze Arle. Daz sint drü ampt dū höret ze de kur. Der drute ist der Margrave von Brandenburg, des riches kamerare. der sol dem kunge wasser geben. Der vierde ist der herzoge von Paiern des riches schenke. der sol dem kunige den ersten becher tragen.

Meinung war sicherlich die: der König von Böhmen habe die (ihm damals mangelnde) Kur trotz des Reichsamtes desshalb nicht, weil er kein deutscher Fürst sei. Der Ausdruck „kein deutscher" hat zwar ganz unbedenklich auch die allgemeine Bedeutung: „kein deutscher Mann"; allein so wie die Deutschen, die den König küren, eben nur die deutschen Fürsten sind, so ist es auch nicht blos die Abstammung aus deutschem Blute, sondern der Umstand, dass der König von Böhmen nicht eine deutsche Nation, sondern einen slavischen Stamm repräsentirte, was hier besonders in Betracht zu ziehen ist. Der König der Deutschen ist der König der zum deutschen Reiche vereinigten deutschen Nationen, deren Herzoge als ihre Repräsentanten vorzugsweise bei der Königswahl betheiligt waren. Diese war also ihrer eigentlichen Bedeutung nach eine deutsche Nationalsache, bei welcher die Slaven keine Stimme haben konnten. Je entschiedener aber im Laufe der Zeit der factische Einfluss des Königs von Böhmen auf die Besetzung des deutschen Thrones hervortrat, desto mehr wurde auch jener Satz, der aber mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche stand, unverständlich und musste nun in irgend einer Weise abgeschliffen und dem wirklichen Stande der Dinge accommodirt werden. Der erste Schritt dazu war da, dass man das „umme daz", eine Causalbestimmung, in eine Bedingung umwandelte[607]).

Es wurde: wann und ob daraus, nämlich: ist der König von Böhmen ein Deutscher, so hat er auch die Kur. War man so weit gelangt, so fiel die Beziehung der Kur auf eine deutsche Nation ganz fort und an die Stelle des deutschen Fürsten trat jetzt der deutsche Mann. Nun konnte man die weitere, die Person des jeweiligen

---

[607]) Lorenz (Die siebente Kurstimme S. 17) ist der Ansicht, dass schon Eike von Repgow das ganze Verhältniss conditional gefasst habe, und will daher die Lesart wen für umme daz vorziehen. Allein die Quedlinburger Handschrift, die hier am meisten ins Gewicht fällt, hat noch deutlicher durch das, welches keinem Zweifel Raum lässt. Auch nimmt er den Ausdruck „kein Deutscher" demgemäss in dem Sinne des deutschen Mannes der persönlichen Abstammung nach und argumentirt von hier aus gegen die causale Bedeutung jenes Satzes, indem er hinzufügt, Eike würde mit sich selbst in einen Widerspruch verfallen sein, da ja der König von Böhmen nach B. 3, Art. 73, S. 1, wirklich ein deutscher Mann sein könne. Unseres Erachtens hätte der König von Böhmen in diesem Sinne der deutscheste Mann sein können, er wäre darum doch nicht zur Kur berechtigt gewesen, weil er (durch das) kein Herzog einer deutschen Nation war. Übrigens lässt sich der Satz in der angeführten Stelle des Sachsenspiegels, der von dem Streite der Herren über die Kinder ihrer Unfreien hergenommen ist, wohl schwerlich auf den König von Böhmen anwenden.

böhmischen Königs betreffende Frage stellen: ist dieser ein Deutscher oder ist er es nicht, und darauf eine auf die Verhältnisse passende Antwort erzielen. Diese fiel dann dahin aus: er ist ein Deutscher, wenn er von beiden Eltern oder auch nur von einem derselben deutscher Abstammung ist. Das passte nun auch vortrefflich auf Otakar, dessen Mutter Kunigunde eine Tochter Philipp's von Schwaben war. Diesen theoretischen Satz erkannte aber Rudolf von Habsburg nicht als die Grundlage des Wahlrechtes an; er hielt sich bei seiner Entscheidung für Wenzel von aller Rücksicht auf die Abstammung lediglich daran, dass der König von Böhmen von seinen Vorvordern her das Schenkenamt und mit demselben auch das Recht an der Kur ererbt habe. Es hätte jener Satz ohnedies nur noch auf König Wenzel II. eine vom Wahlrecht ausschliessende Kraft haben können, denn sein Sohn Wenzel III., Rudolf, Heinrich von Kärnten und Johann von Luxemburg waren theils von einer, theils von beiden Seiten her Deutsche.

7. Der Schwabenspiegel hält, gemäss dem Briefe Urban's IV., an der Gewohnheit fest, der Bischof von Mainz und der Pfalzgraf, der eine unter Androhung des Bannes, der andere unter der Acht, sollen den Wahltag berufen. Indessen sollen beide nicht blos ihre Collegen „die Gesellen an der Kur", sondern auch von den übrigen Fürsten, soviel sie nur dazu veranlassen können, berufen.

Man erkennt hierin deutlich noch das ältere Recht, nach welchem alle Fürsten einen wirklichen Antheil an der Wahl hatten.

8. Der Schwabenspiegel stellt für die Entscheidung der Wahl das Princip der Majorität auf: wenn die Stimmen von vier nur auf einen fallen, so sollen die übrigen drei ihnen folgen. Den ziemlich verunglückten Gedanken einer Glosse zum Sachsenspiegel, der sich freilich bei dem Cardinal Hostiensis wiederfindet, den Gedanken, dass der König von Böhmen zwar keine Kur, aber bei der Wahl bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben habe, hat der Schwabenspiegel nicht in sich aufgenommen.

9. Ein anderes Princip, welches das genannte Rechtsbuch aufstellt, ist freilich nicht zur Beachtung gekommen. Der Schwabenspiegel lässt vor der Wahl die Kurfürsten schwören, dass sie nicht um Lieb noch durch Leid noch um irgend eines Gutes Gabe, das ihnen verheissen oder gegeben sei, sich gegen ihr gutes Gewissen zur Wahl bestimmen liessen. Denn, fährt er weiter fort, wer anders

wählt, als in diesem Buche steht, thut wider Gott und wider Recht, und wer dessen überführt wird, der begeht Simonie und hat seine Kur auf immer verloren. Wie hätte es dann um das Kurfürsten-Collegium ausgesehen, wenn man diesen Grundsatz, der nie zur Ausführung gekommen ist, hätte geltend machen wollen!

XX.

König Rudolf bewährte sich so wie ihn der Erzbischof von Cöln, als er dem Papste über die Wahl berichtete, geschildert hatte [608]): „katholisch im Glauben, sei er eine Freund der Kirche, ein Beförderer der Gerechtigkeit, kräftig im Rathschluss, durch Frömmigkeit ausgezeichnet, mächtig in eigener Kraft und mit vielen Mächtigen durch Verschwägerung verbunden, Gott wohlgefällig und angenehm vor den Augen der Menschen, stark von Körper und glücklich im Kampfe gegen die Ungläubigen". Seine Regierung brachte, wie sie die Ordnung im Reiche wiederherstellte, auch den Frieden mit der Kirche zurück; sie verhiess dem deutschen Reiche auch für die Zukunft bessere Tage, und man durfte hoffen, dass in ihm ein *genus devotorum* den deutschen Thron bestiegen habe, und dass das Reich unter Königen seines Geschlechts wieder zu neuer Kraft würde erblühen können. Leider sind die Dinge anders gekommen: Die Kurfürsten wollten keinen mächtigen König und sie haben dem *genus devotorum* der Habsburger erst dann gegönnt, das Reich unter ihrer hinzukommenden Wahl zu behalten, nachdem es ihnen gelungen war, die Königsgewalt zum Verderben des Reiches zu brechen und sie zu ihrem Privatvortheile gleichsam zu plündern und ihrer wichtigsten Gerechtsame zu berauben. Wie ganz anders hätten sich die Dinge gestaltet, wenn Deutschland damals wieder ein „erbliches Wahlreich" oder gar — wie auch der Papst nicht ganz dagegen gewesen zu sein scheint [609]) — ein Erbreich geworden wäre und in den Habsburgern seine *„naturales domini"* erhalten hätte!

An diesem unglücklichen Gange der Dinge trägt nun insbesondere die in der Verwirrung des Reiches entstandene Ausschliesslichkeit des siebenzähligen Kurfürstencollegiums den wesentlichsten Theil der Schuld; auf die übrigen Fürsten kam es nun nicht mehr viel an,

---

608) Bei Pertz, Mon. Germ. hist. Tom. IV, p. 393.

609) Vergl. Ficker in den Sitzungsberichten Bd. 14, S. 171, Note.

sondern nur darauf, dass die Sieben ihre Stimme so theuer als möglich verkauften und sich sicherstellten, dass sie von dem neuen Könige in den Usurpationen und Bedrückungen, die sie sich erlaubten, nicht behindert würden. Darum durfte dieser nie ein mächtiger Herr werden.

Wie eigennützig die Kurfürsten bei den Königswahlen zu Werke gingen, davon erzählt insbesondere der Bischof Bruno von Olmütz in seinem Schreiben an Papst Gregor X., das er ihm vor der Eröffnung des Conciliums zu Lyon sendete [610]). Zur Charakteristik der damals eingetretenen schlimmen Tage hebt er namentlich jene Wahlen hervor, die selbst absichtlich nur darum zwiespältig gemacht zu werden schienen, damit man von jedem der Gewählten so viel als möglich erpressen und sich von dem Einen gegen den Andern unterstützen lassen könne. Auf die damalige Zeit nahm auch der Graf Theodorich von Cleve Rücksicht, wenn er gegen die drückenden Zölle, mit welchen die rheinischen Kurfürsten die Rheinschifffahrt hemmten, im Interesse König Albrecht's I. an Papst Bonifacius VIII. mit der Bitte um Abhilfe im Jahre 1301 schrieb [611]): „Schon haben sich diese Fürsten gleich ihren Vorgängern so viel angemasst, dass die Könige der Römer wegen ihrer Ohnmacht und des Mangels an allem Nothwendigen gar nicht mehr — mit Schmerz sei es gesagt — gemäss der Pflicht und der Würde der Majestät auf eine erspriessliche Weise regieren können". Man kann demnach schon auf jene Zeit die Worte des Biographen Ludwig's des Baiern anwenden:

O vos domini electores, quare vobis a
Deo date sunt res et honores!

Die Folgen dieses unheilvollen und eigennützigen Verfahrens der Kurfürsten kennend, legte Lupold von Bebenburg der trauenden Germania die Worte in den Mund:

Scias, quod me vicine gentes deseruerunt
Ex eo, quod Germani sua, non mea, quaerunt;

aber ihr Rath:

Germani primo bonum commune prosequantur
Et ex hoc multa bona privata consequantur

ist weder damals noch später befolgt worden.

---

[610]) Rainald, Annal. eccles. ann. 1273, §. 6.

[611]) S. Chmel im Archiv für österreichische Geschichtsquellen, Bd. 2, S. 290.

Welch eine bittere und schmerzvolle Empfindung musste es für Rudolf, den Retter und Wiederhersteller des Reiches, sein, als es ihm nicht einmal gelang, die Kurfürsten zu bestimmen [612]), noch bei seinen Lebzeiten seinem Sohne Albrecht die Krone zuzuwenden [613]). So konnte es geschehen, dass wieder ein unheilvolles Interregnum eintrat, während dessen der Friede aus dem Reiche verscheucht wurde, als ob er nie da gewesen wäre [614]) und dass ein unbedeutender Graf, Adolf von Nassau, der, als fügsam geltend [615]), sich durch viele Versprechungen den Thron erkaufte. Anfänglich hatte es den Anschein, als ob die Wahl wieder eine zwiespältige werden sollte, indem ausser dem Pfalzgrafen Ludwig auch die beiden Erzbischöfe von Mainz und Trier nicht abgeneigt gewesen zu sein scheinen, Albrecht die Krone zu geben [616]). Der Erzbischof von Cöln aber, mit welchem König Wenzel von Böhmen, der Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg und der Markgraf Otto (mit dem Pfeile) von Brandenburg sich vereinigt hatten, trat jenen, obgleich man Albrecht's Würdigkeit anerkannte, mit dem Satze entgegen: „es sei nicht Rechtens in diesem Reiche, dass der Sohn unmittelbar dem Vater folge“ [617]). Damit wurde also das völlig freie Wahlrecht zum normirenden Princip erhoben, an welchem auch die Kurfürsten bis zur Wahl Wenzel's im Jahre 1376, bis zu einem Zeitpuncte unverbrüchlich festgehalten hatten, wo das Aufgeben desselben für sie und ihre auf Kosten des Königthums begründete Macht nicht

---

[612]) Gotfr. de Ensmingen, Gesta Rudolfi (Böhmer, Fontes, Tom. II, p. 133): In qua curia (Frankenfurt 20. Mai 1291) convenerunt omnes principes Alemanie, electores sacri imperii dumtaxat, et in ducem Austrie eligendum in Romanorem Regem noluerunt consentire. — Vergl. Annal. Colmar. (ebend. p. 28): Rex Rudolfus Frankfurt curiam celebravit non ad suam per omnia voluntatem.

[613]) Früher hatte Rudolf seinen zweiten Sohn Hartmann, dann nach dessen Tode den dritten, Rudolf, zu seinem Nachfolger ausersehen; dieser starb aber am 8. Mai 1290. Vergl. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, S. 147, 154.

[614]) Tractabilior sagt der in Note 619 angeführte Mon. Furstenfeld.

[615]) Gotfr. de Ensmingen l. c. p. 134: Adhuc quievit omnis Alemania in conspertu ejus et a facie sua timuit omnis homo: et statim, cum Dominus Rudolfus diem suam clausit extremum, rupta et dissoluta fuit pax generalis per totum Alemaniae regnum, ac si in eadem terra nunquam exstitisset.

[616]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 157.

[617]) So erzählt Joh. Victoriens. Lib. III, cap. 1 (Böhmer, Fontes, Tom. I, p. 331): Albertum quidem dignum, sed non justum ut filius immediate patri succedat in hoc regno.

mehr gefährlich erschien[618]). — Auch der Pfalzgraf Ludwig gab bei den Wahlverhandlungen zu Gunsten Adolf's von Nassau nach; man macht ihm den Vorwurf, er sei zu dem Wahltage so wehrlos, wie zu einer Hochzeit hingezogen[619]), während die übrigen Kurfürsten sich mit gehörigen Streitkräften versehen gehabt hätten; darum habe er auch der Ausführung seiner Absicht keinen Nachdruck geben können. Der feierlichen Verkündigung des Neugewählten entschlug er sich aber für dieses Mal, sie wurde von Mainz vorgenommen[620]).

Da Adolf mehrere der von ihm eingegangenen Zusagen nicht erfüllte, so dachte man auch bald wieder — *propter enormes excessus*[621]) — an seine Absetzung und schien die Unterbrechung von einigen Jahren für hinreichend zu halten, um jenes gerade für die damalige Zeit besonders verderbliche Wahlprincip zu wahren. Nachdem der Erzbischof Gerhard von Mainz gemeinsam mit Wenzel von Böhmen, Albrecht II. und Otto von Brandenburg die erforderlichen Verabredungen getroffen hatte, trat auch der Erzbischof von Cöln bei und so wurde von diesen Adolf am 23. Juni 1298 abgesetzt und Albrecht von Österreich an seiner Statt erwählt. Nach seinem Siege über Adolf und dessen Tod liess sich Albrecht am 27. Juli noch einmal von der Gesammtheit der Kurfürsten wählen[622]), worauf diese in gemeinsamem Schreiben, worin sie sich als *Romanorum regis de jure et antiqua consuetudine electores* bezeichnen, an den Papst und an die übrigen deutschen Fürsten und alle des Reichs Getreue von der geschehenen Wahl Bericht erstatteten[623]). Bonifacius VIII. war aber nicht geneigt, Albrecht wegen seines früher gegen Adolf

---

618) Aber auch diesmal willigten sie nur ein, weil Karl IV. jedem von ihnen 100.000 Goldgulden versprach. Aen. Sylv. Hist. Boem. c. 33.

619) Mon. Furstenfeld. d. gest. princ. ann. 1292, bei Böhmer, Fontes, Tom. I, p. 17 s.

620) Vergl. Böhmer, Wittelsbachische Regesten, S. 46.

621) Joh. Victor. p. 336. — Vergl. Näheres bei Böhmer, Reg. Imp. 1246 — 1313, S. 158.

622) Er hielt alsdann zu Nürnberg am 18. November Hof; die mit Reichsämtern bekleideten Fürsten leisteten ihre Dienste, bei welchen sich besonders der König von Böhmen als Schenke durch seine Pracht hervorthat. S. Chron. Colmar. ann. 1298 (Böhmer Fontes, Tom. II, p. 91).

623) Bei Pertz l. c. Tom. IV, p. 467, 470; in dem zweiten Schreiben heisst es: approbata consuetudine. — Wegen des besonderen Schreibens des Markgrafen von Brandenburg s. unten.

eingehaltenen Verfahrens, als König anzuerkennen. Er forderte ihn zur Rechenschaft auf, und erst nachdem Albrecht sich wegen der ihm gemachten Vorwürfe gerechtfertigt hatte [624]), begrüsste ihn Bonifacius VIII. als römischen König [625]); hierauf leistete Albrecht dem Papste die übliche *Promissio*, in welcher man abermals den Satz ausgesprochen findet: es habe der päpstliche Stuhl einzelnen bestimmten geistlichen und weltlichen Fürsten das Recht verliehen, den König der Römer und in ihm den künftigen römischen Kaiser zu erwählen [626]).

König Albrecht, welcher wegen der Zollbedrückungen der rheinischen Kurfürsten zu ernsten Massregeln schritt [627]), mochte zwar auch wie sein Vorgänger von ihnen mit dem Verluste des Thrones bedroht werden [628]), indessen er wusste sich doch jederzeit in seinem Ansehen zu behaupten. Um so weniger durfte nach seinem Tode sein Sohn Friedrich der Schöne sich Hoffnung auf die Krone machen. Am 27. November 1308, nachdem einige Wochen zuvor eine Vorwahl zu Rense gehalten worden war, wurde der Graf Heinrich von Lützelburg zum Könige gewählt [629]) und somit zugleich den Bemühungen Philipp's IV. von Frankreich, seinem Bruder Karl von Valois die Krone zu verschaffen, entgegen getreten [630]).

Sehr merkwürdig ist der Wahlbericht, welchen die Kurfürsten dem Papste bei dieser Gelegenheit erstatteten [631]). In diesem Schreiben nennen sich: Balduin von Gottes Gnaden, des heiligen Kaiser-

---

624) S. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. 1, S. 291.

625) Rainald, Annal. eccles. ann. 1303, n. 2.

626) Bei Pertz l. c. p. 484: — (recognoscens) — quod jus eligendi Romanorum regem in imperatorem postmodum promovendum certis principibus ecclesiasticis et secularibus est ab eadem sede concessam.

627) Vergl. auch Häusser, Geschichte d. rhein. Pfalz, Bd. 1, S. 133 u. ff.

628) Nicht nur die rheinischen Kurfürsten, die ihn in dieser Zeit nicht als König, sondern nur als Herzog von Österreich bezeichneten, sondern auch der König von Böhmen erklärte sich wider ihn. S. Böhmer a. a. O. S. 372, n. 247; S. 373, n. 257. — Die Verträge der rheinischen Erzbischöfe mit den Herzogen von Sachsen-Lauenburg könnten mit Böhmer a. a. O. S. 424, n. 433 wohl auch dahin bezogen werden; die Veranlassung zu denselben scheint aber doch mehr in den Verhältnissen der Lauenburg'schen zu der Wittenberg'schen Linie gelegen zu sein.

629) S. Böhmer a. a. O. S. 376, n. 378. Auch er musste die Krone mit den bedeutendsten Versprechungen erkaufen. S. Böhmer a. a. O. Add. II, S. 425, n. 444.

630) Vergl. mein Kirchenrecht, Bd. 3, S. 272 u. ff.

631) Pertz l. c. Tom. IV, p. 490.

thums Erzkanzler für das Reich Arelate, Rudolf, durch dieselbe Gnade Pfalzgraf vom Rhein, Baierns, und Rudolf, Sachsens Herzog, und Waldemar, Markgraf von Brandenburg, welchen bekanntermassen gemeinsam mit den Erzbischöfen von Cöln und Mainz das Recht, den König der Römer und künftigen Kaiser zu wählen, zusteht. Sie seien, erzählen sie, nach gehaltener Vorwahl abermals zu Frankfurt, als an dem dazu üblichen Orte, zusammengekommen und zwar: „wir Alle, die der zu haltenden Wahl bequem beiwohnen sollten, wollten und konnten"; hierauf habe dann Balduin von Trier in seinem und aller Wahlberechtigten Namen eine schriftliche Ermahnung und Protestation verlesen, nach welcher Alle, die von der Excommunication, der Suspension oder dem Interdicte betroffen, so wie auch Solche, die sich etwa unter ihnen befänden, aber nach Recht und Gewohnheit nicht dazu befugt seien, sich von der Wahl entfernen und ihn und die Andern frei wählen lassen sollten. Er fügte hinzu: dass er protestire, indem es weder seine noch der Andern Absicht sei, Solche als wahlberechtigt zuzulassen oder mit ihnen in der Wahl vorzugehen; vielmehr sollten die Stimmen Solcher, wenn sich nachmals ergäbe, dass sie zugegen gewesen seien, Niemand zum Nutzen und Niemand zum Schaden gereichen, sondern für völlig nicht angenommen und für nicht abgegeben angesehen werden. Dieser Protestation hätten sie Alle und ihre einzelnen übrigen Mitwähler — *nos omnes et singuli alii nostri coëlectores* — ihre Zustimmung gegeben. Sie wiederholen einzeln, dass Jeder seine Stimme „für sich und in seinem Namen" — *pro me et nomine meo* — abgegeben habe; insbesondere sagt aber Markgraf Waldemar von Brandenburg: „für mich und den herrlichen Mann, den Markgrafen von Brandenburg, dessen Stelle ich in dieser Beziehung vertrete, so wie auch anstatt und im Namen der erlauchtigsten Männer der beiden Brüder Johann und Erich, Herzoge von Sachsen, welche mir auch in diesem Falle ihre Stimme übertragen haben, wenn nach Recht und Gewohnheit gefunden würde, dass sie bei der Wahl zuzulassen seien". Der Pfalzgraf Rudolf verkündete hierauf die Wahl.

Das in dieser Urkunde aufgezeichnete Votum des Markgrafen von Brandenburg verdient in Verbindung mit den zuvor ausgesprochenen Protestationen der Kurfürsten eine besondere Aufmerksamkeit wegen der darin erwähnten Theilstimmen; ein Gegenstand, welcher weiter unten in Betracht gezogen werden soll. Aber es bietet jene

Urkunde auch noch eine andere auffallende Erscheinung dar, die nämlich, dass die beiden Erzbischöfe von Mainz und Cöln hier nicht als Mitaussteller des Berichtes aufgezählt, sondern nur nebenher als wahlberechtigt bezeichnet werden. Vielleicht liegt die Erklärung[631]) darin, dass der Erzbischof von Trier sich auf das Alter seiner Kirche stützend, schon bei der Wahl Albrecht's im Jahre 1298 einen Vorrang geltend gemacht hatte; wenigstens ist er in dem damaligen Wahldecret als erster genannt. Gerhard von Mainz liess sich zwar von Albrecht urkundlich bestätigen, dass dies nur ein Schreibfehler gewesen sei, allein der Umstand, dass Balduin von Trier des im Jahre 1308 gewählten Königs Bruder war, mochte ihm abermals ein Übergewicht über seine Collegen geben. Er stimmte zuerst und der Erzbischof von Cöln, der ebenfalls im Jahre 1298 gegen Mainz aufgetreten war, hielt die Umfrage.

Als Heinrich VII. nach einer kurzen Regierung am 24. August 1313 gestorben war, war sein Sohn, der König Johann von Böhmen (geb. 10. August 1296) über siebzehn Jahre alt, und als die Königswahl wirklich vor sich ging, hatte er bereits das achtzehnte Lebensjahr überschritten. Obgleich er schon mit seinem vierzehnten Jahre als Reichsvicar fungirt hatte, so konnten doch die Anhänger seines Hauses, an deren Spitze sein Oheim, der Luxemburger Balduin von Trier stand, seine Wahl zum deutschen Könige nicht durchsetzen[632]). Das Hinderniss lag also wohl nicht in der Minderjährigkeit Johann's, sondern darin, dass er der Sohn des letzten Königs war. So hatten sich demnach die Dinge umgekehrt, dass das, was in früherer Zeit einen Anspruch darauf gab, gewählt zu werden, jetzt ein Grund zur Ausschliessung geworden war. Um so mehr konnte jetzt Friedrich der Schöne von Österreich, da er seinem Vater nicht unmittelbar hatte folgen können, sich Hoffnung machen, die königliche Würde zu erlangen. Seine beiden Vettern Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen vom Rhein und Herzoge von Baiern, hatten ihm ihre Unterstützung zugesagt;

---

631) Auch Böhmer a. a. O. S. 376, n. 278 sagt: „warum die Erzbischöfe von Mainz und Cöln diesen Brief nicht unterschrieben, weiss ich nicht". Olenschlager, Erläut. d. goldenen Bulle S. 138, woraus das Obige entnommen ist, möchte doch das Richtige getroffen haben.

632) Gegen seine Wahl verbanden sich Erzbischof Heinrich von Cöln und der Pfalzgraf Rudolf. — S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten. S. 65.

allein die luxemburgische Partei war ihm entgegen, und da sie die Wahl Johann's nicht durchsetzen konnte, so bemühte sie sich jenen Ludwig von Baiern zu gewinnen. Dieser, uneingedenk seines gegebenen Wortes, liess sich bereit finden, als Gegencandidat aufzutreten. So geschah es, dass Friedrich am 19. October 1314 zu Sachsenhausen, Frankfurt gegenüber, nur von dem Erzbischof Heinrich von Cöln [633]), dem Pfalzgrafen Rudolf, dem Herzog Rudolf von Sachsen und dem vertriebenen König Heinrich von Böhmen gewählt wurden. Am Tage darauf schritten die Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier, der König Johann von Böhmen, der Herzog Johann II. von Sachsen und Waldemar von Brandenburg zur Wahl Ludwig's des Baiern. Dieser wurde dann von den beiden zuletzt genannten Erzbischöfen zu Aachen nach vorausgegangenem Streite hierüber[634]), jener von dem Erzbischofe von Cöln zu Bonn gekrönt; und somit ging hier auch das *„a quo et ubi debuit“* [635]) auseinander. Deutschland war abermals, trotz dem dass Peter von Mainz selbst den Grundsatz aufgestellt hatte, nur der einmüthig Gewählte solle als König anerkannt werden [636]), mit zwei Gegenkönigen beschenkt. Es begann eine unheilvolle Zeit, die manche traurige Denkmale deutscher Fürstenehre aufzuweisen hat [637]).

Nachdem Ludwig in Folge des unglücklichen Streites mit dem Papste, zu welchem er die erste Veranlassung gegeben hatte [638]), in den Bann gethan worden war, dachte man schon an die Erhebung Karl's IV. von Frankreich auf den deutschen Königsthron; ja es hatte den Anschein, als ob Johann XXII. jenen Gedanken Gregor's IX., dessen Albert von Beham im Gespräche zu Otto dem Erlauchten von Baiern erwähnte, in der Weise aufgefasst hatte, als sei es am Gerathensten ohne aller Rücksicht auf Wahl eine päpstliche Provision eintreten zu lassen [638a]). Indessen dies zerschlug sich, es wurde aber

---

[633]) Friedrich bezeichnet ihn als die columna imperii principalis. S. Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347, S. 292, n. 253.

[634]) Böhmer a. a. O. S. 239, n. 49.

[635]) S. oben S. 88.

[636]) S. Böhmer a. a. O. S. 308, n. 340.

[637]) So z. B. der zu Coblenz geschlossene Vertrag der drei rheinischen Erzbischöfe vom 23. Aug. 1315. S. Böhmer a. a. O. S. 239, n. 52.

[638]) S. Böhmer a. a. O. S. 215.

[638a]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 262, 306, n. 225; S. 314, n. 395.

dennoch von Ludwig's Gegnern, da Friedrich verzichtet hatte, der Thron als erledigt angesehen; hierauf, als auf einen Rechtsgrund, berief sich Pfalzgraf Adolf im Jahre 1325 um, wie einst sein Grossvater Ludwig zur Zeit König Richard's [638b]), das Reichsvicariat auszuüben [638c]). Bald darauf wurde im Jahre 1328 auf päpstliche Aufforderung eine neue Königswahl beabsichtigt, aber es kam nicht dazu [638d]). Da gedachte Ludwig selbst zu Gunsten seines Vetters Heinrich von Niederbaiern auf die Krone zu verzichten und es waren dieserhalb unter Vermittlung Johann's von Böhmen bereits mit mehreren Kurfürsten Verhandlungen im Gange; allein die Sache wurde zu früh bekannt und Ludwig widerrief seinen im Geheimen gegebenen Verzicht [638e]). So zogen sich diese betrübte Zustände des Reiches während der ganzen Regierung Ludwig's hin und auch der vielgepriesene Kurverein zu Rense vom Jahre 1338, dem man überhaupt keine zu grosse Bedeutung beilegen darf [638f]), hat nichts Wesentliches daran geändert. Derselbe ist aber merkwürdig wegen der dabei auftretenden Personen: während nämlich König Johann sich nicht daran betheiligte, erscheinen hier ausser den drei rheinischen Erzbischöfen vier Pfalzgrafen und Baiernherzoge: die beiden Brüder Rudolf und Ruprecht, nebst Stephan und Ruprecht dem Jüngern, dann Rudolf von Sachsen und Ludwig von Brandenburg, wie Stephan Ludwig's des Baiern Sohn. Der König hatte es aber allmählich auch mit der luxemburgischen Partei im Reiche verdorben, die dann in der Person des Markgrafen Karl von Mähren, sich einen Gegenkönig ausersah; er wurde am 11. Juli 1346 zu Rense von den Erzbischöfen Gerlach von Mainz, Balduin von Trier und Walrab von Cöln, dem Herzog Rudolf von Sachsen und seinem eigenen Vater Johann, dem er bald nachher auf dem Throne Böhmens folgte, zum König gewählt.

Nachdem dann Ludwig der Baier 1347 gestorben, so richtete die wittelsbachische Partei unter den Kurfürsten, repräsentirt durch den abgesetzten Erzbischof Heinrich von Mainz, Ruprecht von der

---

[638b]) S. oben S. 131.

[638c]) Böhmer a. a. O. S. 248, n. 138.

[638d]) Vergl. Rainald, Annal. eccles. ann. 1328, n. 40, 41. Böhmer a. a. O. S. 221.

[638e]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 310, n. 358. — Wittelsbachische Regesten S. 120 u. f.

[638f]) S. Böhmer, Reg. Imp. 1314 — 1347, S. 120, n. 1921, 1922; S. 241, n. 71, 72. Add. I. rom. S. XI, S. 285, n. 2825. S. 311, n. 362, 363. — Vergl. mein Kirchenrecht Bd. 3, S. 297.

Pfalz und Ludwig von Brandenburg ihr Augenmerk auf König Eduard III. von England, und als dieser die dargebotene Krone auf Rath des Parlamentes und Veranlassung Karl's IV. ablehnte [638e]) auf Friedrich von Meissen und endlich als auch dieser sie nicht annahm, vielmehr von Karl IV. sich mit einer Summe von 10.000 Mark Silbers abfinden liess [638h]), auf Günther von Schwarzburg [638i]); dessen Wahl wurde vollzogen von Heinrich von Mainz, Rudolf II. und Ruprecht von der Pfalz, Erich dem Älteren und dem Jüngeren von Sachsen [638k]) und Ludwig von Brandenburg. In einem mit Karl geschlossenen Vertrage verzichtete auch Günther gegen die Summe von 20.000 Mark auf die Krone; er starb bald darauf im J. 1349. Karl, welcher eine Zeit lang den falschen Waldemar als rechtmässigen Markgrafen von Brandenburg anerkannt und sich wiederum von diesem als König hatte anerkennen lassen [639]), hielt es für geeignet, sich nunmehr von sämmtlichen Kurfürsten, darunter jetzt Ludwig der Ältere, als Markgraf von Brandenburg, nochmals wählen und dann zu Aachen krönen zu lassen.

XXI.

Karl IV. fand sich bewogen, in der goldenen Bulle sein bekanntes Reichsgesetz über die deutsche Königswahl zu erlassen. Es geschah dies im Jahre 1356 auf den Reichstagen zu Nürnberg und zu Metz, auf welchen Karl in seiner Eigenschaft als König von Böhmen selbst an allen diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen Theil genommen hatte. Allerdings war die ausschliessliche Wahlberechtigung des aus sieben Kurfürsten bestehenden Collegiums als ein unverbrüchlicher Rechtssatz anerkannt und es mochten sich die auf diesem Wege zurückgedrängten übrigen Fürsten mit der Theorie trösten, dass auch sie durch die Kurfürsten — freilich in ganz anderer Weise als zur Zeit der alten Herzogthümer — bei der Wahl repräsen-

---

638e) Vergl. Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte S. 387 u. ff. — Das ablehnende Antwortschreiben des Königs (ebend. Urkundenb. S. 271, n. 96) ist auch an den Pfalzgrafen Rudolf II. gerichtet.

638h) Olenschlager a. a. O. S. 393 u. ff. — Auf diesem Wege fing auch das blosse Gewähltwerden zum Könige lucrativ zu werden an; Günther von Schwarzburg liess sich seinen Verzicht doppelt bezahlen.

638i) Olenschlager a. a. O. S. 399 u. ff.

c38k) Olenschlager a. a. O. Urkundenb. S. 276, u. 101.

639) Vergl. das Manifest Balduin's von Trier vom 16. Febr. 1349 bei Olenschlager a. a. O. S. 278, Nr. 103.

tirt würden[640]); aber manche einzelne Verhältnisse bei der Königswahl waren doch schwankend geblieben und in sofern war ein wirkliches Bedürfniss nach Ordnung derselben vorhanden. Diesem Bedürfnisse ist in mancher Beziehung auf zweckmässige Weise durch die goldene Bulle entsprochen worden, im Allgemeinen trägt aber dieses Reichsgesetz den Charakter der Profusion an sich, mit welcher die luxemburgischen Kaiser und Könige, mehr auf Böhmen als auf Deutschland bedacht[641]), den noch vorhandenen Rest königlicher Gerechtsame und zwar zunächst zu Gunsten der Kurfürsten verschleuderten[642]). Auch lässt sich nicht verkennen, dass manche Bestimmungen der goldenen Bulle, abgesehen von den vielfachen Begünstigungen Böhmens, den bisherigen Rechtszustand verletzt haben und dass hierzu die Veranlassung zum Theil in den persönlichen Sympathien und Antipathien Karl's IV. zu suchen ist.

Wir haben uns hier nicht die Aufgabe gestellt, eine Erläuterung der goldenen Bulle[643]), die ohnedies manche fernerliegende Bestimmungen über das Reichsvicariat und den Landfrieden enthält, zu geben, sondern wir beschränken uns auf eine kurze Angabe der in denselben befindlichen Bestimmungen über die Wahl selbst und auf eine Erörterung über die einzelnen Wahlstimmen.

Karl geht bei seinem Gesetze von der Betrachtung aus, dass dem vielfältigen Zwiespalte unter den Kurfürsten, wie er so oft bei den Wahlen hervorgetreten sei, Einhalt geschehen müsse. Im Einzelnen verordnet er dann, wie für die Sicherheit der Kurfürsten, auch gegeneinander, gesorgt werden müsse; er bestimmt genau über das Geleite, welches die Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Städte den zum Wahl-

---

640) Lupold. a Bebenburg, de jure Regni Francorum et Imperii. cap. 5. Principes Electores ratione institutionis habent eligere Regem aut Imperatorem, repraesentantes in hoc omnes Principes et populum Germaniae et Italiae et aliarum provinciarum et terrarum Regni vel Imperii, quasi vice omnium eligentes.

641) Über Karl IV. sagt eine alte Strassburger Chronik (bei Fischer, Kleine Schriften Bd. 2, S. 492): „Diser kaiser stalt ser nach leut vnd nach lant vnd waz im von gut mocht werden, daz ordenet er vnd leit es an das kunigreich ze beham vnd nit an das Reich."

642) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 3, §. 394, macht in dieser Beziehung auf das Diplomatarium von Glafei aufmerksam, welches zum grossen Theil aus Urkunden Karl's IV. solchen Inhaltes besteht.

643) Vergl. hierüber J. P. Ludewig, Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle. 2 Bde. Frankfurt, Leipzig und Wien 1752, 4. — J. D. v. Olenschlager, Neue Erläuterung der Güldenen Bulle Kaiser Karl's IV. Frankfurt und Leipzig 1766.

tage Reisenden angedeihen zu lassen haben[644]). Ferner hat der Erzbischof von Mainz binnen Monatsfrist nach erhaltener Nachricht von dem Tode des letzten Königs den Wahltermin innerhalb dreier Monate nach Frankfurt am Main anzuberaumen[645]); verabsäumt er hierin seine Pflicht, so können die Kurfürsten auch ohne Berufung, sei es in Person oder durch Bevollmächtigte, in Frankfurt zur Wahl erscheinen. Jeder von ihnen ist berechtigt, zweihundert Pferde mitzubringen, doch dürfen nur fünfzig der Reiter bewaffnet sein. Die Stadtgemeinde von Frankfurt muss beschwören, dass sie den Kurfürsten alle Sicherheit gewähren, keinen Unbefugten einlassen, und wenn ein solcher sich eingeschlichen haben sollte, ihn sofort ausweisen wolle.

Der Wahl selbst hat eine feierliche Messe in der St. Bartholomäuskirche voranzugehen, bei welcher Gelegenheit die Kurfürsten den vorschriftsmässigen Eid zu leisten haben; sie sollen dann binnen dreissig Tagen wählen, und werden, wenn dies nicht geschieht, für alle folgenden Tage in ihrer Nahrung auf Brod und Wasser beschränkt; wer nach begonnener Wahl eintrifft, kann sich ihr in dem Stadium, in welchem sie sich befindet, anschliessen; wer davon geht, büsst für diesmal sein Wahlrecht ein. Bei der Wahl sammelt der Erzbischof von Mainz die Stimmen und zwar indem er zuerst den Erzbischof von Trier, dann den von Cöln, hierauf den König von Böhmen, den Markgrafen vom Rhein, den Herzog von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg befragt; er selbst, den die Andern zu befragen haben, stimmt zuletzt. Die Entscheidung wird durch die Majorität gegeben, sie gilt der völligen Einstimmigkeit gleich. Haben ihrer drei für einen persönlich oder in seinem Bevollmächtigten anwesenden Kurfürsten gestimmt, so kann dieser durch eigenes Hinzutreten die Majorität und damit seine Erwählung zu Stande bringen. Der Gewählte hat sogleich nach geschehener Wahl die Aufrechterhaltung aller Privilegien der Kurfürsten zu beschwören. Die Krönung desselben bleibt dem alten Herkommen gemäss dem Erzbischofe von Cöln gesichert[646]). Ebenso bestimmt die goldene Bulle genau die Functionen der übrigen Reichsämter; für die drei letzteren unter denselben sind diese Functionen

644) Aurea Bulla. cap. 1.
645) Aurea Bulla. cap. 1, 18.
646) Aurea Bulla. cap. 2, 4.

Pflicht, bei dem Könige von Böhmen aber hängen sie, wegen der Erhabenheit seiner Würde, von seinem guten Willen ab[647]).

Ausserdem enthält das Reichsgesetz die wichtige Bestimmung, dass auch die weltlichen Kurlande, die immer nur auf Laienfürsten vererbt werden dürfen, nicht mehr getheilt, sondern jedes derselben in seinem damaligen Bestande zusammengehalten werden solle[648]). Die Succession in die Kurlande soll nach dem Principe der Primogenitur stattfinden und zwar mit Repräsentation des vorverstorbenen Erstgebornen durch dessen erstgebornen Sohn u. s. w. Ist keine successionsfähige Descendenz des Kurfürsten da, so succedirt sein Bruder, und dann dessen Erstgeborner. Ist der Nachfolger noch minderjährig, d. h. noch nicht achtzehn Jahre alt, so übernimmt der nächste Agnat bis zu dessen Volljährigkeit die Vormundschaft und Administration der Kurlande und übt vorkommenden Falles die Kurstimme aus. Im Falle der Erledigung eines weltlichen Kurfürstenthums sorgt der Kaiser für die Wiederverleihung, bei Böhmen jedoch mit Berücksichtigung des daselbst den Einwohnern für den Fall des Aussterbens der königlichen Familie zustehenden Wahlrechtes[649]).

Es erübrigt nunmehr nur noch von den einzelnen Kurstimmen zu handeln. Was hier zunächst die drei geistlichen Kurfürsten anbetrifft, so ist in der goldenen Bulle deutlich das Bestreben zu erkennen, die vielfältigen Rangstreitigkeiten, wie sie in letzterer Zeit mehrfach stattgefunden hatten[650]), auszugleichen. Sie thut dies zunächst darin, dass sie bei Aufzählung der geistlichen Kurfürsten in der Reihenfolge abwechselt und jeden von ihnen, einmal zuerst, einmal an zweiter Stelle und einmal zuletzt nennt[651]). Dem Erzbischof von Mainz ist das Recht zur Anberaumung des Wahltages und Berufung der übrigen Kurfürsten zu demselben, die Leitung des Wahlgeschäftes, insbesondere die Umfrage geblieben, aber er selbst stimmt nicht mehr, wie ehedem zuerst, sondern zuletzt. Die goldene Bulle hat ferner angeordnet, welche Sitze die Erzbischöfe bei Versammlungen des Reiches, und welche Stelle sie bei feierlichen

---

[647]) Aurea Bulla. cap. 4, c. f. 21—23, 26—28.
[648]) Aurea Bulla. cap. 20, 25.
[649]) Aurea Bulla. cap. 7.
[650]) S. oben S. 161.
[651]) Aurea Bulla. cap. 3.

Prozessionen, an welchen der König Theil nimmt, einzunehmen haben. Das Gesetz hat in dieser Beziehung dadurch geholfen, dass es den Erzbischof von Trier gewissermassen herausgenommen hat; er sitzt in einiger Entfernung vor dem Könige und geht bei jenen Gelegenheiten vor ihm her. Von den beiden andern, zwischen welchen sich der König in der Mitte befindet, nimmt dann derjenige seine Stelle zur Rechten desselben ein, in dessen Diöcese, Provinz oder Archicancellariatssprengel der feierliche Act stattfindet; demgemäss bleibt in dieser Beziehung die Provinz Cöln von dem Sprengel des deutschen Hofkanzleramtes ausgeschlossen.

In Betreff der Vertheilung der weltlichen Kurstimmen hat sich die goldene Bulle auf eine weitere Motivirung derselben gar nicht eingelassen, ausser dass sie den Grund angibt, dass der König von Böhmen wegen seiner königlichen Würde unter ihnen die erste Stelle einnehmen müsse [652]). Sie hat durch die kategorische und ausschliessliche Vertheilung der übrigen Stimmen an die Pfalz, an Sachsen-Wittenberg und an den damaligen possedirenden Markgrafen von Brandenburg, die Theilstimmen beseitigt und dadurch mehrere von dem bisherigen Rechte abweichende Bestimmungen und Anordnungen, welche ihr vorangegangen waren, bestätigt. Man kann im Rückblicke auf die Vergangenheit freilich nicht in Abrede stellen, dass der Gebrauch des wittelsbachischen und der beiden askanischen Häuser bei den Wahlen alle ihre Mitglieder erscheinen zu lassen allerdings sehr dazu geeignet war, weit aussehende Streitigkeiten zu begünstigen. Wenn also von der Siebenzahl durchaus nicht mehr abgewichen werden sollte, so war die Bestimmung der Untheilbarkeit und der Vererbung der Kurlande auf den Erstgebornen sehr zweckmässig; es wäre nur zu wünschen gewesen, dass die betreffenden Anordnungen mehr dem Princip der Gerechtigkeit entsprochen hätten. Eines der drei Kurhäuser, nämlich das pfälzische, liess sich im Jahre 1381 seine Kurstimme ausdrücklich vom Papst Urban IV. bestätigen; die betreffende Bulle [653]), welche mit den Worten *Eximiae devotionis*

---

[652]) Aurea Bulla. cap. 4 — qui (Rex Boemiae) inter Electores laicos, ex Regie dignitatis fastigio, jure et merito obtinet primaciam.

[653]) Der päpstliche Legat Pileus vom Titel der heil. Praxedis wurde dazu beauftragt. Die Bulle (s. Günther, de dignit. elect. Palat. in den Acta Acad. Theod. Palat.

beginnt, ist sehr merkwürdig; ob auch die beiden andern dasselbe gethan haben, ist unbekannt.

Es erscheint zweckmässig jede der vier weltlichen Kurstimmen und ihre Schicksale seit Rudolf von Habsburg im Einzelnen zu betrachten.

1. Während es vor einem Jahrhunderte noch zweifelhaft war, ob Böhmen überhaupt eine Kurstimme habe, war ihm diese durch Rudolf von Habsburg im Jahre 1290 definitiv zugesichert worden. Die beiden Nachfolger König Wenzel's II., Wenzel III. († 1306) und Rudolf († 1307) kamen nicht in die Lage einen König zu wählen; als aber der Thron durch den Tod Albrecht's erledigt worden war, erschien bei der Wahl seines Nachfolgers kein König von Böhmen. Heinrich von Kärnten, den die Böhmen zum Könige gewählt, trat

---

Tom. IV, p. 206) lautet: Eximiae devotionis effectus, quem dilecti filii nostri nobiles viri Rupertus senior et Rupertus junior ac Rupertus juvenis duces Bavariae et comites palatini Reni ad nos et Romanam gerunt ecclesiam, merito promerentur, ut votis eorum, quantum cum Deo possumus, honorabiliter annuemus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte ipsorum ducum petitio continebat, quod olim clarae memorie Carolus quartus rom. imp. de consensu et voluntate illorum, ad quos pertinet electio rom. imper. eisdem ducibus quoddam privilegium concessit concernens jus eligendi pro tempore roman. regem in imperatorem postmodum promovendum, quare a parte ipsorum ducum nobis fuit humiliter supplicatum, et hujusmodi privilegium praefati Caroli imperatoris sigillo munitum, quod propter locorum distantiam et viarum discrimina ad romanam curiam commode portari non potest, authoritate apostolica et ex certa scientia confirmare de speciali gratia dignaremur. Nos igitur de hujusmodi privilegio certam notitiam non habentes et de tua prudentia specialem in Domino fiduciam obtinentes circumspectioni tue per apostolica scripta committimus et mandamus, quatenus predictum privilegium diligenter inspicias ac inspici facias, et illud si et prout rationabiliter et provide factum seu concessum fuit, et aliquod canonicum non obsistat, authoritate apostolica et ex certa scientia confirmare procures. Hierauf folgt der tenor statuti vel privilegii, welcher das zwanzigste Capitel der goldenen Bulle ist (de unione principatuum electorum) und sodann der tenor supplicationis. In dieser heisst es: — Karolus — sagax et princeps circumspectus quam gravibus, quot ex quantis sit plena periculis sacri rom. imperii prolixa vacatio considerans, attentis praesertim Almannice consuetudine patrie, secundum quam nonnullis partibus non solum primogeniti, imo et alii etiam tertio geniti, seu alii descendentes se comites palatinos Rheni, seu duces Saxoniae, vel marchiones Brandenburgenses et electores sacri imperii vulgariter nominantes possent ex nominatione hujusmodi se postea ad vocem in rom. regem in imp. postmodum promovendum electoris jus habere pretendere, numerusque ut sic principum sacri imperii electorum, qui septenario concludi debet multiplicari per infinita, sacrfque electionem imperii ex hoc dicitius discrimine non modico prorogari — in parlamento imperii — statuit etc.

erst im Jahre 1314, nachdem Heinrich VII. Böhmen an seinen Sohn Johann gegeben hatte, als Kurfürst auf. Er stimmte für denjenigen Fürsten, der allen Verträgen zuwider von dem böhmischen Königsthron im Jahre 1307 ausgeschlossen worden war, für Friedrich von Österreich, während Johann von Böhmen Ludwig den Baier zum Könige wählte. Kurz vor seinem Tode nahm Johann noch an der Wahl seines Sohnes Theil, der dann als deutscher König dem von Böhmen die oben erwähnte Prärogative vor allen übrigen verlieh.

2. Die pfälzisch (-bairische) Kurstimme. Durch die Entscheidung König Rudolf's vom Jahre 1290, dass mit dem Schenkenamte auch die Kurstimme dem Könige von Böhmen zustehe [654]), war, da die Zahl der Stimmen sich einmal nicht auf mehr als auf sieben belaufen sollte, die besondere bairische Stimme, weil für den Herzog kein Reichsamt mehr übrig blieb, thatsächlich stumm gemacht. Ludwig der Strenge, dem, als dem Reichstruchsessen, seine pfälzische Stimme gesichert war, mag zuletzt selbst keinen grossen Werth auf die bairische Theilstimme gelegt haben [655]), Heinrich von Niederbaiern war gestorben und sein Sohn Otto III. befand sich nicht in der Lage einen Widerspruch geltend zu machen, wenigstens nahm er weder an der Wahl Adolf's von Nassau, noch an der Albrecht's I. oder Heinrich's VII. Theil. Da nun aber Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1294 starb und zwei Söhne, Rudolf I. den Stammler und Ludwig den Baier, hinterliess, so wurde nun auch fraglich, wie es mit der Führung der pfälzischen Kurstimme zu halten sei? Die beiden Brüder blieben einstweilen im gemeinschaftlichen Besitze der väterlichen Erbschaft und da Heinrich von Niederbaiern beides, den Herzogs- und den Pfalzgrafentitel auf seine Söhne vererbt hatte, so ging dieser um so mehr von Ludwig dem Strengen auf seine Söhne über [656]). Es war

---

654) S. oben. S. 137.

655) Vergl. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 37.

656) Zur Übersicht diene nachstehendes genealogisches Schema:

Ludwig II. der Strenge. Pfalzgraf und Herzog 1253; wählt Rudolf von Habsburg 1273; Adolf von Nassau 1291, † 1294.

Rudolf I. Pfalzgraf und Herzog 1294; wählt Albrecht I. (bei der zweiten Wahl) 1298; Hein. VII. 1308; Fried. von Öster. 1314, † 1319. Adolf 1390, † 1327.

Ruprecht II. der Jüngere. Pfalzgraf 1319 überlässt seinem Oheim Ruprecht I. die Pfalz 1352, succedirt ihm 1390, † 1398.

Ruprecht III. Kurfürst 1398, König 1400, † 1410.

somit jetzt die pfälzische Stimme von zweien gemeinsam zu führen; sobald diese Stimmen auch wirklich auf eine und dieselbe Person fielen, so bot sich in Betreff ihrer keine besondere Schwierigkeit dar, wohl aber dann, wenn sie auseinandergingen; sollten sie dann als halbe Stimmen oder, bei ihrer etwaigen Vervielfältigung in späterer Zeit, als Bruchtheile gezählt werden, während andererseits keine von ihnen als eine volle Stimme gelten konnte, da doch die Zahl der Kurfürsten mit sieben geschlossen war — *qui septenario debet concludi* [657]). —

Dies Missverhältniss trat hier auch sehr bald hervor. Ludwig der Strenge hatte noch für Adolf von Nassau gestimmt; als aber dessen Absetzung von mehreren Kurfürsten betrieben wurde, schloss sich der damals sechszehnjährige Ludwig der Baier an diese an und beauftragte den Herzog Albrecht II. mit der Führung seiner Stimme [658]). Zu der zweiten Wahl Albrecht's mag nur Rudolf erschienen sein, vielleicht aber auch Ludwig, über dessen Aufenthaltsorte im Jahre 1298 bisher gar nichts bekannt geworden ist; übrigens war jene Vollmacht dem sächsischen Herzog ohnedies für Albrecht gegeben. Nach jenes Königs Tode nahm Ludwig gemeinsam mit seinem Bruder an den Vorberathungen wegen der Wahl Theil [659]), und bei der Wahl Heinrich's VII. waren beide zugegen [660]). Die Theilung, welche die Brüder im Jahre 1310 in der Weise vornahmen, dass Ludwig, während die Pfalz ungetheilt blieb, nur einige Gegenden Oberbaierns (Ingolstadt) erhielt, war vorübergehend. Nach längerem

---

Rudolf II. 1319; wählt die Gegenkönige Karl's IV. 1353.
Ruprecht I. 1319; wählt die Gegenkönige Karl's IV., alleiniger Kurfürst 1353, † 1399.
Ludwig der Baier. Pfalzgraf und Herzog 1294; wählt Albrecht I. 1298; Heinrich VII. 1398; wird zum König gewählt 1314, † 1347.
Ludwig der Ältere. Markgraf von Brandenburg 1324, † 1361.
Stephan I. Herzog von Baiern † 1375.
Stephan II. † 1413.
Ludwig der Römer. Markgraf von Brandenburg † 1366.
Otto, Markgraf von Brandenburg 1366, cedirt an Karl IV. 1373, † 1379.

[657]) Wie die Supplicatio (Note 653) sagt.
[658]) S. Böhmer a. a. O. S. 69.
[659]) Declar. legat. Brandenb. (bei Leibnitz, Cod. jur. gent. p. 50).
[660]) Böhmer a. a. O. S. 60, 67.

Streite söhnten sich die Brüder aus, vereinigten im Jahre 1313 ihre Besitzungen, verabredeten aber in Betreff der Kurstimme, dass Rudolf sie lebenslänglich, dann Ludwig, wenn dieser ihn überlebte, und dann nach dessen Tode der jedesmalige Älteste der Familie führen sollte. Für den letzteren Fall wurde aber vorausgesetzt, dass die Bruderskinder sämmtlich im gemeinsamen Besitz aller Lande blieben; würden sie aber zur Theilung schreiten, so solle keiner irgend einen Vorzug vor dem andern, auch nicht an der Wahl haben; derjenige aber, dem bei dieser Theilung die Kur zufiele, solle seine Brüder und Vettern entschädigen[661]); ein Vertrag, der wenigstens nicht die Möglichkeit, wohl aber die Wahrscheinlichkeit ausschloss, dass bei einer solchen Theilung die Kurstimme von einem Herzoge von Baiern geführt werden konnte, der sich nicht in dem Besitze der Pfalz befand.

Diese Vereinbarung wurde kurz vor dem Tode Heinrich's VII. getroffen; für die neue Wahl hatte Rudolf die ihm nunmehr ausschliesslich zustehende Stimme, Ludwig seine Unterstützung dem Herzog Friedrich von Österreich zugesagt. Ludwig, der sich dessen ungeachtet, wie einst Philipp von Schwaben[662]), zum König wählen liess, während der Pfalzgraf gegen ihn stimmte, schloss dann im Jahre 1329 mit Rudolf II. und Ruprecht, den damals noch lebenden Söhnen seines verstorbenen Bruders († 1319) und mit Ruprecht dem Jüngern, dessen Enkel von seinem Sohne Adolf[663]), den berühmten Theilungsvertrag zu Pavia[664]). In diesem Vertrage erhielt Ludwig für sich ganz Oberbaiern, die pfälzischen Vettern ausser der

---

661) Der Vertrag findet sich bei Tolner, Hist. Palat., Cod. dipl. p. 80, n. 118: und wir Hertzog Rudolf suln dw Wal haben an der Chur dess Riches, dw weil wir leben; ist auch dass unser liber Bruder Lud. unss überlebt, so sol er — dw Wal haben an der Chur dess Riches. — Wanne auch wir und unser liber Bruder bede nicht sin, so soll der Elteste under unser baider Chinden dw Wal haben an der Chur dess Richs, dw wil si ungtailt mit an ander sint. Vordernt si aber iren Tail an ander, so suln si geleich tailen — und sol ihn khainer weder Elter noch Junger besseer Recht haben, weder an der Wal, noch an dem Gut, noch an der Herschafft vor dem andern, und swelicher an dw Wal mit rechtem Tail gevellet, der soll dem andern, oder den andern, als lieplichen und als fründlichen dw vorgenanten Wal widerlegen mit anderem Gut oder Herschafft, dass Er oder Siess für gut haben.

662) S. oben S. 76.

663) S. oben S. 163.

664) S. Fischer, Kleine Schriften. Bd. 2, S. 403 u. ff. — Böhmer, Reg. Imp. 1314 bis 1347, S. 64.

Rheinpfalz auch noch die seither sogenannte Oberpfalz; die Kurstimme sollte von beiden Linien abwechselnd und zwar von der Pfalz zuerst geführt werden. Auf diesem Wege war also die Möglichkeit gegeben, dass ein Herzog von Baiern wenigstens alternativ eine Kur ausschliesslich ausüben konnte. Durch Willebriefe einzelner Kurfürsten, namentlich Johann's von Böhmen und Rudolf's von Sachsen, beide vom Jahre 1333, wurde dieser Vertrag bestätigt [665]). Auf ihn folgte im Jahre 1338 ein anderer Vertrag zwischen den Söhnen Ludwig's des Baiern, wornach sie die gesammte Hand, zu welcher sie Baiern besassen, auch auf die übrigen Besitzungen ihres Hauses ausdehnten [666]). Nachdem dann nochmalige Verabredungen darüber getroffen worden waren [667]), dass die Kur für das nächste Mal von der Pfalz und zwar von Rudolf II. ausgeübt werden sollte, stellten einzelne Kurfürsten z. B. der Erzbischof Heinrich von Cöln [668]) und Johann von Böhmen [669]) in ihren Willebriefen die ausdrückliche Bedingung, dass wirklich nur Einer zur jedesmaligen Führung der Stimme zugelassen werden solle [670]). Diese Bedingung mag wohl auch dadurch veranlasst worden sein, dass bei dem am 16. Juli 1338 geschlossenen Kurverein zu Rense das wittelsbachische Haus so vielfach vertreten war; ausser Ludwig dem Älteren, Markgrafen von Brandenburg, waren nämlich noch vier demselben angehörende Herzoge und Pfalzgrafen erschienen, deren jeder hinterher auch noch eine eigene Ausfertigung des Kurvereins ergehen liess [671]). Unter ihnen befand sich auch Stephan, der zweite Sohn Ludwig's des Baiern, der also ebenfalls, wie Nikolaus Minorita von ihnen insgesammt bemerkt [672]), „den Pfalzgrafen repräsentirte, weil damals noch nicht

---

665) Fischer a. a. O. S. 659, 660.

666) Fischer a. a. O. S. 113. — Böhmer a. a. O. S. 119, n. 1910.

667) Böhmer a. a. O. S. 121, n. 1923.

668) Den Brief vom 7. Septbr. 1340 s. bei Fischer a. a. O. S 673, wo es heisst: doch mit sollich unterscheid, dass under In ni mer dann ainer zu dem Reich wellen soll und auch ander stück thuen, die einem Chur-Fürsten angebürnt, vnd dass man auch ni mer den ainen undtern In darzu sol lassen.

669) In seinem Briefe (18. März 1339; s. Fischer a. a. O. Bd. 1, S. 53) spricht er nur von Rudolf: (ei) competere jus et vocem in Electione duntaxat et nulli alteri personae.

670) Rudolf von Sachsen (Fischer a. a. O. Bd. 2, S. 661) stellt diese Bedingung nicht.

671) Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347, S. 242.

672) S. Böhmer a. a. O.

bestimmt war, wer die Stimme zu führen habe". Es mochte daher den Kurfürsten doch bedenklich erscheinen, sie alle zur Wahl und zu „andern Stück, die einem Churfürsten angebürent" [673]) zuzulassen.

Als im Jahre 1340 die niederbairische Linie mit Johann dem Sohne Heinrich's des Älteren ausstarb, griff Ludwig der Baier sogleich zu und schloss die pfälzische Linie von der Succession aus. Dadurch mochte die Missstimmung der Letzteren gegen die Stammesvettern wohl von Neuem angeregt worden sein und diese um so mehr dazu beigetragen haben, dass nachmals die Ansprüche der bairischen Linie auf die Kur völlig unberücksichtigt blieben. Pfalzgraf Rudolf II. nämlich, der sich zwar an der Wahl des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg betheiligt hatte, fiel von diesem eiligst ab; sogleich war auch seine Tochter dem Könige Karl verlobt und vermählt [674]). Rudolf II. starb im Jahre 1353; seinem Bruder Ruprecht gab Karl IV., mit Missachtung aller pfälzisch-bairischen Familienverträge im Jahre 1356, wie er es schon zwei Jahre zuvor ausgesprochen hatte [675]), die Kurstimme ausschliesslich [676]). Ruprecht's Neffe, gleichen Namens, cedirte jenem mit kaiserlicher Bestätigung seine pfälzischen Güter und zog sich in die Oberpfalz zurück [677]). Da er sich die Succession vorbehalten hatte, so gelangte er, der Vater des nachmaligen Königs Ruprecht, wenn auch erst spät (1390) zum Besitze der Kur. Die bairischen Herzoge wichen damals der Macht des Kaisers, ja wagten es nicht einmal auf dem Reichstage zu Nürnberg

---

673) S. Note 668.

674) S. Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte S. 407. Dass Rudolf II. bei dieser Gelegenheit seinem Schwager die Anwartschaft auf die Oberpfalz ohne Berücksichtigung seines Bruders und Neffen zugesagt habe, ist nicht so gar unwahrscheinlich wie Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz. Bd. 1, S. 160, Note 60 annimmt; sein Vater Rudolf I. hatte es im Jahre 1308 bei der Eheberedung seines Sohnes Ludwig mit Maria von Luxemburg, darin ganz ähnlich gemacht, dass er dieser ohne seinen Bruder zu fragen, pfälzische Güter als Witthum verschrieb. S. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 60, 70.

675) Carol. IV. Dipl. ann. 1354 (bei Fischer, baierische Erbfolgesache. Th. 1, S. 55, n. 15): Dass derselbe unser Schweher (Rudolf II.) sulches Recht (die Kur) von wegen der Pfallenz alleine gehabt habe und sine Lande und Erbe mit der Kur und Mannschaft der Pfallenz auf in (Ruprecht) ordentlichen verfallen sint.

676) Carol. IV. Dipl. ann. 1354 (ebend. S. 68, n. 67): Wann wir ze Recht und Urtheil funden haben, dass die Kur und Stimme auf das Fürstenthumb und auf das Land der Pfallenz — gegrundvestet sind.

677) Vergl. Häusser a. a. O. S. 165, 206.

zu erscheinen. Dennoch gaben sie ihre Ansprüche auf die Kur nicht auf, wie es insbesondere Herzog Stephan der Jüngere bei der Wahl Sigismund's im Jahre 1411 darauf ankommen liess, gemäss den Bestimmungen der goldenen Bulle aus Frankfurt ausgewiesen zu werden [678]).

3. Die sächsische Kurstimme war zur Zeit Rudolf's von Habsburg von den beiden Brüdern Johann I. von Sachsen-Lauenburg und Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg geführt worden [679]); auch bezeichnete sich jeder von ihnen in seinen Urkunden als Reichsmarschall [679a]). Nach dem Tode seines Bruders Johann († 1291) erscheint Albrecht II. während der Minderjährigkeit seiner Neffen, Johann II., Albrecht III. und Erich von Sachsen-Lauenburg, allein als Wähler Adolf's von Nassau; er hat aber auch den vorbereitenden Verhandlungen wegen der Absetzung dieses Königs und der Wahl Albrecht's von Österreich ausschliesslich beigewohnt. Er starb vermuthlich im Jahre 1298; bald darauf suchten seine Neffen, als die Enkel Albrecht's von seinem erstgebornen Sohne, ihre Ansprüche auf die Kurwürde geltend zu machen. Es sind mehrere in dieser Beziehung merkwürdige Urkunden vorhanden, zunächst zwei aus dem Jahre 1198 vom 11. November [680]). In einer derselben bestätigt Wicbold, Erzbischof von Cöln, in der andern Boemund von Trier, dass die beiden Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen auf dem Reichstage zu Nürnberg vor König Albrecht

---

[678]) Die betreffenden Actenstücke s. bei Olenschlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenb. S. 214 u. ff.

[679]) **Albrecht I.** Herzog von Sachsen 1211; erkennt Wilhelm von Holland als König an 1252; wählt Alfons von Castilien 1257, † 1260.

Johann I. Herzog von Sachsen-Lauenburg; wählt Rudolf von Habsburg 1273, † 1291.

Johann II. wählt Heinrich VII.? 1308; wählt Ludwig den Baier 1314, † 1322.

Albrecht III. † 1308.

Erich I. wählt Günther von Schwarzburg 1347.

Erich II.

Albrecht II. H. v. Sachsen-Wittenberg, wählt Rudolf von Habsburg 1273; wählt Adolf von Nassau 1291; wählt Albrecht I. von Österreich 1298, † 1298.

Rudolf I. wählt Heinrich VII. 1308; wählt Friedrich von Österreich 1314; wählt Karl IV. 1346, † 1356.

Rudolf II.

[679a]) Johann im Jahre 1274 bei Martene, Thes. Anecd. Tom. I, col. 1132; Albrecht im Jahre 1290 bei Ludwig, Reliq. Manuscript. Tom. V, p. 436.

[680]) Bei Sudendorf, Registrum. Th. 2, S. 173, n. 81 u. 82.

und in ihrer und anderer Fürsten Gegenwart durch Gesandte sich erboten haben, zu beweisen, dass sie von wegen ihres Herzogthums — *ratione ducatus* [681]) — das Recht an der Königswahl und das Reichsmarschallamt von Rechtswegen und kraft der Gewohnheit auszuüben haben [682]). Auch wird anerkannt, dass sie gegen die Zulassung eines Andern ausser ihnen und bei dem Könige um die Anberaumung eines Termines zur Erbringung jenes Beweises gebeten haben [683]). Derselbe Erzbischof Wicbold erklärt dann in einer andern Urkunde [684]) unterm 10. Jänner 1300, dass er für den Fall, dass das Reich erledigt werden sollte, den Herzog Johann als seinen wahren Mitfürsten zulassen und seine Wahlstimme anerkennen, für giltig und genehm halten, auch mit ihm bei gedachter Wahl zusammen bleiben und getreulich stehen, so wie ihn in allen Ehren, Rechten, Vortheilen und Nutzen, welche aus einer solchen Wahl hervorgehen könnten (— charakteristisch genug! —) nach allen seinen Kräften unterstützen und befördern wolle. — Im folgenden Jahre 1301 stellte auch Erzbischof Gerhard von Mainz unterm 13. März eine ähnlich lautende Urkunde für die beiden Herzoge Johann und Albrecht aus [685]).

Als darauf im Jahre 1308 der Thron wirklich erledigt war, zögerten die Lauenburgischen Herzoge nicht, die erforderlichen Schritte zu thun, um sich die Ausübung ihrer Kurstimmen sicher zu stellen. Sie erboten sich durch Gesandte an den Erzbischof Heinrich von Cöln ihre Rechte, die ihnen *ratione ducatus* auf Kur und Marschallamt zuständen, zu beweisen, und wie ihr Oheim Albrecht als ihr Vormund nur factisch, da er es rechtmässig nicht gekannt, bei den früheren Wahlen habe zugelassen werden können, und wie es ihnen auch nicht schaden dürfe, wenn nach dem Tode seines Vaters Albrecht II. Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg sich *de facto* an der Königswahl betheiligt habe [686]). Der Erzbischof bestätigte dieses von den beiden

---

[681]) Vergl. oben Note 551.

[682]) — ratione ducatus sui jus habere in electione Romanorum regis et officium marescalcatus imperii debere de jure et consuetudine exercere.

[683]) — et ne aliquis preter ipsos dominos admitteretur ad exercitium officii memorati.

[684]) Bei Sudendorf a. a. O. S. 174, n. 83.

[685]) Bei Sudendorf a. a. O. S. 175, n. 84.

[686]) Es entsteht hier die Frage, bei welcher Königswahl Rudolf als Kurfürst aufgetreten sein könnte? Sein Vater hatte noch Albrecht gewählt und seither war der Thron, nicht erledigt gewesen. Es ist daher anzunehmen, dass die Stelle so zu verstehen, dass Rudolf sich seit seines Vaters Tode als Kurfürst gerirt habe.

Herzogen gemachte Anerbieten in einer Urkunde [687]) unterm 4. August 1308, während er in einer andern von gleichem Datum [688]) den Herzogen zusagte, dass er gemeinsam mit seinen Collegen — *una cum aliis nostris in hac parte conprincipibus* — sie in ihren Rechten als Kurfürsten schützen wolle. Dagegen wurde eine von Albrecht III. am nämlichen Tage datirte Urkunde [689]) überreicht, in welcher er in seinem Namen und in dem seines Bruders Johann, der ihn für diese Wahl die Stellvertretung und Vollmacht urkundlich übertragen habe, versprach, nur nach dem Rathe des Erzbischofs von Cöln zu wählen. Das Gleiche sagte diesem der Markgraf Otto IV. mit dem Pfeile am nämlichen Tage zu [690]). Von eben diesem und seinem Neffen, dem Markgrafen Waldemar, existirt aber auch eine Urkunde [691]) vom 1. October 1308, nach welcher diese mit ihrem lieben Oheim Albrecht (III.) von Sachsen eine Vereinbarung über die bevorstehende Königswahl geschlossen haben. Dieser gemäss erkennen die Markgrafen von Brandenburg ihn, so wie ihren Oheim Rudolf von Sachsen-Wittenberg, als Kurfürsten an und erklären zugleich, wie dieser Vertrag nur so verstanden werden soll, dass er Nichts gegen den Erzbischof von Cöln enthalte.

Aus allen diesen Vereinbarungen ersieht man, dass die Herzoge von Lauenburg mit ihren Ansprüchen auch bei andern Kurfürsten Gehör fanden. Es scheint in der That, dass nur allein der für Albrecht II. günstige Umstand der Minderjährigkeit seiner Neffen dahin gewirkt hat, dass er in dem Quasi-Alleinbesitz der Kur sich befand. Dies mit Hilfe des Sachsenspiegels [692]) daraus erklären zu wollen, dass bei der Landestheilung im Jahre 1260 Johann I. als der ältere Bruder die Theile gemacht, und Albrecht II. als der jüngere unter diesen zu küren gehabt, und damit die auf dem Lande Wittenberg ruhende Kur sich ausersehen habe, ist wohl ein zu kühner Versuch [693]). Gerade in jenen Zeiten, wo die Verhältnisse noch so schwankend waren, musste der Nachweis des Besitzes, welcher in Beziehung

---

[687]) Bei Sudendorf a. a. O. S. 177, n. 87.
[688]) Bei Sudendorf a. a. O. S. 178, n. 88.
[689]) Bodmann, Cod. epist. Rud. Auct. II, n. 12, p. 320.
[690]) Bodmann a. a. O. n. 13, p. 320 sq.
[691]) Bei Sudendorf a. a. O. S. 179, n. 89.
[692]) Landrecht d. Sachsensp. B. 3, Art. 29, §. 2.
[693]) C. G. Biener: Spec. I, juris publ. Saxon. §. 5 (Opusc. acad. Tom. II, p. 243).

auf Albrecht II. für drei Königswahlen geführt werden konnte, von grossem Belange sein. Dennoch scheint man annehmen zu dürfen, dass die lauenburgischen Herzoge bei Gelegenheit der Wahl Heinrich's VII. doch einigermassen zur Anerkennung ihres Kurrechtes gelangt sind. Zwar werden sie zu Eingang des von fünf Kurfürsten an den Papst über diese Wahl gemachten Berichtes nicht genannt, auch scheinen die wiederholten Protestationen gegen die Unbefugten [694]), gegen die zweifelhaften Wahlstimmen gerichtet zu sein. Allein der erstere Umstand entscheidet nicht, da die Wahl Albrecht's I. ein ganz analoges Beispiel bietet, indem Markgraf Hermann [695]) von Brandenburg in dem gemeinsamen Berichte der übrigen Kurfürsten nicht genannt wurde und dennoch, wie aus seinem Schreiben an den Papst hervorgeht, mit ihnen gemeinsam gewählt hat [696]). Aber auch die Protestationen gegen die zur Wahl nicht Befugten waren vielleicht überhaupt nur eine Formalität zur Wahrung der Siebenzahl des Kurcollegiums oder allenfalls auch gegen den vom Reiche nicht anerkannten böhmischen König Heinrich von Stauffen gerichtet. Doch dem sei wie ihm wolle, so viel ist gewiss, dass die übrigen Kurfürsten das Votum des Markgrafen Waldemar für sich, seinen Oheim Otto und die beiden Herzoge von Sachsen-Lauenburg, Johann und Erich zuliessen, und dasselbe auch in dieser Form in den Bericht mit aufnahmen; daraus ist wohl der Schluss zu ziehen, dass man wirklich gefunden habe, dass ihnen ein solches Recht zustehe, wie man ja auch kein Bedenken gegen die brandenburgischen Theilstimmen erhob [697]). Zudem hatten sie, wenn einer Nachricht aus dem Jahre 1324 zu trauen ist, eine Botschaft an die Wahlversammlung gesendet, welche auch von derselben zugelassen wurde [698]). Dass unter den lauenburgischen Herzogen Albrecht III., der noch im August zuvor bei den

---

[694]) S. oben S. 160.

[695]) S. oben Note 623.

[696]) Ob auch Ludwig von Baiern an dieser Wahl Theil genommen hat, lässt sich nicht bestimmen; jedenfalls war er in so fern Theilnehmer, als er schon zuvor Albrecht von Sachsen Vollmacht ausgestellt hatte. S. oben S. 170.

[697]) Die in dem Berichte vorkommenden Worte: „nos omnes et singuli alii nostri coëlectores" auf die Theilstimmen zu beziehen, scheint gewagt.

[698]) Ist diese Nachricht, die auch die Namen der Gesandten genau angibt, begründet, so muss die Botschaft wohl in dem Sinne verstanden werden, dass die Boten die Überbringer der Vollmacht an Waldemar von Brandenburg waren. S. unten S. 184.

Verhandlungen besonders thätig war, nicht genannt wird, hat seinen Grund darin, dass er kurz zuvor gestorben war [699]).

Nach Erledigung des Thrones im Jahre 1313 stellte Herzog Johann II. seinem Bruder Erich am Tage des heiligen Bekenner Gallus und Lucas (16. October) eine an die Kurfürsten gerichtete Wahlvollmacht aus, welcher gemäss er, am persönlichen Erscheinen verhindert, jenem die Ausübung der Wahlstimme bei dieser Gelegenheit übertrug [700]). Bald darauf (31. October) schloss Waldemar von Brandenburg mit den beiden Herzogen einen Vertrag [701]) über die bevorstehende Königswahl; er erkennt hierin nicht nur ihre Kurstimmen an, sondern verspricht auch, sie gegen ihren Vetter Rudolf zu schützen, so wie den Herzog Erich zu geleiten. Bei der Wahl stellten sich beide, Johann und Erich, ein, und entschieden sich für Ludwig den Baier; den Bericht an den Papst unterzeichnete nur Johann. Der von ihnen gewählte König stellte darauf an seinem Wahltage selbst (20. October 1314) eine Urkunde aus [702]), worin er zuerst dem Herzoge Johann für die Kosten der Wahl 2200 Mark reinen Silbers zusagt und bekennt, mit dieser Summe ihm und seinem Bruder Erich verpflichtet zu sein. Für eben diesen Betrag verpfändete er ihnen unterm 25. September 1320 die Stadt Lübeck für so lange, bis sie sich an den Reichseinkünften aus derselben erholt haben würden [703]). Als Ludwig im Jahre 1334 die Mark Brandenburg seinem Sohne Ludwig dem Älteren verlieh, empfahl er diesen dem Herzog Erich [704]), der seit dem Tode seines Bruders Johann II. († 1322) Sachsen-Lauenburg allein besass.

Bis dahin hatten oft die Herzoge von Lauenburg auf der Seite Ludwig's gestanden, während Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg es mit Friedrich hielt. Bald wechselten sie aber ihre Rollen, wie sich dies besonders im Jahre 1328 zeigt, als Papst Johann XXII. die Kurfürsten zu einer neuen Königswahl aufgefordert hatte. In diese Zeit

---

699) Es ist daher ein Irrthum, wenn das Jahr seines Todes von Einigen 1314, von Anderen 1317 angegeben wird.

700) Bei Sudendorf a. a. O. S. 179, n. 90.

701) Sudendorf a. a. O. S. 180, n. 91.

702) Sudendorf a. a. O. S. 181, n. 92.

703) Sudendorf a. a. O. S. 182, n. 93.

704) Sudendorf a. a. O. S. 183, n. 94.

gehört ein in mehrerer Beziehung merkwürdiges Schreiben [705]), welches die beiden Grafen Heinrich von Schwerin und Johann von Holstein an den Papst richteten, welches nur das Datum des erwähnten Jahres trägt. Die gedachten Grafen, welche vernommen hatten, es seien bei der päpstlichen Curie Zweifel darüber entstanden, ob Herzog Erich oder Herzog Rudolf die Kurstimme habe, legen Zeugniss für das Recht des Letzteren ab. Sie haben, wie sie berichten, von ihren Vorfahren gehört, dass unter den Herzogen von Sachsen diejenigen, welche den östlichen Theil des Herzogthums, womit das Hadelerland verbunden ist [706]), inne haben, zur Ausübung der Kurstimme berechtigt sind, und zwar unter ihnen vorzugsweise der Ältere. Jenen Theil besitze aber nunmehr Herzog Erich. Auch hätten sich die Vorfahren, so wie die Brüder Herzogs Erich und er selbst in dem Besitze *vel quasi* des Wahlrechtes befunden und dieser befinde sich noch darin. Zur Zeit ihrer, der Grafen, Vorfahren habe Johann Erich's Vater Rudolf gewählt, dann Johann II. und Albrecht III. nach dem Tode Rudolf's Adolf [707]) und nach dessen Tode durch ihre auf gemeinsamen Beschluss zugelassenen Bevollmächtigte Wolf von Swartenbeck und Johann von Crummesse: Heinrich von Luxemburg; als hierauf das Reich wieder erledigt worden sei, habe Johann in Gegenwart seines Bruders Erich Ludwig von Baiern zum König gekoren. Auch erhelle das Wahlrecht Erich's — bezeugen jene weiter — daraus, dass an ihn, als an den Erzmarschall, von allen Fürsten im Osten des Reiches, Herzogen, Grafen, Baronen und anderen Edeln von Rechtswegen und thatsächlich appellirt werde; Alle empfingen sie von ihm die Lehen und bekennten sich, gleich den Berichterstattern, als seine Vasallen. Übrigens sei in allen Theilen Sachsens, Westphalens, Baierns, der Markgrafschaft Brandenburg, Slaviens, Holsteins und in den benachbarten Orten nur Eine Stimme in Betreff seiner Gerechtsame, und zwar seit Zeiten, die über Menschengedenken hinausreichen. Sie erklären dann diese Urkunde,

---

[705]) Bei Sudendorf a. a. O. S. 183, n. 95.

[706]) Sudendorf a. a. O. S. 184, Note, macht auf die Tradition aufmerksam, dass die ersten Sitze der Sachsen im Hadelerlande gewesen sein sollen.

[707]) Dies darf wohl nur so verstanden werden, dass die minderjährigen Herzoge ihren Oheim Albrecht II. nur als in ihrem Namen handelnd ansahen.

welcher sie im Jahre 1334 eine ihr gleichlautende nachfolgen liessen [708]), gefertigt zu haben auf Begehren des Herzogs Erich, des „heiligen Reiches Erzmarschall". Auch die Bischöfe von Ratzeburg, Lübeck und Schwerin nennen Erich den Marschall des heiligen römischen Reiches in einem Schreiben [709]) an den Papst vom Jahre 1333, in welchem sie jenem bezeugen, dass er sich von Ludwig dem Baier und seinem Sohne Ludwig dem Älteren losgesagt habe, während Rudolf es mit diesen halte. Hieraus erklärt sich auch, dass Rudolf nunmehr von Ludwig um die Ausstellung von Willebriefen veranlasst wurde und allein von den sächsischen Herzogen bei dem Kurverein zu Rense erschien.

Nicht lange darauf haben die Herzoge von Sachsen aber wiederum ihre Rollen vertauscht. Rudolf verliess im Jahre 1346 Ludwig den Baier und half Karl IV. wählen; Erich aber und sein gleichnamiger Sohn schlugen sich nunmehr zu ihrem Unglücke auf die Seite der Wittelsbacher [710]). Hierin liegt der eigentliche Grund, warum Sachsen-Lauenburg die Kur verlor und diese ausschliesslich auf Sachsen-Wittenberg übertragen wurde. Karl IV. hatte dies bereits vor dem Erlasse der goldenen Bulle also angeordnet. Im Jahre 1355 nämlich erkannte er in einer Urkunde, die nach ihrem Ausstellungsorte die „Prager goldene Bulle" genannt wird [711]), den Herzog Rudolf als den alleinigen rechtmässigen sächsischen Kurfürsten und Erzmarschall an. Als Motiv dieser Entscheidung, der auch die Willebriefe der übrigen Kurfürsten beitraten [712]), gab Karl IV. an, dass Herzog Albrecht II. die Könige Rudolf und Albrecht und sein Sohn Rudolf den Kaiser Heinrich und ihn selbst mit Zustimmung aller Kurfürsten gewählt habe. Herzog Rudolf starb bald nach der Publication der von Karl IV. als Reichsgesetz erlassenen goldenen Bulle; seinem Sohne und Nachfolger Rudolf II. stellte darauf der Kaiser unterm

---

[708]) Sudendorf a. a. O. S. 187, n. 98. Eine ebenfalls gleichlautende Urkunde stellten Simon, der Herr von Lippe, und Adolf, Graf von Schaumburg, aus. S. ebend. S. 189, n. 99.

[709]) Sudendorf a. a. O. S. 186, n. 97.

[710]) Ein Vertrag Ludwig's des Älteren mit Herzog Erich II. wegen bevorstehender Königswahl vom Jahre 1348 findet sich bei Sudendorf a. a. O. S. 192, n. 101.

[711]) S. bei Biener l. c. Spec. II, p. 312 sq.

[712]) Der des Erzbischofs Gerlach von Mainz ist gedruckt bei Gudenus, Cod. diplom. Tom. III, p. 396.

27. December 1356 zu Metz noch eine besondere Urkunde unter goldenem Siegel aus, welche mit dem Namen der „Sächsischen goldenen Bulle“ bezeichnet zu werden pflegt; in dieser[713]) erkannte er Herzog Rudolf II. als rechtmässigen Kurfürsten an. Herzog Erich II. fuhr aber fort, sich fernerhin Kurfürst und Reichsmarschall zu nennen, was ihm dann durch richterlichen Spruch Karl's IV. im J. 1361 verboten wurde[714]). — Wie sehr es diesem Könige bei der Vertheilung der Berechtigung zur Wahl nur darauf ankam, seine Anhänger zu begünstigen, zeigt sich auch

4. Bei der brandenburgischen Kurstimme, die er im Jahre 1347 sogar dem falschen Waldemar zusprach[715]). So lange in der Mark Brandenburg noch das askanische Haus blühte, pflegten auch mehrere Fürsten die Stimmen gemeinschaftlich zu führen[716]). Mit den beiden Söhnen Albrecht's II., Johann I. († 1266) und Otto III. dem Frommen († 1267), hatte sich die Familie in zwei Linien getheilt. An des ersteren Sohn, Johann II., welcher sich an der Wahl Rudolf's von Habsburg betheiligt hatte, schrieb Papst Nikolaus III. im Jahre 1278 und bat ihn um seinen Willebrief in Betreff der Zusage des Königs an

---

[713]) Bei Biener l. c. p. 322.

[714]) Die Aufforderung Karl's IV. an Erich, sich zu verantworten, findet sich bei Sudendorf a. a. O. S. 193, n. 102.

[715]) S. oben 164.

[716]) Zur Übersicht möge das folgende Schema dienen:

Albrecht II., † 1221.

- **Johann I.**; wählt Alfons 1257, † 1266.
  - Johann II.; wählt Rudolf von Habsburg 1273, † 1282.
  - Otto IV. mit dem Pfeile; wählt Albrecht von Österreich 1298, † 1309.
  - Konrad, † 1304.
    - Johann III., † 1307.
    - Waldemar; wählt Heinrich VII. 1308; wählt Ludwig den Baier 1314, † 1319.
  - Heinrich ohne Land, † 1317.
    - Heinrich, † 1320.
- **Otto III.** der Fromme; wählt Alfons 1257, † 1267.
  - Otto V. der Lange; wählt Adolf von Nassau 1298, † 1297.
    - Hermann; wählt Albrecht von Österreich 1298, † 1308.
      - Johann V. der Erlauchte, † 1317.
  - Albrecht III., † 1300.
  - Otto VI. der Kleine, † 1304.

den päpstlichen Stuhl[717]). Johann fertigte einen solchen Brief aus, neben ihm auch zwei andere brandenburgische Markgrafen, von denen der eine Friedrich, der andere Otto genannt wird. Der letztere ist wohl Johann's jüngerer Bruder Otto IV. mit dem Pfeile[718]); einen Markgrafen Friedrich hat es aber in jener Zeit nicht gegeben. Man könnte, wegen einiger Namensähnlichkeit, zunächst eine Verwechselung mit Johann's jüngstem Bruder Heinrich denken; allein es wäre dieses das einzige Beispiel einer Urkunde, in welcher Heinrich, der wegen der Zurücksetzung, die er in Betreff der Herrschaft erfuhr, den Beinamen Aneland führt, neben seinem Bruder Johann genannt wird; erst seit dem Tode seines ältesten Bruders († 1282) stellt er in Gemeinschaft mit seinen andern Brüdern, Otto IV. und Konrad, Urkunden aus[719]). Welches die Ursachen dieses Verhältnisses waren, ist unbekannt; der in Betreff seiner gebrauchte Ausdruck: *donec iis (fratribus) reformatus sit*[720]) scheint auf eine erst noch zu erwartende Aussöhnung[721]) zu deuten. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als jenen Namen Friedrich geradezu für falsch zu erklären, wo es dann der Conjectur überlassen bleibt: Konrad oder den Vetter Otto V. den Langen oder dessen Bruder Albrecht an die Stelle zu setzen. An diese drei und an Otto IV. wendete sich Papst Honorius IV. im Jahre 1286 mit der Aufforderung, den Römerzug König Rudolf's mit Rath und That zu unterstützen[722]).

An der Wahl Adolf's von Nassau nahm Otto V., wie es scheint, zugleich im Namen seiner Vettern Theil[723]), an der Absetzung desselben drei brandenburgische Markgrafen Otto, H. und H. Unter jenem ist Otto IV. zu verstehen, da Otto V. zuvor im Jahre 1297 gestorben war, von den übrigen ist der eine des letzteren Sohn Hermann, der andere, wenn die Sigle richtig ist, jener Heinrich ohne

---

717) Lünig, Cod. Ital. dipl. Tom. II, p. 793. — S. Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313. S. 334, n. 237.

718) So nennt er sich selbst in Urkunden, z. B. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. Abth. 2, Bd. 1, S. 208. Otto cum telo.

719) Bei Riedel a. a. O. findet sich wenigstens keine frühere gemeinsame Urkunde.

720) S. Pauli, preuss. Staatsgeschichte. Bd. 1, S. 370.

721) S. du Cange, Glossar. med. et inf. lat. s. v. reformare.

722) S. Pauli a. a. O.

723) S. Riedel a. a. O. S. 197, wo er sich selbst Otto longus nennt. Vergl. auch Böhmer a. a. O. S. 157.

Land. Otto mit dem Pfeile wohnte der zweiten Wahl Albrecht's von Österreich bei, nicht minder der genannte Hermann, welcher jenes besondere Schreiben neben den übrigen Kurfürsten an den Papst erliess [724]), worin er sich geradezu als einen Kurfürsten bezeichnet, welcher mit den übrigen nach Recht und Gewohnheit gewählt habe. Hermann starb im J. 1308 vor der Wahl Heinrich's VII., an welcher sich Waldemar, Konrad's Sohn, in seinem und seines Oheims Otto's IV. († 1309) Namen betheiligte. Markgraf Hermann hatte einen Sohn, Johann V., hinterlassen; Waldemar wurde dessen Vormund und heirathete seine Schwester Agnes. Als das Reich im Jahre 1313 durch den Tod Heinrich's VII. erledigt wurde, kam Waldemar in seinem und seines Mündels Namen mit Heinrich von Cöln und den lauenburgischen Herzogen überein, bei der bevorstehenden Königswahl und zwar nach dessen Rath gemeinschaftlich zu handeln [725]); einige Monate darauf gab sein Oheim Heinrich, wie er sich ausdrückt, *ex virtute juris eligendi vel quasi regem Romanorum*, dem Herzoge Friedrich von Österreich das directe Versprechen, ihm seine Stimme zuzuwenden [726]). Den Markgrafen Waldemar hatte aber zuerst Peter von Mainz gegen Friedrich [727]), dann Ludwig der Baier durch Versprechungen für sich zu gewinnen gewusst [728]). Jener trennte sich daher in Übereinstimmung mit den lauenburgischen Herzogen von dem Erzbischofe von Cöln; auch Markgraf Heinrich erklärte sich dann mit der von seinem Neffen für Ludwig abgegebenen Stimme einverstanden [729]).

Die Markgrafen Heinrich [730]) und Johann [731]) starben im Jahre 1317, Waldemar 1319 am 14. August [732]) und mit Heinrich

---

[724]) S. oben S. 178.

[725]) S. oben S. 179.

[726]) Böhmer, Reg. Imp. 1314—1347, S. 235, n. 8.

[727]) Böhmer, a. a. O. S. 308, n. 342.

[728]) Vergl. Böhmer a. a. O. S. 237, n. 30.

[729]) Böhmer a. a. O. S. 238, n. 40.

[730]) Die letzte Urkunde desselben bei Riedel a. a. O. S. 437 ist vom 10. Juli 1317; seine Gemahlinn erscheint (ebend. S. 439) im Jahre 1319 als Witwe.

[731]) Die letzte Urkunde vom 18. März 1317 (ebend. S. 400).

[732]) Die letzte Urkunde desselben vom 12. Aug. 1319 bei Riedel a. a. O. Abth. I, Bd. 2, S. 85; dass sein Tod zwei Tage darauf erfolgt sei, thut Riedel a. a. O. Abth. 2, Bd. 1, S. 441 dar.

dem Jüngeren[733]), jenes Heinrich's Sohn, erlosch der askanische Stamm in Brandenburg. Ludwig gab darauf (1324) die Mark an seinen Sohn Ludwig den Älteren. Dieser schloss mit seinem Halbbruder Ludwig im Jahre 1350 zuerst einen Vertrag, in welchem er ihm den alleinigen Besitz der Mark Brandenburg auf sechs Jahre einräumte[734]), und cedirte dann im Jahre 1351 sie ganz an denselben, behielt sich jedoch ausdrücklich die Kurstimme auf Lebenszeit vor[735]); beide Brüder bezeichneten sich daher auch als Reichskämmerer. Ludwig der Römer wusste aber Karl IV. zu gewinnen, indem er sich ihm auf mancherlei Weise willfährig zeigte[736]). Er erschien auch mit grossem Aufwande auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1356, während seine älteren Brüder nicht zu kommen wagten. Da er sich im Besitze der Mark Brandenburg befand, so kam ihm das von Karl IV. in der goldenen Bulle in dieser Beziehung aufgestellte Princip zu Statten; nur er wurde als Kurfürst anerkannt, während die ältere Linie der bairischen Wittelsbacher damit gleichzeitig wie um die pfälzische, so auch um die brandenburgische Kurstimme kam.

Auf solche Weise hat Karl der IV. die Verhältnisse in Betreff der einzelnen Kurstimmen umgestaltet. Die Kurfürsten, nachdem jeder von ihnen in seiner nunmehrigen Stellung gesetzlich anerkannt worden war, gingen in ihrer Ausschliesslichkeit immer weiter, wie sich dies mehrmals in der Geschichte der Wahlcapitulation zeigt, bei deren Anfertigung die übrigen Reichsfürsten auch einen Antheil begehrten. Jene waren aber unbekümmert darum und wenn auch einzelne Stellen der Wahlcapitulation wegen mangelnder Zustimmung der übrigen Fürsten als *Passus contradicti* bezeichnet wurden, so setzten sie doch ihren gemeinsamen Willen durch. Diese Gestaltung der Dinge, wie sie durch die Ausbildung eines ausschliesslich berechtigten Kurfürstencollegiums herbeigeführt worden war, hat wesentlich zu des Reiches innerem Verfall und der Minderung seiner äusseren Macht beigetragen, ja vorbereitend zu seiner Auflösung mitgewirkt. Zur Begründung dieser Ansicht möchte diese Abhandlung manchen Beitrag geliefert

---

[733]) Wird noch erwähnt am 3. Febr. 1320. S. Riedel a. a. O. S. 451.

[734]) S. Schneidt, Bibl. Gotting. p. 257, n. 45.

[735]) Schneidt a. a. O. p. 261, n. 47.

[736]) Vergl. Pauli a. a. O. S. 499. — Olenschlager a. a. O. S. 8 u. ff.

haben; hat sie die schwierige Kurfürstenfrage nicht nach allen Richtungen hin gelöst, so dürften doch einzelne Puncte in derselben aufgehellt, oder der Lösung näher gebracht worden sein.

Nachtrag.

Gegen die Echtheit der Urkunde Rudolf's von Habsburg vom 15. Mai 1275, welche zuerst von Gewold im Jahre 1612 herausgegeben worden ist, wurde oben (S. 135) ein leiser Zweifel ausgesprochen. Es erschien auffallend, dass die Urkunde seit jener Zeit nie wieder gedruckt worden war, da doch die an sie sich anschliessende Controverse vielfache Aufforderung dazu geboten hatte. Jener Zweifel scheint indessen nunmehr gelöst zu sein: nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Archiv-Secretärs Lorenz hat Herr Professor Stumpf aus Pressburg die Urkunde in München aufgefunden. Dieselbe ist mit sechs anhängenden Siegeln, darunter die des Königs, des Abtes von St. Gallen, Philipp's von Kärnten und Meinhard's von Tirol, versehen. Da die Resultate obiger Abhandlung von der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde unabhängig sind, so verursacht der höchst erfreuliche Fund keine Änderung in denselben.

Verbesserungen:

Seite	42	Zeile	21 v. o.	statt	germanica lies: Germaniae.
„	81	„	20 v. o.	„	Heinrich IV. lies: Heinrich VI.
„	83	„	7 v. o.	„	diese lies: diesen.
„	109	„	7 v. o.	„	gewisser lies: gewissen.
„	120	„	23 v. o.	„	gegebene lies: gegebenen.
„	130	„	27 v. o.	„	1260 lies: 1268.
„	139	„	1 v. o.	„	in den dreissiger Jahren lies: in die dreissiger Jahre.
„	166	„	22 v. o.	„	Markgrafen vom Rhein lies: Pfalzgrafen vom Rhein.
„	168	„	31 v. o.	„	Urban IV. lies: Urban VI.

DEC 21 1909

APR 18 1910
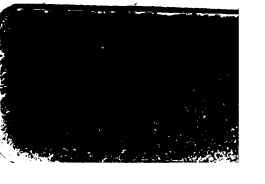
JAN 10 1912